

# ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 24

## Bilder, Texte, Rituale

Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion  
politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien  
in Stadt- und Adelsgesellschaften  
des späten Mittelalters



Duncker & Humblot · Berlin

## Bilder, Texte, Rituale

# **ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG**

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw,  
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,  
Barbara Stollberg-Rilinger

**Beiheft 24**

# Bilder, Texte, Rituale

Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion  
politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien  
in Stadt- und Adelsgesellschaften  
des späten Mittelalters

Herausgegeben von

Klaus Schreiner  
Gabriela Signori



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Bilder, Texte, Rituale** : Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters / hrsg. von Klaus Schreiner ; Gabriela Signori. – Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Zeitschrift für historische Forschung : Beiheft ; 24)

ISBN 3-428-10313-0

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0931-5268  
ISBN 3-428-10313-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ⊗

## Inhaltsverzeichnis

### *Klaus Schreiner*

Texte, Bilder, Rituale. Fragen und Erträge einer Sektion auf dem Deutschen Historikertag (8. bis 11. September 1998) .....	1
--	---

### *Valentin Groebner*

Flüssige Gaben und die Hände der Stadt. Städtische Geschenke, städtische Korruption und politische Sprache am Vorabend der Reformation .....	17
--	----

### *Matthias Lenz*

Schmähbriefe und Schandbilder: Realität, Fiktionalität und Visualität spätmittelalterlicher Normenkonflikte .....	35
---	----

### *Friederike Neumann*

Die „introductio poenitentium“ als rituelle Ausdrucksform bischöflicher Absolutions- und Jurisdiktionsgewalt im 15. Jahrhundert .....	69
---	----

### *Frank Rexroth*

Die Stadt Braunschweig und ihr Femegericht im 14. Jahrhundert .....	87
---	----

### *Norbert Schnitzler*

Judenfeindschaft, Bildnisfrevel und das mittelalterliche Strafrecht .....	111
---	-----

### *Gabriela Signori*

Frauen, Kinder, Greise und Tyrannen. Geschlecht und Krieg in der Bilderwelt des späten Mittelalters .....	139
---	-----

### *Simona Slanicka*

„Der Knotenstock ist abgehobelt!“ Der Hobel als Sinnbild der „Réformation“ bei Johann ohne Furcht, Herzog von Burgund .....	165
---	-----

Autorenverzeichnis .....	199
--------------------------	-----



## **Texte, Bilder, Rituale**

### **Fragen und Erträge einer Sektion auf dem Deutschen Historikertag (8. bis 11. September 1998)**

Von Klaus Schreiner, Bielefeld

Texte, Bilder und Rituale waren Gegenstand einer auf dem Frankfurter Historikertag geführten Debatte. Zur Sprache gebracht und zur Diskussion gestellt wurden sie als Medien öfflicher Kommunikation in Gesellschaften des späten Mittelalters. Ermittelt werden sollte ihre Wirksamkeit im Spannungsfeld zwischen Wirklichkeit und Fiktionalität<sup>1</sup>. Es waren zwei Leitfragen, die das Unternehmen strukturierten: Haben Texte, Bilder und Rituale abgebildet oder verformt, was sich in ihrer politisch-sozialen Umwelt abspielte? Welche Absichten, Motive und Interessen machten politische, rechtliche und soziale Fiktionen zum Gegenstand kommunikativer Prozesse? Die Beiträge, die, angestoßen durch die Frankfurter Diskussion, vorgetragen und verfaßt wurden, kommen im folgenden zum Abdruck.

Auf die Frage, welche Überlegungen zur Einrichtung dieser Sektion führten, ist folgendes zu sagen: Die Thematik des Kolloquiums sollte auf einem Problemfeld angesiedelt sein, das dem Rahmenthema des Historikertages gerecht wird. Das ließ nach Fallbeispielen Ausschau halten, die zu erkennen geben, wie sich in Kommunikationsprozessen des späten Mittelalters Wirklichkeitsbezüge und Wirklichkeitskonstruktionen, Fakten und Fiktionen, Soziales und Symbolisches miteinander verschränken. Die Sektion suchte zudem der Tatsache Rechnung zu tragen, daß das, was für bürgerlich-städtische und adlig-agrarische Gesellschaften des Mittelalters typisch war, nicht allein durch die Rekonstruktion sozialer Strukturen, Klassen und Konflikte zu erfahren ist, sondern auch und nicht zuletzt aus der Art und Weise ihres kommunikativen Handelns ermittelt werden kann. Gezeigt und verdeutlicht werden sollte überdies, daß das Paradigma „Kultur“ sich – un-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu grundsätzlich *Richard J. Evans*, Fakten und Fiktionen. Über die Grundlagen historischer Erkenntnis, Frankfurt/New York 1998; *Otto Gerhard Oexle*, Naturwissenschaft und Geschichtswissenschaft. Momente einer Problemgeschichte, in: Ders. (Hrsg.), Naturwissenschaft, Geisteswissenschaft, Kulturwissenschaft. Einheit – Gegensatz – Komplementarität? (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 6), Göttingen 1998, 99–151; *Ders.*, Im Archiv der Fiktionen, in: Rechtshistorisches Journal 18 (1999), 511–525.

geachtet seiner konstruktiven und fiktionalen Merkmale, seiner Bedeutungs- und Erfahrungsgehalte – nicht von seinen realhistorischen gesellschaftlichen Bindungen und Bedingungen abkoppeln läßt. Auch das „symbolische Kapital“, die „kulturelle Praxis“ und die „kulturelle Konstitution der Gesellschaft“ – wie auch immer die neuen Themen der neuerdings geführten kulturwissenschaftlichen Debatte heißen, die einer in die Krise geratenen Wissenschaft von der Geschichte von neuem auf die Beine helfen sollen – bedürfen der Verankerung in sozialstrukturellen Tatbeständen. Um zu verhindern, daß ein solches Postulat zur bloßen Worthülse verflacht, wurde in sämtlichen Beiträgen der Versuch unternommen, kulturelle Sachverhalte in politische und soziale Kontexte der jeweiligen Zeit und Epoche einzubinden.

### Theoretische Vorüberlegungen

Will man die Frage nach dem Verhältnis zwischen Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion in die Quellensprache des Mittelalters zurückübersetzen, kommt es darauf an, Fragestellungen von heute eine historische Dimension zu geben. Mit Hilfe sprachlicher und sachlicher Äquivalente, die der Welt des Mittelalters entstammen, kann dies auch gelingen. Dabei läßt sich beobachten, daß bereits im Mittelalter das Verhältnis zwischen *res factae* und *res fictae* (genauso wie das Verhältnis zwischen *historia* und *fabula*) zur Debatte stand<sup>2</sup>. Die *res factae* konnten als *signa*, die *res fictae* als *figurae veritatis* interpretiert werden. Un- und außergewöhnliche Ereignisse verwiesen auf die lenkende oder strafende Hand Gottes. Öffentlich ausgehändigte Geschenke hatten einen politischen Symbolwert. Strafen am Körper von Delinquenten, in denen sich deren Untaten spiegelten, besaßen Zeichencharakter. Erfundene Beispielgeschichten wurden als wahre Berichte gelesen, weil sie sittliche und theologische Wahrheiten historisierten. Zu bedenken bleibt dabei allerdings, daß unser klassisches Oppositionspaar der *res fictae* und der *res factae* in der mittelalterlichen Historiographie keine unmittelbare Entsprechung findet. Dies röhrt daher, daß sich in den Aufzeichnungen mittelalterlicher Geschichts- und Vitenschreiber historisches Faktum und deutende Fiktion in undurchdringbarer Weise miteinander verschlingen.

Ein solcher Befund nimmt sich im Lichte heutiger Theoriedebatten wie eine methodische Binsenwahrheit aus, erinnert er doch daran, daß erzählende Quellen historische Ereignisse nicht in ihrem reinen Anschein fest-

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu Peter G. Bietenholz, *Historia and Fabula. Myths and Legends in Historical Thought from Antiquity to the Modern Age*, Leiden / New York / Köln 1994; Norbert H. Ott, Chronistik, Geschichtsepik, historische Dichtung, in: Volker Mertens / Ulrich Müller (Hrsg.), *Epische Stoffe des Mittelalters*, Stuttgart 1984, 182–204.

halten, sondern in deutenden Beschreibungen zeitgenössischer oder rückblickender Chronisten, deren Erkenntnisprämissen und Deutungskategorien von erfahrener Zeitlichkeit und erlebter Geschichte geprägt sind. Dieses Wissen ist jedoch kein triftiges Argument, um in postmoderner Manier Grenzen zwischen literarischen und historischen Texten, zwischen historischem Roman und quellenbezogener Geschichtsschreibung einzuebnen und zu verwischen. Die Kunst, Essays zu schreiben, die das Prädikat „Literatur“ verdienen, ist den Historikern abhanden gekommen. Literaten sehen sich nicht mehr in der Lage, historische Romane zu schreiben, die Geschichte in Literatur verwandeln. (Ecos ‚Name der Rose‘, ein von historischen Sachverhalten fürwahr gesättigtes Buch, bleibt ein einmaliger Glücksfall in diesem Jahrhundert.) Insofern erscheint es methodisch abwegig und sachlich irreführend, auf einer epistemologischer Ununterscheidbarkeit der beiden Textgattungen zu bestehen und beide – ungeachtet ihrer unterschiedlichen Wirklichkeitsbezüge und ihres unterschiedlichen Gehaltes an Faktizität – in einen Topf zu werfen.

Sprachlich erfaßte und gedeutete Wirklichkeit enthält Realitätsbezüge, die verhindern, daß historische Auslegung in bloße Beliebigkeit abdriftet. Es gibt zulässige und unzulässige Interpretationsspielräume. Es gibt überdies die Fiktionalisierung historischer Daten und Fakten sowie die gesellschaftliche, wirklichkeitsstiftende Funktion des Fiktiven. Als Ausdrucks- und Darstellungsform geschichtlicher Erfahrung bleibt Fiktion zurückgebunden an historische Realität. Fiktionen, die in Viten und Visionen, Chroniken und Annalen begegnen, lassen sich nicht als rein literarische Kunst- und Phantasieprodukte abtun, nicht auf reine, historisch „unbefleckte“ Texte reduzieren. Evident ist, daß sich in fiktionalen Texten realgeschichtliche Interessen von Gruppen und Gesellschaften, von Kirchen und Klöstern artikulieren. Selbst erfundene Texte – mögen das gefälschte Urkunden oder wohlmeinend zusammengestückte Heiligenleben sein – können deshalb lesbar machen, wie es eigentlich gewesen ist. Auch in gefälschten Texten kommen Intentionen und Interessen zur Sprache, die historisch greifbare Individuen und Gruppen in chronologisch bestimm- und eingrenzbaren Situationen hegten und verfolgten. Wenn sich die visionär begabte Birgitt von Schweden ausdachte, wie der Stall von Bethlehem aussah und was Maria, nachdem sie entbunden hatte, tat, dann nicht aus schierer Lust am Fiktionalen, sondern aus dem Verlangen nach genauer Kenntnis des Tatsächlichen. Die knieende, ihr Kind anbetende Maria, ein Bildtypus, der die abendländische Kunstgeschichte maßgeblich prägte, geht auf die Seherin aus Schweden zurück. Ihre Visionen haben in der historischen Vorstellungswelt der abendländischen Christenheit den Charakter von Tatsachen angenommen. Im Bewußtsein der Nachfahren verwandelte sich mit wachsender zeitlicher Distanz die visionär geschaute Tatsache in eine historische. Kleri-

ker und Mönche, die sich das Leben eines Heiligen ausdachten oder ihr Bewußtsein vom richtigen, seit alters gültigen Recht in eine schriftliche Form brachten, was – formalrechtlich betrachtet – einer Urkundenfälschung gleichkam, waren, von Ausnahmen abgesehen, von der historischen Faktizität dessen, was sie verschriftlichten, überzeugt. Mag der Inhalt des auf diese Weise urkundlich Verbrieften von der historischen Wahrheit weit entfernt sein, die Authentizität der von einem Verfasser gemachten Aussage bleibt ein historischer Sachverhalt. Auch der Wahrheitsanspruch einer *conficta narratio* bezieht sich auf Fakten, mögen deren Richtigkeit und Tatsächlichkeit auch in theologischen Wahrheiten begründet sein. Auch in Geschichten historisierte Theologie gibt Kunde davon, wie es ehedem einmal war. Die Dichotomie zwischen *res factae* und *res fictae*, die trennt, was in einer noch schwach ausdifferenzierten Geistes- und Erfahrungswelt zusammengehört, ist dem Wirklichkeitsverständnis mittelalterlicher Hagiographen nicht angemessen. Das gilt gleichermaßen für Chronisten, die der Belehrung und Erbauung wegen Historisches bisweilen zurechtbiegen, mitunter auch Quellen erfinden, um ihren Geschichten größere Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Kontextualisierte Heiligenleben erweisen sich als Schriften, von denen sinngebende, handlungsorientierende und lebenspraktische Wirkungen ausgehen. Solche Wirkungen machen den Realitätsgehalt von *res fictae* aus, die sich Hagiographen, Visionäre und bisweilen auch Chronisten einfallen lassen, um „höheren“ Wahrheiten einen Rückhalt in der Geschichte zu geben.

Eine solche Einsicht kann davor bewahren, dem „New Historicism“, der von sprachlicher Konstruktion viel und alles, von historischer Gegenständlichkeit wenig oder nichts hält, aufs Wort zu glauben. Über das Verhältnis zwischen Faktizität und Fiktionalität nachzudenken, braucht nicht zu dem Ergebnis führen, daß Tatsachen nicht mehr als textunabhängige Gegebenheiten, sondern nur noch als bloße Sprach- und Literaturprodukte existent sind und als solche Geltung besitzen. Historische und hagiographische Texte beanspruchen, glaubhaftes Wissen über vergangene Ereignisse zu überliefern. Sie besitzen einen gesellschaftlichen Ort, der ihre Entstehungsbedingungen aufhellt und Rückschlüsse auf ihre Verwendungszusammenhänge erlaubt. Dies macht sie zu Dokumenten, die zum einen auf Tatsachen verweisen, zum anderen über historische Sichtweisen, Intentionen und Interessen ihrer Verfasser und deren Leser informieren<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Sich in dieser Form über den Umgang mit Texten Gedanken zu machen, ist alles andere als eine innovative Großtat. Der vielzitierte „Sitz im Leben“ (Hans Robert Jauß), den Texte haben, stammt aus der alttestamentlichen Exegese des neunzehnten Jahrhunderts. In der Altgermanistik gehört es spätestens seit den siebziger Jahren zu den hermeneutischen Selbstverständlichkeiten, über Verwendungszusammenhänge und Gebrauchssituationen, über Rezeptionsinteressen und Wirkungsgeschichten von Texten Rechenschaft zu geben. Wenn der „New Historicism“ die „Geschichtlichkeit

Aber auch dies gilt: Texte, Bilder und Rituale bringen fiktive Wirklichkeiten sozialer und kultureller Art hervor, die ihrerseits wiederum die Wirklichkeit menschlichen Zusammenlebens beeinflussen, die Formen des Wahrnehmens bestimmen, desgleichen Vorstellungen vermitteln, die handlungsorientierend wirken. Mittelalterliche Autoren, die sich an gängige Erzählmuster hielten, verwandelten diffuse Gerüchte in verbrieftete Tatsachen, sie folgten Eingebungen ihrer Vorstellungskraft, erfanden Quellen und bildeten *rationes ad veritatis imaginem*, das will heißen: Argumente, die nach dem Bild der Wahrheit erfunden waren, um mit Hilfe von Geschichten apriorischen Vorstellungen, Vorurteilen und Interessen größere Glaubwürdigkeit zu geben.

Was den einzelnen Beiträgen dieser Sektion thematische Kohärenz verschafft, sind – ungeachtet aller medienspezifischer Besonderheiten –, gemeinsame Merkmale und Funktionen, welche die hier zur Diskussion stehenden Kommunikationsmedien auszeichnen. Sprache, die in Texten eine schriftliche Form annimmt, bildet nicht nur ab; sie bringt auch, indem sie deutet und erklärt, vergleicht, Urteile fällt, abgrenzt und zuspitzt, neue Wirklichkeiten hervor. Die politische Sprache, deren sich historische Akteure bedienen, um ihre Ziele zu formulieren und praktisch durchzusetzen, besteht nicht allein aus Begriffen. Zur politischen Sprache, einer Grundvoraussetzung gesellschaftlicher Interaktion und politischen Handelns, gehören auch integrationsstiftende Bilder von Ordnung und Unordnung, das heißt Metaphern, die sowohl gutes Leben als auch das korrupte Wesen pflichtvergessener Amtsträger anschaulich und erfahrbar machen. Texte bedienen sich bildhafter Redeweisen; Bilder geben sich als visualisierte Texte. In Texten überlieferte Ereignisse nehmen auf Tafelbildern eine sinnenhafte Gestalt an. Sprache verdankt ihre Lebendigkeit und Wirkung der Erfahrung von Bildern und Metaphern. Sprachbilder verstärken die Wirkung und Aussagekraft gesprochener Wörter und geschriebener Sätze. Bildhaftigkeit eignet gleichermaßen der Sprache und dem künstlerischen Gestalten.

---

von Texten“ als Errungenschaft einer neuen Textwissenschaft feiert, wäre in Erinnerung zu bringen, daß diese angebliche Neuheit in der mitteleuropäischen Wissenschaftslandschaft bereits auf eine ehrwürdige Tradition zurückblicken kann. Gabrielle M. Spiegel ist zuzustimmen, wenn sie schreibt: „Wenn wir die Bedeutung von Texten rekonstruieren wollen, reicht es nicht aus, sie an die Seite der sie ‚einkreisen‘ kulturellen ‚Skripte‘ der Zeit zu stellen, wie das der New Historicism tut, um auf diese Weise auf der Ebene der Intertextualität Text und Kontext zu einer gemeinsamen Spezies zu ästhetisieren. Statt dessen müssen wir die Texte in ihre spezifische soziale Situation einordnen, den politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Druck aufdecken, der den Diskurs einer Kultur in jedem gegebenen Moment konditioniert“ (Gabrielle M. Spiegel, Geschichte, Historizität und die soziale Logik von mittelalterlichen Texten, in: Christoph Conrad/Martina Kessel (Hrsg.), Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion, Stuttgart 1994, 194 f.). Nur: Brandneu ist die Forderung und Botschaft der in Baltimore lehrenden Mediävistin nicht und schon gar nicht das Markenzeichen einer postmodernen Wissenschaft von der Geschichte.

Weder Bilder noch Texte sind wirklichkeitsgetreue Kopien von Lebenswelten. Gemeinschaftlich vollzogene Rituale konstituieren sich durch zeichenhafte Handlungen, die Metaphern visualisieren, von gesprochenen Texten begleitet und geschriebenen Texten normiert werden. Im Wallfahrts- und Prozessionswesen figurierten Bilder als Flucht- und Kristallisierungspunkte rituellen Handelns. Sprichwörter und bildhafte Redeweisen wirken als Interpretamente und Legitimationen ritualisierter Handlungen. Was symbolische Handlungen, textgebundene Sprachbilder und visuelle Bildsprachen vergleichbar macht und miteinander verbindet, ist ihr emotionaler Appellcharakter. Texte, Bilder und Rituale wollen bewegen – Liebe entzünden, Haß entfachen, Mitleid wecken. Gemeinsamkeiten ergeben sich gleichfalls im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion.

Texte lassen sich als gesellschaftliche Selbstbeschreibungen lesen und dienen der Rechtfertigung von Rechts- und Herrschaftsansprüchen. Bilder sind als Gegenstände kollektiver Sehnsüchte und Erwartungen, als Ausdrucksformen sozialer Leitbilder und sozialer Selbstdarstellung interpretierbar. „Bilder waren nie allein Sache der Religion, sondern immer auch Sache der Gesellschaft, welche sich in und mit der Religion darstellte.“<sup>4</sup> Bilder in öffentlichen Räumen tragen dazu bei, durch das Sichtbarmachen politischer Ordnungsprinzipien Vorstellungen vom Bestehen einer legitimen Ordnung zu vermitteln. In der Begrifflichkeit Max Webers ausgedrückt: Bildprogramme, die auf öffentlichen Gebäuden kommunalen Werten – wie Eintracht, Friede und Gerechtigkeit – eine bildhafte Form geben, stützen den Legitimitätsglauben der Herrschaftsbefohlenen. Bilder, die Macht- und Herrschaftsverhältnisse zur Darstellung bringen, sind zugleich Faktoren der Herrschaftsbildung. Von Thomas Hobbes stammt der Satz: „Im Ruf von Macht stehen ist Macht.“<sup>5</sup> Herrschaftszeichen wirken machtbildend, wenn an den von ihnen dargestellten Herrschaftsanspruch geglaubt wird. Solcher Glaube weckt Loyalität und verschafft obrigkeitlichen Herrschaftsansprüchen Geltung und Akzeptanz. Deshalb kann die Wirklichkeit von Herrschaft auch als Folge ihrer Visionalisierung begriffen werden.

Rituale stifteten mit Hilfe von Zeichen und zeichenhaften Handlungen Gemeinschaftlichkeit unter den Beteiligten. Sie artikulierten gemeinsame

---

<sup>4</sup> Hans Belting, Bild und Kult. Eine Geschichte des Bildes vor dem Zeitalter der Kunst, München 1990, 13. Vgl. auch David Freedberg, *The Power of Images. Studies in the History and Theory of Response*, Chicago / London 1991; Horst Wenzel, Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter, München 1995; Andrea Löther / Ulrich Meier / Norbert Schnitzler / Gerd Schwerhoff / Gabriela Signori (Hrsg.), „Mundus in imagine“. Bildersprache und Lebenswelten im Mittelalter. Festgabe für Klaus Schreiner. Mit einem Geleitwort von Reinhart Koselleck, München 1996.

<sup>5</sup> Herfried Münkler, Die Visibilität der Macht und die Strategien der Machtvisualisierung, in: Gerhard Göhler (Hrsg.), Macht der Öffentlichkeit – Öffentlichkeit der Macht, Baden-Baden 1995, 226.

Werte und Interessen<sup>6</sup>. Durch ihre streng formalisierte Wiederholbarkeit gaben sie politischen und religiösen Traditionen Dauer. Sie dienten gleichermaßen kollektiver Erinnerungspflege und gegenwartsbezogener Heilsorge. Ritualisierte Erinnerungspflege, wie sie in spätmittelalterlichen Städten festlich begangen wurde, rief Krisen- und Wendepunkte der eigenen Stadtgeschichte ins Gedächtnis zurück. Vom Rat angeordnete Prozessionen, die in akuten Notlagen Abhilfe schaffen sollten, wurden von mittelalterlichen Gruppen und Kommunen als Medien unmittelbaren Heilsgewinns benutzt. Durch Formen symbolischer Ordnung und Kommunikation entstehen Gruppen und bilden sich Gesellschaften. Man „stiftet Gesellschaft, wenn man Zeichen austauscht.“<sup>7</sup> Zeichen spiegeln nicht nur gesellschaftliche Verhältnisse wieder; sie sind selber eine gesellschaftliche Kraft. An Zeichen, Riten und Gesten konnte abgelesen werden, wie in einer Gesellschaft Macht, Ehre und Reichtum verteilt waren. Rituelle Inszenierungen wirkten gleichermaßen trennend und integrierend. Sie schlossen aus, indem sie hierarchische Ordnungen und soziale Distanzen veranschaulichten; sie schlossen ein und zusammen, indem sie Botschaften ausstrahlten, die emotionale Verbundenheit stifteten und ein Gefühl der Zusammengehörigkeit gaben.

Und wie sah die Praxis aus? Kam im Besonderen Allgemeines zum Vorschein? Welche Funktionen erfüllten Texte, Rituale, Zeichen und Bilder, wenn sie im Widerstreit gegenläufiger Interessen als Medien politischer, rechtlicher und sozialer Kommunikation eingesetzt wurden?

### **Empirische Befunde**

Geht es darum, politische und militärische Gegner ins Unrecht zu setzen, sind in den diesbezüglichen Beschreibungen Fakten und Fiktionen kaum voneinander zu trennen. Zu übertreiben, gebietet der höhere Zweck. Kommt es doch insbesondere darauf an, für Kriegsziele Legitimationsformeln zu finden, die bei den Betroffenen Begeisterung wecken. Kriegsverläufe zu schildern, ist nicht eine Sache abwägender Kritik und sorgfältiger Prüfung. Je schlimmer die Greuelarten des Gegners, desto heller leuchtet die eigene Unbescholtenheit und Integrität. Chronisten, die über Kriege

<sup>6</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden *Alois Hahn*, Kultische und säkulare Riten und Zeremonien in soziologischer Sicht, in: Anthropologie des Kults, Freiburg/Basel/Wien 1977, 51–81; *Werner Jetter*, Symbol und Ritual: anthropologische Elemente im Gottesdienst, Göttingen 1978; *Wolfgang Braungart*, Ritual und Literatur, Tübingen 1996; *Gerd Althoff*, Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997), 370–389; *Alfred Schäfer / Michael Wimmer* (Hrsg.), Rituale und Ritualisierungen (Grenzüberschreitungen 1), Opladen 1998.

<sup>7</sup> *Umberto Eco*, Zeichen. Einführung in einen Begriff und seine Geschichte, Frankfurt a.M. 1977, 108.

berichten, schöpfen aus einem bis in die Antike zurückreichenden Vorrat an Topoi, die je nach Bedarf und Interesse abgerufen und aktualisiert werden konnten. Mit Hilfe vorgeprägter Wendungen wurde Zeitgenössisches beschrieben und überformt. In grellen Farben geschildertes Unrecht sollte anröhren und bewegen. „Nicht Wahrheit ist gefragt, sondern Wahrscheinlichkeit. ‚Wahrscheinliches‘ wiederum kann nahtlos ins ‚Phantastische‘ übergehen.“<sup>8</sup> In der Tat: „Um das Spiel mit Gemeinplätzen zu verstehen, ist die Frage, ob ‚wahr‘, ‚wahrscheinlich‘ oder ‚erfunden‘, die falsche. Die minutiös geschilderten Kriegsgreuel sind Pathosfomeln“, genauer gesagt: „Sprachbilder und Bildmotive mit emotionalem Appellcharakter, Zeichen, die nicht ‚verweisen‘, sondern bewegen sollen“.<sup>9</sup> Um Kriege zu rechtfertigen oder Kreuzzugsbegeisterung zu wecken, „ist das an Frauen, Kindern und alten Menschen begangene Unrecht ein weit effizienteres Argument als abstrakte Konzepte wie *patria* oder *christianitas*.“<sup>10</sup>

In Berichten über die Eroberung Konstantinopels 1453 verwandeln sich innerhalb von wenigen Tagen realistische Berichte von Augenzeugen „in Superlative des Schreckens, in nur wenigen Tagen diffuse Gerüchte in verbriefte ‚Tatsachen‘.“ Fortschreitende Literarisierung, die Mögliches in Wirkliches verwandelt, bringt den Wirklichkeitsbezug des Berichteten zum Verschwinden und bedient nur noch die Vorstellungskraft der am Kriegsgeschehen interessierten Leser und Hörer. Selbst moderne Autoren, die sich, gestützt auf die überlieferten Quellen, mit dem Fall Konstantinopels beschäftigen und von Berufs wegen zur kritischen Prüfung chronikalischer Berichte verpflichtet sind, „folgen der Dramaturgie der griechischen Augenzeugenberichte, wählen dieselben exemplarischen ‚Ereignisse‘ aus, bedienen sich derselben Bildersprache und schreiben, jeder auf seine Art, ‚Tragödie‘ und nicht Geschichte.“<sup>11</sup> Gleichwohl: Kriegsgreuel, die – aus welchen Gründen auch immer – die tatsächlichen Leiden des Krieges überzeichnen, machen Kriege als solche nicht ungeschehen; sie steigern zeitgebundener Interessen wegen den Schreckenscharakter kriegerischer Tatsachen. Sowohl in den Schilderungen von Zeitgenossen als auch in den Rekonstruktionen späterer Historiker gehen Fakten und Fiktionen nahtlos ineinander über.

Im Falle des Braunschweiger Femegerichtes kamen historische Fiktionen nur insoweit ins Spiel, als es kein verlässliches Wissen gab, das über die geschichtlichen Anfänge der städtischen Institution aufklärte. Wenn es in Aktion trat, bediente es sich ritualisierter Formen der Rechtswahrung und

<sup>8</sup> *Gabriela Signori*, Frauen, Kinder, Greise und Tyrannen. Geschlecht und Krieg in der „Bildewelt“ des späten Mittelalters, 146.

<sup>9</sup> Ebd., 147.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Ebd., 142.

Rechtsdurchsetzung. Rituale, wie sie in spätmittelalterlichen Städten bei richterlichen Verhandlungen gepflegt wurden, sichern zum einen einen geordneten Verlauf des Verfahrens; zum anderen bringen sie innerstädtische Machtverhältnisse zur Erscheinung. Als Garanten einer Rechtspflege, die das Gefühl gab, auf Dauer geordnetes Zusammenleben zu gewährleisten, verschafften sie der bestehenden Ratsverfassung Legitimität, machten deren Trägern zu rechtmäßigen Sachwaltern stadtärgerlicher Herrschaft und sicherten auf diese Weise Eintracht unter den Bürgern.

Sind Rituale „in ihrer Gestaltung und in ihren Lesarten Interpretationen des gesellschaftlichen Zustandes“,<sup>12</sup> so drängt sich die Frage auf, was Braunschweiger Bürger, wenn sie sich im Rahmen der Femegerichtsbarkeit den traditionellen Formen einer seit alters eingeübten Ritualität unterworfene, in politisch-sozialer Hinsicht lernen konnten. So sie ihre eigene Rolle richtig einschätzten und überdies in der Lage waren, die Körper- und Zeichensprache der amts- und machtbegabten Herren zu entziffern, konnten sie aus dem Verlauf des Femegerichts immerhin lernen, „nach welchen Regeln das Zusammenspiel der Weichbilde mit der Gesamtstadt und des Rates mit der Gesamtgemeinde organisiert war und was beides zusammengenommen mit der Wahrung von Recht und Frieden zu tun hatte“,<sup>13</sup> weswegen und in welcher Weise sie zwei Ratsgremien zugleich Gehorsam schuldeten und „wie die Altstadtoligarchie ihre ökonomische Stärke in politische Macht umsetzte.“<sup>14</sup> Die dem Ritual eingeschriebene Botschaft war darauf angelegt, „das soziale Wissen über den Konnex von Teil und Ganzem sowie von Ratsherrschaft und Gerechtigkeit zu verbreiten.“<sup>15</sup>

Wenn in Bischofskirchen des späten Mittelalters öffentlichen Sündern am Gründonnerstag die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre öffentlich begangene Vergehen öffentlich zu sühnen, vermittelte die so vollzogene *poenitentia publica* nicht nur geistliche Gnaden, sie erfüllte auch rechtliche und politische Funktionen. Das Ritual der öffentlichen Kirchenbuße brachte die Absolutions- und Jurisdiktionsgewalt des jeweiligen Ortsbischofs zur Anschauung und zur Geltung; den öffentlichen Sünder versöhnte es mit der Heilsgemeinschaft der christlichen Frommen und gliederte ihn wiederum in die Rechtsgemeinschaft der Bürger ein. Wie die rituelle, feierlich gestaltete Handlung ablief, was sie für den Büßer, den *offnen sünden*, bedeutete und wie sie von kirchlichen Amtsträgern benutzt wurde, um ihren geistlichen und weltlichen Herrschaftsanspruch öffentlich sichtbar zu machen, zeigen spektakuläre Beispiele aus der Diözese Konstanz und der Konstanzer

<sup>12</sup> Frank Rexroth, Die Stadt Braunschweig und ihr Femegericht im 14. Jahrhundert, 80 f.

<sup>13</sup> Ebd., 87.

<sup>14</sup> Ebd., 78.

<sup>15</sup> Ebd., 93.

Bischofskirche. Der Konstanzer Oberhirte demonstriert beim Ritual der Büßereinführung seine Schlüsselgewalt. Öffentliche Demütigung ist der Preis, den öffentliche Sünder für die kirchliche und rechtlich-soziale Rekonkiliation entrichten müssen. Das heißt jedoch nicht, daß die öffentlichen Büßern abverlangte öffentliche Demütigung einer Entwürdigung ihrer Person gleichkam. „Für die Mehrzahl der Schuldigen war durch die Gemeinschaftlichkeit des Vollzuges individuell entehrenden Effekten weitgehend vorgebeugt.“<sup>16</sup> Insofern ist die altkirchliche kollektive Büßereinführung am Gründonnerstag „nicht mit individueller Bloßstellung und Stigmatisierung vergleichbar, die die lutherische Kirchenbuße der Frühen Neuzeit mit sich brachte.“<sup>17</sup> Die durch den Bischof repräsentierte Amtskirche „untermauerte durch die Rekonkiliationsrituale ihre zentrale, unabdingbare Position als Heilsvermittlerin in der christlichen Gemeinschaft.“<sup>18</sup>

Im Rahmen der Femegerichtsbarkeit ging es um die Wahrung des städtischen Rechtsfriedens durch gewählte, öffentlich bestallte Amtsträger, die in ihrer Rechtsprechung an vorgegebene Rechtsordnungen gebunden waren. Die Einführung der Büßer am Gründonnerstag versöhnte öffentliche Sünder mit der Kirche und der Gesellschaft. Das Ritual folgte normativen Vorgaben liturgisch-religiöser Art, die bis ins frühe Mittelalter zurückreichen. Was sich in der Öffentlichkeit von Bischofskirchen abspielte, wenn am Gründonnerstag öffentliche Sünder massenhaft in eben diese Kirchen strömten, hatte für die Betroffenen rechtlich-soziale Konsequenzen, ohne daß diese ausdrücklich in den dem Ritual zugrundeliegenden liturgischen Anweisungen genannt wurden.

Auf außergerichtlichem Wege suchten jene zu ihrem Recht zu kommen, die mit Hilfe von Schandbildern und Schmähbriefen ihre Rechtsforderungen durchzusetzen suchten. Schandbilder und Schmähbriefe zeichneten sich durch Wechselbeziehungen zwischen gemalten Bildern und geschriebenen, polemisch formulierten Texten aus. In ihrer literarischen und bildhaften Form dokumentieren sie gekränktes Rechtsempfinden, das sich der Fiktionalität bedient, um sich in der Öffentlichkeit Geltung und Resonanz zu verschaffen.

In allen bekannten Fällen, in denen Schmähbriefe und Schandbilder als ehrverletzende Text- und Bilddokumente zum Einsatz kamen, ging es um Schuldverschreibungen, um Bürgschaften und verbriefte Ansprüche auf finanzielle Leistungen. Stellten sich diese – trotz wiederholter Mahnungen – als nicht durchsetzbar heraus, nahm der Geschädigte die vertragsbrüchige

---

<sup>16</sup> Friederike Neumann, Die „introductio poenitentium“ als rituelle Ausdrucksform bischöflicher Absolutions- und Jurisdiktionsgewalt im 15. Jahrhundert, 69.

<sup>17</sup> Ebd., 70.

<sup>18</sup> Ebd.

zahlungsunfähige Person ins Visier und richtete seine Attacken auf deren Leumund und soziale Ehre. An zentralen und unziemlichen Orten – an Rathäusern und Kirchen, am Pranger oder am Galgen, am Bordell oder an der Büttelei – angeschlagene Schandbilder und Schmähbriefe entkleiden den Streitfall seines privaten Charakters und beschreiben ihn in aller Öffentlichkeit als eine Affaire von erheblicher gesellschaftlicher Relevanz.

Im Zentrum dieser Konflikte standen Ehre und Schande. Es ging um gesellschaftliche Wirkungen von zwei unvereinbaren Oppositiobegriffen und den mit diesen verknüpften Wert- und Unwertüberzeugungen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, kommt einem Bruch mit dem geltenden Ehrenkodex gleich, machte ehrlos und grenzte aus der Gemeinschaft rechtschaffener Bürger aus. Ehrbares Verhalten verschaffte Anerkennung, gab Rechtssicherheit und integrierte.

In ihren *libelli famosi* und *picturae famosae* nahmen die jeweiligen Aussteller eine Einschätzung der Schwere des Deliktes vor und stellten die von ihnen attackierten Delinquenten so dar, wie sie diese gerne bestraft sehen möchten – z. B. ohne Sattel rittlings auf einem Esel sitzend und dessen Schwanz als Zügel in Händen haltend, am Pranger stehend, aufs Rad geflochten oder umgekehrt am Galgen hängend. Eine intendierte Wirklichkeit wird als real dargestellt. Weil aber die den vertragsbrüchigen Schuldern und deren Bürgen zugedachten Strafen von keinem Gericht vollstreckt wurden, erwiesen sich das beschriebene und bildhaft dargestellte Rädern, Aufhängen und Entehren als Strafen von rein fiktionaler Natur. Gleichwohl: „Erst dem komplexen Zusammenspiel von Realität, Fiktionalität und Visualität traute man es zu, auf kommunikative Art (Rechts-)Wirklichkeit bestimmter Intentionen und Interessen gemäß neu zu konstruieren.“<sup>19</sup>

Im Auge zu behalten ist allerdings auch dies: Die fiktiven Texte und Bildinhalte von Schmähbriefen und Schandbildern wollen nicht nur Wunschvorstellungen in Tatsachen überführen. Sie sind „Manifestationen kollektiver Rechtsanschauungen“, die sie, von rechtsbewußten gesellschaftlichen Kräften an die Öffentlichkeit gebracht, verteidigen und kontrollieren wollen. Sie beschreiben und beschwören Normen, denen sie zutrauen, den gesellschaftlichen Frieden zu festigen und zu erhalten.

Die Allgemeinheit des Rechtsgedankens spiegelt sich auch in Bildsequenzen, in denen religiös bedeutsame Rechtsbrüche zur Darstellung gelangen. Evident ist der „Einfluß strafrechtlicher Konzepte und Verfahrensformen“ im Falle der Darstellung eines Bildfrevels, der angeblich von Juden in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts in der belgischen Zisterzienserabtei Cambron an einer thronenden Muttergottes verübt wurde. Eine zu Anfang

<sup>19</sup> Matthias Lentz, Schmähbriefe und Schandbilder: Realität, Fiktionalität und Visualität spätmittelalterlicher Normenkonflikte, 50.

des 16. Jahrhunderts angefertigte Bildtafel sowie eine 1515 entstandene Sequenz von Holzschnitten haben die einzelnen Stationen des Vorgangs dargestellt.

Die Abfolge der zwölf Holzschnitte bestimmt sich aus der „Abfolge gerichtlicher Verfahrenswege“ – ein Befund der „als Reaktion auf Veränderungen der spätmittelalterlichen Strafjustiz zu erklären ist.“<sup>20</sup> Indem der Autor des Begleittextes die entehrnde Hinrichtung des jüdischen Bildschänders eingehend begründet – er wird mit dem Kopf nach unten zwischen zwei Hunden aufgehängt und durch ein unter ihm entfachtes Feuer verbrannt – bekennt er sich „zum Prinzip der Abschreckung.“<sup>21</sup> Im umgekehrten Aufhängen straffällig gewordener Juden kommt „eine schleichende Tendenz zur verschärften Anwendung des Strafrechts gegen Juden“ zur Anwendung. Mit dieser offenkundigen Tendenz zur Strafverschärfung einher geht kaum zu übersehende Kritik an einer Rechtspraxis, „durch die jüdischen Gläubigen angeblich eine Reihe von Privilegien zugestanden wurden.“<sup>22</sup>

Die Bedeutung der Bildfolge erschöpft sich jedoch nicht allein darin, daß sie das Eindringen rechtstheoretischer Erwägungen und strafpraktischer Gewohnheiten zu erkennen gibt. Die Bilder, die den Verlauf eines religiös und rechtlich folgenreichen Frevels festhalten, erinnern, deuten und erklären. In ihren Deutungs- und Erklärungsangeboten stecken Botschaften, die sich der Betrachter zueigen machen soll. Der legendäre Bildfrevel von Cambron wurde nicht zuletzt deshalb in eine bildhafte und literarische Form gebracht, um Juden als notorische Verächter christlicher Heiligenbilder zu entlarven. Nicht ausschließen ließ sich, daß die Verbildlichung und Verschriftlichung des Bildfrevels judenfeindliche Stimmungen weckten, die dazu beitrugen, die durch Kaiser Maximilian veranlaßte Ausweitung der Juden aus Colmar als rechtens erscheinen zu lassen. Bild und Text verwandelten einen legendären Bericht in ein historisches Faktum. Das gab ihnen den Charakter eines politischen Arguments, das die Ausgrenzung der Juden legitimierte.

Kontextualisierte Bilder geben Aufschluß über ihre lebensweltliche Pragmatik. Auch Geschenke, die im Alltag spätmittelalterlicher Städte eine kaum zu unterschätzende Rolle spielten, bedürfen der Kontextualisierung, um ihren politischen Symbolwert kenntlich zu machen. Aus städtischen Schenk- und Rechnungsbüchern geht hervor: „Keine Ratswahl, keine Amtsernennung, kein Fürstenbesuch, nicht einmal der Empfang einer offiziellen Nachricht findet im Mittelalter ohne formell überreichtes Geschenk

---

<sup>20</sup> Norbert Schnitzler, Judenfeindschaft, Bildnisfrevel und das mittelalterliche Strafrecht, 106 f.

<sup>21</sup> Ebd., 108.

<sup>22</sup> Ebd., 110.

statt.“<sup>23</sup> Geschenke, die, hergebrachten Ritualen folgend, öffentlich überreicht wurden, gaben zu erkennen, daß der rechtens Beschenkte in amtlicher Funktion in der Stadt weilte. Öffentlich dargereichter Schenkwein signalisierte den Abschluß von Ratswahlen und den Beginn von Amtsgeschäften. Die flüssige, öffentlich eingeschenkte Gabe hatte den Charakter einer öffentlichen Zeichens, das Legitimität verbürgte. Heimlichkeit charakterisierte die *miet*, das böse, erpreßte, gefährliche, auf Bestechung angelegte, mit Korruption verknüpfte Geschenk.

Das Wort *miet* als Bezeichnung für eine „Gabe mit schmutziger Leistung“ bündelte in Städten Süddeutschlands und der Schweiz widerstreitende Interessen und divergierende Leitbilder. Schlagwörter und Schlagbilder gegen *miet* und *schenk* bestimmten die öffentliche Debatte, in der städtische Honoratioren der Bestechlichkeit durch Ströme unsichtbaren Geldes angeklagt wurden. In öffentlich ausgetragenen Kontroversen wurden Sprachbilder eingesetzt, um politische Gegner, die sich durch die Entgegennahme von Geschenken und Pensionen gegen das Gemeinwohl versündigt hatten, öffentlich zu demontieren. Moralisch suspekte Metaphern dienten als sprachliche Werkzeuge politischer und moralischer Denunziation. Bilder für unsichtbare, moralisch verwerfliche Geschenke – wie „abgehackte Hände, verkauftes Menschenfleisch, sexuelle Inversion, verschwendische Frauenkörper“ – bildeten eine wirksame „Metapher für die Macht dessen, was man nicht sehen kann, verbreitet durch Wandbilder ebenso wie in Spruchdichtung, Liedern, Predigten und dem rasanten neuen politischen Medium der Druckerpresse.“<sup>24</sup> Amtspersonen, denen die Hände abgehackt wurden, weil sie illegale Geschenke angenommen hatten, nährten die Überzeugung, daß am Körper, einem Ausdrucksfeld für begangenes Unrecht, die Untat sichtbar gemacht werden konnte. Die im 15. Jahrhundert geführten Reden über gefährliche Geschenke und Pensionen bilden ein „Geflecht von Bildern und Verweisen, das als machtvolle denunziatorische politische Sprache selbst Wirklichkeiten schafft.“<sup>25</sup>

Als Ludwig von Orléans, ein Bruder des französischen Königs Karls VI., am 23. November 1407 durch gedungene Attentäter des burgundischen Herzogs Johann ohne Furcht auf offener Straße ermordet wurde, wuchs sich die kontrovers geführte Debatte, die dieser Vorfall in der französischen Öffentlichkeit auslöste nachgerade zu einem „Krieg der Zeichen“ aus<sup>26</sup>. Die Pari-

---

<sup>23</sup> Valentin Groebner, Flüssige Gaben und die Hände der Stadt. Städtische Geschenke, städtische Korruption und politische Sprache am Vorabend der Reformation, 3.

<sup>24</sup> Ebd., 20.

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> Simona Slanicka, „Der Knotenstock ist abgehobelt!“ Der Hobel als Sinnbild der „Reformation“ bei Johann ohne Furcht, Herzog von Burgund, 183.

ser Bevölkerung, so wird überliefert, habe die Mordtat folgendermaßen kommentiert: „Der Knotenstock ist abgehobelt“. Das nicht ohne Häme gefällte Urteil gab dem politischen Konflikt, der sich in einer aufsehenerregenden Untat entladen hatte, eine bildhafte Form. Sie wollten sagen: Der Hobel hat den knorriegen Stock geglättet und begradigt. Was war damit gemeint? Knotenstock und Hobel bildeten Herrschaftszeichen der beiden rivalisierenden Häuser und Familien. Der Knotenstock gehörte zum Haus Orléans; der Hobel stand für das Haus Burgund.

Der Kommentar der Pariser Bürger knüpfte an „Machtdemonstrationen der Hobelsprache“ an, die der Bluttat vom November 1407 vorausgegangen war. Den Hobel hatte Johann ohne Furcht zum programmatischen Sinnbild seiner Politik gemacht. Der Hobel veranschaulichte des Herzogs Reformstreben, seine immer wieder erhobene Forderungen nach einer „réformation du royaume“. In seiner Sinnbildhaftigkeit veranschaulichte und vergegenwärtigte der Hobel „die fortlaufende Korrektur von Mißständen und Korruption“; mit ihm verband sich der Wille nach „Rückführung der *deformitas* auf ihre richtige, begradigte *forma*. Und nicht zuletzt: Der Hobel stand für „soziale Gleichheit: Kein Glied der Gruppe darf oder soll den andern überragen“. Insofern wäre der Hobel „als Warnung an den ‚pair‘ Ludwig d’Orléans zu verstehen“ gewesen, „sich nicht über seine Standesgenossen zu erheben.“<sup>27</sup>

Den Hobel verschenkte Johann ohne Furcht in Form von Schmuckstücken, um die Beschenkten – Angehörige seines Hauses, Mitglieder seiner Klientel, Repräsentanten der mit Hofämtern bedachten Machtelite – auf die burgundische Politik zu verpflichten. Auf Fahnen, Kleidern und Livreen ließ er den Hobel als Signet darstellen. Als traditionelle Neujahrsgeschenke ließ er „311 Hobel als Schmuckstücke herstellen: 77 diamantbesetzte Ringe mit Hobeln, 78 vergoldete und schließlich noch 155 silberne Hobel.“<sup>28</sup> Die kostbaren, mit Diamanten besetzten Hobel, die Johann ohne Furcht selber trug, sollten zum Ausdruck bringen, daß er selber der Hobel sei, der als tatkräftiger Reformer begradigt und in Ordnung bringt, was in Staat und Gesellschaft schief und korrupt ist.

Die zahlreichen Hobelschmuckstücke, die Johann ohne Furcht nach der Ermordung seines Widersachers anfertigen ließ und öffentlich zur Schau trug, sollten der burgundischen Reformpolitik Legitimität verschaffen. Eine in seinem Auftrag gefertigte Abschrift des ‚Le Livre de l’information des rois et princes‘, eines um 1300 verfaßten Fürstenspiegels, den Jean Gobin 1379 ins Französische übersetzt hatte, ließ er mit Miniaturen illustrieren, die mit Hobel und Hobelpänen eingefaßt und umrandet waren. „Der

<sup>27</sup> Ebd., 166.

<sup>28</sup> Ebd., 160.

Hobel, der in der Marginalornamentik erscheint, setzt den Traktat mit der politischen Situation um 1408 in Bezug und aktualisiert ihn dadurch. Die Devise funktioniert gewissermaßen als visuelle Leseanweisung, die Leser und Betrachter des Manuskriptes dazu auffordert, den Inhalt als weiteres burgundisches Argument in der politischen Konfliktsituation zu verstehen.<sup>29</sup> Allgemeiner gesagt: „Die Bilder aktualisieren den Text, indem sie ihn als traditionelle Formulierung des Reformkonzepts auf die gegenwärtige politische Situation anwenden. Der Text seinerseits traditionalisiert die Bilder, die eine historische Vertiefung erhalten.“<sup>30</sup>

### Abschließende Bemerkung

Von Percy Ernst Schramm, dem Altmeister mittelalterlicher Zeichenforschung, stammt der noch immer bedenkenswerte Satz, daß das Ende des Mittelalters nicht zuletzt daran erkennbar sei, daß seine Zeichensprache, die Unsichtbares sichtbar machte, unleserlich und unverständlich wurde. Beobachtungen und Erfahrungen, die in Frankfurt, dem neuzeitlichen Krönungsort der deutschen Könige und Kaiser, gemacht wurden, bestätigten Schramms Feststellung. Maria Theresia lehnte es nämlich ab, sich in Frankfurt zur Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation krönen zu lassen. Die Krönung, soll sie gesagt haben, sei eine „Comödie, welche sie keine Lust habe zu spielen“. Nach außen schützte sie Schwangerschaft vor. Ein solcher Vorwand entband von der leidigen Pflicht, sich einem ungeliebten Krönungszeremoniell zu unterwerfen. Die Krönungsfeierlichkeiten, so weit sie sich außerhalb der Kirche abspielten, beobachtete sie von einem Balkonfenster aus. Goethe berichtet in ‚Dichtung und Wahrheit‘ darüber: „Als nun ihr Gemahl in der seltsamen Verkleidung aus dem Dome zurückgekommen, und sich ihr sozusagen als ein Gespenst Karls des Großen dargestellt, habe er wie zum Scherz beide Hände erhoben und ihr den Reichsapfel, den Szepter und die wundersamen Handschuh hingewiesen, worüber sie in ein unendliches Lachen ausgebrochen“ sei<sup>31</sup>. Unverstandene Symbolik reizte zum Lachen. Symbolik, Visualität und Ritualität, deren sich mittelalterliche Gruppen und Kommunen als Mittel pragmatischer Interessenwahrung, gesellschaftlicher und politischer Legitimation bedienten, reizt zur Erforschung von Kommunikationsmedien, an deren Bedeutung und Gebrauch konflikt- und integrationsstiftende Funktionsmechanismen mittelalterlicher Gesellschaften abgelesen werden können.

<sup>29</sup> Ebd., 176.

<sup>30</sup> Ebd., 180.

<sup>31</sup> Goethes Werke, Bd. 9: Autobiographische Schriften 1, Textkritisch durchgesehen von Liselotte Blumenthal kommentiert von Erich Trunz, München 1998, 201.



# **Flüssige Gaben und die Hände der Stadt**

## **Städtische Geschenke, städtische Korruption und politische Sprache am Vorabend der Reformation**

Von Valentin Groebner, Florenz / Basel\*

Die Herstellung von Legitimität in den Gesellschaften der Vormoderne geschieht in Bildern: Sie wird durch bildergestützte, in Bildern gefasste und durch Bilder vermittelte Rituale repräsentiert und immer wieder neu durchgesetzt. Das Folgende handelt von jenen Bildern von Ordnung und Unordnung, die sich auf die politische Sprache von Korruption und Reziprozität in den Städten des ausgehenden Mittelalters beziehen – Imaginationen im Wortsinn, Bilder jener ebenso demonstrativen wie schwer fassbaren, flüchtigen und flexiblen Transfers, die die Zeitgenossen als *schenk*, als Geschenke bezeichnet haben.

Geschenke sollen dabei als Kommunikationsmittel verstanden werden. Ein solcher Ansatz stellt also nicht die Bindungen in den Vordergrund, die Geschenke vermeintlich zwischen Geber und Empfänger erschaffen, sondern die Bedingungen, unter denen diese Transfers vor Dritten – Unbeschenkten – öffentlich gemacht, benannt und registriert werden. Ein Geschenk wird durch eine bestimmte rhetorische Form der Übergabe geschaffen, die den Empfänger isoliert und demonstrativen Verzicht auf Reziprozität verkündet – „Das hier ist nur für Dich, und Du musst nichts dafür tun“. Ob das auch stimmt und ob der Geber nicht doch eine Gegenleistung verlangt, ist zumindest unklar: Es ist offensichtlich diese Ambivalenz, die Geschenke in rituellen Inszenierungen so wirksam macht.

Über Geschenke und Korruption zu reden heißt in Bildern und Metaphern zu reden. Das ist in gewisser Weise bis heute so – kein kleiner Teil jener sprachlichen Bilder, die wir zur Beschreibung illegaler Vorteilsnahme und illegitimer Gaben gebrauchen, ist mittelalterlichen Ursprungs, von den

---

\* Das Folgende ist Teil einer Monographie, die unter dem Titel ‚Gefährliche Geschenke‘ in diesem Jahr in der Reihe ‚Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven‘ beim Universitätsverlag Konstanz erscheinen wird. Der Anmerkungsapparat ist daher auf Quellenangaben und die wichtigste weiterführende Literatur beschränkt; die sprachliche Form des Vortrags auf dem Frankfurter Historikertag wurde so weit wie möglich beibehalten.

sexuellen Konnotationen des Wortes *corruptio* über das „Schmieren der Hände“ (das auf ein Predigtexempel von Jakob von Vitry zurückgeht) bis hin zu jener folgenreichen Aktion italienischer Untersuchungsrichter mit dem Namen „mani pulite“, saubere Hände<sup>1</sup>. Wenn im folgenden von einigen dieser Bilder für Geschenke im 15. und 16. Jahrhundert detaillierter die Rede ist, dann geht es nicht um den Nachweis, wer was wofür von wem erhalten hat, oder um die postume Ehrenrettung zu Unrecht der Geschenkannahme bezichtiger Personen. Die Recherche zielt vielmehr auf den Gebrauch dieser Bilder, auf ihre Rolle bei der Herstellung von Wahrscheinlichkeit und Plausibilität in politischen Konflikten. Wie wurde in den Stadtgesellschaften des ausgehenden Mittelalters und der Renaissance die Unterscheidung zwischen erlaubten und verbotenen Gaben visualisiert? Das Reden über sichtbare und unsichtbare Geschenke liefert einen Ausgangspunkt, so soll gezeigt werden, den sich verändernden Konzepten von Öffentlichkeit, Legitimität und politischen Körpern am Ende des Mittelalters und am Beginn der Neuzeit nachzugehen.

## I.

Geschenke gehören zu den am besten dokumentierten politischen Kommunikationsmitteln des europäischen Mittelalters. Damit sind hier nicht die religiösen Donationen und rituellen Transfers des Früh- und Hochmittelalters gemeint, die in den letzten Jahren zunehmend intensiv untersucht worden sind, sondern weltliche Geschenke zwischen Laien in den Städten des späten Mittelalters<sup>2</sup>. Sie erscheinen an prominenter Stelle in Chroniken,

<sup>1</sup> Zur Begriffstradition der *corruptio* siehe John T. Noonan, *Bribes*, New York 1984; zur Metapher der geschmierten oder geölten Händen Frederic Tubach, *Index Exemplorum*, Helsinki 1969, 191 f., *The exempla of Jacques de Vitry*, hrsg. von Thomas Crane, London 1890, 15; zu ihrem Gebrauch im 13. und 14. Jahrhundert Noonan, *Bribes* (wie oben), 179, 262 f., 270.

<sup>2</sup> Siehe den Überblick bei Jürgen Hannig, „Ars donandi“. Zur Ökonomie des Schenkens im früheren Mittelalter, in: Richard von Dülmen (Hrsg.), *Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt/M. 1988, 11–37. Seither sind eine Reihe wichtiger Einzelstudien erschienen, etwa Stephen White, *Custom, Kinship, and Gifts to Saints: The Laudatio Parentum in Western France 1050–1150*, Chapel Hill/London 1988, Barbara Rosenwein, *To Be the Neighbour of St. Peter: The Social Meaning of Cluny's Property, 909–1049*, Ithaca 1989, und Constance Boucharde, *Holy Entrepreneurs. Cistercians, Knights and Economic Exchange in Twelfth-Century Burgundy*, Ithaca 1991. Für die hochmittelalterlichen Höfe Harald Haferland, Höfische Interaktion. Interpretationen zu höfischer Epik und Didaktik um 1200, München 1988; zum burgundischen Hof des 15. Jahrhunderts und den politischen Spielregeln des Schenkens anregend Werner Paravicini, *Invitations au mariage. Pratique sociale, abus de pouvoir, intérêt de l'État à la cour des Ducs de Bourgogne au XVe siècle*, in: Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, *comptes rendus des séances de l'année 1995*, Paris 1995, 687–711, mit weiterführender Literatur. Für den städtischen Bereich Christiane Klapisch-Zuber, *Le complexe de Griselda. Dot et dons de mariage*, in: Dies., *La maison et le nom. Stratégies et rituels dans l'Italie de la*

Urkunden und Reiseberichten, und es sind eminent politische Gaben: Keine Ratswahl, keine Amtsernennung, kein Fürstenbesuch, nicht einmal der Empfang einer offiziellen Nachricht findet im Mittelalter ohne formell überreichtes Geschenk statt. In den spätmittelalterlichen Ratsgedichten des Erfurter Stadtschreibers Johannes Rothe, einer langen gereimten Anweisung, wie eine Stadt richtig regiert werden soll, wird das Schenken als die Aufgabe den städtischen Beamten schlechthin beschrieben. Sie seien die Hände der Stadt, so Rothe, die *gerne sullen usgeben* und zum Nutzen der Stadt *geschenke usrichten* – und ausserdem genau aufschreiben, wem sie was und wieviel geschenkt haben<sup>3</sup>. Die öffentliche Buchhaltung nördlich der Alpen beginnt im Wortsinn mit den Aufzeichnungen solcher politischer Präsente. Vom 14. Jahrhundert an legen grosse Handels- und Gewerbestädte wie Nürnberg ebenso wie Mittelstädte wie Basel oder Schaffhausen eigene Schenkbücher an, in denen vergebene Geschenke, ihre Empfänger und ihre Kosten sorgfältig und bis ins Detail registriert werden<sup>4</sup>. Für Basel sind diese Listen fast lückenlos von Woche zu Woche erhalten – zwischen 1400 und 1530 ungefähr 12,000 Seiten.

„Schenken“ steht im spätmittelalterlichen wie im modernen Sprachgebrauch sowohl für die Übergabe von Geschenken als auch für das Eingiessen von Flüssigkeiten<sup>5</sup>. Wenn das Wort in den Stadtrechnungen erscheint, fliest meistens wirklich etwas, denn sehr viele dieser städtischen Geschenke sind flüssig, und zwar in einem durchaus wörtlichen Sinn. Die eidgenössischen und oberdeutschen Städte vergeben in besonders dafür angefertigten Kannen an wichtige Besucher und verdiente Bürger *schenkwin*.

---

Renaissance, Paris 1990, 185–213, und zuletzt *Martha Howell*, Fixing Movables: Gifts by Testament in Late-Medieval Douai, in: *Past & Present* 150 (1996), 3–45.

<sup>3</sup> *Johannes Rothe*, Ratsgedichte, hrsg. von *Herbert Wolf* (Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, 25), Berlin 1971, 47 f. Zu den städtischen Aufschreibesystemen detaillierter *Valentin Groebner*, Angebote, die man nicht ablehnen kann. Institution, Verwaltung und die Definition von Korruption am Ende des Mittelalters, in: *Reinhard Bläckner und Bernhard Jussen (Hrsg.): Institution und Ereignis. Historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordnens* (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte, 138), Göttingen 1997, 163–184.

<sup>4</sup> Vgl. *Bernhard Harms*, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter: Die Jahresrechnungen 1360–1535, Bd. 2, Tübingen 1910, 1, *Paul Sander*, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt auf Grund ihres Zustands von 1431–1440, Leipzig 1902, 126 f. und 615–625, und *Ernst Pitz*, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 45), Köln 1959, 167 und 203 f. Eigens ausgewiesene Listen über offizielle Geschenke in städtischen Rechnungen sind im oberdeutschen und Schweizer Raum zumindest für Augsburg, Bern, Luzern, Köln, Konstanz, München, Memmingen, Nürnberg, Nördlingen, Obernai, Regensburg, Schlettstadt (Sélestat) und Schaffhausen erhalten. Zu den Basler Wochenrechnungen siehe die eingehende Beschreibung bei *Gerhard Fouquet*, Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters, Manuskrift Habilitationsschrift Siegen 1994.

<sup>5</sup> Klassisch dazu *Jakob Grimm*, Über Schenken und Geben, in: Ders., Abhandlungen zur Mythologie und Sittenkunde (Kleinere Schriften, 2), Berlin 1865, 173–210.

Diese Weinkannen und die damit verbundenen Zeremonien erscheinen in den Berichten zahlreicher zeitgenössischer Reisender, im Reisetagebuch des Antonio de Beatis, der sie bewundert, aber auch in der ‚Descriptio Helvetii‘ des Diplomaten Balci, der sie in beissender Satire mit Erpressung, Barbarei und schlechter Küche verknüpft. Nüchtern und detailliert liest sich das in den Notizen Michel de Montaignes, der bei seiner Ankunft in Basel 1580 anmerkt, es ginge dabei weniger um den Wein als vielmehr um den Ablauf eines festgelegten Zeremoniells<sup>6</sup>.

Geschenke in Wein stehen im Zentrum so gut wie jeden städtischen Rituals: Schenken repräsentiert obrigkeitliche Legitimität. Wer allerdings in offiziellem Namen wem Geschenke machen darf, ist in den Städten des späten Mittelalters Gegenstand massiver Auseinandersetzungen. Wenn in Schlettstadt 1401 dem Stettmeister in einer Verordnung zugebilligt wird, trotz der ihm dafür beigeordneten Räte könne in letzter Instanz er entscheiden, wer welches Geschenk im Namen der Stadt erhalte, dann können wir vorausgegangene Auseinandersetzungen um genau diese Kompetenz vermuten. In den Verfassungskämpfen in Strassburg wird das Recht des Ammeisters, aus städtischen Kassen offizielle Geschenke zu machen, Gegenstand erbitterter Konflikte, und die Reformen der städtischen Statuten 1405 und 1433 legen auf diesen Punkt besonderes Gewicht. In Zukunft dürfe kein städtischer Beamter mehr eigenmächtig Geschenke machen, die Abrechnungen sämtlicher Amtsleute sollten dem Rat vorgetragen und alle städtischen Ausgaben *in das rehte buch geschrieben werden*<sup>7</sup>. Die sorgfältigen schriftlichen Registrierungen der Aufmerksamkeiten sind also ebenso wie die gleichzeitigen Verordnungen darüber, wer wann und wie beschenkt werden soll, nicht ohne weiteres schlichte Dokumentation einer „sozialen Praxis“. Die Dokumentation selbst ist häufig vom Konflikt um die Kontrolle dieser Praktiken produziert.

Schliesslich ist der von der Stadt als Geschenk überreichte Wein offizielles Unterscheidungsmerkmal, ob jemand in amtlichen oder in privaten

---

<sup>6</sup> Antonio de Beatis, Die Reise des Kardinals Luigi d’Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Oberitalien 1517–1518, hrsg. von Ludwig Pastor, Freiburg / Br. 1921, 107; Balci Descriptio Helvetiae, hrsg. von August Bernoulli, in: Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 6, Basel 1884, 73–105, hier S. 78: Balcus spricht von *barbara condimenta*; Michel de Montaigne, Tagebuch einer Reise nach Italien, die Schweiz und Deutschland in den Jahren 1580 und 1581, Frankfurt / M. 1988, 26.

<sup>7</sup> Schlettstädter Stadtrechte, hrsg. von Joseph Geny, Heidelberg 1902, 314; Karl Theodor Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681, Bd. 1: Urkunden und Akten, Strassburg 1899, 16 f. und 19. Klassisch dazu Gustav Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reformation seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert, Strassburg 1875, 45. Ähnlich ermahnt der Rat der Stadt Basel in scharfem Ton 1499 die ihm untertänige Stadt Liestal, es sei allein Sache der Basler Obrigkeit, Geschenke an Auswärtige zu machen, und wenn die Liestaler sich darüber hinwegsetzten, hätten sie strenge Strafen zu gewärtigen: Staatsarchiv Basel-Stadt (=StABS), Ratsbücher B 1, fol. 186v (1499).

Funktionen in der Stadt weilt<sup>8</sup>. Amtleute werden nicht nur durch Geschenke in ihrem Ämtern situiert, bestätigt und vielfältig alimentiert: Die Stadtknechte, die die offiziellen Geschenke der Stadt überreichen, sind in mehrfachem Wortsinn Verkörperungen städtischer Gewalt. Die Geschenke des 15. und 16. Jahrhunderts schaffen im Wortsinn Amtspersonen und Amtsgewalten.

*Schenkwin* als politische Flüssigkeit unterstreicht dementsprechend auch Amtsernennungen und Ratswahlen<sup>9</sup>. Am deutlichsten wird diese Abstufung von Geschenken und durch Geschenke in den internen Memoranden, die die Vergabe dieser Geschenke regeln. Eine 1477 angelegte Basler Aufstellung etwa schreibt im Detail vor, wie viele Kannen Wein jeweils auswärtige Würdenträger je nach ihrem Rang erhalten sollen<sup>10</sup>. Beim Besuch von Friedrich III. in Basel 1473 erhalten die Grafen aus dem kaiserlichen Gefolge je ein Fass Wein, der Erzbischof von Mainz zwei Fässer, der junge Maximilian fünf Fässer und der Kaiser selbst zehn Fässer – und als zentrales rituelles Geschenk ein vergoldetes Trinkgefäß. Dieser Becher muss ziemlich gross gewesen sein: Er ist mit tausend neuen Goldmünzen gefüllt. Die Form verweist auf den flüssigen Charakter, den diese Geschenke haben: Die Stadt überreicht dem Herrscher gewissermassen trinkbares Geld<sup>11</sup>.

So uneigennützig und ehrenvoll das Geschenk in diesen Zeremonien auch präsentiert wird, in der Wahrnehmung der Zeitgenossen hat es gleichzeitig eine dunkle Seite. Die Hände der Stadt, wie Rothe sie nennt, die mit den offiziellen städtischen Geschenken betrauten Amtsleute, können nicht nur Geschenke geben, sondern auch welche nehmen. Im selben 14. und 15. Jahrhundert, in der oberdeutschen und eigenössischen Städte ihre eigenen Präsente in spezialisierten Geschenkbuchhaltung so sorgfältig registrieren, beginnen sie zunehmend intensiv Verordnungen gegen unkontrollierte Geschenkannahme zu erlassen. Basel verpflichtet zum Beispiel 1385 alle Ratsherren, Zunftmeister und städtische Beamten, in Zukunft unter Strafe der Verbannung und lebenslänglichen Ausschlusses vom Rat bei ihrem Eid

<sup>8</sup> Zitate nach *Eheberg*, Verfassungsgeschichte (Anm. 7), S. 450, und StABS, Ratsbücher, Erkanntnisbuch 1, fol. 223r. Die von den Städten bei Fürstenbesuchen vergebenen Geschenke sind dementsprechend sogar als statistische Basis benutzt worden, um die Grösse spätmittelalterlicher Höfe genauer zu bestimmen: Siehe *Paul-Joachim Heinig*, How large was the court of Emperor Frederick III.?, in: Ronald Asch und Adolf Birke (Hrsg.), Princes, Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age 1450–1650, Oxford 1991, 136–156, hier 141–147.

<sup>9</sup> Siehe etwa die Verordnungen zur Wahl und Vereidigung der Ratsherren und Amtsleute in StABS, Ratsbücher K 23, und bei *Rosemarie Grether*, Die Basler Ratsordnung von 1506, in: Jahresberichte des Staatsarchivs Basel-Stadt 1975, 21–51.

<sup>10</sup> StABS, Protokolle, Öffnungsbuch 7, fol. IXr.

<sup>11</sup> *Johannes Knebel*, Diarium, hrsg. von *Wilhelm Vischer* (Basler Chroniken, 2), Leipzig 1880, 8, und Chronikalien aus den Basler Ratsbüchern, hrsg. von *August Bernoulli* (Basler Chroniken, 4), Leipzig 1890, 72.

keine *schenck und miet* zu nehmen. Die grosse Neuordnung der Strassburger Stadtverfassung von 1433 beginnt mit dem Satz, daß hier in Strassburg *allhie müet verboten seind* – und wer welche nehme, müsse der Stadt eine hohe Geldstrafe zahlen, gelte als meineidig, sei für fünf Jahre aus der Stadt verbannt und dürfe nie wieder in den Rat<sup>12</sup>.

Aber so strikt dieser Wortlaut auch ist, nicht jede Gabe an einen städtischen Beamten fällt in diese Kategorie *miet*, also böses Geschenk. Die Basler wie die Strassburger Obrigkeit erlaubt ihren Dienstleuten im 15. und 16. Jahrhundert durchaus, Geschenke von Privatleuten und von auswärts anzunehmen, sogar solche in Geld oder kostbaren Edelmetallgegenständen: Sie will aber jeweils um Erlaubnis gefragt werden. Ebenso müssen die städtischen Boten die Geschenke, die sie vom Empfänger ihrer Nachricht bekommen haben, melden, aber im eigentlichen Sinn verboten sind diese Präsente nicht<sup>13</sup>. Verboten sind vielmehr jene Gaben, die heimlich überreicht werden: *miet* eben – das Wort für die Entlohnung des Judas<sup>14</sup>. Tatsächlich kann alles *miet* sein; und jede Gabe kann als *miet* und so als illegal und unmoralisch bezeichnet werden, solange sie wirksam, einflussreich, aber unsichtbar ist. *Miet* ist das dunkle und verborgene Gegenstück zur demonstrativen öffentlichen Gabe – und solche infizierenden Gaben sind umso bedrohlicher, als sie unsichtbar sind.

## II.

Ein Paradox also: Wie können per Definition unsichtbare verbotene Geschenke dargestellt werden? Es ist im Wortsinn der Körper der Amtsperson, auf den sich die Zeitgenossen dabei beziehen, in Rechtstexten und Eidformeln ebenso wie in Denunziationen und Polemiken. Ich habe anfangs erwähnt, dass die uns geläufige Redensart für Bestechung – „jemanden schmieren“ – aus einem Predigtexempel des Jakob von Vitry stammt. Sie ist

<sup>12</sup> StABS, Ratsbücher A 1, fol. 51r; ähnlich ebd., A 5, fol. 21v. Die Formel wird unverändert in jüngere Eide und Ratsordnungen übernommen, siehe ebd., K 1, fol. 1r, 2v, 3r und öfter; K 23, fol. 18v und 31v, und Basler Rechtsquellen, hrsg. von Christian Schnell, Bd. 1, Basel 1865, 67 und 69. Zu Strassburg Eheberg, Verfassungsgeschichte (Anm. 7), 28 und 85 f.

<sup>13</sup> Ebd., 93; zur Meldepflicht von Geschenken in Basler Verordnungen StABS, Ratsbücher K 1, fol. 2r, und K 23, fol. 10v und 11v.

<sup>14</sup> Zur Wortgeschichte ausführlich Groebner, Angebote (Anm. 3), 178 f. Das 1467 in Strassburg gedruckte Neue Testament übersetzt Matthäus 27, 9: *Und sie name die 30 silberin den werde des emieten den sy hetten gemiet von den sunen israel* (Die erste deutsche Bibel, hrsg. von Walter Kurrelmeyer, Bd. 1, Tübingen 1904, 108). Im Lauf des 15. Jahrhunderts wird der Schwur, sich weder durch *miet noch schenk* von seinen Pflichten abhalten zu lassen, zur standardisierten Formel in Amtseiden; in dieser Form erscheint der Begriff auch in den grossen Rechtskomplikationen, der Bamberger Halsgerichtsordnung ebenso wie in der ‚Constitutio Criminalis Carolina‘: Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Bd. 2: Die Bambergische Halsgerichtsordnung, hrsg. von Joachim Köhler, Halle/S. 1902, 5 ff.

im 15. Jahrhundert weit verbreitet. Ein Geschäftsbuch der Ravensburger Handelsgesellschaft vermerkt 1474 wegen eines Rechtsgeschäfts pragmatisch, bevor es allzu grosse Verzögerungen gäbe, *müst man e den luiten die hend schmeren mit schoenken*, und der volkssprachliche Witz des Spätmittelalters macht aus Vitrys geschmierten Händen schliesslich die *Pfennincsalbe*, die bei harten Amtsleuten Wunder tue und sie und ihre Hände erweiche<sup>15</sup>.

Wenn Rothe in seinen Ratsgedichten den städtischen Amtmann warnt, er solle sich seine Hände nicht schmieren lassen, dann fügt er drohend ein Bibelzitat hinzu. *Ist din auge eyn schalck, eyn geck / so brich ez uß vnd wirff ez enweg*; es sei besser mit einem Auge in den Himmel zu kommen als mit zweien in die Hölle. Mit den Händen sei es genau so, fährt er fort: Besser eine abschlagen als mit beiden ein böses Ende nehmen. In illustrierten deutschen Tugend- und Lasterkatalogen des 15. Jahrhunderts erscheint tatsächlich die Personifikation der Justitia als blinde Frau mit unterhalb der Schulter amputierten Armen<sup>16</sup>. Politische Traktate des Spätmittelalters bis hin zur ‚Institutio principis‘ des Erasmus von Rotterdam spitzen diese Darstellung unter Weglassung der allegorischen Referenz auf Justitia direkt auf die männliche Person des Beamten bzw. Richters zu. Unter Verweis auf Plutarch liefern sie eine Beschreibung der Statue eines Beamten ohne Hände, die angeblich zum Ruhm der Unbestechlichkeit in Rom errichtet worden sei. Die Darstellung dieses Beamten ohne Hände erscheint ebenso auf den Gerechtigkeitsbildern spätmittelalterlicher Rathäuser. Das sind nicht blosse literarische Allegorien. Thomas Murner knüpft das Motiv in den verschiedenen Ausgaben seiner ‚Schelmenzunft‘ von 1512 als Sünde der Käuflichkeit direkt an die Figur des Judas: Ein beifügter Holzschnitt zeigt einen nackten gefesselten Mann auf einer Bank, dem der Henker mit erhobenen Beil Hände und Arme vom Körper trennt<sup>17</sup>. Eine gängige Redensart

<sup>15</sup> Aloys Schulte, Geschichte der Grossen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380–1530, Bd. 3, Stuttgart/Berlin 1923, 9; Ignaz von Zingerle (Hrsg.), Die deutschen Sprichwörter im Mittelalter, Wien 1864, 112 f. Vgl. die Verwendung bei in: Fasnachtsspiele aus dem 15. Jahrhundert, hrsg. von Adalbert von Keller, Bd. 2, Stuttgart 1853, 1000.

<sup>16</sup> Rothe, Ratsgedichte (Anm. 3), 71. Zur Darstellung der Frau ohne Arme siehe Fritz Saxl, Aller Tugenden und Laster Abbildung, in: Festschrift für Julius Schlosser, Wien/Leipzig/Zürich 1926, 116–121; Ders., A Spiritual Encyclopaedia of the Later Middle Ages, in: Journal of the Warburg and Courtauld Institute 5 (1942), 82–142, und Michael Evans, Two Sources for Maimed Justice, in: Source. Notes in the History of Art 2 (1982), 12–15.

<sup>17</sup> Erasmus of Rotterdam, Institutio principis christiani / Fürstenerziehung, übers. und hrsg. von Anton Gail, Paderborn 1968, 116 f.; Dennis Curtis / Judith Resnik, Images of Justice, 1751, in: The Yale Journal 96 (1987), 1727–1772; Evans, Justice (Anm. 16), 14; Thomas Murner, Die Schelmenzunft, hrsg. von Michael Spanier, Berlin/Leipzig 1925, 60. Vgl. die Bemerkung, die Erasmus dem Fürsten über die Beamten als seine räuberischen und gewalttätigen Hände in den Mund legt: *non possum meorum omnium continere manus* (Institutio, 162).

des 15. und 16. Jahrhunderts für durch Geschenke erwirkten Strafverzicht lautet, der Betreffende habe *durch die finger gesehen*, und tatsächlich sind aus einer Reihe von süddeutschen Städten abgehauene Finger oder abgehauene Hände als Strafe für bestechliche Amtsleute überliefert<sup>18</sup>. Die Gebräuchsweisen geflügelter Worte im späten Mittelalter sind nicht notwendigerweise ausschließlich metaphorisch. Sie transportieren die Drohung, auf blutige Weise wörtlich genommen zu werden.

In der heute in der Biblioteca Casatenense aufbewahrten illustrierten süddeutschen Sammelhandschrift über Tugenden und Laster, der Fritz Saxl vor fünfzig Jahren zwei eingehende Untersuchungen gewidmet hat, wird die Abbildung der Gerechtigkeit ohne Hände auf derselben Seite mit einer weiteren Darstellung kombiniert, die sich ebenfalls auf den Körper des Beamten bezieht, auf noch grausigere Weise: Mit dem Urteil des Cambyses<sup>19</sup>. Die Erzählung von dem bestechlichen Richter Sisamnes, dem der persische König Cambyses bei lebendigem Leib die Haut abgeziehen lässt, um damit den Richterstuhl beziehen zu lassen, auf dem Sisamnes' Sohn dann als dessen Nachfolger Platz nimmt, geht ursprünglich auf Herodot zurück. Vermittelt durch Valerius Maximus erscheint es vom 13. Jahrhundert an Chroniken, mittelalterlicher Enzyklopädiik (etwa dem ‚Speculum historiale‘ des Vincenz von Beauvais), und in Exemplasammlungen wie der ‚Tabula exemplorum‘. Wenn mittelalterliche Autoren sie zitieren und sich auf Herodot und Maximus berufen, kehren sie dabei die ursprüngliche Moral der Geschichte um. Bei Herodot illustriert das grausame Urteil Cambyses' Verrücktheit und schreckenerreckende Tyrannis; die mittelalterliche Tradition stilisiert ihn dagegen als Weisen, der dem bestechlichen Amtsträger zum öffentlichen Exempel eine gerechte Strafe erteilt. In dieser Version figuriert die Erzählung nicht nur in Tugend- und Lasterkatalogen, sondern auch in so weitverbreiteten Texten wie den volkssprachlichen Versionen des Schachzabelbuchs von Jacobus de Cessolis und der ‚Gesta Romanorum‘<sup>20</sup>. Ebenso erscheint sie als drohende Allegorie in zahlreichen

<sup>18</sup> Sebastian Franck, Erste namenlose Sprichwörtersammlung vom Jahre 1532, hrsg. von Friedrich Latendorf, Hildesheim 1970, 49. In einer fiktiven und stark stilisierten Beschreibung des städtischen Aufstands von 1348 – bei ihm direkt durch teuflische Einflüsterungen bewirkt – referiert in den 1470ern Sigismund Meisterlin in seiner ‚Nürnberger Chronik‘ die Anschuldigungen Satans gegen die Ratsherren: *Sie sehent durch die finger, wenn sie wollen; darmit beschuldigt er ir meßigkeiten* (Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 3, hrsg. von Karl Hegel, Leipzig 1869, 132). Ähnlich bemerkt ein Nürnberger Chronist 1505 zum Verfahren gegen einen städtischen Beamten, jener habe *durch die vinger gesehen mit seinem gesellen* (Heinrich Deichslers Chronik, in: Chroniken der deutschen Städte, Bd. 11, Leipzig 1874, 545–706, hier 689).

<sup>19</sup> Saxl, Aller Tugenden (Anm. 16), 120, und Ders., Encyclopedia (Anm. 16), Abb. 24.

<sup>20</sup> Siehe die Zusammenstellung bei Tubach, Index (Anm. 1), 224; zum Motiv des Urteil des Cambyses in deutschen Schachzabelbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts

Gerechtigkeitsbildern des 15. und 16. Jahrhunderts. Gerard Davids Gemälde ‚Urteil des Cambyses‘ in der Schöffenstube von Brügge ist vielleicht das berühmteste Beispiel; ähnliche Darstellungen finden sich auf Medaillen, Glasfenstern, Innendekorationen von Gerichtsgebäuden und Außenfassaden von Privathäusern wie Rathäusern<sup>21</sup>.

Die spätmittelalterliche Redensart, Herren und Amtleute würden ihre Untertanen *schinden*, also ihnen die Haut abziehen, wird in dieser bildlichen Kombination von Hautabziehen und Bestechung als drohendes Exempel umgekehrt. Der anonyme Autor des ‚Teufels Netz‘ beklagt um 1430, die Amtmänner zögen den Untertanen *hut und har* ab, und er weiss auch, welche Strafe im Jenseits auf sie wartet: *Aber doert hands pin am end / daz Got boes amptlüt schend!* Johann von Morsheim beendet in seinem ‚Spiegel des Regiments‘ 1497 seine Klagen über geschmierte Hände und bestechliche Beamte dementsprechend mit Cambyses Befehl, *den ambtman lebend zu schinden und das man desselben ambtmans haut / Vbern richter stul solt spannen*<sup>22</sup>.

Worauf spielt also Sebastian Brant in seinem ‚Narrenschiff‘ 1494 an, wenn er Ovids Motiv von Marsyas, der von Apollo lebend gehäutet wird, in eine städtische zeitgenössischer städtischer Gerichtsbarkeit hineinsetzt? In den spätmittelalterlichen Prosafassungen des ‚Ovide moralisé‘ erscheint Marsyas als Figuration von Eitelkeit und Heuchelei, der für seine Verstellung

siehe Ernst Sievers, Ein mitteldeutsches Schachbuch, in: Zeitschrift für deutsches Altertum 17 (1874), 189–221, hier 214, Kunrat von Ammenhausen, Das Schachzabelbuch, hrsg. von Ferdinand Vetter, Frauenfeld 1892, 195 f., und Jacobus de Cessoli, Das Schachzabelbuch, hrsg. von Gerard F. Schmidt, Berlin 1961, 46. Den direkten Bezug zum Wort für die bösen Gaben stellt die deutsche Fassung der ‚Gesta Romanorum‘ (hrsg. von Adalbert von Keller, Leipzig 1841, 22) vom Beginn des 15. Jahrhunderts her: *Nu geschach daz ein richter durch niet willen vergen liezz ein falschez gericht. Do daz der roemisch gepietter vernam der gebot seinen dienern, daz si in schuenten.* Siehe dazu jetzt Brigitte Weiske, Gesta Romanorum. Untersuchungen zu Konzeption und Überlieferung, 2 Bde, Tübingen 1992.

<sup>21</sup> Dazu etwa Ursula Lederle, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern, Phil. Diss. Heidelberg 1937, 9, 44 f., 71 ff.; Karl Simon, Abendländische Gerechtigkeitsbilder, Frankfurt/M. 1948, 58 und 60. In Frankfurt lässt der Patrizier Klaus Stalburg 1496–97 sein Stadthaus mit einem solchen Exempel bemalen (ebd. 48); siehe auch Matthias Mende (Hrsg.), Das alte Nürnberger Rathaus, Nürnberg 1979, 410–440; mit weiteren zahlreichen Beispielen Curtis / Resnik, Images (Anm. 17), 1753, und Otto von Simson, Gerard Davids Gerechtigkeitsbild und der spätmittelalterliche Humanismus, in: Friedrich Piel und Jörg Träger (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Braunfels, Tübingen 1977, 349–356. Den umfassendsten Überblick über Bildtradition und Verbreitung des Motivs jetzt bei Hugo van der Velden, Cambyses for Example, in: Simiolus 23 (1995), 5–39; zum Kontext von Gerard Davids Gemälde *Ders.*, Cambyses Reconsidered: Gerard Davids „exemplum iustitiae“ in the Bruges Town Hall, ebd. 40–63.

<sup>22</sup> Des Teufels Netz, hrsg. von Carl August Barack, Stuttgart 1863, 269, ebenso 268: *Die armen tuot man schinden;* Johann von Morsheim, Spiegel des Regiments, hrsg. von Karl Goedecke, Stuttgart 1856, 18 f. Vgl. zur Verwendung des Motivs auch Noonan, Bribes (Anm. 1), 298 und 315.

der grausigen Strafe unterworfen wird<sup>23</sup>. Während des festlichen Einzugs Karls V. in Augsburg zum Reichstag 1530 werden an drei Plätzen der Stadt lebende Bilder *aus alten historien* für Reichstagsbesucher und Stadtbevölkerung inszeniert. Dabei fehlt auch das drohende Exempel vom bestechlichen Richter und der unbarmherzigen ordnenden Gewalt nicht. Man habe auf der Bühne *einen lebendigen geschunden und die haut abzogen*, notiert ein Chronist sichtlich beeindruckt<sup>24</sup>. Wie die betrügerischen Amtleute und Richter die Untertanen schinden, so wird in den blutigen politischen Fiktionen der Gerechtigkeitsbilder wiederum ihnen die Haut abgezogen: Das Innere und Unsichtbare soll sichtbar gemacht werden, das Abziehen der Haut das wahre Wesen der Rechtsbrecher entlarven.

### III.

Weshalb die besondere Rolle der Körperteile im Reden über Ordnung und Unordnung, gute und böse Geschenke? Die Metapher vom politischen Körper soll im Mittelalter wie in der Renaissance die interne Hierarchie zwischen den einzelnen Körperteilen betonen. Der Gebrauch dieser Körpermetapher schliesst aber gleichzeitig implizit stets die Möglichkeit der Zerstückelung oder Desintegration dieses Körpers ein. Bei aller Beschwörung von Einheit und Ordnung enthält die Körpermetapher immer auch die Evolution der Risiken, die der Körper für sich selbst darstellt<sup>25</sup>.

Mehr noch als Hände und Haut sind Geschlechtsteile dafür prädestiniert, diese Risiken in den Vordergrund zu rücken, Risiken für einen, wohlge-

<sup>23</sup> Sebastian Brant, Das Narrenschiff. Nachdruck der Erstausgabe 1494, hrsg. von Manfred Lemmer, Tübingen 1968, 324, kommentiert: *mancher, der liesz sich halber schynden / und jm alle viere mit seylen binden / das jm alleyn ging gelt dar usz / und er vil golds hett jm sym husz*; dazu Simson, Gerechtigkeitsbild (Anm. 21), 2 f., der auf die direkten Parallelen zwischen dem Holzschnitt der Narrenschiff-Ausgabe von 1495 und Gerard Davids Brüsseler Bild hinweist. Zur Bildtradition des Marsyas im Spätmittelalter und in der Renaissance jetzt die Übersicht in Reinhold Baumstark und Peter Volk (Hrsg.), Apoll schindet Marsyas: Über das Schreckliche in der Kunst. Ausstellungskatalog des Bayrischen Nationalmuseums, München 1995. Die Strafe des Sisamnes erscheint auch in den Illustrationen zur deutschen Ausgabe von Petrarca's „Von der artzney bayder glück“ (De remediis utriusque fortunae), die 1521 mit einem Vorwort Sebastian Brants in Augsburg erscheinen sollte: Sie kommentiert dort das 47. Kapitel „Von den titeln der empter“, vgl. auch Kap. 49 „Von freündchafft der König“. Wegen widriger Umstände und dem Bankrott eines der Verleger erscheint das Buch erst 1531 bei Heinrich Steiner, siehe dazu Franciscus Petrarcha, Von der Artzney bayder Glück, hrsg. von Manfred Lemmer, Leipzig 1983, Nachwort 195 f.

<sup>24</sup> Zitiert nach Rosemarie Aulinger, Das Bild des Reichstags im 16. Jahrhundert, Göttingen 1980, 277. Vgl. dazu auch Edgar Wind, Die Schindung des Marsyas, in: Ders., Heidnische Mysterien in der Renaissance, Frankfurt/M. 1981, 198–204.

<sup>25</sup> Ich stütze mich hier auf die anregenden Überlegungen von John Najemy, The Republic's Two Bodies: Body Metaphors in Italian Renaissance Political Thought, in: Alison Brown (Hrsg.), Language and Images in Renaissance Italy, Oxford 1995, 237–262.

merkt, männlichen Körper. Johannes von Salisbury spricht im *Policraticus* von den Geschenken bei Hof als von der Quelle Salmacis, die Männer der Qualitäten ihres nobleren Geschlechts beraube, sie zu monströsen Hermaphroditen mache, die sich wie Prostituierte verkauften. Die Warnung vor effeminierten und käuflichen Amtleuten und Ratgebern, die mit sanften Worten schmieren und Lügen als Gift vergießen, zieht sich durch die gesamte mittelalterliche politische Traktatliteratur, von Johannes von Salisbury über die *Fürstenspiegelkompilationen* des 14. und 15. Jahrhunderts bis zu Erasmus<sup>26</sup>. Sexuelle Inversion, Simonie, Bestechung, Wucher werden in den moralisierenden Texten des 15. Jahrhunderts als Gemengelage eng miteinander verbundener verborgener Sünden kategorisiert. Der aus städtischem Kontext stammende lateinisch-deutsche ‚*Speculum christianitas*‘ etwa setzt die *stument sünd wider die natur/ sodomia* parallel mit dem *haimlichen wucher* und der *symonia* als jene himmelschreienden Sünden, die im Verborgenen stattfinden. *Heymlich* ist im Deutsch des 15. Jahrhunderts ein Wort mit starken sexuellen Konnotationen, es weist gewissermassen auf den Unterleib, auf Unaussprechliches<sup>27</sup>. Die um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Basel entstandene ‚*Reformatio Sigismundi*‘ beklagt, die Bischöfe nähmen *miet*, weil sie sodomitische Priester nicht bestraften, und alle Mißstände der Zeit kämen von der *gross weltlich simoney*, der Macht der allgegenwärtigen schmutzigen unsichtbaren Transfers<sup>28</sup>.

<sup>26</sup> Johannes von Salisbury, *Policraticus*, hrsg. von Cary Nederman, Cambridge 1990, 90 f. und 185. Salisbury variiert dabei ein älteres Motiv, vgl. Sallust, *De coniuratione Catilina* 1, 11: Die Habgier eifere nach Geld, *ea quasi venenis malis imbuta corpus animumque virilem effeminat, semper infinita, insatibilis est, neque copia neque inopia minuitur*. Bei Sallust ist freilich nicht der Hofdienst die Ursache dieser bedrohlichen Metamorphosen, sondern Ehrgeiz und Bereicherung im Bürgerkrieg. Zur Verbreitung des Motivs vom effeminierten und bestechlichen Höfling im ausgehenden Mittelalter und in der Renaissance siehe Eugen Gehr, Die Fürstenlehren des Johannes von Iendersdorf für Herzog Albrecht III. von Bayern (1436–1460), Phil. Diss., Freiburg/Br. 1974, 21; Gerd Brinkhus, Eine bayrische Fürstenspiegelkompilation des 15. Jahrhunderts, München 1978, 84, 93 f.; Jakob Wimpfeling, Agatharchia, abgedruckt in: Bruno Singer, Der Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, München 1981, 229–249, hier 241 und 246; siehe auch ebd. 184 f.; Erasmus, *Institutio* (Anm. 17), 124–127 und 144 f., Baldassare Castiglione, Das Buch vom Hofmann (Il libro del Cortegiano), München 1986, 44, 85, 106 f.; zu diesem Topos vgl. jetzt auch Jonathan Goldberg, *Sodometries*. Renaissance Texts, Modern Sexualities, Princeton 1992, 57–59.

<sup>27</sup> In einem Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen Fasnachtsspiel, in dem Frauen und Männer gegeneinander vor dem geistlichen Gericht Klage führen, beschuldigt die Frau ihren Mann der Vernachlässigung. *Mein man tregt mir das nahtmal auß/ Und ich bedörft sein selber wol im haus/ Und hab lang haimlichen mangel gliten/ Und haben im ander frauen ausgesniten* – während er dagegen ihre Unwilligkeit bei den ehelichen Pflichten anprangert, die ihn an andere Frauen verweise: *Wenn ich denn zu einer andern kumm/ so pin ich auch nit gern ain stumm/ Und clag ir haimlich mein geprechen/ Als lang, pis sie mir Ja wirt sprechen: „Der new official“*, 771, in: Fasnachtsspiele (Anm. 16), 770–773. Vgl. die Ausführungen über die *haymlichen lustgärten Tiberii* bei Petrarcha, Artzney (Anm. 23), 1, 57.

<sup>28</sup> München, Bayrische Staatsbibliothek Ms. clm 8729 und clm 11969, gedruckt bei Egino Weidenhiller, Untersuchungen zur deutschsprachigen katechetischen Literatur

Was haben diese Metaphern mit städtischen Wirklichkeiten zu tun? Im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts wird das Wort für das heimliche Geschenk, *miet*, zum Kernbegriff der Konflikte um illegale Gaben und Korruption in den süddeutschen und schweizerischen Städten. Bei dem spektakulären Sturz des Augsburger Bürgermeisters Ulrich Schwarz im April 1478 etwa wird in der offiziellen Urteilsverkündigung erklärt, Schwarz habe als Schiedsrichter in Streitigkeiten Geschenke angenommen und bei der Besetzung städtischer Ämter *alweg mercklich müet und gaab erpresst*. Er habe sich ausserdem der Korrumperung der städtischen Geschenke schuldig gemacht: *Mit eines falschen Judas tück* habe er seinem Feind Hans Vittel zuerst sechs Kannen Wein als städtischer Ehrengeschenk überreicht und ihn danach unter dem Vorwurf des Hochverrats hinrichten lassen. Er habe nicht nur verfälschten und giftigen Wein ausschenken lassen, sondern selbst flüssige Geschenke erpresst – neben riesigen Mengen Bargeld habe man in seiem Haus nicht weniger als dreihundert silberne Becher, vierzig vergoldete und zwei massivgoldene Trinkgefässe gefunden worden, *die ime geschenckt sin worden*<sup>29</sup>.

Hier fliest einiges: Die phantastischen Anschuldigungen montieren Wirklichkeitskonstruktionen zusammen, in denen das Wort für die bösen Geschenke, *miet*, mit dem Charakter der Geschenke als „flüssig“ verknüpft wird. Ähnlich liest sich das beim Sturz des Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann im April 1489. Waldmann, erfolgreicher Söldnerführer und Kriegsunternehmer der Eidgenossenschaft, wird während eines Aufstands der Zürcher Bauern von seinen städtischen Rivalen verhaftet. Er habe, so die Anklage, ausländische Bestechungsgelder angenommen, Geheimnisse der Eidgenossen verraten und geplant, Zürich den Österreichern auszuliefern. Nach seiner Verhaftung wird der Bürgermeister in die Zelle eines *ketzers* (der oberdeutsche Ausdruck des 15. Jahrhunders für männliche Homosexuelle) gebracht und gezwungen, aus dem Napf des *ketzers* zu essen; man versucht ausserdem unter Folter Waldmann zum Geständnis weiterer sexu-

---

des späten Mittelalters, nach den Handschriften der bayrischen Staatsbibliothek, München 1965, 56–78, hier 60f. Reformation Kaiser Sigmunds, hrsg. von Heinrich Koller (MGH. Staatschriften des späteren Mittelalters, 6), Stuttgart 1964, 60, 106, 152 (Priester als Sodomiter), 100 (*miet* als Wahlbestechung), 143 und 195 (*miet* als Bestechung des Bischofs), 200 (*miet* als pervertiertes Almosen), ähnlich 134, 139 und öfter; zur Formulierung in der Druckfassung 1476 ebd. 135. Vgl. Lothar Graf zu Dohna, *Reformatio Sigismundi*. Beiträge zum Verständnis einer Reformschrift des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1960, 77, weitere Literatur bei Hartmut Boockmann, Zu den Wirkungen der „Reform Kaiser Siegmunds“, in: Bernd Moeller u. a. (Hrsg.), *Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Göttingen 1983, 112–135.

<sup>29</sup> Beilage zur Chronik des Hektor Mülich: Prozess und Hinrichtung des Ulrich Schwarz, in: *Chroniken der deutschen Städte* (Anm. 18), Bd. 22, Leipzig 1892, 438–440, vor allem 421f. Zum politischen Hintergrund jetzt Jörg Rogge, Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter, Tübingen 1996, 48–99.

eller Delikte zu zwingen<sup>30</sup>. Er wird schliesslich hingerichtet, seine Besitzertümer öffentlich geschätzt und verkauft – die erhaltenen Listen heben die silbernen und vergoldeten Becher und Trinkgefässe des Bürgermeisters dabei besonders hervor. Beinahe gleichzeitig werden bei der offizieller Versöhnung mit den Bauern die Abgesandten der rebellischen Gemeinden offiziell beschenkt. Auch der neue Zürcher Bürgermeister und der neue Oberstzunftmeister erhalten dabei die üblichen Geschenke in Wein – unsichtbare und sichtbare Geschenke erscheinen sozusagen parallel als politische Kommunikationsmittel<sup>31</sup>.

Waldmanns Sturz ist aber nur der Beginn einer Serie von heftigen Konflikten in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft um die als Geschenke deklarierten grossen Geldzahlungen, die sogenannten Pensionen. Sie fliesen von französischer, österreichischer und italienischer Seite an die Oberschichten der verbündeten Orte und sollen politische Allianzen und die Versorgung mit den begehrten Schweizer Söldnern sichern. Diese Gelder stellen das finanzielle wie das politische System der eidgenössischen Orte auf eine neue Grundlage und ermöglichen den Aufstieg neuer Oligarchien. Gegen die Expansion dieser patrizischen „Pensionenherren“ und gegen ihre doppelte Machtstellung als städtische Funktionsträger und Kriegsunternehmer richten sich bereits die Revolte des Saubannerzugs 1477 und die Kämpfe gegen Waldmann. 1513 und 1515 brechen bewaffnete Aufstände in Zürich, Bern, Luzern und Solothurn aus, 1521 erzwingt der Pensionensturm den Rücktritt mächtiger Ratsherren in Basel<sup>32</sup>. In all diesen Konflikten wer-

<sup>30</sup> Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, hrsg. von Ernst Gagliardi, 2 Bde, Basel 1911/13. Der Text der offiziellen Anklageschrift ebd., Bd. 2, 32 f.; Beschreibung seiner Haft und Hinrichtung im sogenannten „Stadtzürcher Bericht“ ebd., Bd. 2, 445 f.

<sup>31</sup> Ebd., Bd. 2, 217–255 und 256–259; zu den Geschenken an die Aufständischen und an den neuen Bürgermeister ebd., 366.

<sup>32</sup> Eine Gesamtdarstellung der Konflikte um Pensionen fehlt. Zum politischen Kontext nach wie vor lesenswert Emil Dürr, Eidgenössische Grossmachtspolitik im Zeitalter der Mailänderkriege, in: Schweizer Kriegsgeschichte Bd. 2, Bern 1933, 521–708. Siehe weiter Hans Conrad Peyer, Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert, in: Jürgen Schneider (Hrsg.), Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Festschrift für Hermann Kellenbenz, Stuttgart 1978, Bd. 2, 701–715, und Ders., Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Kurt Messmer und Peter Hoppe, Luzerner Patriziat, Luzern 1976, 3–28; Martin Koerner, Les répercussions de l'expansion territoriale sur les finances fribourgeoises au XVI<sup>e</sup> siècle, in: Gaston Gaudard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux (Hrsg.), Fribourg, ville et territoire, Fribourg 1981, 124–138; Ders., Der Einfluss der europäischen Kriege auf die schweizerischen Finanzen im 16. Jahrhundert, in: Othmar Pickl (Hrsg.), Krieg, Militärausgaben und wirtschaftlicher Wandel, Graz 1980, 37–45; zu österreichischen Jahrgeldern Wilhelm Baum, Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter, Bozen 1987, 433 f.; zum Zusammenhang von Pensionen und Soldsdienst in Zürich jetzt Hermann Romer, Herrschaft, Reislauf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Soldsdienstbekämpfung im 16. Jahrhundert, Zürich 1995. Zu den Aufständen 1513/1515 Ernst Gagliardi, Novara und Dijon, Zürich 1907, Christian

den unter dem Schlagwort *gegen miet und schenck* die Ströme unsichtbaren Geldes angeprangert, das die Honoratioren und Kriegsunternehmer angeblich und wirklich von ausländischen Mächten erhalten. Sehr ähnliche Bilder von Käuflichkeit und Verrat werden auch in den publizistischen Angriffen kaisertreuer Humanisten gegen die Eidgenossen eingesetzt<sup>33</sup>.

Ihr Gewicht bekommen diese Bilder durch drastische Kombinatorik. Bern etwa wird 1496 beschuldigt, es nehme französische Pensionen, verkaufe seine Untertanen so *umb gold und geld* und gebe sie, als etlich sagen, auf die *fleischbank*: Die Annahme solcher Gelder sei *fleisch und bluot verkouf*, protestieren die bäuerlichen Gemeinden<sup>34</sup>. Die *fleischbank*, der Verkaufstisch der Metzger, erscheint laufend in den Konflikten um die schweizerischen Pensionen. Wenn die ‚Schelmenzunft‘ des kaisertreuen Strassburger Publizisten Thomas Murner 1512 das Motiv der abgehackten Hände mit dem des Verrat des Judas und der Fleischbank kombiniert, die hier für die Sünde der Käuflichkeit steht, ist das deutliche politische Anspielung.

Die Bilder von Fleischverkauf und Verrat werden verknüpft mit der *heymlichkeit* dieser Transfers, den Konnotationen sexueller Inversion. Ein gewisser Peter Jos verkündet 1499 in einem Luzerner Wirtshaus, der Herzog von Mailand sei ein *arsbrutter*, und der Schultheiss Peter Seiler, der Geld von ihm genommen habe, solle zusammen mit ihm verbrannt werden. Weil Bern nicht nur französische, sondern auch kaiserliche Geldgeschenke angenommen habe – die Stadt wechselt in den italienischen Kriegen mehrfach die Seite – beschimpft ein Freiburger Adeliger einen Berner Ratsherren, er sei ein *arsbruter* und solle den *römischen küng in hintern küssen*. Ebenso wird dem Schweizer Kardinal Schiner 1514 von seinen Gegnern vorgeworfen, er nehme Geld von den Österreichern, habe einen Knaben *geflorezt* und sei ein *arsbrutter und ein verlogner mann*<sup>35</sup>. 1516 muss sich umgekehrt der Berner Hauptmann Albrecht vom Stein gegen Vorwürfe verteidigen, er sei ein *verretter, desglich in ketzer*, habe schon lange in Italien *ketzeret*, gegen Geldgeschenke besetzte Städte dem französischen König ausgeliefert und habe die Schweizer *al uf den fleysch banck geben*<sup>36</sup>.

---

*Dietrich*, Die Stadt Zürich und ihre Landsgemeinden während der Bauernunruhen 1489 bis 1525, Bern / Frankfurt a. M. 1985, und *Christian Bierbrauer*, Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–700, Bern 1991, 239 ff.

<sup>33</sup> Dazu mit zahlreichen Beispielen die Texte in „In Helvetios“ – Wider die Kuh-schweizer. Fremd- und Feindbilder von den Schweizern in anteidgenössischen Texten aus der Zeit von 1386 bis 1532, hrsg. von *Claudius Sieber-Lehmann* und *Thomas Wilhelmi*, Bern 1998.

<sup>34</sup> *Ernst Gagliardi*, Mailänder und Franzosen in der Schweiz, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 39 (1914), 1–283, und 40 (1916), 1–276, hier 40, 144; *Ders.*, Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen 1494–1516, Zürich 1919, 414.

<sup>35</sup> Zitiert nach *Elisabeth Wechsler*, Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft 1440–1500, Zürich 1991, 208 und 236; *Gagliardi*, Mailänder (Anm. 34), 121 f.

## IV.

Hier ist nicht der Ort, die komplexe Motiv- und die noch kompliziertere Wirkungsgeschichte der Pensionen in der Eidgenossenschaft im Detail darzustellen; mir geht es vielmehr um den Gebrauch dieser Sprachbilder. Der oben erwähnte Kardinal Schiner sucht 1503 den Zürcher Rat mit einer grossen Rede von der Annahme des Pensionenverbots zu überzeugen: Dieses Geld schaffe nicht nur vergossenes Blut, Gewalt, Ungehorsam und Mein-eide, klagt er, es würden dadurch auch *kind im muterlib verkouft*. Für die Zeitgenossen sind das vertraute (und deshalb politisch machtvolle) Metaphern, die das ältere Konzept von *miet* als Preis für den Körper geschickt mit dem Reden über Flüssigkeiten und Legitimität verknüpfen. Es ist kaum Zufall, dass sich der Zürcher Leutpriester Huldreich Zwingli 18 Jahre später, im Frühjahr 1521, sehr ähnlicher Bilder bedient, wenn er gegen Pensionen und Solddienste predigt. Er bringt dabei auch seinen Vorredner ins Spiel – Schiner wird nach 1510 zu einem der einflussreichsten Fürsprecher kaiserlicher und päpstlicher Dienste. Wenn man die roten Hüte und Mäntel der Kardinäle schüttele, so Zwingli wortgewaltig, fielen Dukaten und Kronen, wenn man sie auswände, rinne das Blut der Söhne, Brüder, Väter und Verwandten heraus<sup>37</sup>.

In einer weiteren Predigt vom Mai 1522 warnt Zwingli, die Pensionenwerber gebräuchten teuflische Lügen und Vorspiegelungen und erzeugten Uneinigkeit und Aufruhr. Mit den Pensionen hielten nicht nur neue Kleider, neue Getränke und neue blasphemische Worte Einzug, vor allem aber werde *alle frowenzucht dess schwemer und unfrömmmer*. Frauen, von Natur aus ohnehin schwach und begierig nach neuen hübschen Dingen und Schmuck, würden den Verlockungen zuallererst erliegen. Wollust, neue Kleider und Kleinode würden so schliesslich auch Männer in Frauen verwandeln: Hannibal sei besiegt worden, donnert der Reformator, weil er sein Heer *erwybschen*, verweiblichen hätte lassen. *Was meinend ir*, wendet sich Zwingli an dieser Stelle effektvoll an sein Publikum, *das zum letsten uß* (und hier muss man wohl ergänzen: Euren) *guldinen hembdlinen werde, fingerring, sydiner kleidung?*<sup>38</sup> Noch deutlicher artikuliert Zwingli in der „treuen und ernst-

<sup>36</sup> Emil Usteri, Marignano. Die Schicksalsjahre 1515 / 16 im Blickfeld der historischen Quellen, Zürich 1974, 251. Zum Terminologie des *ketzerns* siehe die Quellenbeispiele bei Wolfgang Schneider Lastin und Helmut Puff, Homosexualität in der deutschen Schweiz im Spätmittelalter, in: Helmut Puff (Hrsg.), Lust, Angst, Provokation. Homosexualität in der Gesellschaft, Göttingen/Zürich 1993, 79 – 103.

<sup>37</sup> Zu Schiner 1503 siehe Gagliardi, Anteil (Anm. 34), 551 f. Der Originaltext dieser Predigt ist nicht erhalten, siehe Huldreich Zwingli, Sämtliche Werke, hrsg. von Emil Egli und Georg Finsler, Bd. 1, Berlin 1905, 73. Wir kennen ihn nur aus Heinrich Bullinger, Reformationsgeschichte, hrsg. von J. J. Hottinger und H. Vögeli, 3 Bde, hier Bd. 1, Frauenfeld 1838, 51.

<sup>38</sup> Zwingli, Werke (Anm. 37), Bd. 1, 181 – 184.

lichen Vermahnung“ an die Eidgenossen vom Mai 1524 seine reformato-  
rische Lesart der bösen Geschenke. Wie die Moabiter die Kinder Israels mit  
*iren schönen frowen reiztent*, so würden die Eidgenossen mit dem Köder der  
Geschenke *gelöcket*. Aus diesen Gaben folgten Unzucht, Müssiggang und  
Verschwendug; niemand wolle mehr arbeiten, stattdessen giere jeder nach  
Zimt, Malvasier, Orangen, Seide und ähnlichem *weyberschleck*<sup>39</sup>.

Zwinglis Neuformulierung der Bilder vom bösen Geschenk bestimmen in  
der Folge die politische Sprache der Korruption in der Reformation. Seine  
Sexualisierung der bösen Geschenke nimmt zwar die älteren Bilder auf, in  
denen Männerkörper durch Geschenke ihre männlichen Eigenschaften ver-  
lieren, richtet sie aber in neuer Weise aus. Der Reformator verknüpft die  
Pensionen mit Simulation, Betrug und Aufruhr auf der einen Seite, und mit  
Verschwendug, Blasphemie und Unzucht auf der anderen. Diese Unzucht  
bezieht sich allerdings nicht mehr auf Sodomie als *haimlichkeit*, auf die  
unaussprechlichen Verbindungen zwischen Männern wie noch in den An-  
schuldigungen gegen Schweizer Söldnerführer wenige Jahre zuvor, sondern  
stilisiert ausschliesslich Frauen als bedrohliche Orte fleischlicher Wollust  
und Verführung durch Luxus, Kleider und Schmuck<sup>40</sup>. Dementsprechend  
bedient sich etwa die nach 1539 entstandene Chronik des Berners Valerius  
Anshelm Zwinglis Bilder. Dabei wendet der Chronist ältere Begriffe für das  
böse Geschenk gegen neue Widersacher. In seiner Beschreibung der Badener  
Religionsgespräche beschuldigt er die Vertreter der Altgläubigen, sie säten  
Zwietracht zwischen den Eidgenossen – *mit müeten und gaben*, natürlich<sup>41</sup>.

Die reformierte Polemik gegen die Geschenke ist in umfangreichere De-  
batten eingebunden, in denen die Reziprozität katholischer Seelenrettungs-  
ökonomie dem Beharren der Reformatoren auf der freien Hingabe und der

<sup>39</sup> Ebd., Bd. 3, 104 f. und 106.

<sup>40</sup> Im November 1522 verabschiedet der Zürcher Rat ein neues, scharf formuliertes  
Verbot aller Pensionen, Jahrgelder und *miedt und gaben*, das auf illegalen Reislauf  
und Annahme geheimer Pensionen die Todesstrafe setzt: Actensammlung zur Ge-  
schichte der Zürcher Refrimation 1519–1533, hrsg. von Emil Egli, Zürich 1879, 103 f.;  
siehe auch Thomas Schäli, Zürich im Übergang von der spätmittelalterlichen Uni-  
versalkirche zur frühneuzeitlichen Staatskirche, in Staatsarchiv Zürich (Hrsg.),  
Zwinglis Zürich 1484–1531, Zürich 1984, 14–48, hier 31. Zu Zürcher Verfahren gegen  
Pensionenempfänger jetzt Romer, Herrschaft (Anm. 32), 50 f., 118 f., 181, und 237 f.

<sup>41</sup> Frauen verwandeln sich bei Anshelm in *maetzen*, wenn der französische Werber  
mit *grossen mutwillen und lust* Geld *in die baeder und under die weiber* wirft; das  
französische Geld bringt eidgenössische Hauptleute dazu, sich *wie huren* anzubieten;  
*Italia* erscheint als Frau, die das kernige Getreide der Eidgenossenschaft *vermalt* –  
eine ziemlich deutliche sexuelle Metapher. Valerius Anshelm, Berner Chronik, hrsg.  
vom historischen Vereins des Kantons Bern, 6 Bde., Bern 1884/1901, hier etwa Bd. 3,  
26 und 106 oder Bd. 4, 307. Der Chronist beschreibt die diplomatischen Aktivitäten  
des Bailli von Dijon und die Machtlosigkeit der (damals franzosenfeindlichen) Berner  
parodierend mit religiösen Versatzstücken: *Der Belli was Papst, hat über der Eid-  
genossen Reisverbot zu dispensieren, so dick sin Künig seiner Gnaden schatz uftät*  
(ebd., Bd. 2, 72). Zu *müet* ebd., Bd. 5, 155.

uneinholbaren und im Wortsinn unbezahlbaren Gnade gegenübersteht, das altgläubige *do ut des* der reformierten Unbedingtheit, wie Natalie Davis formuliert hat. Durch keine Gaben und Geschenke könne der Gläubige sich Gott verpflichten, lehren die Reformatoren des 16. Jahrhunderts: Jeder solche Transfer sei Wucher, Diebstahl, schmutziges Geschäft<sup>42</sup>. Die Elemente dieser Argumentation und vor allem die Metaphern ihrer Darstellung werden allerdings nicht in abgeschlossenen Zürcher, Wittenberger oder Genfer Schreibstuben entwickelt. Sie beziehen sich – und das sollte hier gezeigt werden – auf eine ältere volkssprachliche Tradition, die seit langem einen Begriff für die böse Belohnung, die negative, korrumpernde, verunreinigende Reziprozität kennt. *Miet*, das Wort für die Gabe mit schmutziger Gegenleistung, ist bereits im ganzen letzten Drittel des 15. Jahrhunderts etablierter politischer Kampfbegriff und mit einer Reihe drastischer und denunziatorischer Metaphern verbunden, und die Reformatoren zögern nicht, sie einzusetzen.

Die Bilder, die die Ordnungen und drohenden Verunreinigungen des politischen Körpers darstellen sollen, unterliegen also Wandlungen. Wer die Empfänger gefährlicher Geschenke jeweils sind und in welchen Bildern sie dargestellt werden, ist Sache des politischen Standpunkts – der bei Bedarf, wie wir sehen, ziemlich rasch wechselt. Es geht in all diesen lautstarken Anschuldigungen nicht um wirkliche Körper (und auch nicht um konkretes sexuelles Verhalten), sondern um das, was über sie gesagt wird. Die Flüssigkeiten, die in diesen unsichtbaren Liaisonen vergossen werden, bestehen nur aus einer einzigen: Aus Tinte. Es ist das lautstarke denunziatorische Reden, das dem Unsichtbaren erst seine Macht verleiht.

*Miet* ist deshalb nicht einfach ein altmodisches Wort, das von Amtsträgern jährlich in traditionellen Eidformeln repetiert und deklamiert wird. Das Wort für das verbotene Geschenk evoziert Bilder von Unzucht und Verrat, die in volkssprachlichen religiösen Texten ebenso zu finden sind wie in Exempelliteratur, Eidformeln, Spruchdichtung und politischen Polemiken. Der Begriff *miet* ist deswegen so brauchbar für die sprechenden Bilder und für politische Denunziation, weil er paradox ist: Das gefährliche, verunreinigende, korrumpernde Geschenk ist für die Zeitgenossen immer etwas, was man nicht sieht und auch nicht sehen darf, das aber um jeden Preis visualisiert werden muß. Die aggressive Bündelung der Bilder für die unsichtbaren Geschenke – abgehackte Hände, verkauftes Menschenfleisch, sexuelle Inversion, verschwenderische Frauenkörper – ist in der politischen Sprache in der Eidgenossenschaft und am Oberrhein des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit die durchschlagendste Metapher für die Macht

<sup>42</sup> Natalie Zemon Davis, Gifts and Bribes in Sixteenth Century France. Iredell Lecture, University of Lancaster 1995, 9–11.

dessen, was man nicht sehen kann, verbreitet durch Wandbilder ebenso wie in Spruchdichtung, Liedern, Predigten und dem rasanten neuen politischen Medium der Druckerpresse. Politische Geschenke, so zeigt sich, sind weder archaisches Sozialmuster traditioneller Herrschaft noch Überbleibsel älterer Tauschökonomie, im Gegenteil. Die sorgfältig präsentierten und registrierten Gaben sind ebenso wie die mit ihnen verknüpften Bilder der Korruption ein zentraler Aspekt der Neuformierung des Verhältnisses von Körper und Staat, Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit, *publicus* und *privatus* am Ende des Mittelalters und am Beginn der Neuzeit, ein Management der Sichtbarmachung des Unsichtbaren. Das Reden über die gefährlichen Geschenke im 15. Jahrhundert erschafft die Fiktion, dass sich illegale und unsichtbare Geschenke am Körper der Beteiligten – der Amtsperson, in unserem Fall – materialisieren und visualisieren lassen: Ein Geflecht von Bildern und Verweisen, das als machtvolle denunziatorische politische Sprache selbst Wirklichkeiten schafft.

# Schmähbriefe und Schandbilder: Realität, Fiktionalität und Visualität spätmittelalterlicher Normenkonflikte

Von Matthias Lentz, Bielefeld\*

Wer als Historikerin oder Historiker den Schmähbriefen und Schandbildern des späten Mittelalters erstmals begegnet, dem wird es nicht viel anders ergehen als vor fast 550 Jahren dem „Apostel des Humanismus“ Enea Silvio Piccolomini. Dieser sah sich Ende 1452 in Wien mit dem Vorgehen eines böhmischen Adligen konfrontiert, das ihn mit Abscheu erfüllte und durchaus ratlos zurückließ<sup>1</sup>. Was war in Wien vorgefallen, daß es dem bedrängten späteren Papst Pius II. fast die Sprache verschlug? Um die Erregung verursachende Aktion des Edelmanns zu verstehen, ist die Vorgeschichte des Ereignisses an der Donau näher in die Betrachtung einzubeziehen. Der Ausgangspunkt liegt in Westfalen und steht mit der „Soester Fehde“ (1444–1449)<sup>2</sup> in engstem Zusammenhang. Unter den Truppen, die im Juli 1447 auf Seiten des Kölner Erzbischofs Dietrich II. die trotzige Stadt Soest wochenlang belagerten, befanden sich viele Söldner aus Böhmen. Diese hatte Herzog Wilhelm von Sachsen über ortsansässige Adlige angeworben<sup>3</sup> und durch

\* Der vorliegende Beitrag gibt in leicht erweiterter und mit Anmerkungen versehener Form meinen Vortrag wieder, den ich am 11. September 1998 auf dem 42. Deutschen Historikertag in Frankfurt/M. gehalten habe. Er stellt erste Ergebnisse einer umfassenderen Untersuchung über Schmähbriefe und Schandbilder zwischen 1350 und 1600 vor, die ich in absehbarer Zeit in monographischer Form vorlegen werde. Fragen nach den Quellen und nach der Überlieferungslage sollen dort ebenso erschöpfend behandelt werden wie die nach den sozialen Kontexten, den rechtlichen Implikationen und den ikonographischen Formen dieser besonderen Gattung ehrverletzender Text- und Bildzeugnisse.

<sup>1</sup> Dies und das Folgende nach Enea Silvio Piccolomini, *Historia rerum Friderici III. imperatoris [Historia Australis]*, in: *Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensis*, hrsg. von Adam Franz Kollar, Bd. 2, Wien 1762, 1–550, hier 413 f. – In deutscher, jedoch teils unpräziser Übersetzung als Aeneas Silvius, Die Geschichte Kaiser Friedrichs III., übers. von Theodor Ilgen (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 89), Leipzig 1899, 231–233.

<sup>2</sup> Zur „Soester Fehde“ jetzt der Überblick von Heinz-Dieter Heimann, Die Soester Fehde, in: Ders. (Hrsg.), Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 2, Soest 1996, 173–260.

<sup>3</sup> Grundlegend dazu nach wie vor Adolph Bachmann, Herzog Wilhelm von Sachsen und sein böhmisches Söldnerheer auf dem Zuge vor Soest, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 2 (1881), 97–128. Ergänzend nunmehr Uwe Tresp, Neue Quellen zur Soester Fehde, in: Soester Zeitschrift 108 (1996), 60–68.

schriftliche Übereinkünfte bei seinen „fürstlichen Ehren und Treuen“ an sich gebunden<sup>4</sup>. Nachdem die Einnahme Soests fehlgeschlagen war, mußten die Böhmen ohne die erhoffte reiche Kriegsbeute in ihre Heimat zurückkehren. Noch schlimmer aber wog, daß der sächsische Herzog nach dem militärischen Debakel den vertraglich vereinbarten Sold nicht aufbringen konnte und schuldig blieb. Trotz angestrengter Bemühungen gelang es den Befehls-habern der Soldaten über Jahre hinweg nicht, das ausstehende Geld für sich und ihre Männer zu bekommen<sup>5</sup>. 1452 endlich schien sich dazu eine günstige Möglichkeit zu eröffnen, als Kaiser Friedrich III. mit dem „ganzen Adel Deutschlands“ (*totamque illic Germaniae nobilitatem*) in Wien zusammen-traf<sup>6</sup>. Selbstverständlich war auch Herzog Wilhelm unter den versammelten Großen des Reiches, und einer der Böhmen (*quidam ex Bohemis*)<sup>7</sup> machte sich persönlich nach Österreich auf, um den Sachsen ein weiteres Mal wegen des ausstehenden Soldes anzugehen. Wilhelm aber, der, wie Enea

<sup>4</sup> Bachmann, Herzog Wilhelm von Sachsen (Anm. 3), 115. Verschreibungen bei „fürstlicher Treue und Ehre“ setzten sich im nordöstlichen Teil des Reiches erst mit einiger Verspätung durch. Mitte des 15. Jahrhunderts waren sie dort aber wie überall im Reich fest etabliert. Die beliebte Formel begründete zwar keine juristische Höher-wertigkeit der gemachten Zusage, doch sie betonte selbstbewußt ein Standesvorrecht. Die solcherart herausgestellte Ehre allerdings ist – wie zu zeigen sein wird – beson-ders sensibel gegenüber Verletzungen. Vgl. Jean-Marie Moeglin, Fürstliche Ehre und verletzte Ehre der Fürsten im spätmittelalterlichen deutschen Reich, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Norm und Struktur, 5), Köln / Weimar / Wien 1995, 77–91, bes. 82 f. und 85.

<sup>5</sup> Klagen über unregelmäßige Soldzahlungen kamen bereits zu Beginn der Belage- rung von Soest auf und nahmen im Laufe der Wochen zu. Vgl. Bachmann, Herzog Wilhelm von Sachsen (Anm. 3), 114–117. Die weiteren Versuche der böhmischen Landsknechte, nach der Rückkehr in ihre Heimat den ausstehenden Sold einzufor-dern, gestalteten sich äußerst schwierig und langwierig. Der Vorstoß in Wien 1452 blieb dabei nur eine Episode unter vielen. Erst im Juli 1462 wurden die Forderungen endgültig beglichen. Vgl. Bachmann, Herzog Wilhelm von Sachsen (Anm. 3), 124–128 sowie die einschlägigen Quellen in Urkunden und Actenstücke zur österreicher-schen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. und König Georgs von Böhmen (1440–1471), hrsg. von Adolph Bachmann (Fontes rerum Austriacarum. 2. Abt., 42), Wien 1879, Nr. 26, 27, 197 u. a.

<sup>6</sup> Enea Silvio, Historia (Anm. 1), 413 f. Alle im weiteren nicht einzeln nachgewiese-nen lateinischen Zitate ebd.

<sup>7</sup> Ebd., 413. Theodor Ilgen, der Übersetzer von Aeneas Silvius (Anm. 1), 232, meint, diesen Böhmen als Jan Czalta von Steinberg auf Rabenstein identifizieren zu können. Czalta war aber nur einer unter mehreren böhmischen Gläubigern des sächsischen Herzogs, wenn auch offenkundig einer der hartnäckigsten. Auf einem Tag zu Eger im April 1459 beispielsweise, bei dem immer noch über die Einlösung der Zahlungsver-sprechen beraten wurde, sollte Czalta ausdrücklich erklären, daß er die *scheltworte* über Herzog Wilhelm und dessen Mutter (Katharina, geb. von Braunschweig-Lüneburg) nur in *einem zorn und in eynbringung seins gelts gerett* habe, und nicht in der Absicht, beide damit zu schmähen. Vgl. Urkunden und Actenstücke (Anm. 5), Nr. 197. Ob Czalta überdies für die Schmähsschriften verantwortlich zu machen ist, die um 1453 in Prag über den Sachsen angeschlagen wurden, kann den edierten Quellen nicht eindeutig entnommen werden. Vgl. Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böh-mens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georg's von Podiebrad (1450–1471), hrsg. von Franz Palacky (Fontes rerum Austriacarum. 2. Abt., 20), Wien 1860, 77.

Silvio in seiner ‚Historia Friderici III.‘ herausstellte, bei den das Treffen begleitenden Ritterspielen in Wiener Neustadt „zahlreiche Proben seiner Tapferkeit“ (*complurima suae virtutis documenta*) abgab und sich „einen berühmten Namen“ (*clarumque nomen*) gemacht zu haben schien, wies den weitgereisten Heerführer erneut ab. Daraufhin wandte dieser sich an einen Maler (*ad pictorem*) und ließ eine Reihe ehrverletzender Bilder (*tabellae*)<sup>8</sup> gegen den zahlungsunwilligen sächsischen Landesherrn anfertigen. Sie heftete er „an den stärker besuchten Punkten der Stadt“ (*in locis urbis frequenteribus*) an. Die Darstellungen zeigten einen Ritter, der mit einem Fuß am Querbalken festgebunden kopfüber von einem Galgen herabhängt, daneben sitzend eine schöne Frau, die den Hängenden traurig ansieht. Ein Spruchband, das aus dem Mund des aufgehängten Mannes auf die Frau zuläuft, erläutert die Szene: „Ich bin Wilhelm, Herzog von Sachsen, der ich zur Strafe für meinen Wortbruch hier hänge; bringe deinem Freund Hilfe, Margarethe<sup>9</sup>, bringe Hilfe; daß ich nicht zugrunde gehe, meine Hoffnung, bringe Hilfe“<sup>10</sup>. Für den unfreiwilligen Augenzeugen Enea Silvio war das öffentliche Anheften dieser schmähenden Zeichnungen „eine Tat, welche vieles vom Ruf des so angesehenen Fürsten hinwegnahm“ (*res multum de nomine tanti Principis eduxit*). Er erblickte darin ein verurteilungswürdiges Vorgehen, das ein unbedeutender Mann gegen einen bedeutenden Herzog „ungestraft ausführte“ (*impune peregit*). Nicht allein der Umstand, daß der Gläubiger ungehindert zur Selbsthilfe griff, als der herzogliche Schuldner säumig wurde, brachte den feinsinnigen Italiener auf. Auch die Form, in der dies geschah, befremdete ihn nicht wenig. Seine Meinung über die Art und Weise

<sup>8</sup> Daß Enea Silvio in seinem Bericht für die Bilder den Begriff *tabellae* wählte, ist bemerkenswert und aufschlußreich zugleich. Mit *tabellae* beziehungsweise *tabulae* werden meist „große, auch zusammengenähte Pergamente“ bezeichnet, die, oftmals mit Zeichnungen versehen, „in den Schulen vielseitige Verwendung gefunden haben“; *Bernhard Bischoff*, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters, 2. Aufl., Berlin 1986, 54 f. Vgl. ferner *Hartmut Boockmann*, Belehrung durch Bilder? Ein unbekannter Typus spätmittelalterlicher Tafelbilder, in: *Zeitschrift für Kunstgeschichte* 57 (1994), 1–22, bes. 19 f. Inwieweit Schandbilder dem Typus des „Lehrbildes“ nahekommen, wird weiter unten thematisiert.

<sup>9</sup> Die Frau Herzog Wilhelms hieß Anna und war eine Erzherzogin von Österreich. Mit der im Bild dargestellten Margarethe dürfte auf ihre ältere Schwester angespielt worden sein. Ebenfalls eine Erzherzogin von Österreich, war diese nicht nur Wilhelms Schwägerin, sondern zusätzlich auch die Ehefrau seines Bruders Friedrich II. Eher unwahrscheinlich ist, daß Wilhelms und Annas erste Tochter Margarethe gemeint war, denn sie zählte zum Zeitpunkt der Wiener Schmähung nicht einmal vier Jahre. Vgl. Europäische Stammtafeln (N.F.), Bd. 1: Die deutschen Staaten, hrsg. von *Detlev Schwennicke*, bearb. von *Frank Baron Freytag von Loringhoven*, Marburg 1980, Tafel 42.

<sup>10</sup> Enea Silvio, Historia (Anm. 1), 414: *Tabellarum hujuscemodi pictura fuit: Pede uno alligatus ex sublimi ligno vir militaris pendebat; juxta sedebat mulier egregia forma, quae virum pendentem tristis intuebatur; tum carta ex ore suspensi hominis ad mulierem tendens, Alamanico sermone conscripta, haec habuit verba: Ego sum Vilhelmus Dux Saxoniae, qui fractae fidei paenas pendo; fer opem amanti tuo, Margarita, fer opem, ne peream, spes mea, fer opem.*

der Einmahnung mochte er nicht zurückhalten: „Uns ist es als eine unwürdige und rohe Gewohnheit (*indigna et barbara consuetudo*) erschienen“. Die abschließende Beurteilung „des deutschen Adels Brauch“ (*consuetudinis Germaniae nobilitatis*) indes umging Enea Silvio mit der rhetorisch geschickten Aufforderung, daß andere darüber urteilen möchten, „ob es eine Tat gewesen sei, die rechtens war und dem Herkommen entsprach (*rite factum*)“.

Der Denkanstoß des Humanistenpapstes soll in diesem Beitrag aufgegriffen werden<sup>11</sup>. Zunächst wird anhand eines Fallbeispiels aus Köln ermittelt, wie Konflikte im einzelnen beschaffen waren, in denen Schmähbriefe und Schandbilder eingesetzt wurden (I). Unter welchen Voraussetzungen kamen sie zur Anwendung, welche Absichten wurden dabei verfolgt? Daran an-

---

<sup>11</sup> Schmähbriefe und Schandbilder sind in der historischen Forschung bisher unzureichend behandelt worden. Sieht man von zwei juristischen Dissertationen des 18. Jahrhunderts ab, denen heute eher Quellenwert zukommt, dann war es die rechtsgeschichtlich orientierte Volkskunde, die sich erstmals systematisch an diese ungewöhnliche Quellengruppe heranwagte. Vgl. *Eberhard Frhr. von Künßberg*, Rechtsgeschichte und Volkskunde, in: *Jahrbuch für Historische Volkskunde* 1 (1925), 106–112 und Tf. 12 f. (wieder abgedruckt, jedoch ohne das entscheidende Bildmaterial, in: *Ders.*, Rechtsgeschichte und Volkskunde, bearb. von Pavlos Tzermias, Köln/Graz 1965, 46–50). Davon unberührt und aus heraldischem Interesse heraus entstand die umfangreiche, aber ausbaufähige und im Detail korrekturbürtige Dokumentation von *Otto Hupp*, Schelbtbriefe und Schandbildern. Ein Rechtsbehelf aus dem 15. und 16. Jahrhundert, München/Regensburg 1930. Auf Hupp aufbauend, wollte der Rechtshistoriker Kisch eine einschlägige Abhandlung vorlegen, kam aber aufgrund der politischen Umwälzungen in Deutschland nach 1933 über eine kenntnisreiche Miszelle nicht hinaus. Vgl. *Guido Kisch*, Ehrenschelte und Schandgemälde, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*. Germ. Abt. 51 (1931), 514–520 (wieder abgedruckt in: *Ders.*, *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Mittelalters [Ausgewählte Schriften, 3]*, Sigmaringen 1980, 326–332 mit einem Nachtrag Kischs ebd., 517). Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich mit Wolfgang Brückner erneut ein Volkskundler des Themas angenommen, allerdings unter weitgehender Konzentration auf die kommunale Schandmalerei Oberitaliens und mit der eingeschränkten Fragestellung nach etwaigen magischen Bezügen des Brauchs. Vgl. *Wolfgang Brückner*, Das Bildnis in rechtlichen Zwangsmitteln. Zum Magieproblem der Schandgemälde, in: *Hans Martin Frhr. von Erffa/Elisabeth Herget (Hrsg.)*, *Festschrift für Harald Keller*. Zum sechzigsten Geburtstag dargebracht, Darmstadt 1963, 111–129, und *Ders.*, *Bildnis und Brauch. Studien zur Bildfunktion der Effigies*, Berlin 1966, bes. 216–222. Erst in den letzten Jahren haben sich rechtsgeschichtliche und historische Forschungen dem Thema genähert. Vgl. *Günther Schmidt*, *Libelli famosi*. Zur Bedeutung der Schmähsschriften, Schelbtbriefe, Schandgemälde und Pasquille in der deutschen Rechtsgeschichte, jur. Diss. Köln 1985; *Ernst Schubert*, Spätmittelalter – die Rahmenbedingungen des Lebens kleiner Leute, in: *Gerd Althoff/Hans-Werner Goetz/Ernst Schubert*, *Menschen im Schatten der Kathedrale. Neuigkeiten aus dem Mittelalter*, Darmstadt 1998, 229–350, hier 260 ff.; *Ralf-Peter Fuchs*, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805 (Forschungen zur Regionalgeschichte, 28), Paderborn 1999, bes. 153–188. Zusammenfassend jetzt *Matthias Lentz*, Schmähbriefe und Schandbilder als Medien außergerichtlicher Konfliktbewältigung. Von der sozialen Sanktion zur öffentlichen Strafe (14.–16. Jahrhundert), in: *Hans Schlosser/Dietmar Willoweit (Hrsg.)*, *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung (Konflikte, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, 2)*, Köln/Weimar/Wien 1999, 55–81.

knüpfend, wird sodann untersucht, in welcher Manier die erwünschten Ziele realisiert werden sollten. Unter diesem Blickwinkel ist die Einbeziehung zusätzlicher Schmähbriefe und Schandbilder in die Betrachtung notwendig (II). Schließlich wird den medialen Aspekten der ehrverletzenden Dokumente ein besonderes Interesse gelten. Dazu fordern allein schon die Bilder und die Bildhaftigkeit der Texte in den überlieferten Quellenbeständen heraus (III).

## I.

Der Kölner Bürger Johann van Nuyss betrieb seit etwa 1428 gemeinsam mit seinem Schwager Dietmar Bungart ein Pferde- und Tuchhandelsgeschäft. Nach einigen Jahren kaufmännischer Tätigkeit kam es zwischen den beiden Teilhabern zum Streit<sup>12</sup> um die Abrechnung der Einnahmen<sup>13</sup>. 1434 hatte sich der Konflikt derart zugespitzt, daß der Rat der Stadt Köln intervenieren mußte und ein Schiedsgericht mit der Klärung des Falles beauftragte<sup>14</sup>. Der Urteilsspruch fiel zum Nachteil Johanns van Nuyss aus, der dagegen an Kaiser Sigismund appellierte. Zudem sagte er Köln 1436 die Bürgerschaft auf, siedelte nach Bonn über und gewann etwa zur gleichen Zeit die Unterstützung und Freundschaft des Junkers Johann von Wied, des Herrn zu Isenburg, dessen *diener* er auch wurde. Fortan verhandelte Junker Johann im Nuysschen Namen mit Köln. Damit hatte sich bis Mitte 1436 der Kreis der an der Auseinandersetzung Beteiligten erkennbar erweitert und gefestigt. Nunmehr standen sich Johann van Nuyss gemeinsam mit Junker Johann von Wied und Dietmar Bungart vereint mit der Stadt Köln gegenüber<sup>15</sup>. Die Kontroverse stagnierte geraume Zeit, bis Anfang 1439 der Kölner Erzbischof Dietrich II. einen aussichtsreichen Schlichtungsversuch unternahm. Dem hohen geistlichen Würdenträger gelang es, die beiden streitenden Parteien und Vertreter des Kölner Rats auf einem Tag in Bonn zusammenzubringen. Dort schlossen diese am 23. April 1439 einen Vertrag,

<sup>12</sup> Für die hier behandelte Fragestellung besteht kein Anlaß, die unternehmerischen Aktivitäten der beiden genauer zu beleuchten. Verwiesen sei auf Franz Irsigler, Leben und Werk eines spätmittelalterlichen Kaufmanns am Beispiel von Johann van Nuyss aus Köln, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 42 (1968), 103–136.

<sup>13</sup> Ebd., 124–136 und die quellennahe Dokumentation anhand der Archivalien von Bruno Kuske (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 4 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 33/4), Bonn 1934, 1–89. Alle im weiteren nicht eigens nachgewiesenen Einzelheiten dieses Streits nach Kuske oder Irsigler, Leben und Werk (Anm. 12), 125 f.

<sup>14</sup> Vgl. Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320–1543, hrsg. von Manfred Huiskes (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 65), Düsseldorf 1990, 155 (Nr. 2), 156 (Nr. 8), 158 (Nr. 17), 163 (Nr. 24). Ferner Kuske, Quellen (Anm. 13), 62–71, und Irsigler, Leben und Werk (Anm. 12), 125 f.

<sup>15</sup> Ebd., 127.

der zumindest den weiteren Ablauf des einzuschlagenden Verfahrens fest-schrieb. Das Dokument sah vor, daß zwei Obmänner, Friedrich von Saar-werden und der Andernacher Amtmann Werner von Flatten, den Streit bis zum 29. September endgültig zu entscheiden hätten. Johann van Nuyss mußte einwilligen, sich im Kölner Bayenturm solange gefangenhalten zu lassen, bis er Sicherheiten oder Pfänder in Höhe von 2400 Gulden bereitgestellt hatte. Im Gegenzug war Bungart zur Sicherheitsleistung und zur Einstellung aller Angriffe gegen van Nuyss verpflichtet<sup>16</sup>. Diese wechselseitig gegebenen Zusagen schienen für die Zukunft ein normenkonformes Verhalten der Beteiligten zu sichern, das sich – idealtypisch betrachtet – ganz an den Erwartungen der Gesellschaft ausrichtete. Noch bindender wurde die Übereinkunft dadurch, daß alle Punkte der Bonner Abmachung mit dem Siegelabdruck der Stadt Köln und des Kölner Rentmeisters Godert von dem Wasservas des Älteren<sup>17</sup> bestätigt wurden. Das Verhältnis der beiden Konfliktparteien zueinander hatte nunmehr eine andere Qualität gewonnen, denn es nutzte Mechanismen der „Institutionalisierung von Verhaltenserwartungen“, die mit ihrer Normierung sozialer Handlungen Enttäuschungen über Non-Konformität auf ein erträgliches Maß begrenzen<sup>18</sup>. Was dies in praxi für den Fall van Nuyss contra Bungert bedeutete, sollte sich im weiteren zeigen, als das faktische Handeln von der normativen Erwartung in einem für die erwartende Nuyssche Seite nicht mehr tolerierbaren Maße abwich.

Johann van Nuyss verbrachte insgesamt 13 Wochen im Turmgefängnis, dann hatte er die geforderten finanziellen Garantien erbracht und mit Hilger van der Ketten und Johann van Lunen zwei Bürgen gestellt<sup>19</sup>. Lange erwartet, begannen die Verhandlungen in Köln, – und sie scheiterten. Die Haltung der zerstrittenen Parteien erwies sich nach wie vor als unversöhn-

<sup>16</sup> Der Bonner Vertrag ediert bei *Kuske*, Quellen (Anm. 13), 74–76 (Nr. 15), vgl. *Irsigler*, Leben und Werk (Anm. 12), 128.

<sup>17</sup> Zur Person und Stellung des Godert von dem Wasservas des Älteren († 1464) siehe *Manfred Groten*, Gerhard vom Wasservas (um 1450–1520), in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 52 (1981), 93–130, hier 96 ff.

<sup>18</sup> Vgl. *Niklas Luhmann*, Rechtssoziologie, Opladen 1987, 64 ff. Daß die Normierung von Verhaltenserwartungen zugleich eine wichtige Grundlage von Rechtsbildung und Rechtsentwicklung ist, sei hier nur am Rande erwähnt. Vgl. etwa *Niklas Luhmann*, Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft, in: Ders., Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Frankfurt/M. 1981, 113–153, bes. 113–118.

<sup>19</sup> Hilger van der Ketten, der identisch ist mit Hilger Hovekemper, hinterlegte zur Sicherheit für seine Bürgschaft beim Kölner Rat Waid im Wert von 1000 oberländ. Rheinischen Gulden. Vgl. *Bruno Kuske* (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 1 (Publikationen der Gesellschaft für Rhenische Geschichtskunde, 33,1), Bonn 1923, 325 (Nr. 941). – Zu Johann von Lunen siehe *Bernd Ulrich Hücker*, Der Köln-Soester Fernhändler Johann von Lunen (1415–1443) und die hansischen Gesellschaften Falbrecht & Co. und v.d. Hosen & Co., in: *Gerhard Köhn* (Hrsg.), Soest. Stadt-Territorium-Reich, Soest 1981, 383–421. Ebd., 401 f. zu Lunens Bürgschaft für van Nuyss.

lich, außerdem nahm der im Bonner Vertrag als Obmann benannte Werner von Flatten seine Arbeit nur sehr zögerlich auf. Die Situation verschlimmerte sich, als Bungart gegen die Bürgen Johanns direkt vorging und sich dafür seit Ende 1439 zusätzlich der Unterstützung von Herren außerhalb Kölns sicher sein konnte. Zwei ehemalige Kunden, Herzog Gerhard von Jülich-Berg und der Junker Gerhard von Kleve, Graf von der Mark, standen ihm hilfreich bei. Auf ihr Betreiben hin beschleunigte der Kölner Rat das Verfahren gegen die Bürgen van der Ketten und van Lunen<sup>20</sup>. Diesen wiederum blieb nur, sich an den Kölner Erzbischof und an Freunde Johanns van Nuys zu wenden. Dies taten sie auch<sup>21</sup>. Strikt verwehrt wurde ihnen, sich vor dem Ratsgericht gegen Bungarts Angriffe zu verteidigen. Als das daraufhin eingeschaltete Kölner Hochgericht den Fall gleich zweimal an die städtische Gerichtsbarkeit zurückverwies, erfuhr die ohnehin schon verfahrene Situation eine weitere Zuspitzung. Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, wenn van Nuys und von Wied der Stadt Köln gegenüber den Vorwurf der Parteilichkeit und der Rechtsbeugung erhoben<sup>22</sup>, – was ihnen freilich nichts nutzte. Als bald wurde der Bürge van der Ketten ratsgerichtlich zu sofortiger Begleichung der hohen Kaution verurteilt und *boeven alle reicht ind bescheit unverzüglich im Stadtturm gefangengesetzt*. Freunde van der Kettens boten der Stadt an, Bürgschaften zu leisten und Pfänder zu hinterlegen, damit ihm die beschwerliche Haft erspart bliebe. Doch ihre Offerte wurde abgeschlagen, und van der Ketten verstarb nur wenig später im Schulturm<sup>23</sup>. Damit nicht genug: Im Juni 1441 folgte das Urteil gegen den zweiten Bürgen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt stand für van Nuys/ von Wied folgendes unumstößlich fest: Die angerufenen Instanzen und

<sup>20</sup> Vgl. etwa: Bürgermeister und Rat der Stadt Köln an Herzog Gerhard von Jülich-Berg, 1441/Okt./14, versprechen auf die herzogliche Bitte hin, Dietmar Bungart zu seinem Recht zu verhelfen (*zo syne reichten vurderlich [zu] syn*) und lassen ihn wissen, daß sie die Richter schon entsprechend instruiert haben (*hayn doyn sagen ind beveylen*); Historisches Archiv der Stadt Köln (HAK), Briefeing. dat. Nr. 1842. Sinngemäß unter dem gleichen Datum an Junker Gerhard von Kleve; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1843. Vgl. *Kuske*, Quellen (Anm. 13), 78 f.

<sup>21</sup> Vgl. u. a. den Brief Hovekempers (= van der Kettens) und van Lunens an den Erzbischof Dietrich von Köln, in dem sich beide über Bungart beklagten. Er beschwere sie als Bürgen des van Nuys und drohe ihnen mit dem Kölner Ratsgericht, wo es doch Bungert sei, der den Schiedsspruch von Bonn nicht ausführe und der Erzbischof in der Sache selbst schon *richter gekoren* habe, 1440/Febr./28; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1831.

<sup>22</sup> In einem Brief vom 28. April 1441 beispielsweise äußert Johann von Wied gegenüber der rheinischen Kommune den Eindruck, *ihr haldet von willen ind neit na rechte*. Und weiter heißt es dort: In der Stadt Köln sei alles mit Unrecht zugegangen, obwohl es in das (Gerichts-)Buch geschrieben und verkündet wurde, so als ob es mit Recht und gerichtlich geschehen wäre; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1855.

<sup>23</sup> Vgl. die entsprechende Schilderung im Klagebrief des Johann von Wied an die Gaffelmeister und gemeine Gesellschaft der Goldschmiede ‚Auf dem goldenen Horn‘, 1441/Juni/11; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1862 b. Dazu *Kuske*, Quellen (Anm. 13), 82 und *Irsigler*, Leben und Werk (Anm. 12), 130.

Gerichte waren inkompetent, parteiisch und unredlich oder ganz einfach zu machtlos, um ihre Beschlüsse auch zu vollziehen. Aufgrund der Zersplitterung der Gerichtsorganisation in der Stadt Köln schien es darüber hinaus ein leichtes, sich einem nicht genehmen Urteilsspruch zu entziehen und in seiner Unversöhnlichkeit zu beharren. Nimmt man die natürlich jeweils stark subjektiv gefärbten Kölner Quellen beim Wort, dann trat dort, wo institutionalisierte Rechtswege versagten, zu dem erlittenen Unrecht noch die Erfahrung der eigenen Ohnmacht hinzu. Und genau in dieser Situation gelangten Schmähbriefe und Schandbilder immer wieder zur Anwendung. Johann von Wied ging dabei so mustergültig vor, daß er repräsentativ für die vielen anderen Aussteller diffamierender Medien stehen soll. Als es für ihn im Frühsommer 1441 offenkundig wurde, daß der Bonner Vertrag von 1439 nicht das Siegelwachs wert war, welches ihn zierte, daß die wiederholte Verletzung der Absprache dem eigentlich zu erwartenden Verhalten kraß widersprach und sie mithin unentbehrliche Normen gemeinschaftlichen Zusammenlebens auf fundamentale Art in Frage stellte, war er fest entschlossen, die gestörte Ordnung auf seine Weise wiederherzustellen. In einem ersten Schritt protestierte er gegen das Vorgehen der Stadt und legte im Juni der Kölner Goldschmiedegaffel ‚Auf dem Goldenen Horn‘ in ausführlicher schriftlicher Form seinen Standpunkt dar. Den Kölner Rat beschuldigte er, wie bereits vorher geschehen, der Parteilichkeit, darüber hinaus der Gewalttätigkeit und der Unredlichkeit. Wider *got, ere, reicht und alle bescheit* habe Köln in der Sache richten wollen. Wegen der unrechten und unredlichen Taten, mit denen sie Johann van Nuyss um *sin narunge ind goet* gebracht hätten, warne er jeden vor dem Rat zu Köln und insbesondere vor Godert von dem Wasservas. Vor ihren Vereinbarungen, Kompromissen, Zetteln und Briefen möge man sich hüten. Dieses alles sei er gezwungen, öffentlich über sie zu schreiben, zu sagen und zu klagen, damit er seinem *dener zo reichte helpe*. Schließlich läßt der von Wied die Metropole am Rhein wissen, daß er *sy oeffenbeirlichen und forder erschemen müsse*<sup>24</sup>.

Doch die wortreichen Klagen zeigten keine Wirkung. Deshalb kündigte von Wied am 2. Juli 1441 an, statt der verschlossenen Briefe, die ihm nichts geholfen hätten, in einem zweiten Schritt nunmehr gegen den Kölner Rat, der ein *ferstoerer eren ind reichtz* sei, *oeffenen breiffen upslain ind malen* zu wollen und zusätzlich *clocken ind schellen* an seine Briefe zu hängen<sup>25</sup>. Am

<sup>24</sup> Brief des Johann von Wied an die Gaffelmeister und gemeine Gesellschaft der Goldschmiede ‚Auf dem goldenen Horn‘, 1441/Juni/11; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1862 b. Ferner *Kuske*, Quellen (Anm. 13), 83, und *Irsigler*, Leben und Werk (Anm. 12), 131.

<sup>25</sup> Brief des Johann von Wied an die Gaffelmeister und gemeine Gesellschaft der Goldschmiede ‚Auf dem goldenen Horn‘, 1441/Juli/2; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1866 b. Vgl. *Kuske*, Quellen (Anm. 13), 83, und *Irsigler*, Leben und Werk (Anm. 12), 131. Wenn von Wied ankündigt, Glocken und Schellen an seine Briefe

Alexiustag, dem 17. Juli, verfaßte der Herr zu Isenburg, dann erstmals ein solches Schriftstück, offenbar eine Art Muster, dessen Ton zwar erkennbar gereizter wurde, dem aber die schmähliche Zeichnung noch fehlte<sup>26</sup>. Abermals vergingen Wochen, ohne daß Köln reagierte. Am 23. August schließlich griff der Wieder in einem dritten Schritt zur Ultima ratio. In einem illustrierten Schmähbrief schilderte er in scharfen Worten die gesamte Angelegenheit aus seiner Sicht und wiederholte sämtliche Vorwürfe gegen den *snoeden, boesen, tusserlichen rait van Collen*<sup>27</sup>. Weil dieser sich immer wieder als *furluchteger* und Zerstörer von Ehre und Recht erweise, wäre es ihm lieber gewesen, die Städter hätten ihre Briefe und Siegel ihrem Herrn Godert von dem Wasservas vor dessen Hintern gedrückt. Um die Schmach zu steigern, war über dem Text das Wappen der Stadt Köln umgedreht gezeichnet worden. Die drei Kronen, die Herrschaftszeichen der Heiligen Drei Könige, standen somit auf dem Kopf (Abb. 1). Nach eigenem Bekunden ließ von Wied das schimpfliche Dokument den Reichsstädten und etlichen anderen Städten *van Noerenberch an bis uff de see zusenden und dort an kirchen, in steden, an galgen, an kaxen* (Prangern) anschlagen. Die Absicht, die er damit verband, sprach er offen aus:

Ich wünschte, daß unser gnädiger Herr, der Römische König, ferner alle Fürsten, Herren, Städte und brave Männer wüßten, wie boshart, in welch täuschender Art und wie betrügerisch sie mit meinem Diener und seinen Freunden in dieser Angelegenheit umgegangen sind und noch umgehen und wie sie dies wider Gott, Ehre, Recht und alle Abmachungen getan haben.<sup>28</sup>

hängen zu wollen, dann zielt er damit sinnbildlich auf die größtmögliche (kommunale) Öffentlichkeit für sein Anliegen. Vgl. Alfred Haverkamp, „... an die große Glocke hängen“. Über Öffentlichkeit im Mittelalter, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995, München 1996, 71–112, und die einzelnen Beiträge in: Ders. (Hrsg.), Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 40), München 1998.

<sup>26</sup> Offener Klagebrief des Johann von Wied über Bürgermeister und Rat der Stadt Köln sowie Dietmar Bungart, 1441/Juli/17; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1867 b. Vgl. Kuske, Quellen (Anm. 13), 84, und Irsigler, Leben und Werk (Anm. 12), 131. Irsiglers Behauptung, schon vom 17. Juli 1441 an seien bebilderte Briefe und Schmähplakate gegen Köln ausgegangen, trifft so nicht zu.

<sup>27</sup> Der Schmähbrief des Johann von Wied gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Köln sowie Dietmar Bungert vom 23. August 1441 (HAK, Briefeing. dat. Nr. 1871 b) gilt seit mindestens 1985 als verschollen. In den einschlägigen Quellendokumentationen wurde er jedoch noch erfaßt und knapp beschrieben: Kuske, Quellen (Anm. 13), 84, und N.N. (Bearb.), Brief-Eingänge des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 11 (1899), 1–133, hier 125. – Ein in Inhalt und Form dem Schmähbrief vom 23. August entsprechendes Pendant vom 28. Oktober 1441 ist in zwei Exemplaren überliefert (HAK, Briefeing. dat. Nr. 1875 a und Nr. 1875 b). Ersteres davon (Nr. 1875 a) wird aber ebenfalls seit mindestens 1985 vermißt, nach letzterem wird hier gegebenenfalls zitiert.

<sup>28</sup> Schmähbrief des Johann von Wied gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Köln sowie Dietmar Bungert, 1441/Okt./28; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1875 b: *Ich wulde dat unse genedige here, der Roemsche koennick, fort all fursten, heren, stede und goede man wusten, we boeslich, we tusserlich, we droegelich sy mit myme dener unde*

In gleichem Sinne gingen weitere Schandbriefe im September und im Oktober in den Umlauf und tauchten beispielsweise auf der Frankfurter Herbstmesse auf, die für den Kölner Handels- und Kreditverkehr von überragender Bedeutung war<sup>29</sup>. Die neue Art der Herausforderung veranlaßte den Rat der Stadt Köln zu einer längst notwendigen Reaktion im Konflikt mit von Wied / van Nuyss. Noch Ende August und dann in den Herbst hinein gingen von ihm offene Rechtfertigungsschreiben aus, in denen die Angriffe des Wieders zurückgewiesen wurden und in denen die kommunalen Amtsträger Johann van Nuyss die Hauptschuld an der Misere gaben<sup>30</sup>. Köln hätte stets nur den Rechtsweg verfolgt. Die angezweifelte Rechtmäßigkeit der städtischen Gerichte sei über jeden Angriff erhaben, der Vorwurf der Parteilichkeit völlig unbegründet. In ihrem Urteil hätten sie dem Kläger *gerichtz recht* getan und widerfahren lassen. Wenn Junker Johann in seinen *clagebrieven* anderes über sie schreibe, tue er es *unbillich ind van unrechtem anbrengen*. Was den in ihrem Stadtturm verstorbenen Hilger van der Ketten anbelangt, so hätte dieser sich freiwillig (*ungeleyt ind ungehalden*) dorthin begeben und sei längere Zeit *ungeslossen up eynde schoynre kameren* geblieben und hätte *up eyme gueden bedde geslaiffen*. Freunde hätten ihn ständig besucht und mit ihm gegessen und getrunken. Daß er auf dem Turm krank geworden und gestorben ist, *dat moecht im ouch in syns selffs huyse waile wederfairen sijn*. Den Abschnitt des Briefes, in dem der Wieder den Wunsch äußerte, die Kölner hätten lieber Godert von dem Wasservas ihre Briefe und Siegel *hynden angedruckt*, anstatt damit Verträge abzuschließen, verstünden sie nicht. Sie und ihre Vorfahren wären ihren Briefen und Siegeln immer nachgekommen, so daß in Wahrheit niemand etwas anderes als mit *gelymp*, also in angemessener, gebührender und schicklicher Weise, darüber schreiben oder reden könne. Auch stamme Godert von dem Wasservas von ehrbaren Eltern ab, sei ehelich geboren und gelte als acht-

---

*synen frunden in desen sachen umgegangen han unde noch doen ind haint dat weder got, ere, reicht unde all bescheit gedan.*

<sup>29</sup> Vgl. u. a. den Brief des Johann von Wied an eine ungenannte Stadt, 1441 / Sept. / 2; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1873 b und den illustrierten Schmähbrief des Johann von Wied gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Köln sowie Dietmar Bungart, 1441 / Okt. / 28; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1875 b. Daß die Frankfurter Herbstmesse ein außergewöhnlich wirkungsvolles Forum für die Schmähungen und Klagen des Johann von Wied war, belegt ein offener Brief Kölns, der sich eigens gegen die am Main vorgebrachten Inkriminierungen richtete, 1441 / Sept. / 20; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1874 b. Vgl. auch *Kuske, Quellen* (Anm. 13), 87. Zur Relevanz der Frankfurter Messe für Köln zusammenfassend *Gunther Hirschfelder, Die Kölner Handelsbeziehungen im Spätmittelalter* (Veröffentlichungen des Kölnischen Stadtmuseums, 10), Köln 1994, bes. 469 – 488, sowie jetzt *Michael Rothmann, Die Frankfurter Messen im Mittelalter* (Frankfurter Historische Abhandlungen, 40), Stuttgart 1998, bes. 406 – 416.

<sup>30</sup> Offener Brief der Stadt Köln gegen die Anschuldigungen Johanns von Wied, 1441 / Aug. / 26; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1872 b; desgl., 1441 / Sept. / 20; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1874 b.

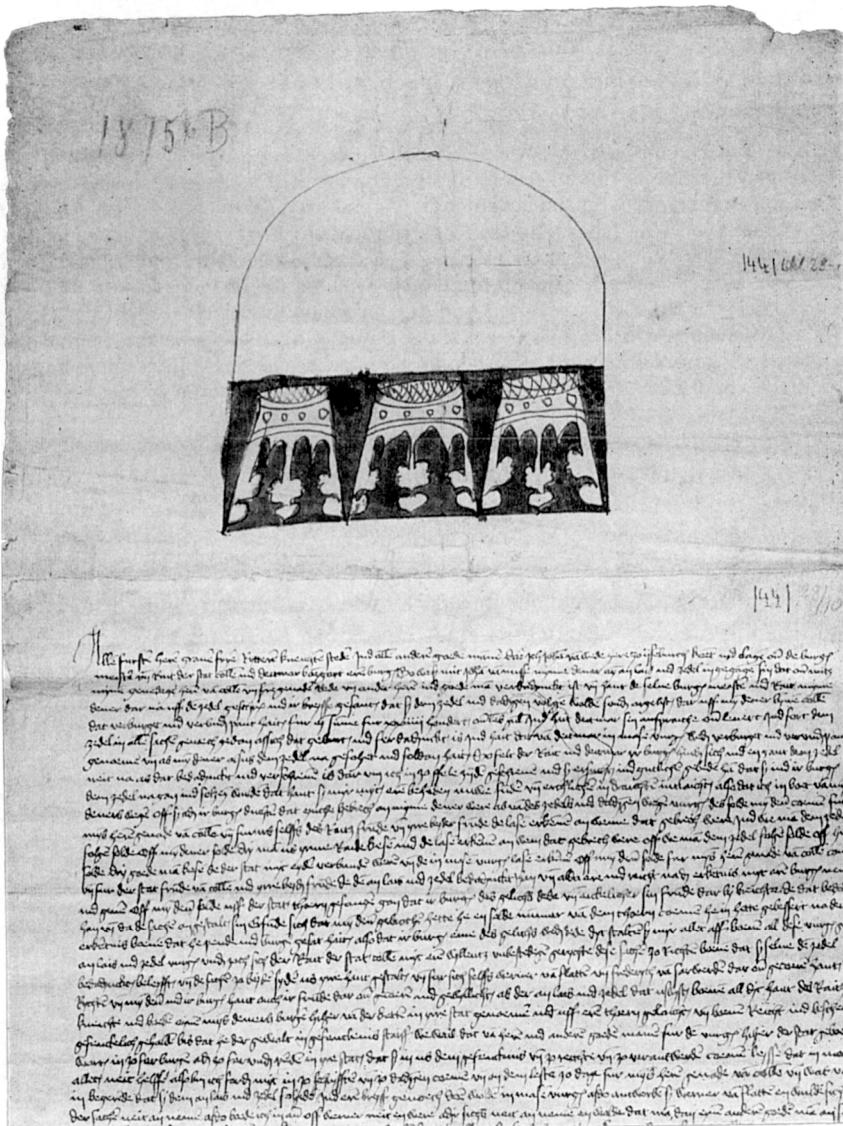


Abb. 1: Illustrierter Schmähbrief des Johann von Wied gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Köln vom 28. Oktober 1441; Historisches Archiv der Stadt Köln, Briefeing. dat. Nr. 1875 b.

barer Mann. Ihre Stadtsiegel jemanden hinten anzudrücken, bedünke sie ungebürlich zu sijn<sup>31</sup>.

Insbesondere die wiederholte Schändung städtischer Symbole, allen voran des Stadtwappens, durch die *gemaelde clage* des Johann von Wied, brachte die Kölner auf. In diesem sensiblen Punkt sahen sie sich zu einer wortreichen Erwiderung genötigt:

Man wisse in gehörigem Maße sehr wohl, daß diese Wappen von den hochwürdigen Heiligen herrühren, die innerhalb unserer Stadt mit ihrem Leibe ruhen, und die unserer Stadt einst aufgrund bedeutender Vereinbarungen übergeben wurden. Weil er [Johann von Wied] dies nun den Heiligen nicht zur Ehre bestehen lassen wollte, hat er die Wappen in eine ungebührliche Richtung hin verkehrt und andersherum angeschlagen. Darum sind aber von Gottes Gnaden die obengenannten Heiligen und unsere Stadt nicht die Bösen und der vorgenannte von Wied nicht der Gute. Wir hätten auch von Gottes Gnaden Maler genug, die seine Wappen an den Galgen oder den Pranger gemalt hätten. Aber das haben wir gelassen, – nicht seiner Person zuliebe, sondern zu Ehren des edlen Stammes, aus dem er geboren wurde.<sup>32</sup>

Abschließend verleihen Bürgermeister und Ratsherren noch ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die *unwarrafftige gedichde schryft* ihre *eren off gelympe* nicht zu beeinträchtigen vermöge. Ob diese Einschätzung der Wirklichkeit nahe kam, oder ob sie bloß dem Versuch einer rhetorischen Schadensbegrenzung entsprang, läßt sich nach mehr als 550 Jahren schwerlich entscheiden. Fest steht jedenfalls: Es war die solchermaßen diffamierte Stadt Köln, die sich plötzlich zu einer intensiven Kommunikation über den Rechtsstreit veranlaßt sah. Und sie war es auch, von der im November 1441 auf einmal ein konstruktiver Vorschlag zur Schlichtung ausging, der dann 1442 zur Beilegung des jahrelangen Konfliktes führte<sup>33</sup>.

Resümierend lassen sich am Kölner Fallbeispiel verallgemeinerbare Einsichten in die Verwendung von Schmähbriefen und Schandbildern gewin-

<sup>31</sup> HAK, Briefeing. dat. Nr. 1872 b (korrig. Konzept; 1441/Aug./26). Vgl. Kuske, Quellen (Anm. 13), 85 ff., und Irsigler, Leben und Werk (Anm. 12), 131.

<sup>32</sup> Offener Brief der Stadt Köln gegen die Anschuldigungen Johanns von Wied, 1441/Sept./20; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1874 b: *So weys man zo guder maessen wale, dat sulche wapen van den hoewirdigen heiligen, die bynnen unser stat liiflichen resten, unser stat durch groisser reiden wille gegeven synt. Ind we wale he [Johann von Wied] den selven heiligen des nyet zo eren hait willen lassen, he en have die wapen an unreidelichen enden verkeirt ind anders uff doin slaen, so en synt doch darumb van goitz gnaden die vurg. Heiligen ind unse stat nyet die arger ind der van Weede vurg. nyet die besser. Wir hedden och van goitz gnaden wale meelete, die syne wapen an galgen ind kayx gemaelt hedden, sonder dat hain wir nyet synre persone, sonder dem eydelen stamme, da van he geboiren is, zo eren gelassen.* Vgl. Kuske, Quellen (Anm. 13), 87, und Irsigler, Leben und Werk (Anm. 12), 131 f., ferner Urkundenbuch der Stadt und Herrlichkeit Krefeld und der Grafschaft Mörs, hrsg. von Hermann Keussen, Bd. 2, Krefeld 1939, 48. Die Kölner Stadtgemeinde führt den rot-weißen Schild mit den drei Kronen im roten oberen Feld und einem weißen unteren Feld seit etwa 1300 als eigenes Wappen, vgl. Heiko Steuer, Das Wappen der Stadt Köln, Köln 1981, bes. 37.

<sup>33</sup> Vgl. ebd., 132 – 136, bes. 132; Kuske, Quellen (Anm. 13), 87 ff.

nen: In ausnahmslos allen bekannten Fällen, in denen derartige ehrverletzende Text- und Bilddokumente zum Einsatz gelangten, geht es um Schuldverschreibungen, um Bürgschaften, um gelobte Leistungen und um verbriefte Ansprüche. Stellten sich diese in einem anhaltenden Konflikt als nicht durchsetzbar heraus, war also das Versprechen gebrochen worden, wandte sich der Geschädigte von der Forderung als solcher ab und der Person seines Gegners zu. Sein Interesse galt weniger dem Antagonisten an sich, als vielmehr dessen gesellschaftlichem Ansehen, dessen Leumund und dessen Sozialprestige. Statt die Konfrontation wie bisher auf der Ebene rein materieller und individueller Forderungen fortzuführen, thematisiert der Kreditor nun immaterielle und allgemeinverbindliche Werte und wandelt seine Ansprüche in schimpflische Attacken auf die Ehre seines Kontrahenten um. An zentralen oder *unziemlichen* Orten angeschlagene Schmähbriefe und Schandbilder entkleiden dazu den Streitfall seines nur vordergründig privaten Charakters und schildern ihn als eine Angelegenheit von erheblicher gesellschaftlicher Relevanz<sup>34</sup>. Dabei kommt dem Begriffspaar der Ehre und Schande, das sich „an der Scharnierstelle zwischen dem Individualverhalten und der gesellschaftlichen Integration (situiert)“<sup>35</sup>, eine zentrale Aufgabe zu. Es ermöglicht an dieser Schnittstelle die Orientierung über kollektive Werte und dient gleichzeitig der Vermittlung gewünschter Verhaltensnormen. Als ein verhaltensleitender Code birgt die Dichotomie von Ehre und Schande ein „komplexes, höchst wirkmächtiges kommunikatives Regelsystem“<sup>36</sup> in sich, in dem individuelles Verhalten der Bewertung

<sup>34</sup> Die Brüder Franz und Christoph von Dorstadt beispielsweise rechtfertigen ihr Schandbild gegen die *siegeloesen, trewloesen und glaubloesen* Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Stolberg von etwa 1562 damit, daß nicht nur ihnen, sondern auch dem ganz gemeinen nutz und also Republicae daran gelegen, daß solche und dergleichen leichtfertige (...) unthatten offenbar werden; Landesarchiv Magdeburg, Außenstelle Wernigerode, Rep. H Stolberg-Wernigerode H.A. A 16 Fach 7–8 Nr. 8, fol. 5. Vgl. J. Moser, Schändebrief der Brüder Franz und Christoph von Dorstadt, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 33 (1900), 479–482, und zum Kontext Eduard Jacobs, Die von Dorstadt'sche Schuldforderung an die Grafen von Stolberg, ebd., 482–486. Ferner Hupp, Scheltbriebe (Anm. 11), 65 ff., der die Bilder allerdings falsch zuordnet.

<sup>35</sup> Martin Dinges, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989), 409–440, hier 438.

<sup>36</sup> Klaus Schreiner / Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Dies. (Hrsg.), Verletzte Ehre (Anm. 4), 1–28, hier 9. Vgl. jetzt die Einführung von Sibylle Backmann / Hans-Jörg Künast, in: Dies. (Hrsg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen (Colloquia Augustana, 8), Berlin 1998, 13–23, bes. 15 f. Übrigens stützt die begriffsgeschichtliche Analyse von ‚Ehre‘ die Auffassung, daß es sich bei ihr um ein soziales Regulativ handelt, das einerseits über die Integration befindet, andererseits das gesellschaftliche Verhalten steuert. Vgl. Hans Wellmann, Der historische Begriff der ‚Ehre‘ – sprachwissenschaftlich untersucht, in: ebd., 27–39, bes. 38. – Die Produktion von Literatur, die sich unter interdisziplinären Fragestellungen der Ehre und den Ehrkonflikten in vormodernen Gesellschaften angenommen hat, erfuhr gerade im letzten Jahrzehnt eine namhafte Ausweitung. Detailliert darauf einzugehen, ist an dieser Stelle weder möglich noch

durch die Gemeinschaft unterworfen wird. Vermittels *schmählichem Anschlagen* und *schändlichen Gemälden* war sie aufgerufen, über den Grad der gesellschaftlichen Integration desjenigen zu urteilen, der die allen gemeinsame Ordnung mit seinem abweichenden Verhalten gefährdete. In einer von persönlichen Bindungen, von ungeschriebenen Gesetzen und dem Gedanken ständischer Ehre geprägten Gesellschaft wie der mittelalterlichen, schien dies in letzter Konsequenz auf die völlige soziale Ausgrenzung des Normwidrigen zu zielen. Und auf den ersten Blick belegt das schändliche Schreiben Johans von Wied gegen Köln vom Oktober 1441 diese Intention. Es warnt die Empfänger explizit vor der Stadt am Rhein, gibt dann den Rat, „nehmt euch mit eurem Leib und Gut beim Umgang oder Handel mit ihnen in acht“, um schließlich mit der Bitte zu enden, „diese Schrift und gemalte Klage vor eure Stadt und vor eure Bürger zu bringen, damit auch diese sich vor den üblen Täuschern und Betrügern zu hüten wissen und sich danach richten möchten.“<sup>37</sup> Über eines jedoch dürfen die klaren Worte nicht hinwegtäuschen: Der gesellschaftliche Ausschluß hatte im einzelnen Fall zwar als Druckmittel seinen Sinn und Zweck, die Exklusion als solche aber war, vor allem unter gesamtgesellschaftlichen Interessen betrachtet, keinesfalls wünschenswert. Im Grunde genommen stellte die Drohung stets darauf ab, den Abtrünnigen wieder in die Gemeinschaft einzugliedern.

Vom 14. bis zum 16. Jahrhundert waren Schmähbriefe und Schandbilder viel genutzte Kommunikationsmedien im Bereich normativ-rechtlicher Konflikte. Sie zählten jedoch in Deutschland niemals zur offiziellen, institutionalisierten Strafpraxis kommunaler oder territorialer Gerichtsherren. In diesem Punkt unterschieden sie sich grundlegend von den aus Oberitalien bekannten „pitture infamanti“<sup>38</sup>. Nördlich der Alpen beschränkte sich die Teilhabe ehrverletzender Texte und Zeichnungen an der Rechtspflege auf den Bereich, „wo Recht gefordert, wo Ordnung gesucht, (aber) noch nicht exekutiert wurde“<sup>39</sup>. Und einen ganz wesentlichen, vielleicht den

---

notwendig. Die beiden genannten Sammelbände bieten raschen Zugang zu den einschlägigen Forschungen.

<sup>37</sup> Schmähbrief des Johann von Wied gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Köln sowie Dietmar Bungart, 1441/Okt./28; HAK, Briefeing. dat. Nr. 1875 b: *Wist uch zo hoeden mit uren lijff ind goede mit der wandelungen in yre geselschaff (...), (...) dese schrift unde gemalde clage fur ure stat unde burger zo brengen, uff dat sich de auch fur den erchelichen tusener unde bedregeren wyssen zo hoeden ind sich dar na rychten moegen*. Vgl. Kuske, Quellen (Anm. 13), 84 f.

<sup>38</sup> Vgl. u. a. Gherardo Ortalli, „... pingatur in Palatio ...“. La pittura infamante nei secoli XIII-XVI, Rom 1979; Samuel Y. Edgerton, Pictures and Punishment. Art and Criminal Prosecution during the Florentine Renaissance, Ithaca / London 1985; David Freedberg, The Power of Images. Studies in the History and Theory of Response, Chicago / London 1989, bes. 246–260.

<sup>39</sup> Bernd Thum, Öffentlich-Machen, Öffentlichkeit, Recht. Zu den Grundlagen und Verfahren der politischen Publizistik im Spätmittelalter (mit Überlegungen zur sog. „RechtsSprache“), in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 10 (1980), Heft 37, 12–69, hier 31, ähnlich ebd., 36 und 59. Des weiteren Bernd Thum, Die

wesentlichsten Faktor dieser vor- und außergerichtlichen Rechtsforderung und Ordnungssuche bildete das Öffentlichmachen einer vermeintlichen oder tatsächlichen Untat. Unter den Rahmenbedingungen spätmittelalterlichen Rechtslebens kam dem Offenbarmachen die Rolle eines „elementaren Verhaltensmusters“ zu. Eine Untat an den Tag zu bringen oder eine Übertretung zu offenbaren, „war ein Signal dafür, daß Interessen des Gemeinwesens betroffen waren, ja auch, daß das Gemeinwesen aufgerufen war, seine Interessen mit strafender oder rächender Gewalt durchzusetzen.“<sup>40</sup> Welches Kollektiv konkret ersucht wurde, das läßt sich stets nur im Einzelfall bestimmen. Im Kölner Beispiel wäre an die angereisten Kaufleute und Geldverleiher auf der Frankfurter Herbstmesse zu denken, die der Wieder mit seinen Schandbildern konfrontierte, also speziell an die Gruppe der (potentiellen) Handelspartner der rheinischen Stadt. Aufgerufen sollte sich darüber hinaus aber jeder fühlen, der für sich selbst in Anspruch nahm, rechtschaffen, tüchtig und ehrliebend zu sein. Unsere spätmittelalterlichen Quellen fassen diese Mischung persönlicher Qualitäten unter dem Adjektiv *biderbe* zusammen. Die *biderben liut* sind im späten Mittelalter das Synonym für freiwillige Normenkonformität und nachahmenswerte Lebensführung. Sie sind das Ideal, der Wertmaßstab und die Richtlinie für gutes Handeln<sup>41</sup>. Sie sind – ganz unspezifisch – die Adressaten jeden Offenbarends mit infamen Texten und Bildern.

## II.

Die Funktion des Öffentlichmachens steht mit Inhalt und Form der Schmähbriefe und Schandbilder in engster Wechselbeziehung. Durch welche Praktiken versucht wird, diesem Zweck Genüge zu tun, soll anhand einer näheren Untersuchung der Quellen beschrieben und exemplifiziert werden.

Der sich im späten Mittelalter vollziehende Übergang vom Anklage- zum Inquisitionsprozeß erforderte es, daß die Tat an den Tag kam, daß sie offenkundig wurde. Den höchsten Grad der Offenkundigkeit weist das Geständnis des Angeklagten auf. Daher galt die Formel: *Confessio est regina proba-*

---

„Wahrheit‘ der Publizisten und die ‚Wahrheit‘ im Recht. Zum Aufbau gesellschaftlicher Wirklichkeit im späteren Mittelalter, in: Jürgen Kühnel/Hans-Dieter Mück/Ulrich Müller (Hrsg.), *De poeticis medii aevi quaestiones*. Käte Hamburger zum 85. Geburtstag, Göppingen 1981, 147–207, sowie Bernd Thum, Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert, in: Hedda Ragotzky/Horst Wenzel (Hrsg.), Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, Tübingen 1990, 65–87.

<sup>40</sup> Thum, Öffentlich-Machen (Anm. 39), 17 u. 18.

<sup>41</sup> Vgl. Elisabeth Wechsler, Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten, Zürich 1991, 131–137.

*tionum*<sup>42</sup>. Die Selbstoffenbarung<sup>43</sup> vor *biderben liuten* bot die größtmögliche Gewähr für die Tatsächlichkeit einer Missetat. Ein solches Bekenntnis führte dann nicht als Beweismittel, sondern als „rechtsgestaltende Prozeßhandlung des Beklagten“ zu dessen Verurteilung<sup>44</sup>. Auftraggeber von Schandbildern reflektierten das Strafverfahren ihrer Zeit, und sie fingierten das Eingeständnis, an dem es ihrer Meinung nach mangelte. Wie ein solches vorgetäusches Geständnis aussehen konnte, soll an einem von vielen möglichen Beispielen demonstriert werden: Hans von Besenrade, Amtmann im Mecklenburgischen Güstrow und Lübz, hat es als Gläubiger wegen nicht-erfüllter Zahlungsversprechen gegen den aus der Nähe Braunschweigs stammenden Adligen und Landsknechtobristen Asche von Cramm im Jahre 1524 anfertigen lassen. Der Geschmähte Asche, *der einer von Cram und Ritter sein will*, hängt am Galgen, gevierteilt und blutbeschmiert (Abb. 2). Warum der Edelmann derart abgebildet wurde, erläutert Besenrade in seinem Begleitschreiben: Cramm solle *billich nicht allain mit der zungen, sunder mit dem halse an galgenn gehennckht, oder sunst als ainem vorretter zuestet, gefiertaitl werden*<sup>45</sup>. In einer holprig gereimten Bildunterschrift macht der Gerichtete in eigener Person sein Delikt öffentlich und verkündet auch selbst den verdienten Richterspruch:

*Ich Asche von Cram gehore nicht meher in Ritter ordenn  
Dan ich byn Hansen von Besenraden Ehern verreter worden  
Das ich yn felschlich Boslich und verreterlich belogen,  
Darmit habe ich mich selbst am meisten betrogenn  
Das ich mich sullichs understandenn  
Binn ich wirdigk sullicher gestalt am galgen zue hangen*<sup>46</sup>.

<sup>42</sup> Zitiert nach Heinrich Mitteis / Heinz Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, 18. Aufl., München 1988, 304.

<sup>43</sup> Vgl. Thum, Öffentlich-Machen (Anm. 39), 20 f., 39 f.

<sup>44</sup> Gerd Kleinheyer, Zur Rolle des Geständnisses im Strafverfahren des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Ders. / Paul Mikat (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. N.F., 34), Paderborn/München/Wien/Zürich 1979, 367–384, hier 384.

<sup>45</sup> Offener Brief des Hans von Besenrade gegen Asche von Cramm, 1524/Aug./7; GStAPK Berlin, Best. XX.HA OBA, Nr. 27139, fol. 2<sup>r</sup>. Dazu Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198–1525, Bd. 1.3: Regesten zum Ordensbriefarchiv 1511–1525, hrsg. von Walther Hubatsch, Göttingen 1973, 443. Zum weiteren Hintergrund vgl. denselben Faszikel Nr. 27139 sowie die ergänzende Überlieferung in GStAPK Berlin, Best. XX.HA OBA, Nr. 26491. Ferner Hupp, Scheltbliefe (Anm. 11), 33 f. Besenrade stellte im selben Zusammenhang mindestens noch ein zweites Schandbild aus, auf dem elf Adlige gemeinsam verhöhnt wurden. Ein Exemplar davon hatte sich im Stadtarchiv Lüneburg erhalten, gilt aber seit dem Zweiten Weltkrieg als verschollen. Vgl. Wilhelm Reinecke, Lüneburger Rechtsdenkmäler, in: Deutsches Recht 8 (1938), 278–282, hier 281 f.

<sup>46</sup> Schandbild des Hans von Besenrade gegen Asche von Cramm, 1524/(August/7?); GStAPK Berlin, Best. XX.HA OBA, Nr. 27139, fol. 6. Vgl. Hupp, Scheltbliefe (Anm. 11), 33, und Eberhard Fhr. von Künßberg, Rechtsverse, in: Neue Heidelberger Jahrbücher, N.F., Jahrbuch 1933, 89–167, hier 126, sowie Hans Fehr, Die Dichtung im Recht (Kunst und Recht, 3), Bern 1936, 207 f.

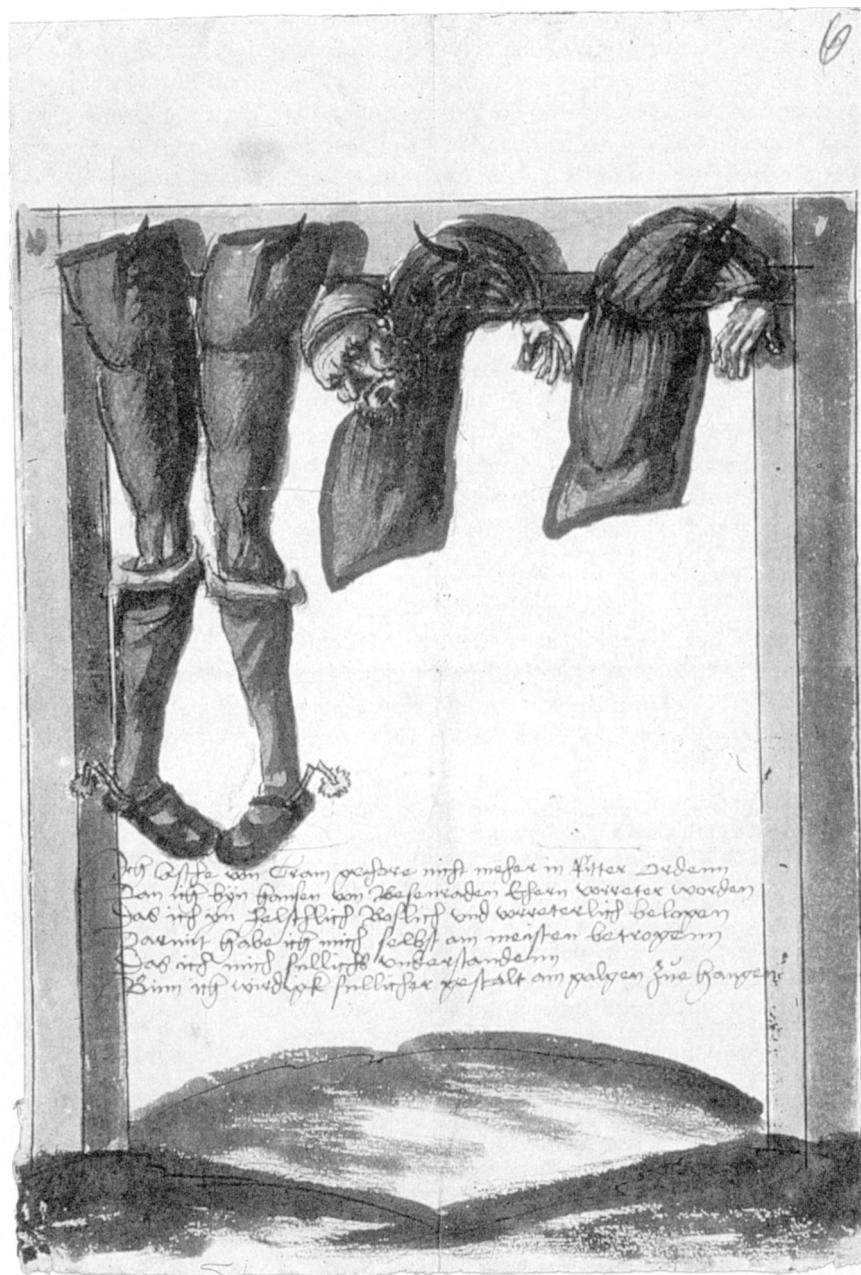


Abb. 2: Schandbild mit Schmähgedicht des Hans von Besenrade gegen Asche von Cramm; 1524; GStAPK, Berlin, Best. XX.HA OBA, Nr. 27139, fol. 6.

Bemerkenswert ist nicht nur die eindringliche Form der Eigen-Denunziation und Selbstverurteilung. Auch die bildkräftige Hinrichtung am Galgen konnte sich einer gesteigerten Aufmerksamkeit beim Publikum sicher sein, widersprach das Dargestellte doch dem adligen Vorrecht auf eine ehrenvolle Exekution<sup>47</sup>. Im Schmähgedicht wird die Standesenthebung als schärfste Form negativer sozialer Sanktion, die ein schändliches „Gemälde“ anstreben konnte, dann direkt benannt<sup>48</sup>. Darüber hinaus setzt das Detail der zerbrochenen Sporen den Sachverhalt der beabsichtigten Degradierung zusätzlich ins Bild<sup>49</sup>. All dies aber war Fiktion und wurde nie Realität. Asche von Cramm blieb Zeit seines Lebens ein geachtetes Mitglied der Ritterkaste, daran änderte auch Besenrades Zeichnung nichts. Nur ein Jahr nach der Attacke auf seine Ehre regte ebendieser Asche keinen geringeren als Martin Luther zur Erörterung der Frage an, „ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können.“ Die Luthersche Widmung der gleichnamigen Druckschrift von 1526 legt der Nachwelt Zeugnis ab vom unbescholtenden Ruf des Adligen<sup>50</sup>, – der übrigens nicht gevierteilt am Galgen, sondern ehrenvoll und durchaus standesgemäß im militärischen Kampf den Tod fand<sup>51</sup>.

Wie in Besenrades metaphorischer Exekution, so werden auf den meisten Schandbildern Elemente der tatsächlichen Rechtspraxis wiedergegeben. Einem Inventar des zeitgenössischen Strafvollzugs gleicht die Illustration eines Schmähbriefs aus dem Jahre 1464, mit welchem der ehemalige Kölner Bürgermeister Johann Breyde einfallsreich als *boeswicht, verreder, felscher, meyneydiger flaisch verkauffer* gescholten wurde (Abb. 3)<sup>52</sup>. Galgen und

<sup>47</sup> Vgl. allgemein Heinrich Gwinner, Der Einfluß des Standes im gemeinen Strafrecht (Strafrechtliche Abhandlungen, 345), Breslau-Neukirch 1934.

<sup>48</sup> Um erfolgreich die öffentliche Identität einer Person auf einen niedrigeren Rangplatz zu verschieben, können verschiedene Mittel eingesetzt werden. Die beschuldigte Person nach „außen“ zu stellen, sie „fremd“ zu machen, ist eine der Möglichkeiten. Vgl. Harold Garfinkel, Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien, in: Gruppendynamik. Forschung und Praxis 5 (1974), 77–83.

<sup>49</sup> Vgl. Maurice Keen, Das Rittertum, Reinbek 1991, 267 f.

<sup>50</sup> Martin Luther, Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können (1526), in: Ders., Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 19, Weimar 1897, 616–662. Zu Asches Rolle bei der Entstehung der Abhandlung ebd., 616, und Martin Brecht, Martin Luther, Bd. 2, Stuttgart 1986, 330. Asche unterhielt überdies engen Beziehungen zu führenden Reformatorien. Vgl. Der Briefwechsel des Justus Jonas, 1. Hälfte, bearb. von Gustav Kawerau, Halle/S. 1884, 98. Innerhalb des niedersächsischen Adels kam ihm damit eine Sonderstellung zu. Vgl. Gebhard von Lenthe, Niedersächsischer Adel zwischen Spätmittelalter und Neuzeit, in: Hellmuth Rössler (Hrsg.), Deutscher Adel 1430–1555, Darmstadt 1965, 177–202, hier 198, und Albert Neukirch, Niedersächsische Adelskultur der Renaissance (Renaissanceschlösser Niedersachsens. Textband, 2. Hälfte), Hannover 1939, 91 f.

<sup>51</sup> Zum Kriegstd Asches von Cramm vor Mailand 1528 siehe Neukirch, Niedersächsische Adelskultur (Anm. 50), 62.

<sup>52</sup> Öffentlicher Schmähbrief mit Schandbild des Bernhart van Wauer gegen Johann Breyde, Köln, 1464/April/11; HAK, HUANA 2/136 a. Vgl. Anna-Dorothee von den Brincken, Hauptkundenarchiv der Stadt Köln. Nachträge (Mitteilungen aus



Abb. 3: Schmähbrief mit angenähtem Schandbild des Bernhart van Wauer gegen Johann Breyde in Köln, 11. April 1464; Historisches Archiv der Stadt Köln, HUANA 2 / 136a.

Rad im Hintergrund des Bildes, von denen Extremitäten eines Gevierteilten herabhängen, sind wirklichkeitstreitig abgebildet. Gleiches gilt für den Scharfrichter im Vordergrund, der mit seinem Schwert im Begriff ist, an einem auf dem Boden ausgestreckt liegenden und an vier Pflöcken festgebundenen Mann (Breyde?) die Todesstrafe zu vollziehen. Krähen bzw. Raben umkreisen die Szene. Die Tiere markieren die verleumderische Ansicht zusätzlich, denn als aasfressende Galgenvögel stehen sie sinnbildlich für Betrug und Verrat. In ihrer Eigenschaft als Begleiter von Dämonen unterstreichen sie die Verworfenheit der verunglimpften Person<sup>53</sup>. Daß dieses fiktive Bild seit 1984 den Einband eines erfolgreichen Buches über städtische Randgruppen und Außenseiter zierte<sup>54</sup>, belegt, wie überzeugend und über Jahrhunderte hinweg ungebrochen die Intention der Exklusion ikonographisch umgesetzt wurde.

Rad und Galgen sind die am häufigsten abgebildeten Realien mittelalterlicher Strafpraxis in den hier besprochenen injuriösen Medien. Ein weiteres Beispiel dafür stammt aus der Grafschaft Schaumburg. Die Abfolge der Ereignisse, an deren Ende der Anschlag des beleidigenden Dokumentes stand, ist geradezu „klassisch“: Graf Johann IV. von Schaumburg hatte sich bei Tönnies von Wettberg 81 Gulden geliehen und für diese Summe Borchert von Landesberg und Wulfert von Zerssen als Bürgen und *sakewolde* gestellt. Später waren weder der Graf noch seine Garanten zur Zahlung bereit. Daraufhin mahnte Tönnies die Bürgen vertragsgemäß ins Einlager<sup>55</sup>, in der Hoffnung, sein Geld auf diese Weise zu erwirken. Als sich auch

---

dem Stadtarchiv von Köln, 50. Heft), Köln 1970, 33. Zum Hintergrund auch *Huiskes*, Beschlüsse (Anm. 14), 314 (Nr. 1). Das Schandbild wurde mehrfach abgedruckt: *Eberhard Frhr. von Künßberg*, Rechtsgeschichte und Volkskunde, 1965 (Anm. 11), ggü. d. Titelseite; Herbst des Mittelalters. Spätgotik in Köln und am Niederrhein, Ausstellungskatalog, Köln 1970, Abb. 60; *Adolf Reinle*, Das stellvertretende Bildnis. Plastiken und Gemälde von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Zürich / München 1984, 319; *Hartmut Boockmann*, Die Stadt im späten Mittelalter, München 1986, Abb. 242; *Jürgen Bracker* (Hrsg.), Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos, Bd. 2, Hamburg 1989, Abb. 19.5.

<sup>53</sup> Krähen bzw. Raben spielen in Schmähbriefen mehrfach eine Rolle. Hans Sachsenkamer aus Bayern beispielsweise drohte 1422 seinem Gegenspieler nicht nur, dessen Wappen an einen Galgen zu hängen, sondern auch die kraen auf dein treue (zu) setzen; Bayer. HStA München, Neuburger Kopialbücher, 2, fol. 147<sup>r</sup>. Dazu ergänzend: Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern (Ausstellungskatalog), München 1983, 162 ff. (Nr. 196). – Zur Symbolik von Krähen und Raben siehe u. a. *Manfred Lurker* (Hrsg.), Wörterbuch der Symbolik, 5. Aufl., Stuttgart 1991, 599 (Art. ‚Rabe‘); *Engelbert Kirschbaum* (Hrsg.), Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 3, Rom / Freiburg / Basel / Wien 1971, 489 ff. (Art. ‚Rabe‘); *Hanns Bächtold-Stäubli* (Hrsg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 5, Berlin / Leipzig 1933, 352 – 370, bes. 353, 358 (Art. ‚Krähe‘).

<sup>54</sup> *Franz Irsigler / Arnold Lassotta*, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300 – 1600, Köln 1984 (Taschenbuchausgabe: München 1989).

<sup>55</sup> „Beim Einlager verpflichtet sich der Bürge oder der Schuldner als Selbstbürge durch ein förmliches Versprechen bei Vertragsbruch bzw. im Verzugsfall unaufgefor-

daraufhin kein Erfolg einstellte, blieb dem Wettberger als letztes Druckmittel nur die gezielte Ehrverletzung in Text- und Bildform. Mehrere schmachvolle Urkunden gingen von ihm im Verlauf des Jahres 1523 gegen Landesberg und Zerssen aus<sup>56</sup>. Eine davon zeigt die beiden Adligen in standesgemäßer Kleidung als hingerichtete Delinquenten am Galgen hängend und aufs Rad geflochtenen (Abb. 4). Instruktiv zu lesen ist die freimütige Begründung der Bildwahl, die der Aussteller im darüber stehenden Brief gibt:

Diebe und Verräter pflegt man ihrem Vergehen gemäß zu richten; den einen an den Galgen, den anderen auf ein Rad. Weil ich aber nun über die namentlich Genannten keine Macht habe, gedenke ich den Maler zu gebrauchen und will sie an den Galgen und auf das Rad malen und an Prangern, Hurenhäusern und Büttleien anschlagen lassen, mit Klageschriften dabei.<sup>57</sup>

---

dert oder auf Mahnung des Gläubigers sich an einem bestimmten Ort, meist eine „ehrbare herberg“, einzufinden und dort auf Kosten des Vertragsbrüchigen zu leben bis die geschuldete Leistung erbracht ist und der Gläubiger ihn entbindet“; *Peter-Johannes Schuler*, Art. ‚Einlager‘, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München 1986, Sp. 1743. Kam der Schuldner oder Bürge seiner Verpflichtung zum Einlager nicht nach, erfolgte fast immer seitens des Gläubigers die Androhung von Schmähbriefen und Schandbildern und letzten Endes deren Verbreitung. Das enge Verhältnis von Einlager und Schandbild kann hier nicht im erforderlichen Maße Berücksichtigung finden. Vgl. u. a. *Ernst Friedlaender*, Das Einlager. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, Münster 1868, bes. 127–133; *Werner Ogris*, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter. Versuch eines Überblicks, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 82 (1965), 140–189, bes. 165–175; *Hermann Kellenbenz*, Art. ‚Einlager‘, in: Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 901–904, bes. 902, und *Werner Paravicini*, Die Preußerenisen des europäischen Adels, Teil 2 (Beihefte der Francia, 17/2), Sigmaringen 1995, S. 253 ff. und 259–262.

<sup>56</sup> Nds. StA Bückeburg, L 1 Nr. 7513, L 1 Nr. 7515 und L 1 Nr. 7519. Die drei heute mehr oder minder stark beschädigten Schmähbriefe sind im unteren Drittel mit ganz unterschiedlichen Schandbildern versehen worden. Zum Hintergrund vgl. *Otto von Zerssen*, Die Familie von Zerssen. Adel und Patriziat in Schaumburg (Schaumburger Studien, 8), Rinteln 1968, 145.

<sup>57</sup> Schmähbrief mit Schandbild des Tönnies von Wettberg gegen Borchert von Landesberg und Wulfert von Zerssen, 1523 / Nov. / 30; Nds. StA Bückeburg, L 1 Nr. 7513: *Deve und vorreders plecht me na oren vordenste to richtende, den eynen an den galgen, den andern up eyn radt. Szo ick deß nu over de benompten nyt ove nene macht en hebbe gedenck ick de meler to brukende, wolle se (...) an galgen und uppe radt laten malen, an kake, horhuser, bodelye laten anslan mit klage scrifftien darby*. Siehe auch: Niedersachsen. Eine Ausstellung der Niedersächsischen Archivverwaltung aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens der Landesverfassung (Veröffentlichungen der Nds. Archivverwaltung. Beiheft, 3), Göttingen 1961, Nr. 32. – Der Wettberger stand mit seiner Argumentation nicht allein. In nahezu wörtlicher Übereinstimmung mit ihm begründeten zum Beispiel auch die niedersächsischen Adligen Tönnies von Münchhausen 1536 und Joachim von der Schulenburg 1559 ihre mit Rad und Galgen bebilderten Schmähbriefe. Münchhausens Brief ist ediert bei *Samuel Reyher*, *De singularibus quibusdam Obstagiis juribus*, jur. Diss. Kiel 1709, 13–16, bes. 15, der des Schulenburgers auszugsweise bei *Hupp*, *Schelbtbriefe* (Anm. 11), 63. Das Original von letzterem im LA Magdeburg, Außenstelle Wernigerode, Rep. H Stolberg-Wernigerode, H.A. A 20 Fach 4–10 Nr. 42, fol. 8. Die dazugehörigen beiden Schandbilder sind abgedruckt bei *Hupp*, *Schelbtbriefe* (Anm. 11), 68/69, dort aber fälschlicherweise in das Jahr 1566 datiert und den Brüdern von Dorstadt zugeschrieben.



Abb. 4: Tönnies von Wettberg schmäht Borchert von Landesberg und Wulfert von Zerssen in Text und Bild;  
30. November 1523; Nds. StA Bückeburg, L 1 Nr. 7513.

Hier manifestiert sich praktisch, was bereits theoretisch am Beispiel des Johann van Nuyss formuliert wurde: Das drängende Verlangen nach richterlicher Sanktionierung eines Normbruchs auf der einen Seite, das angestrengte Bemühen, diesen Wunsch zu realisieren, auf der anderen Seite, bildeten den Beweggrund schmählichen Anschlagens mit schändlichen Gemälden. An die Stelle des untätigen respektive machtlosen Gerichts trat ein Maler, oder richtiger formuliert, der Auftraggeber des Bildes, der gleichbedeutend ist mit dem um seine Ausstände bangenden Gläubiger. Dieser tat nun so, als ob er die Obliegenheiten der Justiz übernehme und nach den regulären Kriterien der Strafzumessung richte. Und nicht allein die Aussteller von Schmähbriefen und Schandbildern definierten sich als Vertreter des Rechtswesens. Die geschmähte Gegenseite teilte diese Selbsteinschätzung der Schmähenden ebenso und nahm deren Vorgehen in entsprechender Weise wahr. Der Straßburger Patrizier Hans Konrad Bock etwa konterte 1471 mit einer an den Rat der elsässischen Stadt Ensisheim gerichteten Verteidigungsschrift auf die Bildattacke seines Schwiegersohnes Richard Puller von Hohenburg<sup>58</sup>. In der schriftlichen Zurückweisung münzte Bock das vorgeblieche jurisdiktionelle Handeln seines Kontrahenten zu einem Argument der eigenen Ehrenrettung um. Er diskreditierte es, indem er es einfach ins Gegenteil verkehrte. Sein Widersacher, der das Schandbild hatte anfertigen lassen, hätte

*durch seinen snöden berlichen mutwillen in diser sachen snödiglicher dann ein nachrichter selber gerichtet, one urteil und one recht und one alles verschulden ein figure mir zu smehe und im zu laster an einen gemalten galgen gehenckt und sich mit seinem Namen under den galgen als eim valschen Notarien zu gehort geschriben und das Instrument der valschen figure getzeichnet*<sup>59</sup>.

Aus der Summe der hier dargelegten Einzelfälle ergibt sich, daß das Prinzip des „als ob“<sup>60</sup> die Kommunikation mittels Schmähbriefen und Schandbildern bestimmt. „Als ob“ der Normbrüchige vom Gericht tatsächlich höchster Strafen für schuldig befunden wäre, so wird mit ihm in Text und Bild verfahren. „Als ob“ er aus dem Adelsstand ausgeschlossen worden wäre und am Galgen gehangen hätte, soll er ferner behandelt werden. Die schimpflichen Medien geben eine intendierte Wirklichkeit für die

<sup>58</sup> Alle Einzelheiten, die die Streitigkeiten des Hohenburgers mit seinem Schwiegervater Bock und das dabei verwendete Schandbild betreffen, sind jüngst in einer quellennahen Studie mustergültig aufgearbeitet worden. Vgl. Christine Reinle, Konflikte und Konfliktstrategien eines elsässischen Adligen. Der Fall des Richard Puller von Hohenburg († 1482), in: Kurt Andermann (Hrsg.), „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter (Oberrheinische Studien, 14), Sigmaringen 1997, 89 – 113, bes. 102 – 105.

<sup>59</sup> Verteidigungsschrift des Hans Konrad Bock aus Straßburg gegen die Angriffe und Schmähungen des Richard Puller von Hohenburg, adressiert an Vogt, Schultheissen und Rat zu Ensisheim, 1471 / Mai / 24; HHStA Wien, Reichshofrat Antiquissima 5, fol. 78a.

<sup>60</sup> Vgl. Thum, Öffentlich-Machen (Anm. 39), 33.

bestehende aus. Um das Beabsichtigte zu erreichen, bedienen sie sich der Technik des Fingierens<sup>61</sup>. Der Semantik des lateinischen  *fingere* entsprechend, bilden sie, schaffen sie bildend, machen sie zurecht, ersinnen sie und unterstellen als existierend, woran es der Realität gebracht. In der Fiktionalität findet der hinter dem Brauch der ehrverletzenden Texte und Bilder stehende virulente Ordnungswille seinen adäquaten Ausdruck. Anders formuliert: Damit im vor- und außergerichtlichen Bereich die Ehrenschelte Anteil an der Rechtspflege nehmen konnte, bedurfte sie des Kunstgriffs der am Bild der sichtbaren Außenwelt erschaffenen Fiktion<sup>62</sup>.

### III.

In der Konsequenz dieser Beobachtung ist eine weitere Feststellung zu treffen: Fingiertes und Bildhaftes bedingen sich und liegen notwendigerweise dicht beisammen. Ihr Verhältnis zueinander wäre jedoch nur unzureichend charakterisiert, wollte man die fiktiven Zeichnungen lediglich als bloße Abbilder der äußeren (Strafvollzugs-) Realität interpretieren. Ein solcher Ansatz griffe zu kurz. Die fiktiven Bildinhalte sind auch und vor allem Einführungen in ein geordnetes Weltbild. Sie sind Manifestationen kollektiver Rechtsanschauungen und wollen diese sowohl verteidigen und kontrollieren als auch propagieren<sup>63</sup>. Zur Erläuterung sollen, wie schon im vorangehenden Abschnitt über die Fiktionalität, drei Schandbilder herangezogen werden. Das erste ist das bereits erwähnte aus dem Elsaß, welches nun auch für sich gewürdigt werden soll. Es zeigt einen Mann in Schnabelschuhen, der an beiden Füßen festgebunden mit dem Kopf nach unten (*capite traverso*)<sup>64</sup> von einem Galgen herabhängt (Abb. 5). In der linken

<sup>61</sup> Die Überlegungen zum Vorgang des Fingierens im Recht sind angeregt durch *Manfred Fuhrmann*, Die Fiktion im römischen Recht, in: Dieter Henrich / Wolfgang Iser (Hrsg.), Funktionen des Fiktiven (Poetik und Hermeneutik, 10), München 1983, 413 – 415.

<sup>62</sup> Die hier vorgenommene Scheidung von Tatsachen und Fiktionen ist, und dies sei mit Nachdruck ins Bewußtsein gerufen, eine originär neuzeitliche. Sie dient lediglich als Analysekriterium. Für den Untersuchungszeitraum selbst ist von einem fehlenden Fiktionsbewußtsein im heutigen Sinne auszugehen, die Grenze zwischen Realität und Fiktion daher eine fließende. Vgl. *Thum*, ‚Wahrheit‘ der Publizisten (Anm. 39), 170, 177, 179 und *Suzanne Fleischman*, On the Representation of History and Fiction in the Middle Ages, in: *History and Theory* 22 (1983), 278 – 310.

<sup>63</sup> Auf ähnliche Weise werden auch die Wandmalereien italienischer Kommunen interpretiert. Vgl. *Hans Belting*, Das Bild als Text. Wandmalerei und Literatur im Zeitalter Dantes, in: Ders. / Dieter Blume (Hrsg.), Malerei und Stadtkultur in der Dantezeit. Die Argumentation der Bilder, München 1989, 23 – 64, hier 28.

<sup>64</sup> Auf diese Weise hingerichtet zu werden, galt als besonders beschämend und zierte vorzugsweise auf Juden ab. Vgl. *Guido Kisch*, The ‚Jewish Execution‘ in Mediaeval Germany and the Reception of Roman Law, in: Ders., Forschungen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden (Ausgewählte Schriften, 2), Sigmaringen 1979, 165 – 193.

Hand trägt der Mann ein überdimensioniertes und mit seinem Wappen verziertes Siegel, das er einer Sau unter den Schwanz drückt. Auf den ersten Blick mag es scheinen, als habe sich der streitbare Richard Puller von Hohenburg im Mai 1471 von unbekümmerten Affekten dazu verleiten lassen, die derbe Zeichnung anzufertigen. Doch weit weniger Emotionen, vielmehr kontinuierlich enttäuschte normative Erwartungen und der Rückgriff auf bildliche Traditionen waren es, die ihn zu der Motivwahl führten. Wie Richard in dem die farbige Schandzeichnung begleitenden Text darlegt, habe er Hans Konrad Bock malen lassen, wie dieser sein Siegel dem Muttertier eines Schweins vor den Hintern drückt, weil er ihm *sin trū an aide stat brief und sigel nit gehalten* habe und ihm überdies *rechtsflüchtig* geworden sei<sup>65</sup>.

Die Fähigkeit, Wort zu halten, wird in der aktuellen historischen Forschung als eines der wesentlichen Elemente des Ehrkodex definiert<sup>66</sup>. Unverkennbar ist sie auch der neuralgische Punkt im Elsässer Beispiel. Dort gilt ebenso, was in allen anderen Fällen zutrifft: Nicht die Nicht-Erfüllung der Schuld, sondern das Nicht-Halten der gegebenen Zusage macht den säumigen Schuldner oder den abtrünnigen Bürgen ohne Zutun von außen, nur durch ebendiesen Wortbruch – um die Standardformulierung der meisten Schmähbriefe aufzugreifen – „treulos, ehrlos, meineidig und siegellos“. Diese Formel reflektiert, analog den Realien des Strafvollzugs auf den Schandbildern, Elemente aus dem „faktischen“ Rechtsleben ihrer Zeit. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts war es bei Vertragsabschlüssen üblich geworden, in einer speziellen Passage der Urkunde ausdrücklich zu betonen, daß derjenige, welcher sein Versprechen nicht hält, als „ehrlos, treulos und meineidig“ zu gelten habe<sup>67</sup>. Die Ehr- und Rechtlosigkeit im Schuldrecht war damit an Voraussetzungen geknüpft, die wiederum ihren Strafcharak-

<sup>65</sup> Schandbild des Richard Puller von Hohenburg gegen Hans Konrad Bock, 1471 / Mai / (12?); HHStA Wien, Reichshofrat Antiquissima 1, Buchstabe H, fol. 436. Ergänzende Angaben bei Reinle, Konflikte (Anm. 58), 104.

<sup>66</sup> Moeglin, Fürstliche Ehre (Anm. 4), 77.

<sup>67</sup> Heinrich Siegel, Der Handschlag und Eid nebst den verwandten Sicherheiten für ein Versprechen im deutschen Rechtsleben (Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Phil.-hist. Classe, 130), Wien 1894, bes. 87 f. und 97 ff.; Wilhelm Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland, Halle/S. 1876, 28 f.; Otto von Gierke, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, insbesondere die Form der Schuld- und Haftungsgeschäfte (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. A.F., 100), Breslau 1910, 200; Moeglin, Fürstliche Ehre (Anm. 4), 84. – Zur Verwendung der „Treulos-Ehrlos“-Formel im Kanzleibetrieb vgl. die diplomatische Fallstudie von Hans-Günther Langer, Urkundensprache und Urkundenformeln in Kurtrier um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 16 (1970), 350–505 und 17 (1971), 348–436, oder die reiches Material bietenden Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486, Bde. 1 u. 2, bearb. von Karl E. Demandt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 11), Wiesbaden 1953/1954, passim.



Abb. 5: Schandbild des Richard Puller von Hohenburg gegen den Straßburger Patrizier Hans Konrad Bock, Mai 1471; HHStA Wien, Reichshofrat Antiquissima 1, Buchstabe H, fol. 436.

ter maßgeblich bestimmten. „Die Ehr- und Rechtlosigkeit“, resümiert eine rechtsgeschichtliche Untersuchung des späten 19. Jahrhunderts, „ist eine Strafe der Vereitelung der ausdrücklich durch das Gelöbnis auf sich genommenen persönlichen Haftung, eine Strafe des schimpflichen Ausreißens der Person, auf welche der Gläubiger sein Vertrauen setzte, gerade dann, wann er sie selbst braucht.“<sup>68</sup> Diese Einschätzung trifft nicht bloß auf die gerichtlich verhängte Ehr- und Rechtlosigkeit zu, sondern ebenso auf die vorgebliche in den außergerichtlich benutzten Schmähbriefen und Schandbildern. Gleichermaßen gravierend waren die Wirkungen der rapiden Statusminde rung auf das Siegel bzw. das Wappen höhergestellter Personen. Durch den als „schmutzig“ aufgefaßten Wortbruch des Beschimpften schienen sie derart besudelt, daß sie zu ihrer vornehmen Aufgabe, nämlich den Inhaber rechtskräftig zu symbolisieren und im Falle der Petschaft Verträge zu bestätigen, nichts mehr taugten. Ihr nachhaltiger Funktionsverlust wurde auf den Bildern drastisch in Szene gesetzt und allen vor Augen gehalten.

Doch es ging um weit mehr. Ein Schandbild, das kurz vor 1490 von Paul Nawber aus Ingolstadt gegen Heinz von Guttenberg angeschlagen wurde, mag dies verdeutlichen (Abb. 6). Der Text des mit dem Nawberschen Siegelabdrucks bestätigten Scheltdokumentes ist bemerkenswerterweise bereits mit beweglichen Lettern gedruckt, das darunter befindliche Bild aber wie üblich von Hand mit sicheren Federstrichen angebracht. Die enge Korrelation der textlichen mit den bildlichen Elementen macht das Dokument aus Bayern besonders aufschlußreich, erörtert es doch den grundlegenden Zusammenhang von normativer Erwartung, enttäuschter Normprojektion und normvermittelnder Ordnungsfindung. Spuren dieses Zusammenhangs sind im Begleitschreiben Nawbers zu entdecken. In ihm berichtet der Ingolstädter, daß er vor einiger Zeit Heinz von Guttenberg zweihundert Rhei nische Gulden geliehen habe und dieser ihm dafür *sein aigen handschrift, brief vnd insigel gab*, aber *die selb sein handschrift vnd insigel nie gehalten*. Daraufhin wurde durch Vermittlung eines Ritters in Bamberg ein neuer Vertrag geschlossen, dem Guttenberg *als verr Er ein fromer Edelman* zu folgen versprach; – was er aber trotz mehrmaligen Ersuchens nicht tat. Dadurch sei er *gelaubloß vnd sigelpruchig geworden, vnd mitsambt seinem Insigel vnwirdig guts gelaubens vnd getrawens Als truglich, lugenhaftig vnd nit werdt adels namens*. Das erlittene Unrecht erfordere es, dies *allermeniglichem zu klagen und from Erberg lewt* vor dem Guttenberger zu warnen, damit sie sich von ihm zu scheiden wüßten. Immer wieder kontrastiert Nawber seine durch Brief und Siegel begründeten Erwartungen auf ein normenkonformes Verhalten des ranghohen Kreditnehmers mit seinen

<sup>68</sup> Paul Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter. Ein Beitrag zur Grundauffassung der altdeutschen Obligation, Leipzig 1896, 480.

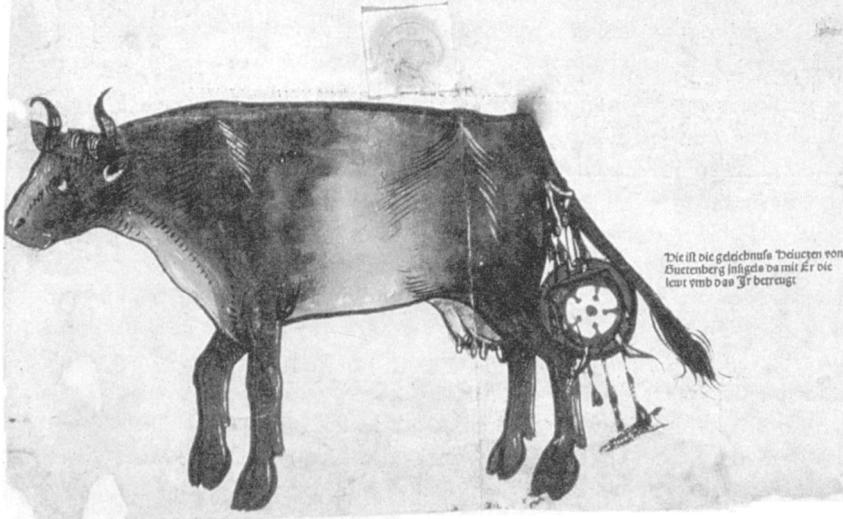


Abb. 6: Schimpflich bebildeter Einblattdruck des Paul Nawber aus Ingolstadt gegen Heinz von Guttenberg, um 1486/87; Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg, Kk. HB 2527 Kaps. 1337.

wiederholten Enttäuschungen über dessen tatsächliches Betragen. Aus seiner individuellen Erfahrung mit Heinz von Guttenberg zieht er Konsequenzen, die für den Adligen nur Vertrauensverlust, Aberkennung von Standesehren und soziale Isolation bedeuten konnten. Neben dem persönlichen Verhältnis der beiden ist in Nawbers Augen durch den Vertragsbruch auch die gesellschaftliche Ordnung im ganzen latent bedroht. Sein eigener Schaden kann der Schaden aller sein, sein persönliches Anliegen das Anliegen der Allgemeinheit werden. Und so formuliert Nawber Grundsätzliches:

*Und versch mich zu einem jeden fromen Erbern mann gentzlich Er sei auf aigenschaft naturlichs rechtens erkennen, Das mir vnd einem jeden der durch handschrift, brief vnnd insigel vmb das sein betrogen wirdt, wol vnd pillich geburt zu verkunden vnnd zu klagen sein vnrecht vnnd schaden so im anligt. Dann wer da tut wider sein handschrift, brief vnnd insigel, darauf menschlich getrawen, gelaub vnd Ere stet, sol pillich vor aller Erbergkait geschihen vnnd gemitten werden.*

Das Offenbaren und Verkündern von Fehlverhalten in Schmähbriefen und Schandbildern geht mit der Vermittlung von untadeligen Werten und Normen Hand in Hand. Gleichzeitig bemüht es sich, Verhalten zu beeinflussen und anzuleiten. Im Ingolstädter Musterbeispiel etwa werden ganz klare Handlungsanweisungen gegeben: Die Briefe und Siegel des lügenhaften Guttenbergers, die *warhait vnnd gelauben verlorn haben*, seien zukünftig so zu verwenden, als man hiebei *gezaichent vnd gemalt sicht*. Sie sind, so weist das betreffende „Gemälde“ für alle erkennbar aus, unter den Schwanz einer Kuh zu hängen, in die Nähe von Fäkalien zu bringen. Damit die intendierte Botschaft wirklich allen, die da lieb haben Ere, warhait, getrawen vnd gueuten gelauben, unmißverständlich klar wird, erklärt ein in direkter Nähe zum Hinterteil des Rindviechs gedruckter Satz, daß das farbige Guttenbergsche Wappen ein *gelechnuss* des Siegels sei, mit dem Er die lewt vmb das Ir betreugt<sup>69</sup>.

Wo Anschauungen durch Positiv/Negativ-Markierung beeinflußt und Handlungen durch soziale Sanktionierung (hier: Zu- und Aberkennung von Ehre) gelenkt werden sollen, da wird rasch die Grenze zur Didaxe erreicht. An dieser Nahtstelle des Belehrenden leistet die „allgemeinverständliche Visualisierung“, so Gerhard Jaritz, hervorragende Dienste, denn erst „die Heranziehung von ‚Bildern‘, eine Verbildlichung des Wortes, eine Bildlichkeit des Textes“<sup>70</sup> gewährleisten ein umfassendes Verständnis und begünstigen die gewünschte Internalisierung der allgemeinen Normen. Wenn zudem noch, wie in einem hessischen Schandbild des späten Mittelalters, ein Priester auftaucht, der anschaulich die Rolle des Lehrmeisters übernimmt, dann ist das pädagogische Ensemble komplett. Dabei war der Geistliche, der

<sup>69</sup> Illustrierter Schmähbrief (Einblattdruck) des Paul Nawber gegen Heinz von Guttenberg (ca. 1486/87), Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg, Kk. H. B. 2527 Kaps. 1337. Eine Beschreibung des Dokumentes in: Einblattdrucke des XV. Jahrhunderts. Ein bibliographisches Verzeichnis, hrsg. von der Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke (Sammlung Bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, 35 / 36), Halle/S. 1914, 274 (Nr. 1025); Barbara Hellwig (Bearb.), Inkunabelkatalog des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg, Wiesbaden 1970, 214, Nr. 687; Gerhard Stalla, Bibliographie der in Ingolstadt gedruckten Inkunabeln, in: Gutenberg-Jahrbuch 1994, 78 – 86, hier 79, Nr. 5. Ein originalgetreues schwarz-weiß Faksimile desselben bei Franz Heinemann, Der Richter und die Rechtsgelehrten. Justiz in früheren Zeiten, Leipzig 1900, Beilage 8. Ferner Hupp, Scheltbriebe (Anm. 11), 31 ff.

<sup>70</sup> Gerhard Jaritz, Das Bild des „Negativen“ als Visualisierung der Übertretung von Ordnungen im Spätmittelalter, in: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1993, 205 – 213, hier 206.

Fritzlarer Altarist Johann Bippart der Jüngere, ursprünglich in die Streitigkeiten, in deren Folge die schmähende Zeichnung verbreitet wurde, auf ganz andere Art verstrickt. Er war nämlich von dem nordhessischen Adligen Philipp von Urff im Verlauf einer Fehde gegen die Stadt und das Stift Fritzlar gefangengenommen und eingekerkert worden. Vierhundert Gulden betrug das Lösegeld, das von Urff für die Freilassung des Klerikers forderte und für dessen Zahlung sich der Fritzlarer Schultheiß Giese Katzmann, die beiden Fritzlarer Bürgermeister Eckhard von Büren und Werner Wildenhirt und der Ratsangehörige Simon Bippart, der gleichzeitig ein Bruder des Altaristen Johann war, in einem entsprechenden Vertrag verbürgt hatten. Der Gefangene kam frei, doch die vereinbarte Summe wurde nicht fristgerecht entrichtet. Aus diesem Grund schlug Philipp am 14. November 1490 ein Schandbild an, auf dem die vier Bürgen aufs Rad geflochten zu sehen sind (Abb. 7). Um die Schmach zu steigern, bekam jeder der Vier einen diskreditierenden Spruch in den Mund gelegt, in dem er seinen perfiden Verrat selbst offenlegt, sich selbst verurteilt und sich selbst verflucht. Schließlich erscheint am linken Bildrand Johann Bippart in geistlichem Gewand, und Simon Bippart fleht von seinem schimpflichen Platz herunter den Bruder und Gottesmann um Hilfe an: *Her Johan Bippart, liber bruder myn, nu gyb uns dinen rath, das mir vier boßwichter kommen uß dißer vorreders noth.* Daraufhin antwortet der Seelsorger:

*Guden rath unde lere wil ich uch gebin: Loßet uwer briffe und sigel widder, so dorffet ir nymant vorraden adder betrügen. Die boßheit wirth anders an uch becliben, unde wo des so von uch nit geschytt, so blibet ir als ir hie geschriben und gemalt stet. Nuwe nempt zuuch selbirs den rath, wilches uch an dem besten an uwern eren stadt<sup>71</sup>.*

Der Priester erteilt Rat und will, wie er extra betont, gute *lere*, die allen wohl ansteht, geben<sup>72</sup>. Die Belehrung erfolgt in der fingierten Szene zwar in

<sup>71</sup> Schandbild des Philipp von Urff gegen vier Bürger der Stadt Fritzlar, 1490/ Nov. /14; Hess. StA Marburg, ehem. 22a Stift Fritzlar (Bestand heute aufgelöst und derzeit ohne feste Signatur; der betreffende Faszikel führt lediglich die Interimsbezeichnung „Stift Fritzlar, Akten, Beziehungen zu Hessen, Fasz. 1, Fehde des Ph. von Urff 1490/91“), fol. 28/29. Abgedruckt bei *Hupp, Schelbriebe* (Anm. 11), 24 f., allerdings ist Hupps Behauptung, die Gründe für den Fritzlarer Schelbriebe seien unbekannt, zu korrigieren. Vgl. zuletzt *Karl E. Demandt, Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar. Quellen und Studien zu seiner mittelalterlichen Gestalt und Geschichte* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 49), Marburg 1985, 724 f. – Der Text des Urffschen Schandbriefes wurde vollständig ediert von *Karl E. Demandt* in den Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 13.3), Marburg 1939, 750 f. (Nr. 573), und in Auszügen bei *von Künßberg, Rechtsverse* (Anm. 46), 125.

<sup>72</sup> Ganz ähnlich stellt die 1215/1216 verfaßte lehrhafte Dichtung ‚Der Wälsche Gast‘ des Thomasin von Zirclaria einleitend ihre Absicht dar: „man sol von vrumen liuten lesen/unde sol doch gerner selbe wesen/ein biderbe man: daz ist ein rat/ der allen liuten wol an stat“; Thomasin von Zirclaria, *Der Wälsche Gast*, hrsg. von *Heinrich Rückert*, Berlin 1965, V. 17–20. Vgl. *Bruno Boesch, Lehrhafte Literatur. Lehre in der Dichtung und Lehrdichtung im deutschen Mittelalter*, Berlin 1977, 41 ff.

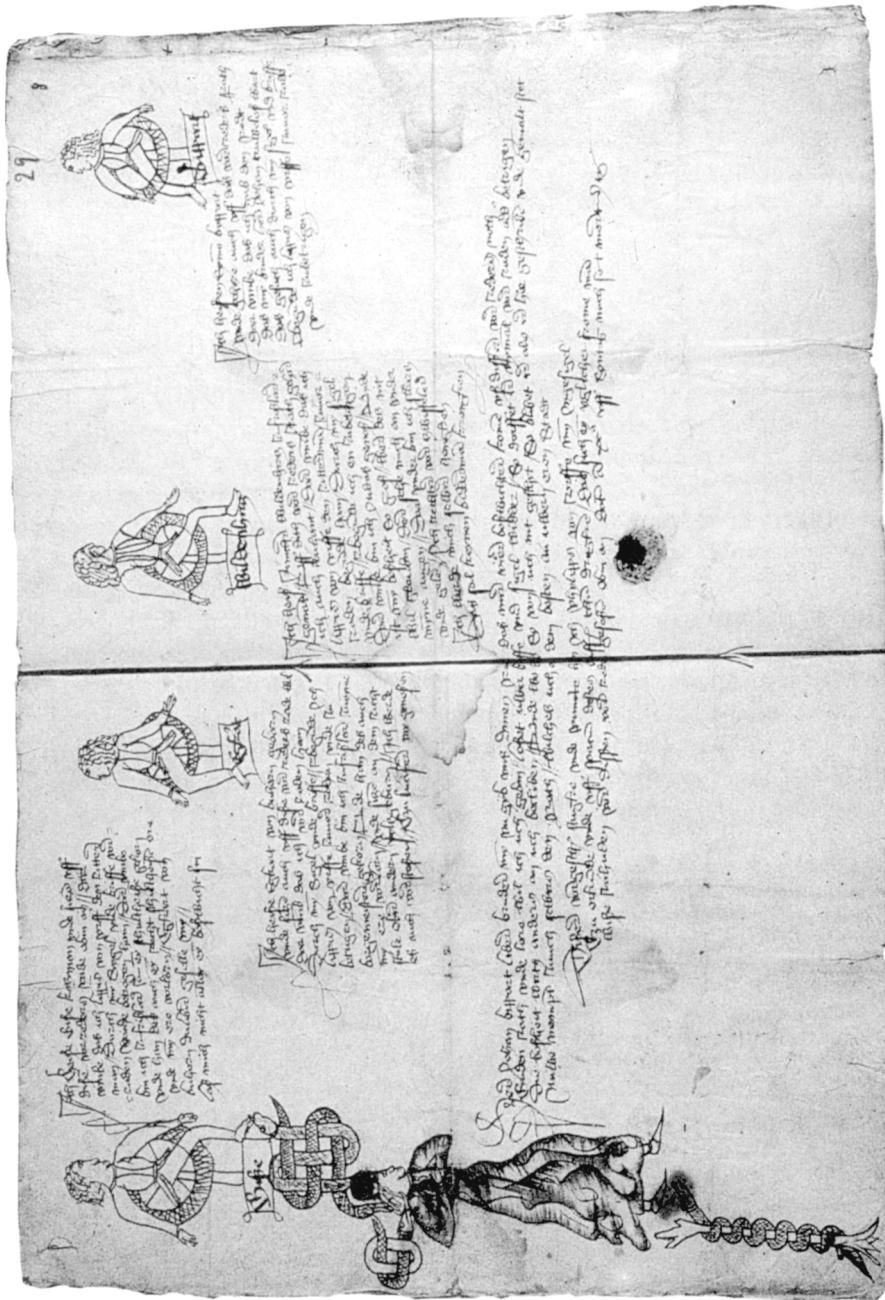


Abb. 7: Mit Federzeichnungen versehenes öffentliches Schmähgedicht Philippis von Urff gegen vier Bürger der Stadt Fritzlar vom 14. November 1490; Hess. StA Marburg, unsigniert („Stift Fritzlar, Akten, Fasz. 1, Fehde des Ph. von Urff 1490/91“, fol. 28v./29r.).

mündlicher Form, doch unter ausdrücklicher Verwendung von Geschriebenen und Gemaltem. Schrift und Schriftlichkeit, mehr noch das Bild und das Bildhafte gewinnen für die lehrhafte Unterweisung ein besonderes Maß an Bedeutung, wenn es um Vorgänge geht, die sich mit den Begriffen „Disziplinierung, Normierung und Interiorisierung“<sup>73</sup> kategorisieren lassen. Um ihren Beitrag zu diesen Prozessen erfolgreich leisten zu können, kamen die ungewöhnlichen Medien der Schmähbriefe und Schandbilder ohne die subtile Sprache der Visualität nicht aus.

#### IV.

Über den konkreten Inhalt des einzelnen Textes und (Ab-)Bildes weit hinausgehend, werden in Schmähbriefen und Schandbildern abstrakte Werte und Normen beschrieben und vermittelt, die zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Friedensordnung für unentbehrlich gehalten werden. Erst im Kontext des solchermaßen beschworenen Weltbildes und Normengefüges kommt den ehrverletzenden Medien ihre volle Bedeutung zu. Sie machen ein Orientierungsangebot und geben Anlaß, sich über eine etwaige Störung der Ordnung zu verständigen<sup>74</sup>. Gegenbildern gleich, greifen die drastischen Zeichnungen das Delikt an und führen seine negativen Folgen sinnlich wahrnehmbar vor Augen. Alle sollen es in *augenschyn* nehmen können<sup>75</sup>. Kreditgeber drohen, das *nicht holdenn*, den Bruch eines Gelöbnisses, mit *gemelten und schant schrifften an den dach (to) geven*, so daß der Treulose keinen Gefallen daran haben werde<sup>76</sup>. Kam es gegen Wortbrüchige zum Anschlag von Schandbildern, dann geschah dies, um jedermann *ore bedrechlicheit in tho bildende*<sup>77</sup>. Dieses „Einbilden“ ist wörtlich zu verstehen

<sup>73</sup> Thomas Lentes / Thomas Scharff, Schriftlichkeit und Disziplinierung. Die Beispiele Inquisition und Frömmigkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997), 233–251, hier 251. Ferner Matthias Lentz, Defaming Pictures and Letters in Late Medieval Germany. Remarks on the Visualisation of Disorder and Infamy, in: The Medieval History Journal 3 (2000) (im Druck).

<sup>74</sup> Ähnlich Belting, Das Bild als Text (Anm. 63), 29.

<sup>75</sup> So Dorothea von Adelebsen in einem ursprünglich bebilderten Schmähbrief gegen verschiedene Bürgen des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg (Hans von Hardenberg, Ludolf, Jost und Heinrich von Oldershausen u. a.m.), 1540 / März / 29; Nds. StA Wolfenbüttel, 1 Alt 8 Nr. 453, fol. 4.

<sup>76</sup> Einlagerforderung des Sander von Oberg an Dietrich von Taubenheim, 1541 / Mai / 5; Nds. StA Wolfenbüttel, 1 Alt 30 Nr. 201, fol. 2. – Vergleichbare Äußerungen lassen sich vielfach belegen.

<sup>77</sup> Schandbild mit angenähtem Schmähbrief des Dietrich von Eddingerode gegen die Brüder Jobst und Hilmar von Münchhausen und Sievert von Rutenberg, 1542 / Febr. / 3; Nds. StA Wolfenbüttel, 1 Alt 30 Nr. 201, fol. 10. Gedruckt bei Hans-Heinrich Ebeling, „Lästerliche Gemälde und sünd-böse Briefe“. Die Schandbilder und Scheltbriebe des Sander von Oberg, in: Gerd Spies (Hrsg.), Braunschweig 1031 – Braunschweig 1981. Festschrift zur Ausstellung, Braunschweig 1981, 361–374, hier 373 (mit nicht ganz zutreffender Beschriftung; ebd., 364 f. ist auch die Namensangabe „von Anten-

und dient dazu, ein mentales Bild von der Sache bei einem anderen entspringen und sich festsetzen zu lassen<sup>78</sup>. Und was liegt näher, als zur Verwirklichung dieser Absicht das angestrebte Bild gleich mitzuliefern?

Die konkreten Bilder auf den Schmähbriefen und die Bildhaftigkeit ihrer Texte sind Ausdruck des anschauungsverhafteten Denkens und Verstehens einer Zeit, in der das „Sehen“ eine höhere Form der Erkenntnis repräsentierte<sup>79</sup>. Sie sind Hervorbringungen dessen, was Percy Ernst Schramm als ein nur dem Mittelalter eigenes „Charakteristicum“ herausgearbeitet hat, nämlich des „Vermögens, Unsichtbares in Sichtbares einzukleiden und im Sichtbaren Unsichtbares aufzuspüren.“<sup>80</sup> Vom Anteil an diesem Vermögen hing es ab, wie erfolgreich Kommunikationsmedien im Bereich der Rechtsforderung und der Ordnungssuche waren. Kein Wunder also, daß diese in Text und Bild Wirklichkeit und Fiktion, Lesen und Sehen möglichst eng aufeinander bezogen. Erst dem komplexen Zusammenspiel von Realität, Fiktionalität und Visualität traute man es zu, auf kommunikative Art (Rechts-) Wirklichkeit bestimmter Intentionen und Interessen gemäß neu zu konstruieren. Hätte Enea Silvio dies alles gewußt, vielleicht wäre sein Urteil über das böhmische Schandbild gegen den sächsischen Herzog in Wien milder ausgefallen. Wer weiß.

---

berg“ in „von Rutenberg“ zu korrigieren). Zum Hintergrund ebd., 363 f. Die Vorstellung, Schandbilder würden etwas „einbilden“, findet sich nicht nur bei von Eddingerode, sondern läßt sich mehrfach nachweisen.

<sup>78</sup> Vgl. Freedberg, *The Power of Images* (Anm. 38), 161–164, 191.

<sup>79</sup> Vgl. Christel Meier, Malerei des Unsichtbaren. Über den Zusammenhang von Erkenntnistheorie und Bildstruktur im Mittelalter, in: Wolfgang Harms (Hrsg.), *Text und Bild, Bild und Text (Germanistische Symposien Berichtsbände, 11)*, Stuttgart 1990, 35–65, bes. 38 f. Zur Bedeutung der „sinnlichen Wahrnehmung“ bzw. des „Appells an (die) sinnliche Wahrnehmung“ für die mittelalterliche Gesellschaft vgl. Thum, Öffentlichkeit und Kommunikation (Anm. 39), 75 ff.

<sup>80</sup> Percy Ernst Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert (*Schriften der Monumenta Germaniae historica, 13*), Bd. 3, Stuttgart 1956, 1085 f.



# **Die „introductio poenitentium“ als rituelle Ausdrucksform bischöflicher Absolutions- und Jurisdiktionsgewalt im 15. Jahrhundert**

Von Friederike Neumann, Bielefeld

Mary C. Mansfield hat in ihrem Buch ‚The Humiliation of Sinners‘ die These vertreten, daß auch im Jahrhundert nach der Einführung der jährlichen Pflichtbeichte auf dem Laterankonzil von 1215 die Privatbuße sich nicht als einzige Bußform durchsetzte. Die breiten Diskussionen der scholastischen Theologie über die Bedeutung der Reue – so schreibt sie – dürften nicht darüber hinwegtäuschen, daß ein Hang zur Demütigung von Sündern bestand, der auch die kirchliche Praxis des 13. Jahrhunderts in Nordfrankreich prägte. Gegen die Tendenz der Klassiker in der Erforschung des mittelalterlichen Poenitentialwesens, die öffentliche Buße nur in der Form der *peregrinatio* fortbestehen sehen, zeigt Mansfield, wie lebendig und vielfältig das öffentliche Bußwesen im späten Mittelalter noch war. Die von ihr ermittelten und beschriebenen Erscheinungsformen reichen von kollektiven Vollzügen etwa an Palmsonntag über die Rituale des Aschermittwochs und Gründonnerstags bis zu spektakulären Bußen in schweren Konfliktfällen, sowohl ausschließlich unter Laien wie zwischen Laien und kirchlichen Amtsträgern und Instanzen<sup>1</sup>. Insbesondere Jean Marie Moeglin und Klaus Schreiner haben die Frage nach der Rolle und Bedeutung öffentlicher Bußrituale im späteren Mittelalter aufgegriffen. An einer Vielzahl von Beispielen veranschaulichen sie die zentrale Rolle, die Formen der *poenitentia publica* in der Friedensstiftung und Konfliktbeilegung spielten. Die Kirchenbuße stand Modell für die Gestaltung von Unterwerfungen und die Gewährung von Gnade. Sie diente als Instrument, unerwünschtes Verhalten zu sanktionieren. Ihre spezifische Mehrdeutigkeit zwischen großzügig gewährter Barmherzigkeit und erzwungener Satisfaktion für verletzte Ehre durch Demütigung machte sie zu einem vielfältig einsetzbaren politisch-rechtlichen Instrument<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Mary C. Mansfield, *The Humiliation of Sinners. Public Penance in Thirteenth-Century France*, Ithaca / London 1995.

<sup>2</sup> Jean-Marie Moeglin, Edouard III et les six bourgeois de Calais, in: *Revue Historique* 294 (1994), 229–267; Ders., *Pénitence publique et amende honorable au Moyen Age*, in: ebd. 298 (1997), 225–270; Klaus Schreiner, *Verletzte Ehre. Ritualisierte For-*

Während die zuletzt genannten Arbeiten sich hauptsächlich auf die Sammlung von räumlich und zeitlich verstreut liegenden Einzelfällen stützen, soll hier der Frage nachgegangen werden, was im 15. Jahrhundert mit der überwiegenden Mehrzahl von Sündern geschah, deren Vergehen öffentlich bekannt geworden waren. Nach altem karolingischen Grundsatz mußten sie öffentlich büßen<sup>3</sup> oder zumindest nicht im Geheimen, wie die Dekretalen Gregors IX. unter Rückgriff auf eine pseudo-isidorische Bestimmung modifizierend formulierten<sup>4</sup>. Zahlen von über tausend „offenen Sündern“, die sich an Gründonnerstag in Konstanz vom Bischof oder Weihbischof in die Kathedralkirche einführen ließen, – von ihnen berichtet der Konstanzer Bistumschronist Christoph Schulthaiß für mehrere Jahre des 15. Jahrhunderts<sup>5</sup> – weisen darauf hin, daß die feierliche *poenitentia sollempnis* durchaus noch in Übung war. Bischöfliche Mahnschreiben, Privilegien und Synodalstatuten belegen den engen Zusammenhang, der zwischen Absolutionen, bischöflichen Reservatsfällen und der Bübereinführung bestand. Die Bedeutung des Rituals für die Gläubigen und die kirchlichen Amtsträger am Konstanzer Beispiel näher zu beleuchten, soll Aufgabe der nachstehenden Untersuchung sein.

Handelte es sich, wie der Liturgiewissenschaftler Reinhard Meßner schreibt, nur um eine „Umrahmung der Beichte“<sup>6</sup>? Sein Urteil erklärt sich

men sozialer, politischer und rechtlicher Entehrung im späten Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit, in: Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems*, Köln / Weimar / Wien 1999, 281–284. Zu Unterwerfungsakten und Friedensschlüssen vgl. auch Gerd Althoff, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997.

<sup>3</sup> So lauteten die Bestimmungen auf den Reformsynoden von 813 in Chalons, c. 25, Rheims, c. 31 und in Arles, c. 26. (MGH Conc. I, 253, 275, 278) sowie in Mainz 847, c. 30 (MGH Conc. II, 176), die sich auf die altkirchlichen *canones* rückbeziehen. Bereits Augustinus vertritt die Auffassung, daß Buße für schwere Sünde, die ein großes Ärgernis für andere darstellte, öffentlich stattfinden solle, wenn der Bischof es für nützlich halte. Vgl. Paul Anciaux, *Das Sakrament der Buße. Geschichte, Wesen und Form der kirchlichen Buße*, mit einem Anhang über Ursprung und Bedeutung der Ablässe, Mainz 1961, 49 ff. Darüber, ob die in den frühmittelalterlichen Bußbüchern angegebenen Bußtarife sich hauptsächlich auf private Bußformen beziehen oder ob sie nicht selbstverständlich auch öffentliche Bußleistungen bezeichneten, wie Franz Kerff, *Libri paenitentiales* und kirchliche Strafgerichtsbarkeit bis zum Decretum Gratiani, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 75 (1989), 23–57, zur Debatte gestellt hat, besteht keine Einigkeit in der Forschung. Vgl. Raymund Kottje, „Buße oder Strafe?“ Zur „Iustitia“ in den „Libri paenitentiales“, in: La giustizia nell’alto medioevo (secoli V–VIII), Bd. 1, Spoleto 1995, 443–468, und die Rezension zu Kerff von E. D. Hehl, in: Deutsches Archiv 43 (1987), 614.

<sup>4</sup> *Manifesta peccata non sunt occulta correctione purganda.* (c. 1 XVIII de poenitentiis V): Corpus iuris canonici, hrsg. von Emil Friedberg, Leipzig 1879 [Nachdruck Graz 1959], Bd. 2, Sp. 884. Vgl. hierzu Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bd. 5, Berlin 1893 [Nachdruck Graz 1959], 112.

<sup>5</sup> Christoph Schulthaiß, *Constanzer Bistums-Chronik*, hrsg. von I. Warmor, in: Freiburger Diözesan-Archiv 8 (1874), 55 und 65.

aus dem Vergleich mit der altkirchlichen Form der kanonischen Buße, bei der die Büßer tatsächlich aus der Kirchenmitgliedschaft ausgeschlossen wurden und entsprechend reintegriert werden mußten. Oder ging es hier um öffentliche *satisfactio* für die verletzte Ehre der Kirche und die durch das *scandalum* öffentlicher Sünde erregte Gemeinde, wie hochmittelalterliche Theologie und Kanonistik die öffentliche Sanktionierung von Sünden begründete<sup>7</sup>? Auch der Vergleich mit der Frühen Neuzeit drängt sich auf, wo insbesondere aus lutherischen Gebieten bekannt ist, daß Kirchenbußen – trotz Luthers vorsichtiger Haltung in dieser Frage – schon im 16. Jahrhundert den Charakter einer weltlichen Strafe annahmen. Die ursprüngliche, an altkirchliche Vorstellungen anknüpfende Idee der Aussöhnung des Sünder mit der Gemeinde entfaltete im Luthertum keine Tragfähigkeit. Das vor allem für außereheliche Verhältnisse erzwungene öffentliche Schuldbeekenntnis nahm man in erster Linie als entehrend wahr<sup>8</sup>. Seitens der Obrigkeit war es zweifellos als Instrument der Sittenzucht gemeint<sup>9</sup>.

Zu fragen ist schließlich, wie die gründonnerstaglichen Büßerrituale und ebenso auch das bischöfliche Absolutionsrecht für eine Vielzahl gravierender Sünden sich zur bischöflichen *iurisdictio* und zur städtischen Sanktionierung öffentlicher Sünden verhielt. Eine ausführliche Untersuchung kirchlicher Gerichtspraxis in den Diözesen Konstanz, Chur und Basel, die

<sup>6</sup> Reinhard Meßner, Feiern der Umkehr und Versöhnung, in: Hans Bernhard Meyer u. a. (Hrsg.), Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft, Bd. 7,2: Sakramentliche Feiern I/2, Regensburg 1992, 129, zu seiner Einschätzung der Büßer-einführungen auch 125 und 127.

<sup>7</sup> Vgl. Moeglin, Pénitence (Anm. 2), 234 f.; De vera et falsa paenitentia, in: Migne, PL 40, Sp. 1123; Hinschius, System (Anm. 4), 111; Cyrille Vogel, Le pécheur et la pénitence au moyen âge, Paris 1969, 170; Christian Meurer, Die rechtliche Natur der Pönitenzen der katholischen Kirche in historischer Entwicklung, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 49 (1883), 197. Auch in Peter Abaelards Ethik finden sich sowohl der Gedanke, daß die Kirche durch die kriminelle Sünde besonders geschändet werde, wie auch Argumente für die Notwendigkeit innerweltlicher Bestrafung: Gefahr der Nachahmung (Abschreckung), öffentliches Ärgernis (*scandalum*), Abwendung des Schadens für andere, Nachteil für die Allgemeinheit, Aufrechterhaltung der rechtlichen Ordnung und des gemeinen Nutzens. Petrus Abaelardus, Ethica seu Scito te ipsum, in: Migne, PL 178, Sp. 648 f., 659; vgl. die Übersetzung von Ferdinand Hommel, Nosce te ipsum. Die Ethik des Peter Abälard, Wiesbaden 1958, 82, 84 ff., 105.

<sup>8</sup> Michael Muster, Das Ende der Kirchenbuße, dargestellt an der Verordnung über die Aufhebung der Kirchenbuße in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen vom 6. März 1775, Diss. Kiel 1983, 29–36 (zu Luther) und 42–60, 64–67, 112 ff., 140 ff.; Wolfgang Dobras, Ratsregiment, Sittenpolizei und Kirchenzucht in der Reichstadt Konstanz 1531–1548. Ein Beitrag zur Geschichte der oberdeutsch-schweizerischen Reformation (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, 59), Gütersloh 1993, 284–290; Dietrich Kluge, Die Kirchenbuße als staatliches Zuchtmittel im 15.–18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 70 (1977), 51–62 (mit katholischen Beispielen).

<sup>9</sup> Vgl. als Überblick und Einführung zum Thema Sitten- und Kirchenzucht: Heinz Schilling (Hrsg.), Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (ZHF. Beiheft, 16) Berlin 1994.

jüngst Thomas D. Albert vorgelegt hat, gewährt Einblick in einzelne Urteils-, Protokoll- und Fiskalbücher kirchlicher Behörden. Als gängigste Sanktionsform stellt sich darin die Geldbuße dar. Exkommunikationen erscheinen hingegen eher als Zwangsmittel, um Schulden und Bußen einzutreiben<sup>10</sup>. Unklar bleibt dabei, ob und welches religiöse Zeremoniell sich mit dieser Gerichtsbarkeit und ihren Sanktionen verband. Mit den folgenden Ausführungen möchte ich darlegen, daß mit der Büßereinführung im 15. Jahrhundert ein Ritual existierte, das ein Gegengewicht für das von Geldförmigkeit geprägte Gerichtswesen bildete.

## I.

Den unmittelbarsten Beleg für die Durchführung von Bußritualen an Gründonnerstag bieten die Einträge des Konstanzer Ratsherrn und Patriziers Christoph Schulthaiß in der von ihm in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfaßten Bistums-Chronik. Von fünf Jahren berichtet der Chronist, daß am *grünen dunstag ... sünden ingeführt* wurden bzw. *offne sünden* in der Stadt waren. Für 1427, 1441 und 1450 nennt er sogar Zahlen, die zwischen tausend und *1300 milder 13 sünden* liegen. 1441 kann er Männer und Frauen gesondert angeben: *600 man und 632 frowen* habe der Bischof selbst eingeführt. Gelegentlich sind die Sicherheitsvorkehrungen Thema, die der Rat angesichts der großen Menschenmassen traf. 1450 ließ man niemanden mit Waffen in die Stadt. Jedermann sollte in seinem *harnasch wachen tag und nacht, bys man die sünden gar hat ingeführt*. 1459 und 1460 wurden stattdessen Wachbataillone aus Geschlechtern und Zünften aufgestellt. Seine Kenntnisse bezog Schulthaiß offenbar daher, daß die Büßerrekonziliationen als städtisches Ordnungsproblem Eingang in die Konstanzer Ratsbeschlüsse gefunden hatten<sup>11</sup>. Weniger einsichtig ist, woher die exakten Zahlenangaben des Chronisten stammten und ob er dafür auf kirchliche oder städtische Quellen zurückgreifen konnte. Nach dem Pontifikale des Durandus von Mende aus dem späten 13. Jahrhundert war es Aufgabe der *confessores*, bei denen die Büßer im Vorfeld der Einführung beichteten, deren Namen und Bußzeit zu notieren, um auf dieser Grundlage anschließend mit dem Bischof darüber zu befinden, wen man der Rekonziliation für wür-

<sup>10</sup> Thomas D. Albert, *Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 45), Stuttgart 1999, zu den Quellen 129–135, zu den Strafen 139 f., 216–234.

<sup>11</sup> Christoph Schulthaiß, Bistums-Chronik (Anm. 5), 55 und 65. Auch für Trier sind entsprechende Maßnahmen überliefert: Der älteste Liber Ordinarius der Trierer Domkirche. Ein Beitrag zur Liturgiegeschichte der deutschen Ortskirchen, hrsg. und bearb. von Adalbert Kurzeja (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen, 52), Münster 1970, 133.

dig erachtete<sup>12</sup>. Ob Schulthaiß' Angaben auf solchen Notizen beruhten, ist ungewiß. Entsprechende Quellen, die wertvolle Einblicke in die mittelalterliche Bußpraxis erlaubten, sind heute leider nicht mehr vorhanden. In dem aus der Kirchenprovinz Mainz auszugsweise edierten Pontifikale des 14. Jahrhunderts<sup>13</sup> – es wird hier herangezogen, weil ein spätmittelalterliches Pontifikale aus Konstanz nicht erhalten ist<sup>14</sup> – ist von schriftlichen Vermerken über die Büßer nicht mehr die Rede. Und doch muß es etwas dergartiges in Konstanz gegeben haben – wie lassen sich Schulthaiß' Zahlen sonst erklären?

## II.

Für Konstanz kommen die Büßereinführungen insbesondere in bischöflichen Mahnschreiben der 1460er und 1470er Jahre zur Sprache. Sie sind darauf ausgerichtet, die Vorrechte des Bischofs zu verteidigen, in den ihm reservierten Fällen, vor allem den öffentlichen, Absolutionen auszusprechen und Bußen aufzuerlegen<sup>15</sup>. Nach kanonischem Recht war die Absolution außerordentlich schwerer Sünden der Kurie in Rom vorbehalten; andere, von Totschlag über Sakrileg, Brandstiftung und Inzest bis hin zu Ehebruch und Häresie – um nur einige zu nennen, die insbesondere Laien betrafen –

---

<sup>12</sup> Michel Andrieu, *Le pontifical romain au moyen-âge*, Bd. 3: *Le pontifical de Guillaume Durand* (Studi e testi, 88), Vatikanstadt 1940, 560.

<sup>13</sup> Es handelt sich um das Pontifikale des Daniel von Wichterich, vgl. Marc Dykmans, *Le pontifical romain révisé au XV<sup>e</sup> siècle* (Studi e testi, 311), Vatikanstadt 1985, 41–61; Edmond Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus*, Bd. 3, Antwerpen 1736 [Nachdruck Hildesheim 1967], 335–342.

<sup>14</sup> Zur derzeitigen Lage der Pontifikale-Forschung vgl. Martin Klöckener, Die Liturgie der Diözesansynode. Studien zur Geschichte und Theologie des „Ordo ad Synodum“ des „Pontificale Romanum“ (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen, 68), Münster 1986, 125–38; Dykmans, Pontifical (Anm. 13).

<sup>15</sup> Synodalia stehen generell unter dem Verdacht, losgelöst von jeder Alltagsrelevanz althergebrachte Normen zu reproduzieren. Vgl. Eduard Otto Kehrberger, Provinzial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters. Eine quellenkritische Untersuchung der Mainzer Provinzialgesetze des 14. und 15. Jahrhunderts und der Synodalstatuten der Diözesen Bamberg, Eichstätt und Konstanz, Stuttgart 1938, 1. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der Artikel *de penitentiis et remissionibus* aus den Konstanzer Statuten 1463 (in: *Concilia Germaniae*, hrsg. von Johann Friedrich Schannat/Joseph Hartzheim, Bd. 5, Köln 1759–90 [Nachdruck Aalen 1970], 469) nicht, wie viele andere, den prägenden Mainzer Provinzialstatuten von 1310 entstammt. Erst an der Wende zum 15. Jahrhundert nahmen die Vorschriften zur Handhabung von Reservatsfällen und Buße in den Synodalien von Konstanz eine entsprechende Form an, wenn nicht sogar noch später auf der Synode von 1423 (Kehrberger, 95). Einzelne Schreiben der Bischöfe und ihrer Generalvikare, die in die folgenden Überlegungen mit eingehen, belegen, daß sie auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht gänzlich ihre Relevanz verloren hatten. Daß Synodalien durchaus als aussagekräftige Quellen anzusehen sind, insbesondere, wenn ergänzend weitere Quellengruppen herangezogen werden, ist auch die Auffassung von Konstantin Maier, Die Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Rotenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986), 55.

waren den Bischöfen reserviert<sup>16</sup>. Die Statuten der Konstanzer Synode von 1463 formulieren die geltenden Bestimmungen<sup>17</sup>. Sie warnen den Klerus der Diözese, sich in bischöfliche Reservatsfälle einzumischen. Niemand sollte sich anmaßen, ohne entsprechende und nachweisbare Sondervollmachten *fore*, das heißt in der Beichte, von reservierten Fällen zu absolvieren. Den Formulierungen nach kam es durchaus vor, daß Geistliche mündlich versicherten – und auch Glauben fanden –, über solche Absolutionsgewalt zu verfügen<sup>18</sup>. Pönitentiare waren Kleriker, die der Bischof mit dem Beichthören in bischöflichen Reservatsfällen beauftragt hatte. In den geheimen Fällen stand ihnen die Absolutionsgewalt zu, die in der Fastenzeit offenbar auf die öffentlichen Fälle hin erweitert wurde. Der Konstanzer *episcopus* schärfte ihnen den kanonischen Grundsatz ein, daß manifeste Sünde nicht durch geheime *correctio* zu reinigen sei. Außerhalb der Quadragesimalzeit sollten sie sich nicht einfallen lassen, von irgendeinem *peccatum* oder *crimen publicum* loszusprechen. *Publici peccatores*, die ihr Vergehen im Beichtforum eingesehen hatten, waren sogleich an den Bischof oder seinen Vikar zu Absolution und Bestrafung zu senden<sup>19</sup>. Ebenso war es den bischöflichen Pönitentiaren verboten, *litteras confessionis, seu confessionis testimoniales* auszustellen. Wer eine Bescheinigung über seine Absolution brauchte, den sollte man an Bischof oder Generalvikar überweisen. Ein Schreiben Burkards von Randegg belegt, daß es nicht gerechtfertigt wäre, diese Bestimmungen als tote Überlieferung abzutun. 1466 als Bischof eingesetzt, wiederholte Burkhard sie 1468 in aller Ausführlichkeit und schärfte sie seinen Konstanzer Pönitentiaren erneut ein<sup>20</sup>.

Die Koppelung, die zwischen der Absolution von Reservatsfällen und der Einführung von Büßern in die Kirche bestand, ist besonders deutlich in Quellen zu erkennen, die darüber im Zusammenhang mit dem Ablaß berichten. Wer Ablaß erwarb, erhielt die kirchliche Zusicherung, daß er zumindest einem Teil der Fegefeuerstrafen entging, die ihn nach dem Tod für seine Sünden erwarteten, soweit er sie nicht bereits im Diesseits durch Buße abgelöst hatte. Je nach theologischer Auslegung bezog sich die Indulgenz auch auf die Bußleistungen selbst, nicht aber auf die Vergebung der

<sup>16</sup> So die Mainzer Provinzialsynode von 1310 in: *Concilia* (Anm. 15), Bd. 4, 221, und die Konstanzer Statuten von 1483, in: *ebd.*, Bd. 5, 566.

<sup>17</sup> *Ebd.*, 469.

<sup>18</sup> Daß dies funktionierte, hatte zweifellos mit der Verbreitung von besonderen Absolutionsvollmachten in Zusammenhang mit dem Ablaß zu tun.

<sup>19</sup> *Concilia* (Anm. 15), Bd. 5, 469: *Volentes, quod publicos peccatores postquam casum publicum fore intellexerint, mox ad Nos, seu Vicarium nostrum absolvendos, et deinde inibi puniendos, ubi publice delinquerunt, remittant.* Die Eichstätter Statuten aus dem Jahr 1465 sind in diesem Punkt noch eindringlicher, *ebd.*, 473.

<sup>20</sup> *Regesta episcoporum constantiensium* (= REC), hrsg. von der badischen historischen Kommission, Bd. 4: 1436–1474, bearb. von Karl Rieder, Innsbruck 1941, Nr. 13425.

Sündenschuld. Ablaß zu erwerben hatte zur Voraussetzung, daß man seine Sünden bereute und mit der Beichte Absolution erlangt hatte. Päpste verbanden deshalb Indulgentien häufig mit der Gewährung unterschiedlich weitreichender Absolutionsvollmachten. Bei Beichtbriefen, die einzelnen Personen ausgestellt wurden, hatte das zumeist die Form, daß ihren Inhabern erlaubt war, einen *confessor* zu wählen, der ihnen in der Todesstunde vollkommene Indulgenz gewährte und sie zuvor von allen Sünden los sprechen durfte. Lokale Kirchen, denen Päpste die Verteilung von Ablaß zu ihren Gunsten gewährten, erhielten die Genehmigung, Beichtväter einzusetzen, die auch von bischöflich, manchmal sogar von päpstlich reservierten Sünden absolvieren sollten<sup>21</sup>. Absolutionsvollmachten dienten im wesentlichen dazu, es überhaupt praktikabel zu machen, Indulgenz zu erlangen. Hätten Sünder sich in Reservatsfällen an den Bischof oder gar nach Rom wenden müssen, hätten sie die lokal bewilligten Ablässe nur unter großen Mühen in Anspruch nehmen können<sup>22</sup>.

Ein Mahnschreiben des Konstanzer Generalvikars an die Landdekane von Freiburg und Breisach aus dem Jahr 1442 macht die Verbindung zwischen Absolution, Ablaß und Büßereinführung deutlich. Es enthält die Beschwerde, daß der Abt von St. Trudpert und der Kirchherr von Freiburg jeweils an Sonn- und Montag vor Christi Himmelfahrt weitgehende Ablässe verkündeten. Sie absolvierten von päpstlichen und bischöflichen Fällen, ohne daß dem Bischof etwas über die Befugnis dazu bekannt wäre. Außerdem führten sie Büßer öffentlich in die Kirchen ein, wie es in Kathedralkirchen an Gründonnerstag geschieht (*penitentes publice introducent et alia faciant quae dumtaxat in ecclesiis cathedralibus die iovis sancta fieri consueverunt*)<sup>23</sup>. Unter Strafandrohung erging nun der Auftrag, dies abzustellen<sup>24</sup>.

Daß nicht-bischöfliche Instanzen sich befugt fühlten, in der Verbindung mit der Gewährung von Ablaß wie selbstverständlich auch die Büßereinführung zu praktizieren, war ein Phänomen, das nicht erst im 15. Jahrhundert aufkam. Explizit äußert sich dazu ein Passus aus den Mainzer Synodalstatuten von 1310, der seinerseits auf das Mainzer Konzil von 1261 zurückgeführt wird<sup>25</sup>. Im Tenor der üblichen Gravamina über die negativen Effekte

<sup>21</sup> Nikolaus Paulus, Geschichte des Ablasses, Bd. 3, Paderborn 1923, 52 f., 162 und 303–329, besonders 312.

<sup>22</sup> Beispiele für Absolutionsvollmachten im Zusammenhang mit Ablässen ebd., 152, 161 f.

<sup>23</sup> Erzbischöfliches Archiv Freiburg, Konzeptbücher des Generalvikars, Ha 315, fol. 90<sup>r</sup>.

<sup>24</sup> REC (Anm. 20), Nr. 10600.

<sup>25</sup> Concilia (Anm. 15), Bd. 4, 220 f.; Kehrberger, Provinzialstatuten (Anm. 15), 26. Schon bei den Lateran-Konzilien von 1123 und 1215 wurde Mönchen und Äbten verboten, „ihre Hand nach bischöflichen Würden auszustrecken“ (*manus ad ea quae*

einer überbordenden Ablaßpraxis heißt es, durch den Überfluß an Indulgentien litten die Bußsatisfaktionen, die päpstliche Autorität werde zu nichte gemacht und die Schlüssel der Kirche würden entbehrliech. Die *claves* standen für die den Aposteln von Christus verliehene Schlüsselgewalt, zu binden und zu lösen. Die Kirche gründete darauf ihre Vollmacht, von Sündenschuld zu absolvieren und Bußen aufzuerlegen<sup>26</sup>. Deshalb sollten Ablässe, wie man sie bei der Weihe von Kirchen und deren Jahrtagen zu verleihen pflegte, auf ein Jahr, respektive vierzig Tage beschränkt bleiben. Gänzlich verboten wurde, *carenas*, Bußzeiten, aufzuheben. Das gleiche galt für die Einführung von Büßern – einzig dazu Ordinierten war es erlaubt sie, ausschließlich am Gründonnerstag (*in festo cene domini*), durchzuführen.

Von der sich in diesen Beispielen abzeichnenden Verbotspraxis, die die *introductio* gemeinsam mit den Reservatsfällen in der Hand der Bischöfe zu konzentrieren suchte, gab es auch Ausnahmen. Was der Generalvikar dem Klerus von Freiburg 1442 untersagt hatte, bestätigte der Bischof dem Kloster Denkendorf 1470 als Privileg: Dort durfte man mehrmals im Jahr von geheimen bischöflich reservierten Fällen lossprechen und an zwei Tagen, an denen das Privileg auf die öffentlichen Fälle ausgedehnt war, auch Sünder in die Kirche einführen<sup>27</sup>.

Die von Raimund Peraudi entwickelte Ablaßliturgie des ausgehenden 15. Jahrhunderts enthielt ähnliche Elemente. Berührte nach dem Ritus des Mainzer Pontifikales der Bischof die Büßer an Gründonnerstag mit seinem Stab auf dem Rücken, bevor er sie entließ<sup>28</sup>, übernahmen hier die anwesenden Beichtväter diese Aufgabe. In einer Chronik aus Halle heißt es, daß viele Leute öffentlich büßten, *die gingen ... zu allen Beichtigern ... und wurden geslagen mit den steben*<sup>29</sup>. Die Beispiele zeigen: Das öffentliche Ritual gehörte unverzichtbar zur Absolution von öffentlicher Sünde. Die mit Absolutionsvollmachten gekoppelten Indulgentien trugen zwar dazu bei, das bischöfliche Monopol in dieser Frage zu lockern. Doch selbst das Ablaßkonzept der Befreiung von Sündenstrafe löste den Grundsatz nicht auf,

---

sunt episcopalis dignitatis extendunt). Zu diesen zählte auch, öffentliche Bußen aufzuerlegen und Ablaßbriefe auszustellen. Conciliorum oecumenicorum decreta, hrsg. von Giuseppe Alberigo u. a., Bologna 1972, 193 und 262.

<sup>26</sup> Vgl. J. Heubach, Art. „Schlüsselgewalt“, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 5, 1961, Sp. 1451; Ludwig Hödl, Die Geschichte der scholastischen Literatur und der Theologie der Schlüsselgewalt, 1. Teil: Die scholastische Literatur und die Theologie der Schlüsselgewalt von ihren Anfängen an bis zur Summa Aurea des Wilhelm von Auxerre (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters, 38/4), Münster 1960.

<sup>27</sup> REC (Anm. 20), Nr. 13710.

<sup>28</sup> Martene, De antiquis ecclesiae ritibus (Anm. 13), Sp. 335E.

<sup>29</sup> Bericht eines Anonymus, in: Neue Beyträge von Alten und Neuen Theologischen Sachen, 1751, 776–780, zitiert nach Hans Volz, Die Liturgie bei der Ablaßverkündung, in: Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 11 (1966), 115 f.

nach dem das *peccatum publicum* eines sichtbaren Buß- und Versöhnungsrituals bedurfte.

### III.

Wie verhielten sich die von den Kirchenoberen geforderte Weiterleitung öffentlicher Sünder an den Bischof und die Büßereinführung zur Tätigkeit kirchlicher Gerichte? Zunächst ist festzustellen, daß Delikte, die in Diözesanstatuten der bischöflichen Absolution vorbehalten sind, in den seriellen Quellen bischöflicher Gerichte tatsächlich auch auftauchen. Die Konzeptbücher der Konstanzer Generalvikare im 15. Jahrhundert notieren Vorgänge von Absolution und Bestrafung zwar fast ausschließlich für Vergehen von Klerikern. Diejenigen, die Laien betrafen, hielt man offenbar nur in Ausnahmefällen schriftlich fest<sup>30</sup>. Doch in Offizialatsgerichtsbüchern aus dem 16. Jahrhundert kommen zwischen 1514 und 1525 achtundvierzig Fälle offener Sünde von Laien zur Sprache. In den benachbarten Diözesen Chur und Basel lassen Urteils- und Fiskalbücher aus dem 15. Jahrhundert schließen, daß die Offizialate regelmäßig mit der Sanktionierung von Fällen wie Inzest, Ehebruch und Gewalt gegen Geistliche befaßt waren<sup>31</sup>. Gewöhnlich übten Offizialate nur die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit aus<sup>32</sup>. Wo sie Geldbußen für öffentliche Delikte bzw. Sünde auferlegten, bedurfte es besonderer Kompetenzen. In Chur und Basel verbürgte offenbar die Mitwirkung des Generalvikars, nach den Statuten mit bischöflicher Absolutionsgewalt bevollmächtigt, die Ausweitung ihres Handlungsbereichs<sup>33</sup>.

Eine 1493 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Konstanzer Bischof und der eidgenössischen Priesterschaft drückt aus, daß Geldbußen, die die Kirche Delinquenten abverlangte, tatsächlich etwas mit Absolutionen zu tun hatten. Der sogenannte ‚Pfaffenbrief‘ enthält regelrechte Tarife für die

<sup>30</sup> Die Einträge in den Konzeptbüchern haben Eingang in die REC gefunden.

<sup>31</sup> *Albert*, Der gemeine Mann (Anm. 11), 191–197.

<sup>32</sup> Entsprechend kann auch eine vergleichende Abhandlung über mittelalterliche, kirchliche Ehegerichtsbarkeit den Ehebruch als gerichtliche Angelegenheit gänzlich unbeachtet lassen, vgl. *Rudolf Weigand*, Zur mittelalterlichen kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Rechtsvergleichende Untersuchung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. 67 (1981), 213–247.

<sup>33</sup> In Chur waren die Ämter von Offizial und Generalvikar in Personalunion verbunden, in Basel wirkte der Generalvikar in der Position des Sieglers an der Gerichtsbarkeit des Offizialats mit: *Albert*, Der gemeine Mann (Anm. 11), 63 f. Beispiel für ein geistliches Gericht, daß regelmäßig auch mit der Bestrafung öffentlicher Sünder befaßt war, ist das Erfurter Generalgericht. Hier hatten die Richter die Vollmacht, Zensuren und Strafen, die in den Provinzial- und Synodalstatuten vorgesehen waren, zu verhängen und zu exekutieren. Vgl. *Georg May*, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt, Leipzig 1956, 111, zu den Kompetenzen des Generalrichters, 209 f. und 223 zur gerichtlichen Praxis.

Absolution von Sünden – sowohl für jene, die Kleriker besonders betrafen, wie auch für solche von Laien: Ehebruch, Gewalt gegen Geistliche, Mord und Blutschande<sup>34</sup>.

Grundsätzliche Zweifel an der Kohärenz zwischen Absolutionsreservaten und kirchlicher Gerichtstätigkeit sind daher nicht angebracht. Zwar gewähren die Quellen im Einzelfall selten Einblick, auf welchem Wege die öffentlichen Sünder vor das Gericht gelangten, ob kirchliche Richter *ex officio* öffentliche Sünde verfolgten oder ob Delinquenten sich auch auf Aufforderung ihrer Seelsorger dem Gericht stellten<sup>35</sup>. Dennoch scheinen die Reservationen ein rechtliches Instrument darzustellen, das es zu berücksichtigen gilt, wenn man versucht, Licht in das Dunkel des kirchlichen Strafprozesses zu bringen<sup>36</sup>. Die Frage, wie sich die Geschehnisse der Karwoche und der Ablaßgewährung zur gerichtlichen Behandlung der *publici peccatores* verhielt, ist damit allerdings noch nicht beantwortet.

In den Synodalstatuten waren Ausnahmen vom bischöflichen Absolutionsmonopol während der Fastenzeit zur Sprache gekommen:

*Et quod malum ubi oritur, ibi puniri debet, omnibus Penitentiariis nostris districtius inhebimus, ne quempiam super peccato publico extra tempus quadragesimale absolvere quomodolibet presumant, aut de quocunque publico crimine se intromittant.*<sup>37</sup>

Dem Statut ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob sich die Sondervollmachten der Pönitentiare in der Quadragesima auf öffentliche Sünde im allgemeinen inklusive des *crimen publicum* bezogen oder ob letzteres weiterhin den Bischöfen vorbehalten blieb. Erkennbar ist jedoch, daß *peccatores* in der Fastenzeit Absolutionen zu anderen Konditionen erlangen konnten als während des restlichen Jahres. Ähnlich wie bei Ablässen, die durch weitgehende Absolutionsvollmachten ergänzt waren, durchkreuzten die Feierlichkeiten der Karwoche den bischöflichen Anspruch auf sofortige Weiterleitung und Bestrafung offener Sünde<sup>38</sup>.

<sup>34</sup> Albert, Der gemeine Mann (Anm. 11), 80 f.

<sup>35</sup> Alberts Beispiele (ebd., 191 f.) deuten darauf hin, daß öffentliche Sünde des öfteren im Rahmen eines streitigen Verfahrens zur Kenntnis des Gerichts gelangte.

<sup>36</sup> Winfried Trusen, Zur Bedeutung des geistlichen Forum internum und externum für die spätmittelalterliche Gesellschaft, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 76 (1990), 278 f., hat auf die Forschungslücken hingewiesen, die hinsichtlich des kirchlichen Strafprozesses bestehen, und die Untersuchung der strafprozessualen Praxis geistlicher Gerichte angemahnt.

<sup>37</sup> Concilia (Anm. 15), 469.

<sup>38</sup> Auch das bis 1983 geltende katholische Kirchenrecht sah noch besondere Vollmachten zur Absolution reservierter Sünden in der österlichen Zeit vor. Als Zweck der Reservationen von Sünden und Kirchenstrafen gilt die Besserung des Schuldigen, strengere Bestrafung und Aufrechterhaltung der Kirchenzucht. Vgl. Karl Rahner, Art. „Reservation“, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 8, Freiburg/Br. 1963, Sp. 1248.

Der derzeitige Kenntnisstand erlaubt nicht sicher zu beurteilen, wie sich entschied, ob notorische *peccatores* Absolution und Buße am bischöflichen Gericht oder zu den Sonderbedingungen von Ablaß und Karwoche zu erlangen suchten. Es bedarf einer genaueren Untersuchung der Verfahrensfragen, um einschätzen können, unter wieviel Zwang, indirektem Druck oder auch mit welchem Grad an Freiwilligkeit Sünder vor den unterschiedlichen Foren erschienen. Sicherlich versuchten die Bischöfe weiterhin, die schwereren Fälle nicht allein durch die Karwochenrituale erledigen zu lassen. Erkennbar ist das daran, daß sie sich vorbehielten, Bescheinigungen über Absolutionen auszustellen. Für denjenigen, der seinem Pfarrer oder auch der weltlichen Obrigkeit einen solchen Beleg vorweisen mußte, sollte es auch in der Karwoche nicht genügen, sich von einem Pönitentiar lossprechen zu lassen. Doch zweifellos schuf die kirchliche Praxis der Sondergenehmigungen und Gnadenerweise Inseln, auf denen Alternativen zur regulären gerichtlichen Handhabung bestanden.

Erschienen die öffentlichen Sünder, die ein kirchliches Gericht bereits abgestraft hatte, ebenfalls in den Tagen vor Ostern in Konstanz? Es ist durchaus denkbar, daß sie Pönitentiaren und Beichtvätern über Bußleistungen berichteten, die sie verübt hatten, und sich anschließend einführen ließen. Aus dem 15. Jahrhundert sind allerdings keine entsprechenden Aufforderungen überliefert. Ob sie freiwillig kamen, um Vergebung und Reintegration in die Kirche sinnlich erfahren zu können oder ob auch die Notwendigkeit bestand, ihre Absolution auf diese Weise zu vervollständigen, wissen wir nicht. Als gesichert kann lediglich gelten, daß die Bedingungen der Fastenzeit und des Ablaß' die Tradition des öffentlichen Bußrituals für die notorische Sünde aufrechterhielten. Wenn auch viele der hier Absolvierten das bischöfliche Gericht umgehen konnten, blieb ihnen doch das sichtbare Bekenntnis ihrer offenen Sündhaftigkeit nicht erspart.

Wirft das Verhältnis zwischen kirchlicher Gerichtsbarkeit und Gründonnerstagsritualen mehr Fragen auf als beantwortet werden können, gilt ähnliches für die Relation von kirchlicher Absolution, öffentlicher Büßereinführung und weltlicher Sanktionierung der *delicta mixti fori*, zu denen etwa der Ehebruch gehörte. Die von weltlichen Gerichten auferlegte Strafe entnahm sicherlich nicht von der Notwendigkeit zu beichten und sich kirchlich absolvieren zu lassen. Es ist nicht einsichtig, warum die bischöflichen Absolutionsreservate in diesen Fällen außer Kraft gesetzt sein sollten. Zumindest als Hypothese muß in Betracht gezogen werden, daß die Kirche mit den Büßereinführungen Zeremonien anbot, die auch weltlich abgestrafte Sünder einbezogen.

## IV.

Die *introductio poenitentium* war ein vielfach praktiziertes Ritual, an dessen Durchführung miteinander konkurrierende kirchliche Instanzen ein Interesse hatten und das auch die teilnehmenden Sünder akzeptierten. Büßereinführungen lösten keinerlei wahrnehmbaren Widerstand aus. Eine nähere Betrachtung der Eigenarten des Rituals soll den hohen Grad der Akzeptanz verständlich machen.

Der Bericht, den ein Trierer Weihbischof im frühen 16. Jahrhundert verfaßte, gibt Auskunft darüber, wie Gründonnerstagsprozeduren aussahen: Von weither kamen in der Karwoche Leute zum Dom, „die sich geheimer oder öffentlicher Sünden schuldig wußten“<sup>39</sup>. Eine große Zahl von gelehrten Beichtvätern stand bereit, die die öffentlichen Sünder zur *poenitentia publica* verpflichteten. Sie trugen den *poenitentes* den Besuch der sieben Hauptkirchen auf, bei dem sie gegebenfalls die „Werkzeuge ihrer Sünden“ tragen mußten. Die Bußleistungen konzentrierten sich somit zeitlich in der Karwoche und örtlich auf die Hauptstadt der Diözese. Geldbußen oder Absolutionsgebühren, wie sie kirchliche Gerichtsquellen des ausgehenden 15. Jahrhunderts verzeichnen, finden keine Erwähnung. Ebensowenig hört man davon, daß Büßer über Jahre hinweg regelmäßig vor der Kirchtür stehen und langwieriges Fasten üben mußten, wodurch schwere Bußen sich noch im Hochmittelalter auszeichneten<sup>40</sup>. Für Trier sowenig wie für Konstanz geben die Quellen Aufschluß darüber, daß an Aschermittwoch, wo die klassischen Bußtexte des 8. bis 10. Jahrhunderts die Austreibung der Büßer aus der Kirche vorsahen<sup>41</sup>, bereits Riten stattfanden, die die Büßer besonders betrafen.

Am frühen Morgen des Gründonnerstags erschienen die *poenitentes* barfuß, in Bußkleidung und mit aufgelösten Haaren an der Domkirche, in die der Erzbischof sie gemeinsam mit dem Domklerus einführte. Den liturgischen Quellen seit dem 10. Jahrhundert zufolge waren bei dem Ritus wiederholte Niederwerfungen der Büßer prägend. Sich mit einem Diakon abwechselnd, der sie mehrfach zum Niederknien anhielt, forderte der Bischof die *poenitentes* mit dem *Venite* auf, näherzukommen. In der Kirche sprach er über die auf dem Boden hingestreckt Liegenden das *Absolvimus vos* aus. Anders als der hochmittelalterliche ‚Ordo Romanus‘ sah der spätere Ritus vor, daß der *episcopus* die Büßer gegen Ende der Zeremonie mit dem Stab berührte. *Exsurge qui dormis, exsurge de mortuis* lauteten die begleitenden Worte, mit denen er sie zum Aufstehen aufforderte<sup>42</sup>.

<sup>39</sup> Zitiert nach der Übersetzung von Kurzeja, *Liber Ordinarius* (Anm. 11), 133 f.

<sup>40</sup> Bernhard Poschmann, *Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter*, Breslau 1930, 133 – 145.

<sup>41</sup> Vgl. Josef A. Jungmann, *Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Innsbruck 1932, 45 – 63.

Um das Erleben und den Nutzen, den die Gründonnerstagsbüßer aus dem Ritual zogen, einschätzen zu können, scheint es angebracht, zunächst kontrastierend Bußen vorzustellen, die Einzelpersonen in schwerwiegenden Fällen abzuleisten hatten. Zwei Beispiele lassen sich den Konzeptbüchern der Generalvikare aus den 1440er Jahren entnehmen. Das erste handelt von einer Frau namens Bela Küfferin aus Todtnau, die Kranke heilte. In einem Inquisitionsverfahren mußte sie bestätigen, sich dabei abergläubischer Praktiken bedient zu haben (*in cura sua supersticiones erroneas servasse*). Als Gründe für die Vorladung hatte der Generalvikar in den Schreiben an die lokalen Behörden angegeben, einfältige Seelen seien durch ihre Tätigkeit gefährdet, die Kirche sei beleidigt, und auch für Belas „heilsame Besse rung“ fühlten sich die Kirchenoberen verantwortlich. Der Generalvikar legte ihr als Buße auf, am ersten Fastensonntag bei der Prozession in ihrer Pfarrei das Kreuz voranzutragen. Die dreifache Motivation der Kirche, eine *poenitentia* in exponierter Position vor der versammelten Gemeinde zu verlangen, ist damit genannt: Satisfaktion für die verletzte Ehre der Kirche, Schutz der Allgemeinheit – man könnte auch Abschreckung sagen – sowie medizinale Wirkung für die Büßerin selbst. Dieser erschien es nicht in gleichem Maße notwendig oder wünschenswert, sich der Prozedur auszusetzen. Der Konstanzer Amtsträger bemängelte zwei Jahre später, daß sie die Buße nie ausgeführt habe. Hochgestellte Freunde der Heilerin hatten kurz nach ihrer Verurteilung Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot erwirkt, ihre Heilkunst weiterhin auszuüben<sup>43</sup>. Ob ihr dies die Chance eröffnet hatte, auch die Buße zu umgehen, oder ob einfach die „Strafverfolgung“ der kirchlichen Behörden nachlässig organisiert war, läßt sich nicht entscheiden.

Als zweites Beispiel ist der Fall des Totschlägers Konrad Bach aus Scheidegg zu nennen. Laut Eintrag in den Regesten war Konrad 1442 vor dem Generalvikar erschienen und hatte gestanden, einen anderen Laien vorsätzlich getötet zu haben. Ihm wurde aufgetragen, sonntags mit bloßen Armen, mit einer Rute in der einen und einem Messer in der anderen Hand vor seiner Pfarrkirche zu stehen und in Gegenwart des Volkes unter Schlägen sein Vergehen zu bekennen<sup>44</sup>.

<sup>42</sup> So im bereits genannten Mainzer Pontifikal des 14. Jahrhunderts: *Martène, De antiquis ecclesiae ritibus* (Anm. 13), 338, wie im Trierer „Liber Ordinarius“ des gleichen Saeculums: *Kurzeja, Liber* (Anm. 11), 134, 487 f.; *Michel Andrieu, Les ordines romani du haut moyen âge*, Bd. 5: *Les textes* (Ordo L), Louvain 1971, 193–207, vgl. *Meßner, Feiern* (Anm. 7), 127; zum *Venite-Exurge-Ritus Jungmann*, Bußriten (Anm. 41), 100 ff.

<sup>43</sup> REC (Anm. 20), Nr. 10523; *Paul Ladewig, Eine Zauberin zu Todtnau*, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, NF 2 (1887), 236–240.

<sup>44</sup> REC (Anm. 20), Nr. 10560. Wie regelmäßig solche Bußformen zur Sanktionierung des Totschlags an Laien angewandt wurden, läßt sich derzeit leider nicht bestimmen. *Peter Schuster, De iustitia. Delinquenz, Herrschaft und Rechtsordnung in der Reichsstadt Konstanz (1430–1460)*, Habilitationsschrift, Bielefeld 1997, 100 f., hat gezeigt, daß Totschläge um die Mitte des 15. Jahrhunderts in der Stadt Konstanz von seiten

Eine ähnliche Form wie die *poenitentia* des Konrad Bach hatten Bußen, die diejenigen ausüben mußten, die einen Kleriker getötet hatten. Gewalt gegen Geistliche fiel unter das *privilegium fori* des Klerus und wurde deshalb – außer im Fall von Mord – nicht von weltlichen Gerichten behandelt. Dem jüngst für die Pontifikate Eugens IV. (1431–1447) und Pius II. (1458–1464) herausgegebenen ‚*Repertorium Poenitentiariae Germanicum*‘ ist zu entnehmen, daß in der ersten Periode eine und in der zweiten Periode sechs Personen aus der Konstanzer Diözese bei der päpstlichen Pönitentiarie in Rom um Absolution supplizierten, die sich durch die Tötung eines Geistlichen die Exkommunikation zugezogen hatten<sup>45</sup>. Rechtsgrundlage war der Kanon *Si quis suadente diabolo* von 1139. Er bestimmte, daß mit dem Anathem belegt sei und außer in Todesgefahr nur durch den Papst absolviert werden könne, wer einem Mönch oder Kleriker Gewalt angetan hatte<sup>46</sup>. *Litterae* mit Bußauflagen, die die Supplikanten ihrem Diözesanbischof überbracht haben müssen, sind in diesen Fällen nicht erhalten. For-

---

des Ratsgerichts mit Geldbußen und einjährigem Stadtverweis geahndet wurden. Lediglich Mörder pflegte man hinzurichten. Zusätzlich, aber auch alternativ zu dieser städtischen Regelung waren Schlichtungsvereinbarungen zwischen dem Täter und den Angehörigen des Opfers möglich, die allerdings seltener in den Quellen in Erscheinung treten. Deshalb ist auch nicht festzustellen, ob solche Vereinbarungen in der Konstanzer Diözese Elemente wie Wallfahrten – die üblicherweise allerdings weniger der Buße des Täters als dem Seelenheils des Opfers dienten –, Abbittezeremonien am Grab des Erschlagenen oder in einer Kirche, die Stiftung von Seelmessen, Steinkreuzen und ähnliche Prozeduren enthielten, wie sie zuerst ausführlich beschrieben wurden von *Paul Frauenstädt*, Blutrache und Totschlagsühne im Deutschen Mittelalter. Studien zur Deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte, Leipzig 1881. Vgl. auch *Otto Rieder*, Totschlagsühnen im Hochstift Eichstätt nach Beispielen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt 1891–1893 [Nachdruck der „Arbeitsgemeinschaft Denkmalforschung e. V.“ 1980]. Neuerdings zum Thema auch *Friedrich Battenberg*, Seelenheil, gewaltamer Tod und herrschaftliches Friedensinteresse. Zur Auswirkung eines kulturellen Codes auf die Sühne- und Strafpraxis der vormodernen Gesellschaft, in: Akten der Akademie Friesach „Stadt und Kultur im Mittelalter“ Friesach (Kärnten) 19. – 23. September 1994, hrsg. von Markus J. Wenniger (Schriftenreihe der Akademie Friesach, 3), Friesach 1994, 346–376, bes. 358; *Susanne Pohl*, „Ehrlicher Totschlag“ – „Rache“ – „Notwehr“. Zwischen männlichem Ehrencode und dem Primat des Stadtfriedens (Zürich 1376–1600), in: Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400–1600, hrsg. von Bernhard Jussen / Craig Koslofsky 1999, 248, 268 zeigt auf, daß der Vorgang der *taidigung* zwischen Täter und Verwandschaft des Opfers im Verlauf des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts verstärkt in das vormals davon getrennte Gerichtsverfahren wegen Friedbruchs integriert wurde. Vgl. auch *Valentin Groebner*, Der verletzte Körper und die Stadt. Gewalttätigkeit und Gewalt in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Physische Gewalt – Studien zur Geschichte der Neuzeit, hrsg. von Thomas Lindenberger / Alf Lüdtke, Frankfurt / M. (1995), 173 f.

<sup>45</sup> Repertorium Poenitentiariae Germanicum, Bd. 1: Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Eugens IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches 1431–1447, bearb. von Ludwig Schmugge u. a., Tübingen 1998, Nr. 390, sowie Bd. 4: Pius II. 1458–1464, Tübingen 1996, Nr. 1516, 1591, 1609, 1610, 1618 und 1723.

<sup>46</sup> C. 17, q. 4, c. 29: *Corpus iuris canonici* (Anm. 4), Bd. 1, Sp. 822; Ausnahmen bestanden hinsichtlich mäßiger und leichter Verletzungen, von denen die Bischöfe los sprechen konnten, vgl. *May*, Gerichtsbarkeit (Anm. 33), 198 f.

mularbücher der apostolischen Pönitentiarie jedoch und andernorts erhaltenen Urkunden beschreiben, was die Kirche auch den Konstantern mit großer Wahrscheinlichkeit abverlangte. Dazu gehörte, *nudus et discalceatus, bracchiis dumtaxat retentis*, nackt, barfuß und nur noch mit Hosen bekleidet die größeren Kirchen des Ortes zu besuchen, wo die Tat begangen wurde. Vor dem Portal der Kirche, wo der erschlagene Priester gedient hatte, mußte sich der Täter, eine Rute tragend und mit einem Strick um den Hals, von einem Priester geißeln lassen, wobei dieser die Bußpsalmen sprach. Wenn eine größere Volksmenge anwesend war, sollte der Büßer seine Sünde öffentlich bekennen<sup>47</sup>. Neben diesen öffentlichen Bußübungen forderten Formulare und *litterae* ausreichende Satisfaktion, die der Büßer an die Kirche zahlen sollte, an der der Erschlagene tätig gewesen war.

Religiöse, soziale und rechtliche Gründe spielten zweifellos ineinander, wenn exkommunizierte Priestermörder nach Rom aufbrachen, um die Absolution zu erlangen. Ein Konstanzer Fall aus den 1470er Jahren soll hier veranschaulichen, wie die Kirche den Druck zu gestalten verstand, den sie auf Exkommunizierte ausübt. Aus einer Urkunde vom März 1471 geht hervor, daß auf Klagen der Erben des ermordeten Priesters Konrad Nickel der Bischof die Sentenzen über die Täter Johann Haid und seinen Sohn Christoforus hatte verkünden lassen. Weil sie die Tatsache ihrer Exkommunikation, die mit dem Tod des Priesters *ipso facto* eingetreten war, mißachtet und sich nicht darum bemüht hatten, absolviert zu werden, befahl der Bischof nun, ihre Kirchenstrafen erneut von allen Kanzeln zu verkünden. Die Pflicht, die Mörder und ihre Unterstützer zu meiden, rief man dabei in Erinnerung. Die die Ausrufung begleitenden Rituale waren eindrucksvoll: Während der heiligen Messe läuteten Glocken, Kerzen wurden ausgelöscht und mit Füßen getreten. Darauf führte eine Prozession mit dem Volk zu den Pforten der Kirche, wo zum Zeichen ihrer ewigen Verdammung drei Steine *versus habitationes* der Exkommunizierten, also in Richtung ihres Wohnortes oder ihrer Häuser, geworfen werden sollten. Daß diese öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen auch zur Ausführung kamen, belegen Vermerke auf der Rückseite des Schreibens<sup>48</sup>.

<sup>47</sup> Für die Formularbücher vgl. *Matthäus Meyer*, Die Pönitentiarie-Formularsammlung des Walter Murner von Straßburg. Beitrag zur Geschichte und Diplomatik der päpstlichen Pönitentiarie im 14. Jahrhundert (Spicilegium Friburgense, 25), Freiburg/Schweiz 1979, 56 und 210 ff.; *Emil Göller*, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., Bd. 1,1, Rom 1907, 79, und Bd. 2,2, 1911, 39–42, besonders 42. Zu einem Priestermord in Erfurt vgl. *May*, Gerichtsbarkeit (Anm. 33), 223; zu einer Priestermörderin in der Diözese Salzburg siehe *Hans Paarhammer*, Rechtsprechung und Verwaltung des Salzburger Offizialates (1300–1569), Wien 1977, 229.

<sup>48</sup> REC (Anm. 20), Nr. 13817; vgl. ähnliche Bestimmungen für die Exkommunikationsverkündung in *Fritz Michel*, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, 3), Trier 1953, 80.

Die zuletzt geschilderten Maßnahmen setzten die Einzelnen besonderer Aufmerksamkeit aus – und das in einem Umfeld, in dem sie bekannt waren, entweder an ihrem Heimatort oder am Ort der Tat. Gerede konnte unter solchen Bedingungen nicht ausbleiben. Um zu entscheiden, ob Kritik und Spott oder Respekt überwogen, fehlen zur Zeit noch Anhaltspunkte. Die Form der Einzelbuße unterstrich ihren Sühnecharakter. Daß sich auch eine abschreckende Absicht mit ihr verband, liegt auf der Hand. Die Erfahrung derjenigen, die sich in die Kirche einführen ließen, unterschied sich von der exponierten Einzelnen stark. Die Prozedur der öffentlichen Buße vollzog sich für die große Mehrheit fern von ihrem Heimatort. Inmitten Hunderter von Büßern ging der oder die Einzelne in der Masse unter, individuelle Beachtung war eher unwahrscheinlich. Die liturgische Inszenierung verlangte von ihnen Selbstdemütigung in der Gruppe, versprach zugleich jedoch mit dem *Venite* Wiederaufnahme und Versöhnung. Aus der Unterwerfung und dem Schuldbekenntnis, die die Teilnehmer knieend und liegend zum Ausdruck brachten, erlöst sie ein Spruch, der an die Auferstehung von den Toten gemahnte (Epheser 5, 14). Die Berührung mit dem Stab des Bischofs erinnerte an richterliches Urteil wie strafendes Schlagen<sup>49</sup> und brachte doch die Erweckung zu neuem Leben mit sich.

Sicherlich formulierte das Ritual auch erst und zunächst die Trennung von Kirche und Gesellschaft, in der die Sünder sich befanden. Es stellte die Betroffenen symbolisch aus den gewöhnlichen Bezügen heraus. Doch machte die *introductio* den Teilnehmenden gleich darauf kirchliche Sündenvergebung und Gnade am eigenen Leib erfahrbar. Als *poenitentes* traten sie nur über sehr kurze Zeit in Erscheinung. Das Dasein als öffentlicher Büßer konzentrierte sich im 15. Jahrhundert fast gänzlich auf den Moment, in dem die Transformation dieses Status sich auch schon vollzog. Die Akzeptanz der Bußformen, die das Gros *offner sündiger* auszuüben hatten, gründete in der Kürze und Milde der Unannehmlichkeiten und des Leidens, welche unmittelbar mit Vergebung belohnt wurden.

Was die Bischöfe und andere Instanzen an der Durchführung des Rituals interessierte, verhielt sich komplementär zu den Erfahrungen, die die Teilnehmer durchlebten und akzeptierten. Sie setzten die kirchliche Schlüsselgewalt in Szene und konnten bei diesem Schauspiel eine zentrale Position einnehmen. Die rituellen Vollzüge mit der Kombination von Demütigung und großzügig gewährter Gnade, wie die Liturgie sie entwarf, nährten ihren Nimbus göttlich eingesetzter Autorität. Für die Ordinarien spielte die Verteidigung und Durchführung der Rekonkiliation eine Rolle bei dem Versuch, ihre Kirchen-, das heißt sowohl ihre Hirten- wie auch ihre Jurisdiktionsge-

---

<sup>49</sup> Vgl. *Jungmann*, Bußriten (Anm. 40), 107 ff., und *V.H. Ebern / G. Bernt*, Art. „Stab“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 1995, Sp. 2160 ff.

walt zu bewahren, die im Zusammenhang mit Ablässen und außergewöhnlichen Absolutionsvollmachten eine Schwächung erfahren hatte. Wo örtliche und zeitliche Alternativen zu den Vorgängen der Karwoche in der Bischofsstadt sich mehrten, suchten die *episcopi* die Besonderheit und das Ansehen der Feierlichkeiten zu schützen. Die konkurrierenden Instanzen konnten mit der *introductio poenitentium* ihre außerordentlichen, quasi-bischöflichen Kompetenzen zum Ausdruck zu bringen und Gläubige durch das Angebot einer rituell vollständigen Absolution an sich binden.

## V.

Als Ergebnis ist festzuhalten: Die Kirche des 15. Jahrhunderts in der als Beispiel gewählten Diözese Konstanz verzichtete auf ein öffentliches Ritual der Buße nicht. *Publici peccatores* mußten sich zumindest kurzzeitig für alle anderen sichtbar demütigen. Eine große Zahl von offenen Sündern nahm an der *introductio poenitentium* teil – an Gründonnerstag in der Bischofsstadt, dort, wo es Ablaß gab, auch an anderen Tagen. Einzeln hatten sich *peccatores* nur in relativ seltenen Fällen der Öffentlichkeit in demütiger Haltung zu präsentieren. Unmißverständliche Momente dieser Art von Buße waren Abschreckung und Sühne. Für die Mehrzahl der Schuldigen war durch die Gemeinschaftlichkeit des Vollzuges individuell entehrenden Effekten weitgehend vorgebeugt. Zwar kommunizierte die Büßereinführung unter anderem eine Trennung, die zwischen dem Sünder und der Kirche bestand. Die Teilnehmer mögen sich dieser Demonstration auch nur mit dem Ziel der Absolution und des Zugangs zu den Sakramenten ausgesetzt haben. Innerhalb des Rituals lag die Betonung jedoch weniger auf der Demütigung als auf der Großzügigkeit und Gnade der reintegrierenden Kirche.

Die Kirche kommunizierte und untermauerte durch die Rekonziliationsrituale ihre zentrale, unabdingbare Position als Heilsvermittlerin in der christlichen Gesellschaft. Sie stellte sich als regulierende Instanz zwischen Sünder, Gott und der Gemeinschaft dar. Das genaue Verhältnis zu weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit konnte bisher zwar nicht geklärt werden. Doch deutet manches darauf hin, daß die Büßereinführung als ein Ausdruck bischöflicher Schlüsselgewalt und Jurisdiktion zu werten ist, der unter dem Druck, den Ablaß und weltliche Konkurrenz ausübten, im 15. Jahrhundert eine Stärkung erfuhr. In dieser Perspektive scheint es unzureichend, die *introductio poenitentium* auf eine „Umrahmung der Beichte“ zu reduzieren, ging es doch um die rituelle Bestätigung eines Weltbildes und um die Position der Kirche darin. Angesichts der liturgischen Inszenierung, die die Büßer in großen Gruppen präsentierte, ist die Büßereinführung auch nicht mit der individuellen Bloßstellung und sozialen Stigma-

tisierung vergleichbar, die die lutherische Kirchenbuße der Frühen Neuzeit mit sich brachte. Die hohen Teilnehmerzahlen lassen vielmehr darauf schließen, daß der kirchliche Entwurf von Drinnen und Draußen, Trennung und Versöhnung, Demut und Gnade in der Form der Gründonnerstagsrituale gegenüber den Gläubigen durchsetzbar, für sie nachvollziehbar und vielleicht sogar attraktiv war.

# **Die Stadt Braunschweig und ihr Femegericht im 14. Jahrhundert**

Von Frank Rexroth, Bielefeld

Eine der Konsensformeln, die der Erforschung spätmittelalterlicher Städte heute ihre Richtung geben, ist die von der ‚Verobrigkeitlichung‘ der Stadt. Spricht man vom städtischen Ratsregiment als einer Obrigkeit, dann bezeichnet man damit einen Tatbestand, der in einem langgestreckten Prozeß herbeigeführt wurde, herbeigeführt nämlich durch die Abgabe von Herrschaftsrechten aus der Hand der Stadtherren an die Führungsgremien der Städte selbst. Solcherlei Übertragung von Herrschaftsrechten führte insofern zu einer Umdefinition im Verhältnis der Bürger zum Ratskollegium, als diese Räte zunächst als genossenschaftlich legitimierte Repräsentativorgane angetreten waren und nicht als Regiment über der Stadtgemeinde. Von städtischer Obrigkeit spricht man dann, wenn der Aspekt der traditionell genossenschaftlichen Legitimierung des Rates als eines Repräsentativorgans der Kommune gegenüber den neu intensivierten herrschaftlichen Aspekten ins Hintertreffen gerät. Aber – und dies ist eben charakteristisch für städtische Obrigkeit: Diese Rückbindung genossenschaftlicher Qualität wird nicht gänzlich eliminiert. Der Rat bleibt ein Zwitterwesen, er schöpft aus seiner Qualität als Repräsentativorgan und aus seiner herrschaftlichen Überformung zugleich. Als Gruppe mag er sich die Attribute der Herrschaft aneignen, seine Mitglieder bleiben doch zugleich Repräsentanten der *universitas civium*<sup>1</sup>. Die Felder, auf denen die Qualität des Rates als innerstädt-

---

<sup>1</sup> *Manfred Grotten*, In glückseligem Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit – Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 116 (1996), 303–320, hier 305 f. Zur Konzeptualisierung städtischer Obrigkeit *Eberhard Naujoks*, Obrigkeit und Zunftverfassung in den südwestdeutschen Reichsstädten, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 33 (1974), 53–93; *Otto Brunner*, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 50 (1963), 329–360; *Erich Maschke*, „Obrigkeit“ im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten, in: Archiv für Reformationsgeschichte 57 (1966), 7–23; *Ulf Dirlmeier*, Obrigkeit und Untertan in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Werner Paravicini / Karl Ferdinand Werner (Hrsg.), *Histoire comparée de l’administration (IV<sup>e</sup> – XVIII<sup>e</sup> siècles)*, Zürich / München 1980, 437–449; *Jörg Rogge*, Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (*Studia Augustana*, 6), Tübingen 1996. – Als Abkürzungen seien im folgenden verwandt: Bjb – Braunschweigisches Jahrbuch; BW = Braunschweig.

tische Obrigkeit am deutlichsten zum Ausdruck kam, waren die Ratstätigkeit als Gericht und die umfassenden policeylichen Aktivitäten, die die Räte seit etwa 1300 in den Kommunen entfalteten<sup>2</sup>.

Begleitet wurde dieser Prozeß jedoch von einer anderen, prinzipiell gegebenen Veränderung der Stadtgemeinde, nämlich der Differenzierung der städtischen Gruppenkultur, die sich im selben Zeitraum ereignete. Die städtische Bürgerschaft, verstanden als Schwureinigung (*coniuratio*) und damit als eine Sonderform der sozialen Gruppe<sup>3</sup>, wurde ebenfalls seit dem

schweiger Werkstücke; UBBra = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bisher 6 Bände. Braunschweig 1862 – 1998.

<sup>2</sup> Gerd Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn/Berlin 1991; Peter Schuster, Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, Konstanz 1995; Frank Rexroth, Das Milieu der Nacht. Obrigkeit und Randgruppen im spätmittelalterlichen London (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 153), Göttingen 1999. – In Publikationen zur vormodernen „Policey“, um deren Erforschung sich vor allem Karl Härtner und Michael Stolleis verdient gemacht haben, wird weiterhin die Vorstellung vertreten, erst der Staat der frühen Neuzeit habe Ernst gemacht mit dem systematischen Gebrauch obrigkeitlicher Reglementierungstätigkeit – die policeylichen Normierungsversuche in mittelalterlichen Städten seien allenfalls als eine Vorgeschichte dazu zu betrachten und folgten noch enger formulierten Zielen. Vgl. etwa Karl Härtner / Michael Stolleis (Hrsg.), Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit, Bd. 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier) (*Ius commune*, Sonderheft, 84), Frankfurt am Main 1996, 1 – 19, hier etwa 6: In Städten des hohen und späten Mittelalters habe man „nur sachlich, räumlich und sozial eng begrenzte einzelne Gegenstände [geregelt]. Eine systematische Ausrichtung und Bündelung zu umgreifenden Ordnungen, die unter dem Leitthema der Policey die gute Ordnung des Gemeinwesens durch Rechtsgebote herstellen wollten“, habe noch gefehlt. Dies ist erstaunlich, ist dies doch gerade das Anliegen der städtischen Policeyordnungen, der Burspräken und Echtedinge, wie wir sie aus zahlreichen Städten für die Zeit ab etwa 1300 kennen und wie sie seit langer Zeit ediert werden. Es scheint, als stehe hier ein Mittelalterklischee Pate, das obsolet sein sollte: Es sei nämlich vor der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts das „traditionell gebundene, statische und gleichsam vorgefundene Recht“, das die Rechtsgeschichte des Mittelalters dominiert habe und das keinen Raum für die Systematisierung policeylicher Rechtsgebote gelassen habe. Diese Einschätzung verkennt die Bedeutung des „gewillkürten“ Rechts für die Binnenorganisation sozialer Gruppen im Mittelalter und damit deren Bereitschaft zur Innovation.

<sup>3</sup> Ein Tableau zu Fragestellungen und Forschungsstand, was die Arbeiten über soziale Gruppen mittelalterlicher Gesellschaften anbelangt, bietet Otto Gerhard Oexle, Soziale Gruppen in der Ständesellschaft: Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen, in: Ders./Andrea von Hülzen-Esch (Hrsg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 141), Göttingen 1998, 9 – 44; Ders., Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Albert Zimmermann (Hrsg.), Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters (Miscellanea Medievalia, 12/1), Berlin / New York 1979, 203 – 226; Ders., Gruppenbindung und Gruppenverhalten bei Menschen und Tieren. Beobachtungen zur Geschichte der mittelalterlichen Gilden, in: *Saeculum* 36 (1985), 28 – 45; Bernhard Jussen, Erforschung des Mittelalters als Erforschung von Gruppen. Über einen Perspektivenwechsel in der deutschen Mediävistik, in: Sowi [Sozialwissenschaftliche Informationen] 1992, 202 – 209; Gerd Schwerhoff, Vereinswesen und Religiosität in der spätmittelalterlichen Stadt. Eine neue Quellenedition zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften, in: *Geschichte in Köln* 45 (1999), 107 – 121.

13. Jahrhundert mehr und mehr zu einem Cluster aus Untergruppen. Auch dieser Prozeß ist gut erforscht, liegen doch zur Entstehung und Verbreitung der verschiedenen Gruppentypen mittlerweile hinreichend Studien vor: zu den Handwerkerzünften, Kaufmannsgilden und Gesellenbruderschaften<sup>4</sup>, zu den Elendengilden<sup>5</sup>, den sich in Städten versammelnden Adelsgesellschaften<sup>6</sup>, den Gilden von Schützen<sup>7</sup> und Meistersingern<sup>8</sup>, zu Kalanden<sup>9</sup>, Trinkstuben<sup>10</sup>, Nachbarschaften<sup>11</sup>, „Gassen“ und Quartieren<sup>12</sup>, zu den zahlreichen Bruderschaftsarten<sup>13</sup> und dergleichen mehr. Eine Vorstellung

<sup>4</sup> Otto Gerhard Oexle, Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118 (1982), 1–44; Wilfried Reininghaus, Die Entstehung der Gesellen-gilden im Spätmittelalter (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 71), Wiesbaden 1981; Knut Schulz, Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985.

<sup>5</sup> Ernst von Moeller, Die Elendenbrüderschaften, Leipzig 1906.

<sup>6</sup> Holger Kruse (Hrsg.), Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis (Kieler Werkstücke, D1), Frankfurt am Main / Bern / New York 1991; Andreas Ranft, Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich (Kieler Historische Studien, 38), Sigmaringen 1994.

<sup>7</sup> Theo Reintges, Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden (Rheinisches Archiv, 58), Bonn 1963.

<sup>8</sup> Horst Brunner, Art. ‚Meistersinger‘, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, München / Zürich 1993, Sp. 486–488.

<sup>9</sup> Theodor Helmert, Kalendae, Kalenden, Kalande, in: Archiv für Diplomatik 26 (1980), 1–55; Malte Prietzel, Der Northeimer Kaland. Eine Priesterbruderschaft im späten Mittelalter, in: Northeimer Jahrbuch 59 (1994), 36–62; Ders., Die Kalande im südlichen Niedersachsen. Zur Entstehung und Entwicklung von Priesterbruderschaften im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 117), Göttingen 1995; Ders., Die Kalande von Seeburg und Duderstadt im Mittelalter, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 63 (1995), 31–62.

<sup>10</sup> Martin Alioth, Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Straßburg im 14. und 15. Jahrhundert. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur (Baseler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 156), Basel 1988.

<sup>11</sup> Wilfried Reininghaus, Westfälische Nachbarschaften als soziale Gruppen des Gildetypus, in: Westfälische Forschungen 31 (1981), 124–131; Beat A. Kümin, The Shaping of a Community. The Rise and Reformation of the English Parish, c. 1400–1560, Aldershot 1996.

<sup>12</sup> Alioth, Gruppen (Anm. 10), S. 166–175.

<sup>13</sup> Caroline Barron, The Parish Fraternities of Medieval London, in: Dies. / Christopher Harper-Bill (Hrsg.), The Church in Pre-Reformation Society. Essays in Honour of F. R. H. Du Boulay, Woodbridge 1985, 13–37; Benjamin McRee, Charity and Gild Solidarity in Late Medieval England, in: Journal of British Studies 32 (1993), 195–225; Gervase Rosser, Solidarités et changement social: Les fraternités urbaines anglaises à la fin du Moyen Âge, in: Annales E. S. C. 48 (1993), S. 1127–1143; Ders., Going to the Fraternity Feast. Commensality and Social Relations in Late Medieval England, in: Journal of British Studies 33 (1994), S. 430–446; Virginia Bainbridge, Gilds in the Medieval Countryside: Social and Religious Change in Cambridgeshire c. 1350–1558 (Studies in the History of Medieval Religion, 10), Woodbridge 1996; Jan Gerchow, Gilds and Fourteenth-Century Bureaucracy. The Case of 1388–9, in: Nottingham Medieval Studies 40 (1996), 109–148; Ludwig Remling, Bruderschaften als

davon, wie weit allein die gewerbliche Differenzierung einer Stadt schließlich gehen konnte, vermitteln zum Beispiel die Braunschweiger Prozessionsordnungen, die für 1408 überliefert sind, wahrscheinlich aber seit 1386 in Geltung waren: Zwanzig Gilden hätte ein Gast bei den zentralen Braunschweiger Prozessionen unterscheiden können, und er hätte an ihrer Abfolge und der Qualität ihrer Kleidung ablesen können, mit wie viel sozialem Prestige jede dieser Gruppen ausgestattet war, mit welcher ökonomischen Potenz sie wirtschaften konnte<sup>14</sup>.

Bietet Braunschweig einerseits ein gutes Beispiel für die sozialen Differenzierungsprozesse und die Bereicherung der Gruppenbezüge in der Stadt, so ist seine Geschichte im ausgehenden 13. und 14. Jahrhundert andererseits ein Exempel dafür, wie problematisch der gleichzeitige Prozeß der Entdifferenzierung von Herrschaft, also die Verobrigkeitlichung, sein konnte<sup>15</sup>. Den Braunschweiger Eliten stand kein klares Ziel einer unter der Herrschaft eines Rates stehenden Stadt vor Augen, sie wurden in ihrem Handeln vielmehr von konkurrierenden Loyalitäten geleitet<sup>16</sup>. Zu Beginn dieses Prozesses, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ist Braunschweig eigentlich gar keine Stadt, sondern ein Konglomerat von fünf Weichbilden: der Altstadt, dem Hagen, der Neustadt, der Altewiek und dem

---

Forschungsgegenstand, in: Jahrbuch für Volkskunde N.F. 3 (1980), 89–112; *Ders.*, Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, 35), Würzburg 1986; Le Mouvement confraternel au Moyen Age. France, Italie, Suisse (Université de Lausanne – Publications de la Faculté des Lettres, 30 = Collection de l’École Française de Rome, 97), Rom 1987; André Vauchez, Les confréries au Moyen Age: esquisse d’un bilan historiographique, in: Revue Historique 275 (1986), 467–477; Peter Johaneck (Hrsg.), Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt (Städteforschungen, A/32), Köln / Weimar / Wien 1993; Thomas Frank, Tendenze della recente ricerca tedesca sulle confraternite, in: Liana Bertoldi Lenoci (Hrsg.), Confraternite, chiese e società. Fasano 1994, 305–322; Wolfgang Hardtwig, Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution. München 1997, 72 f.; Quellen zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften vom 12. Jahrhundert bis 1562/64, bearb. v. Klaus Militzer. 1: Einführung, St. Achatius – St. Georg; 2: St. Gereon – Weiße Frauen und nicht zuweisbare Bruderschaften (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 71), Düsseldorf 1997, zum Überblick dort die Einleitung in 1, XI-CXLVIII.

<sup>14</sup> UBBra I, Nr. 63, 176 f. Nr. 121; vgl. Hans Patze, Bürgertum und Frömmigkeit im mittelalterlichen Braunschweig, in: Bjb 58 (1977), 9–30; zum Braunschweiger „Ordinarius“ Garzmann, Stadtherr (wie Anm. 15), S. 111–113; zu den ratsfähigen Gilde Werner Spiess, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671 (BW, A/5), Braunschweig 1970; zu den Bruderschaften Kerstin Rahn, Religiöse Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt Braunschweig (BW A/38), Braunschweig 1994.

<sup>15</sup> Grundlegend ist Manfred R. W. Garzmann, Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert (BW, 53), Braunschweig 1976, wenngleich es sicher irreführend ist, das Aufkommen eines städtischen Rates „als evolutionäres Ereignis“ zu bezeichnen (S. 125). Vgl. Werner Spiess, Braunschweig. Die Verfassung und Verwaltung der mittelalterlichen Stadt. Hildesheim 1949.

<sup>16</sup> Garzmann, Stadtherr (Anm. 15), 119 ff., 166–169.

Sack. Sie waren unterschiedlich dicht besiedelt, die Altstadt war den anderen ökonomisch deutlich überlegen, und auch die Bindungen zum Stadtherrn, dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg, waren von unterschiedlicher Intensität<sup>17</sup>. Dieser Stadtherr und nicht etwa ein Rathaus gab Braunschweig sein topographisches Zentrum: die Burg Dankwarderode, um die diese fünf Weichbilde gruppiert waren<sup>18</sup>. Es waren zunächst Weichbilde und nicht die Gesamtstadt, in denen Ratskollegien als Führungsgremien entstanden. Und als dann 1269 ein erster gemeinsamer Rat entstand, hörten die Weichbildräte dennoch nicht zu existieren auf. Ferner repräsentierte dieser Gesamtrat lange Zeit nur drei der fünf Braunschweiger Teilstädte<sup>19</sup>. Die beiden anderen, die Altewiek und der Sack, gelangten erst allmählich durch Verpfändungen der Stadtherren an die drei „vorderen“ Weichbilde, spielten von vornherein eine untergeordnete Rolle. Zu denken gibt noch eine Formulierung in der Verpfändungsurkunde von 1345: Die Herzöge Magnus und Ernst mahnen darin die Räte der drei vorderen Weichbilde, die Leute aus Altewiek und Sack „wie ihre eigenen Bürger und ohne allen Groll zu behandeln“<sup>20</sup>. Endgültig aufgegeben haben die Stadtherren ihre Ansprüche auf die Vogtei in der Gesamtstadt erst 1435<sup>21</sup>. Die drei vorderen Weichbilde, die zu unterschiedlichen Anteilen die Gelder für die Verpfändung aufgebracht hatten, ließen sich die Einkünfte aus den beiden neu hinzukommenen Weichbilden anteilig ausbezahlen – lediglich die Einnahmen aus dem Schoß war man bereit der Gesamtstadt zur Verfügung zu stellen<sup>22</sup>. Die gemeinsame Stadtkasse zu füllen, war offenbar ein untergeordnetes Ziel der Braunschweiger Räte. Auch tat man sich schwer, die Gesamtstadt als sakrale Gemeinschaft zu begreifen. Der Stadtpatron der Gesamtstadt, der heilige Auctor, stand in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch niedrig im

<sup>17</sup> Ebd., 105.

<sup>18</sup> Fritz Arens, Die Königspfalz Goslar und die Burg Dankwarderode in Braunschweig, in: Cord Meckseper (Hrsg.), *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650*, Bd. 3, Stuttgart/Bad Cannstatt 1985, 117–149; Gerhard Streich, Burgen und „Burgenpolitik“ Heinrichs des Löwen, in: Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235. Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995, Bd. 2, München 1995, 484–491, dort 484f.; Joachim Ehlers, Heinrich der Löwe. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter (Persönlichkeit und Geschichte, 154/155), Göttingen/Zürich 1997, 88–95; Bernd Schneidmüller, Der Ort des Schatzes. Braunschweig als Brunonisch-welfisches Herrschaftszentrum, in: Joachim Ehlers/Dietrich Kötzsche (Hrsg.), *Der Welfenschatz und sein Umkreis*. Mainz 1998, 27–50.

<sup>19</sup> UBBra I, Nr. 8, S. 15. Zur Einschätzung Garzmann, Stadtherr (Anm. 15), 107, der eine „partikularistische Tendenz“ der Weichbildräte erkennt.

<sup>20</sup> UBBra I, Nr. 32, 40: *Hac tamen dimissione seu obligacione pendente, ipsos sicut suos burgenses relegato omni rancore dicti consules graciouse pertractabunt* (Ed. *pen-tractabunt*).

<sup>21</sup> UBBra I, Nr. 82, 216–219.

<sup>22</sup> Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Braunschweig, Bd. 1, hg. v. Ludwig Hänselmann (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 6), Leipzig 1868, XXI.

Kurs, wie Hans Patze gezeigt hat, und in kaum einer anderen Stadt von der Bedeutung Braunschweigs dürften die Patronatsrechte an den städtischen Kirchen so diffus auf landesherrliche, stiftische und städtische Ansprüche verteilt gewesen sein wie hier<sup>23</sup>. So konzentrierte man sich eher darauf, in den Weichbildern selbst Kontrolle über die Altar- und Memoriensiftungen zu erlangen, bestenfalls um einen vom Weichbildrat gestifteten Altar herum zu gruppieren<sup>24</sup>. Vor allem aber verlief die Grenze zwischen den Diözesen Hildesheim und Halberstadt mitten durch Braunschweig hindurch: Alt- und Neustadt sowie Sack gehörten gemeinsam mit der Burg zu Hildesheim, Hagen und Altewiek zu Halberstadt<sup>25</sup>.

Braunschweiger Stadtgeschichte zu studieren, ist ein gutes Gegengift gegen ältere bürgerlich-liberale Auffassungen, wonach ‚das‘ mittelalterliche Stadtbürgertum klare Vorstellungen von seiner historischen Bedeutung hatte und Fürstenrechte aufkaufte, um geschlossene Inseln der Freiheit in einer feudalen Umgebung herbeizuführen. Gesamtstädtisches Wir-Gefühl scheint bis etwa zum Jahr 1400 nur langsam entstanden zu sein<sup>26</sup>. Es wurde konterkariert von den rivalisierenden Loyalitäten dem Bezirk und den zum Teil sehr mächtigen tonangebenden Gilden gegenüber. Vor allem der Konservatismus der Altstädter Fernhändler-Elite führte zu denjenigen Ereignissen, für die das mittelalterliche Braunscheig am bekanntesten ist, nämlich

<sup>23</sup> Grundlegend Bernd-Ulrich Hergemöller, Verfassungsrechtliche Beziehungen zwischen Klerus und Stadt im spätmittelalterlichen Braunschweig, in: Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386–1986 (BW, A/21), Braunschweig 1986, 135–186. Dort 145: „Alle Braunschweiger Pfarrkirchen weisen [...] völlig unterschiedliche individuelle Rechtsverhältnisse auf, die nur durch die historische Entwicklung verständlich werden: Gemeindliche Pfarrerwahl und landesherrliche Investitur in St. Martini; gemeindliche Pfarrerwahl und stiftisches Präsentationsrecht in St. Michaelis (bis 1404); volle stiftische Patronatshoheit über St. Petri; zwischen Welfen, Rat und Stift strittige Patronatsrechte an St. Ulrici; gemeindliche Pfarrerwahl und landesherrliche Investitur und Präsentation in St. Katharinen und schließlich landesherrliches Gründungspatronat in St. Andreas; hinzu kommen noch volle Inkorporationsrechte des Klosters St. Aegidien an St. Magni und St. Nicolai: Es dürfte schwierig sein, eine zweite Stadt vergleichbarer Größenordnung nachzuweisen, die eine ebensolche Vielfalt aufzuweisen hat.“

<sup>24</sup> Auch hierzu Hergemöller, Beziehungen (Anm. 23); Patze, Bürgertum (Anm. 14), 27 ff.; 1311 stiftet der Altstädter Rat einen Annenaltar in der Martinikirche, an dem täglich eine Messe gelesen werden soll – und zwar *propter Deum et commune bonum*; UBBra II, Nr. 669, 364 f. Damit knüpft er an eine Altarstiftung Johannes von Alveldes an, die dort schon getätigkt ist und mit einer gleich hohen Summe dotiert ist; UBBra II, Nr. 537, 278 f.: *pro quibus unam missam celebrari seu dici procurabimus singulis diebus ad altare in australi parte ecclesie sancti Martini apud majorem columpnam ab eodem Johanne constructum, postquam prima missa dicta est.*

<sup>25</sup> Patze, Bürgertum (Anm. 14), 13. Freilich könnte die Einung der Stadt von diesem Umstand auch profitiert haben.

<sup>26</sup> Noch um das Jahr 1500 besang man Braunschweig als eine Gruppe von fünf Städten in einer Mauer. Christof Römer / Ernst Schubert, Die Stadt und ihre Bürger im vorindustriellen Niedersachsen, in: Bernd-Ulrich Hücker / Ernst Schubert / Bernd Weisbrod (Hrsg.), Niedersächsische Geschichte. Göttingen 1997, 201–211, dort 202.

zu den „Schichten“ der Jahre 1374 bis 1386 und 1445/46.<sup>27</sup> Am schnellsten entstanden die Vorstellungen von einer Gesamtstadt noch im militärischen Bereich: Daß die Stadt nur als eine Ganzheit gegen Angreifer zu verteidigen war, scheint auch den auf ihre Einlagen in der Kasse bedachten Weichbildräten am schnellsten eingeleuchtet zu haben<sup>28</sup>.

Fragt man also danach, wie aus den fünf Weichbildern eine vom zentralen Rat regierte Stadt wurde, dann muß man sich dem Bewußtsein der Zeitgenossen zuwenden. Man wird sich fragen, wie die Braunschweiger lernten, die ganz unterschiedlichen Anforderungen an ihre Loyalität zu Bezirk, Gilde und Gesamtstadt zu korrelieren. Wo ‚lernte‘ ein Bewohner dieser Stadt eigentlich, wie sich seine Teilstadt zur Gesamtstadt verhielt, daß und in welcher Weise er zwei Ratsgremien zugleich Gehorsam schuldete? Wo erfuhr zum Beispiel ein Bewohner des Sack, wie die Altstadtoligarchie ihre ökonomische Stärke in politische Macht umsetzte? Was waren die Medien, die das Wissen von der sich wandelnden Beschaffenheit der *universitas civium* transportierten?

Wie erforscht man aber überhaupt kollektive Lernprozesse dieser Art? Seit 1980 wurden die Mediävisten auf die Erforschung von Ritualen und ihrer Prägekraft für kollektive Denkformen aufmerksam<sup>29</sup>. Dennoch besteht bis heute keine Einigkeit darüber, wie man Ritualforschung betreiben soll. Einem weitverbreiteten Vorurteil zufolge werden Rituale immer noch

<sup>27</sup> Siehe die Beiträge von Wilfried Ebbrecht, Matthias Puhle, Goswin Spreckelmeyer, Martin Kintzinger und Bernd Schneidmüller zu *Birgit Pollmann / Annette Boldt-Stölzebach* (Hrsg.), Schicht – Protest – Revolution in Braunschweig 1292 bis 1947/48 (BW, A/37), Braunschweig 1995, 11–66; *Wilfried Ebbrecht*, Die Braunschweiger „Schichten“. Zu Stadtkonflikten im Hanseraum, in: Gerd Spies (Hrsg.), Brunsiek 1031 – Braunschweig 1981. Die Stadt Heinrichs des Löwen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Folgeband zur Festschrift. Vorträge und Rückblick. Braunschweig 1982, 37–50; *Matthias Puhle*, Die Braunschweiger „Schichten“ des späten Mittelalters und ihre verfassungsrechtlichen Folgen, in: Rat und Verfassung (Anm. 23), 235–251.

<sup>28</sup> *Beate Sauerbrey*, Die Wehrverfassung der Stadt Braunschweig im Mittelalter (BW, A/27), Braunschweig 1989.

<sup>29</sup> Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß erst ab diesem Zeitpunkt mittelalterliche Handlungsweisen erforscht wurden, die wir heute als Rituale bezeichnen würden – ganz im Gegenteil: gerade die zu Klassikern gewordenen Texte Huizingas, Blochs oder Percy Ernst Schramms kann man heute unter ritualgeschichtlichem Vorzeichen lesen. Was jedoch neu war an den Publikationen seit etwa 1980, war die Konzeptualisierung des Themas „Rituale“, wie sie sich aus der Rezeption sozialanthropologischer Fragen und Methoden ergab. Man könnte die Publikation von Richard Trexlers Buch über Florenz als die Geburtsstunde dieser methodisch reflektierten und an einem weiteren Diskurs ausgerichteten Forschungsrichtung betrachten; *Richard C. Trexler*, Public Life in Renaissance Florence, New York 1980. Vorläufer und Vorstudien gab es freilich, siehe *Ders.*, Ritual Behavior in Renaissance Florence: The Setting, in: *Medievalia et Humanistica N.S.* 4 (1973), 125–144. Doch die international stark beachtete Monographie erwies die Tragfähigkeit des Konzepts. Das Thema mag in der Luft gelegen haben. Nur ein Jahr nach Trexler erschien *Edward Muir*, Civic Ritual in Renaissance Venice, Princeton 1981.

als Eigenheiten vormoderner, nachgerade „archaischer“ Gesellschaften verstanden. Dabei hat sich in der Sozialanthropologie die Einsicht durchgesetzt, daß Rituale und Ritualismus Phänomene ganz unterschiedlicher Gesellschaftstypen sind, die sich nur durch die Qualität ihrer Gruppenbindungen bestimmen lassen: „Die wichtigste soziale Determinante des Ritualismus“ sei vielmehr „das Leben in einer geschlossenen sozialen Gruppe“, so Mary Douglas 1970. Dies darf man freilich nicht so verstehen, als bilde die Teilhabe am Ritual die Gruppenzugehörigkeit einfach ab, als sei sie deren Indikator und sonst nichts. Vielmehr bedarf die Gruppe ihrer Rituale, um überhaupt konstituiert und aufrechterhalten zu werden<sup>30</sup>.

Auf oft mühsamen Umwegen wird diese Einsicht derzeit neu gewonnen.<sup>31</sup> Die Herausgeber eines vor kurzem erschienenen Tagungsbandes zum „Spannungsfeld“ rechtlicher und ritueller Handlungsweisen gelangten erst nach der Falsifizierung einer entsprechenden Arbeitshypothese zu der Einsicht, „daß einer Modernisierungstheorie im Sinne eines mehr oder minder linearen Verlaufs von archaisch kompakter Ritualität zu rational ausdifferenzierter Rechtsgestaltung (...) keineswegs das Wort geredet werden kann“<sup>32</sup>. Das Recht ist nicht das modernere Substitut des Rituals, beide stehen mit ihren sinnstiftenden Zwecken nebeneinander<sup>33</sup>.

Doch selbst vorausgesetzt, daß man sich von der Vorstellung ritueller ‚Archaik‘ freimacht, besteht heute kein Konsens darüber, wie man Ritualforschung betreiben soll. Eine Einigung darüber, wie man den Begriff zu heuristischen Zwecken am besten mit Inhalt füllt, ist nicht erreicht worden. Selbst noch Edward Muirs jüngstes Buch beläßt – trotz seiner obligatorischen Einleitung zu definitorischen Fragen – diese Kernfrage unbeantwortet.

<sup>30</sup> Mary Douglas, *Ritual, Tabu und Körpersymbolik. Sozialanthropologische Studien in Industriegesellschaft und Stammeskultur*. Dt. Frankfurt am Main 1986, 29.

<sup>31</sup> Von einer frühmittelalterlichen „Rearchaisierung“ des Christentums spricht neuerdings Arnold Angenendt: „Religionsgeschichtlich konfrontiert uns das Mittelalter, zumal dessen erste Hälfte, mit dem Phänomen einer teilweisen ‚Rearchaisierung‘, daß nämlich eine Hochreligion ‚archaisch‘ interpretiert wurde und sich dabei die Richtung zur Spiritualisierung und Metaphorisierung teilweise wieder umkehrte... Und doch entstand kein wirklich archaisches Zeitalter, sondern nur ein solches mit archaisierenden Zügen“. Arnold Angenendt, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*. Darmstadt 1997, dort 23. Schon ein Jahr zuvor in vorsichtiger Diktion („eine [...] gewisse [...] Rearchaisierung“): Ders. / Thomas Braucks / Rolf Busch / Thomas Lentes / Hubertus Lütterbach, *Gezählte Frömmigkeit*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 30 (1996), 1–71, dort 70. Ob die mittelalterliche „Archaik“ in dieser begrifflichen Wendung an Aufschließungskraft gewinnt, scheint mir sehr fraglich. Der Begriff bleibt nach wie vor schillernd und lädt zu mancherlei Assoziationen ein, ohne daß er definitorisch geklärt wäre.

<sup>32</sup> So die Herausgeber im Vorwort von Heinz Duchhardt / Gert Melville (Hrsg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit* (Norm und Struktur, 7), Köln / Wien 1997, VII.

<sup>33</sup> Zur Bedeutung z. B. ritualisierter Rede für die Rechts- und Friedenswahrung Groten, *Regiment* (Anm. 1).

tet<sup>34</sup>. Bisweilen hat man wie in diesem Fall den Eindruck, daß die Historiker sich von dem erheblichen methodischen Vorsprung der Ethnologie bzw. Sozialanthropologie lähmen lassen. Immerhin: Was Methode und Vorverständnis anbelangt, so nehmen immer weniger Autoren einfach ein Abbildungsverhältnis des Rituals gegenüber der sozialen Ordnung an. Auch glaubt man zu wissen, daß rituelles Handeln nicht einfach einen gesellschaftlichen Idealzustand abbildet, um damit sozusagen manipulativ auf das Wohlverhalten der Beteiligten abzuzielen. Rituelles Handeln verändert seinerseits die Beziehungen in einer Gruppe, und hierdurch kann es selbst zum umfochtenen Gegenstand werden<sup>35</sup>. Und noch mehr: Wenn Rituale auf die Deutungsleistungen mittelalterlicher Menschen massiv einwirkten, so waren sie doch selbst in ihrer Gestaltung und in ihren Lesarten Interpretationen des gesellschaftlichen Zustandes. Was sie vom normalen Leben trennt, aus dem Bereich des Alltäglichen heraushebt und mit einer Aura höherer Wichtigkeit umgibt, so Clifford Geertz, sei nicht die Tatsache, daß sie Statusunterschiede verstärkt hätten, sondern daß sie „einen metasozialen Kommentar zu der Tatsache liefert[en], daß die menschlichen Wesen in einer festen Ranghierarchie zueinander stehen – und daß die kollektive Existenz der Menschen überwiegend im Rahmen dieser Rangordnung stattfindet“<sup>36</sup>. Die Funktion des Rituals ist für Geertz immer eine interpretierende. Das Ritual reproduziert keine soziale Mechanik, aber es gibt Menschen eine Semantik zur Hand, anhand derer sie sich über das sie einbegreifende Soziale verständigen können.

Damit können wir endgültig zum Fall Braunschweig kommen. Das Ritual, um das es im folgenden gehen soll, kann ausgehend von diesem Geertzschen Gedanken am besten verstanden werden. Es handelt sich dabei um die Praxis der Braunschweiger Femegerichte, also eines jener obskuren „heimlichen“ Hochgerichte im Reich, die seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar sind, die seit 1371 und vor allem im 15. Jahrhundert reichsweit bedeutsam, von den Königen zunächst protegiert und dann von den Ständen bekämpft

<sup>34</sup> Edward Muir, *Ritual in Early Modern Europe* (New Approaches to European History, 11), Cambridge 1997.

<sup>35</sup> Zuletzt Andrea Löther, Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit (Norm und Struktur, 12), Köln / Weimar / Wien 1999; vgl. Dies., Rituale im Bild. Prozessionsdarstellungen bei Albrecht Dürer, Gentile Bellini und in der Konzilschronik Ulrich Richentals, in: Dies. u. a. (Hrsg.), Mundus in imagine. Bildersprache und Lebenswelten im Mittelalter. Festgabe für Klaus Schreiner mit einem Geleitwort von Reinhart Koselleck. München 1996, 99 – 123, dort 100 f. Sharon Strocchia, Death and Ritual in Renaissance Florence, Baltimore / London 1992; Ronald Hutton, The Rise and Fall of Merry England. The Ritual Year 1400 – 1700, Oxford / New York 1994; Peter Arnade, Realms of Ritual. Burgundian Ceremony and Civic Life in Late Medieval Ghent, Ithaca / London 1996.

<sup>36</sup> Clifford Geertz, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, dt. Frankfurt am Main 1983, 252.

wurden. Ihre Erforschung ist bis heute unter dem Gesichtspunkt ihrer Herkunft, ihrer rechtshistorischen Einordnung und ihrer reichsweiten Anmaßung von Rechten im ausgehenden Mittelalter betrieben worden<sup>37</sup>. Doch nicht darum soll es im folgenden gehen; wie die Feme entstand, wird nach dieser Studie noch genauso rätselhaft sein wie zuvor. Diese sei gänzlich auf die Braunschweiger Zeugnisse beschränkt, ja im nächsten Schritt sogar gänzlich auf ein rein normatives Zeugnis dazu: eine Femegerichtsordnung, die zu einem nicht genau bestimmmbaren Zeitpunkt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von unbekanntem Autor niedergeschrieben wurde<sup>38</sup>. Eine These zur Bedeutung dieser Ordnung könnte man folgendermaßen formulieren: Die Braunschweiger Femepraxis repräsentierte auf frappierend plastische Weise die Ratsherrschaft über die kommunale Organisation innerhalb der Stadtmauern, wie sie in der Wirklichkeit erst noch perfektioniert werden mußte – diejenige über die einzelnen Weichbilde und diejenige über die Gesamtstadt, die gerade im Entstehen begriffen war.

Zunächst wird also diese Femegerichtsordnung selbst in einer Paraphrase vorzustellen sein (I). Anschließend sei diese unter zwei Aspekten analysiert: nämlich im Hinblick auf ihre charakteristisch rituellen Eigenheiten und im Hinblick auf ihre kommunikative Funktion, auf das Gewebe von Bedeutungen, das in ihr entworfen wird (II). Schließlich muß noch die Parallelüberlieferung zur Gerichtsordnung untersucht werden, so daß man nach der tatsächlichen Realisierung der Femegerichte fragen kann (III). Einige wenige Bemerkungen zur Signifikanz des Rituals werden die Studie beschließen (IV).

---

<sup>37</sup> Grundlegend zur Geschichte der Femegerichte nach wie vor *Theodor Lindner*, Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“ Westfalens, Paderborn 1896; die rechtshistorischen Forschungsdebatten zur Entstehung der Feme und zu ihrer reichsweiten Wirksamkeit vor allem während des 15. Jahrhunderts können hier nicht nachgewiesen werden. Zuletzt *Wilhelm Hanisch*, Anmerkungen zu neueren Ansichten über die Feme, in: Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 102 (1985), 247–268; *Wilhelm Janssen*, A. K. Hömörgs Deutung von Ursprung und Entwicklung der Veme in Westfalen, in: Franz Petri / Peter Schöller / A. Hartlieb von Wallthor (Hrsg.), Der Raum Westfalen Bd. 6,1, Münster 1989, 187–214; *Richard Gimbel*, Die Reichsstadt Frankfurt am Main unter dem Einfluß der westfälischen Gerichtsbarkeit (Feme) (Studien zur Frankfurter Geschichte, 25), Frankfurt am Main 1990; *Johann Peter Wurm*, Veme, Landfriede und westfälische Herzogswürde in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 141 (1991), 25–91; *Volker Trugenberger*, Württemberg und die Feme, in: Wolfgang Schmieder / Günter Cordes / Rudolf Kieß u. a. (Hrsg.), Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer. Dem Archivar und Historiker zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1994, 238–263.

<sup>38</sup> UBBra I Nr. 21, 27–29. Wegen ihrer Bedeutung für meine Studie ist sie als Anhang unten, S. 106–109, nach dem Original, Stadtarchiv Braunschweig B I 15, 11, fol. 61v–62v, beigefügt. Dort auch Bemerkungen zur Datierung der Ordnung.

## I.

Zunächst also zum Inhalt der Braunschweiger Femegerichtsordnung. Dramatis personae sind: Der Gesamtrat der Stadt, wenige angesehene Repräsentanten der Weichbilde, die Gesamtheit der Stadtbevölkerung, der Femeschreiber, die Femeschöffen, der Femegraf sowie Inhaber niederer Dienstämter: die Bauermeister, die Büttel, der Scharfrichter und am Rande der Vogt. Diesem Text gemäß tritt das Gericht wie folgt zusammen<sup>39</sup>:

(1.–5.) Wenn die beiden „Meister“ des Rates im Gespräch mit zwei Vertretern der Gemeinde den Eindruck haben, daß in der vergangenen Zeit Diebstähle in der Stadt in ausreichender Zahl bekannt geworden sind, dann ziehen sie heimlich Repräsentanten der Nicht-Altstädter Weichbilde in ihr Vertrauen. Doch nur sie, die Vertreter von Rat und Altstädter Gemeinde, treffen sich daraufhin heimlich auf dem Friedhof der Altstadtkirche St. Martin. Sie veranlassen von dort, daß die Stadt gleichsam hermetisch abgeriegelt wird. Es darf von diesem Zeitpunkt an keine Möglichkeit mehr geben, Braunschweig zu verlassen. Sie laden zunächst den restlichen Rat, dann den Femeschreiber und die Femeschöffen der fünf Weichbilde zu sich auf den Kirchhof.

(6.–8.) Sobald es Tag geworden ist, sendet man die Bauermeister in die Weichbilde. Man läßt sie dort proklamieren, daß sich jedermann auf das bevorstehende Sturmläuten hin auf dem Altstädter Markt einzufinden habe. Darauf verlassen Herren und Volk gemeinsam, wohl in einer Prozession, die Stadt durch das Petritor am Nordwestende der Altstadt. Unmittelbar beim Tor setzt sich der Rat in einen Kreis, das Volk zieht an ihm vorbei, verläßt die Straße und verteilt sich jenseits des Wassergrabens auf die gesamte Fläche des Walls. Der Büttel ruft daraufhin den Leuten zu: „Ihr Herren, beratet euch!“ Zur Beratung über ungesühnte Diebstahlsdelikte müssen sich die Braunschweiger dabei nach Weichbildern gruppieren. Sie informieren die Femeschöffen ihres jeweiligen Weichbils über das Resultat ihrer Beratungen. Diese gehen daraufhin zum Schreiber. Der Schreiber trägt seinen auf einer Tafel verschrifteten Bericht zum Rat, und zwar mitten in dessen Kreis hinein. Der Rat entscheidet, welche Fälle tatsächlich behandelt werden sollen.

(9.–15.) Nun begibt sich der Schreiber zum eigentlichen Zentrum des Geschehens: Aus den Gruppen der Weichbildberatungen formt der Femegraf eine Beratung. Er sitzt gegenüber der Mitte der langgezogenen Menschenmenge mit dem Gesicht zur Stadtmauer und deutlich erhöht: Ein Tragaltar und die Vorsprecher des Gerichts befinden sich unter ihm, so will es das Protokoll. Er muß so hoch sitzen, denn das ganze Volk soll ihn sehen kön-

<sup>39</sup> Nochmals sei auf den Abdruck der Gerichtsordnung unten, S. 106 ff., verwiesen.

nen. Sein Umstand ist nicht zwingend vorgeschrieben, der Rat kann Vertreter zu ihm senden, und auch die anderen Gerichtsvorsitzenden der Stadt können bei ihm sein, müssen dies aber nicht. Er alleine ist der Mittelpunkt des Gerichts, er darf fragen und sagen, was er will. Der Schreiber fragt ihn auf formalisierte Weise, ob man nun die Bestohlenen laden solle, und fordert daraufhin die Büttel der fünf Weichbilde auf, gut hörbar die Bestohlenen zu zitieren. Diese werden, wenn sie vorgetreten sind, vom Femegrafen befragt, ob sie um die Identität des Diebes wüßten. Wenn nein: dann müssen sie ihre Hand auf den Reliquienschrein legen und dies beschwören, wenn doch: dann lädt der Büttel diesen vor.

(16.–21.) Wird diese Person zum ersten Mal beklagt, dann kann sie sich mit Eineid reinigen, ist es das zweite Mal, dann hat sie einen Eid selbsiebt zu leisten, das heißt unterstützt von sechs Eidesshelfern. Ist es bereits ihre dritte Rüge, dann muß sie sich der Feuerprobe unterziehen. Hierzu unterhalten Büttel oder Scharfrichter in einem Kohlebecken zur Linken des Femegrafen ein Feuer. Kommt es soweit, dann müssen Büttel oder Scharfrichter verkünden, daß der Beklagte das Eisen neun Fuß weit zu tragen hat. Schuld, die auf diesem Weg aus der Welt geschafft wird, wird auch im Protokoll des Schreibers mit dem lateinischen Vermerk *comparavit* getilgt. Kann der Beklagte nicht geladen werden oder kommt es nicht mehr zur Verhandlung, weil der Rat mittlerweile aufstehen will, dann wird dies gesondert verschriftet und an die Weichbildräte weitergeleitet.

## II.

Ganz gleich, wie streng man den Begriff „Ritual“ definiert: das Procedere, das in dieser Quelle beschrieben wird, wird jeder solchen Definition gerecht. Minutiös werden hier die Handlungen der Akteure vorgeschrieben. Die einzuhaltenden Zeiten werden festgelegt (also das mitternächtliche Treffen, das morgendliche Sturmläuten) und an unverwechselbare Orte gekoppelt (Kirchhof, Versammlung auf dem Marktplatz, Petitor, der Platz, an dem der Rat sich hinsetzt, ein anderer, wo die Gemeinde steht, der Ort des Femegrafen, des Reliquienschreins, des Kohlenbeckens), und auch die formalisierte Rede der Bediensteten und ihre Verschriftungsvorgänge sind fast aufs Wort wiedergegeben, so als könnte alles durch falschen Formelgebrauch doch noch scheitern<sup>40</sup>. Abstand und Modi der Kontaktaufnahme zwischen den Figuren sind unzweideutig. Der Schreiber ist nicht nur zwischen der Gemeinde und dem Rat zu plazieren, nein, präziser: Er muß sich näher auf der Seite des Rates befinden, wenn auch nicht zu nah (... *de scal*

---

<sup>40</sup> Anhang Nr. 6, 7, 12–19; gesprochen wird dabei durchweg deutsch, geschrieben durchweg lateinisch.

*sitten uppe dem suluuen bleke dar de rad sit, to der vorderen half, nicht alto na)*<sup>41</sup>. Bei allen Kontaktaufnahmen ist gleichsam ein Dienstweg einzuhalten – die Braunschweiger Weichbildbewohner kommunizieren keineswegs direkt mit dem ihnen entrückten Rat, sondern mit ihren Femeschöffen, und diese nehmen den Weg über den Schreiber, um die Ratsleute zu informieren. Ähnlich gestaffelt ist auch der Modus der Verlautbarungen: Man lädt nicht schlicht die Geschädigten, – der Femegraf befiehlt dem Schreiber, daß dieser hörbar den Büttel auffordert, laut den Bestohlenen zu zitieren. Weniger elaboriert ist dagegen die Schilderung, wie man mit dem Beschuldigten umzugehen hat. In diesem Teil vollzieht das Ritual sächsisches bzw. schon in Gebrauch befindliches Braunschweiger Recht nach: Eineid, Parteid mit sechs Helfern, Feuerprobe<sup>42</sup>. Nicht die Usancen des sächsischen Rechts und nicht einmal typische Brunswicensia, sondern ein beispielloser Vorgang steht im Mittelpunkt dieses Textes.

Aber auch einer strengeren Definition des Rituals, die nach der verändernden Qualität des Vorgehens verlangt (etwa wo zwischen verändernden Ritualen und konservativen Zeremonien unterschieden wird), wird diese Gerichtsordnung gerecht<sup>43</sup>. So kann man das Geschehen ohne weiteres als ein Inversionsritual begreifen, das einen erwünschten, in der Vergangenheit liegenden Zustand wiederherstellt<sup>44</sup>. Dem Dreischritt: gemeinsamer Auszug aus der Stadt – Gericht – Wiedereintritt in die Stadt entspricht die Beseitigung derjenigen innerstädtischen Konflikte, die durch Diebstahlsdelikte schwelen. Hätte es der Femegraf geschafft, alle diese Gravamina ins Reine zu bringen, dann wären die Bindungen der Städter aneinander nach der Beendigung der Prozedur andere gewesen als zuvor. Und ‚liminal‘ im van Genepischen Sinn ist der Vorgang ja im buchstäblichen Sinn: von Wasser markierten Weichbildgrenze der Gesamtstadt zieht man; mit ostentativer Deutlichkeit wird der Ort auch in den überlieferten Femegerichtsprotokollen mit

<sup>41</sup> Anhang Nr. 8.

<sup>42</sup> Das Gottesurteil „mit dem glühenden Eisen“ etwa *Karl August Eckhardt* (Hrsg.), *Sachsenpiegel: Landrecht* (MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui, 8), Hannover 1933, I, 39; Eineid und Siebenereid sind bereits im Ottonianum erwähnt; *Manfred Garzmann*, *Das Ottonianum und die Jura Indaginis*. Zum 750jährigen Jubiläum der Stadtrechte für Altstadt und Hagen, in: Bjb 59 (1978), 9–23, dort 22 zum Eid selbst siebt und zum Gottesurteil mit dem heißen Eisen. Der Eid selbsiebt ist allerdings nicht mit sieben Eidhelfern zu leisten, sondern von dem Beklagten und sechs weiteren Personen. Das geht aus den Protokollen von 1334 und 1337 hervor; UBBra III, Nr. 440, 324 ff. u. Nr. 533, 399 f. *Rudolf Ruth*, Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Teil 1: Klagen wegen strafbarer Handlungen (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 133), Breslau 1922, 222–224. Zum Gottesurteil *Robert Bartlett*, *Trial by Fire and Water. The Medieval Judicial Ordeal*, Oxford 1990.

<sup>43</sup> *Karl Leyser*, Ritual, Zeremonie und Gestik: Das ottonische Reich, in: *Frühmittelalterliche Studien* 27 (1993), 1–26, dort 2 f.

<sup>44</sup> *Barbara A. Babcock* (Hrsg.), *The Reversible World. Symbolic Inversion in Art and Society*, Ithaca / New York 1978.

*in fossa sancti Petri, in fossa Nove civitatis* und nicht etwa mit *apud fossam* wiedergegeben, so als habe sich das ganze sogar buchstäblich im Wassergraben zwischen Stadt und Nicht-Stadt abgespielt<sup>45</sup>. Für diesen Abschnitt der Stadtbefestigung bürgerte sich offenbar die deutsche Bezeichnung „der Femegraben“ ein, wie sie ja in der Ordnung selbst verwendet wird<sup>46</sup>.

Frage man dann nach der Bedeutung des Rituals, dann muß man bei denjenigen Elementen ansetzen, die am klarsten bedeutungsentscheidend sind. Dies sind die Antinomien von Stehen und Sitzen, im Kreis sitzen und in einer Reihe stehen, deutsch sprechen und lateinisch schreiben und vor allem: Nähe und Distanz. Sie sind es, die die vorübergehende Auflösung der Gesamtstadt in Volk, Rat und Gericht einerseits und in die Weichbildgruppen andererseits bewirken und diesen zugleich Bedeutungen zuweisen.

Die Ratsherren sind die eigentlichen Meister dieses Verfahrens. Nur sie dürfen die Gemeinde sammeln und an den einschlägigen Ort führen, nur sie verfügen über die Kompetenz, dieses Ritual durch Sichhinsetzen zu beginnen und durch Aufstehen zu beenden, ihnen obliegt das mitternächtliche Präludium auf dem Kirchhof. Einen Rahmen gibt der Rat der Prozedur aber nicht nur im zeitlichen und räumlichen Sinn; es ist auch seine Aufgabe, die Menge der zu verhandelnden Klagen zu bestimmen. Die Bürgerschaft wird im Ritual unendlich weit von diesem Rat entfernt – so weit, daß man zwei ‚go-betweens‘ bemühen muß, um mit ihm zu kommunizieren: nämlich die Femeschöffen und den Femeschreiber. Selbst bei der Kontaktaufnahme mit Gott benötigten die Braunschweiger nur einen Interzedenten! Und als ob man die Distanz noch weiter hätte steigern wollen, ordnet man das Geschehen so, daß diese ‚Zwischengänger‘ einen Wasserlauf überqueren müssen, wenn sie mit dem Rat als Gruppe in Kontakt treten wollen – freilich keinen reißenden Strom, aber die Deutlichkeit, mit der der Rat diesseits und die Gemeinde jenseits des Wassergrabens postiert wurden, ist eben doch bemerkenswert<sup>47</sup>. Der wichtigere von beiden war dabei offensichtlich der Schreiber – nicht weil er die weiteren Wege zurückgelegt hätte, sondern weil es ihm und nicht den Schöffen oblag, die Klagen erst zu verschriften und in dieser Form zu verwalten. Ihm kam besondere Bedeutung zu, er ist die einzige Figur dieses Spiels, die an allen Orten anwesend sein muß.

Zwei Abläufe löst der Rat durch sein Handeln aus. Zunächst wird die Stadt Braunschweig durch den Ruf: „Ihr Herren, beratet euch“ (*gy herren,*

<sup>45</sup> Arnold van Gennep, Übergangsriten, dt. Frankfurt / New York / Paris 1999.

<sup>46</sup> In den Gerichtsprotokollen wird der Graben als *fossa sancti Petri* bzw. *fossa Nove civitatis* bezeichnet, was nicht weiter erstaunt: Das Wort „Femegraben“ hätte sich nicht latinisieren lassen.

<sup>47</sup> Anhang Nr. 7: Der Rat bleibt unmittelbar beim Petritor (*uppe deme vornesten bleke sunte Peteres dore negest*), und ebensoviel Wert wird darauf gelegt, daß *dat volk gänzlich (to male)* auf der anderen Seite und den Graben entlang Aufstellung nimmt.

*gad in de achte*) in ihre Bestandteile, die Weichbilde, sozusagen zerlegt, denn ausdrücklich wird verlangt, daß diese Beratungen Unterredungen innerhalb der diversen Bezirke sein sollen<sup>48</sup>. Dem Femegrafen obliegt es dann, die Ganzheit wiederherzustellen, denn: „aus den Beratungen (nämlich den nach Weichbildern getrennten, F.R.) soll der Femegraf eine Beratung machen“<sup>49</sup>. Der zweite Ablauf, der vom Rat ausgelöst wird, ist das Verfahren vor dem Femegrafen selbst, dieser exponierten und rätselhaften Figur. In diesem Stadium ist der Femegraf das Zentrum des Geschehens, und der Rat wird zur buchstäblich peripheren, am weitesten entfernten Gruppe. Die Autorität des Femegrafen wird durch die scheinbare Bedeutungslosigkeit seines Gerichtsumstandes nur noch erhöht.

Der Femegraf verbürgt mit seiner Exponiertheit die Pointe des ganzen Verfahrens: Nämlich daß der Rat zwar das Gericht initiiert und beendet, daß diese Hoheit des Rates als Gruppe aber während der Verhandlungen selbst zu ruhen scheint. Im Zentrum des Rituals steht der Femegraf für die Fiktion, daß die Stadtteile und das Stadtganze, das Widerspiel von Rat und Gemeinde, die kollegiale Qualität der Ratsversammlung selbst und damit das Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft in seinen unterschiedlichsten Ausprägungen gleichsam von Außen betrachtet werden können. Daher die exponierte Position des Grafen und die Forderung, er müsse von allen gesehen werden können, daher auch seine obstinate Distanz zum Rat. Wer sich in die Perspektive des Femegrafen hineinzuversetzen vermochte, der konnte nicht nur die Gesamtheit der anwesenden Braunschweiger sehen. Er konnte scheinbar auch ins Innerste ihres sozialen Gefüges hineinblicken, und er erkannte dort, nach welchen Regeln das Zusammenspiel der Weichbilde mit der Gesamtstadt und des Rates mit der Gesamtgemeinde organisiert war und was beides zusammengenommen mit der Wahrung von Recht und Frieden zu tun hatte. So konnte man Gesamtstadt und Ratsherrschaft objektivieren.

### III.

Doch mit dieser Deutung der Femeordnung ist zunächst nur etwas darüber ausgesagt, wie ein sicher dem Rat und wahrscheinlich der Altstadt-Elite nahestehender Anonymus eine Sicht vom herrschaftlich diktierten Miteinander der Bürgerschaft verbreiten wollte. Allerdings gibt es einiges an Parallelüberlieferung zur Ordnung, und so kann man weiterhin danach forschen, inwiefern diese Lesart in der Stadt an der Oker während des 14. Jahrhunderts tatsächlich aktualisiert wurde.

<sup>48</sup> Anhang Nr. 7.

<sup>49</sup> Anhang Nr. 10.

In weiteren normativen Quellen zur Stadtgeschichte wird die Feme oft erwähnt. Vergessen hat man sie mindestens bis zum Jahr 1400 nicht mehr, zumal dann nicht, wenn man für den eigenen Gebrauch oder zur Information anderer Städte das Stadtrecht aufzeichnete<sup>50</sup>. Die Blütezeit der Femegerichte setzte jedoch etwa 1312 ein und endete 1337; 1345 und 1362 unternahm man sozusagen Wiederbelebungsversuche, war damit aber nur für den Augenblick erfolgreich<sup>51</sup>. In dieser Blütezeit von etwa einem Vierteljahrhundert wurde das Gericht im Schnitt alle zweieinviertel Jahre gehalten<sup>52</sup>. Auch die Gilden vereinnahmen diese Praxis. Die Bäcker etwa legten in ihrer Ordnung von ca. 1325 fest, den von ihren Gesellen zugefügten Schaden *to wroghende by eren eyden, unde dat scriven, went se dat wroghen to deme vemedinghe*<sup>53</sup>.

Sind diese Protokolle aber konsistent mit der Gerichtsordnung? Unter ihren wesentlichen Aspekten sind sie dies in der Tat. Wird Gericht gehalten, dann tatsächlich „im“ Petersgraben, dem „Femegraben“. Zu denken gibt auch der Umstand, daß die am nächsten an dieser Stelle in der Vorstadt gelegene Straße schon im 14. Jahrhundert den Namen *platea furum*, niederdeutsch: *Tronerestrate*, also „Diebestraße“, erhält<sup>54</sup>. Der Pflicht zur nächt-

<sup>50</sup> Um 1325 beschließen die Bäcker in ihrer Ordnung, den Schaden, den sie von ihren Gesellen zugefügt bekommen, *to wroghende by eren eyden, unde dat scriven, went se dat wroghen to deme vemedinghe*; UBBra III, Nr. 142, 111 Z. 23 ff. Späterstens 1349 werden Leute „in die Feme geschrieben“, die Gut von Bürgern aus der Stadt mitnehmen. Im betreffenden Weichbild sollen sie verfestet sein. Solches Handeln wird wie Diebstahl eingestuft. Wer der Ladung nicht folgt, soll als unrechter Mann gelten. Wer das Gericht zu früh verläßt, wird bestraft; UBBra I, Nr. 39, 45 Art. 27 und 47 Art. 68. Vgl. ebd., Nr. 53, 65 Art. 31, Nr. 62, 130 Art. 25 und 134 Art. 80. Um 1350 wird gesagt, daß man Schneider, die Stoff veruntreuen, mit dem Femegericht verfolgen will; UBBra IV, Anhang Nr. 3, 581 Z. 26 ff. Um dieselbe Zeit informieren die Bäcker die Bäcker zu Hannover: *We bekkere hebbet eyn willekore: welk knecht us scadet in der Molen eder in dem bachus, dene wroghe we to dem vemedinge und latet one scriven in den vemeeref*; UBBra IV, Nr. 340, 339 Z. 5 ff. Nach der Jahrhundertmitte sagen sich die Braunschweiger und die Magdeburger gegenseitig zu, wechselseitig ihre Verfestungen und Verfemungen zu akzeptieren; Gustav Hertel (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt Magdeburg 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 26), Halle 1892, Nr. 469, 299–302, s. v. a. 302 Anm. 1 zu 469; vgl. ebd. Nr. 419, 258 f.

<sup>51</sup> UBBra IV, Nr. 183, 193; VI, Nr. 85 104 f.; dort u. a. *Notandum et mirandum, quod ab anno prescripto, scilicet XLVº, per sedecim annos integros iudicium vemeding est nullum penitus observatum, et ideo fures sine numero sicut attomus in sole libere concreverunt.*

<sup>52</sup> Nämlich 1312 (UBBra II, Nr. 689, 379 f.), 1314 (ebd., Nr. 759, 421), 1319 (ebd., Nr. 860, 492 f.), 1321 (UBBra III, Nr. 20, 18), 1322 (ebd., Nr. 50, 45 f.), 1323 (ebd., Nr. 78, 64), 1326 (ebd., Nr. 179, 138 f.), 1329 (ebd., Nr. 268, 203 f.), 1331 (ebd., Nr. 328, 246), 1334 (ebd., Nr. 440, 324 ff.), 1337 (ebd., Nr. 532, 399 f.).

<sup>53</sup> Vgl. oben Anm. 50.

<sup>54</sup> UBBra II, Nr. 623, 334 Z. 10; Nr. 712, 391 Z. 22; Nr. 766, 427 Z. 31; ebd. genauere Beschreibung des Verlaufs: *platea, que directe ducit a claustro montis Cursorum ad capellam Sancti spiritus, dicta Tronerestrate*. Mit dem „Kloster“ ist das Kreuzkloster der Zisterzienserinnen auf dem Rennelberg gemeint, die Heiliggeistkapelle liegt beim Hohentor.

lichen Ratssitzung auf dem Martinikirchhof ist wohl der Umstand geschuldet, daß das Femegericht ausschließlich in der warmen Jahreszeit gehegt wurde, nämlich an Werktagen zwischen dem 6. Mai und dem 14. Juli<sup>55</sup>. Wo sich die Herren vom Rat nächtens einen Schnupfen holen konnten, da hörte der Spaß dann doch auf.

Auch das Personal läßt sich nachweisen – allerdings mit der sprechenden Ausnahme des obskuren Femegrafen. Die Femeschöffen, deren Identität man für ca. 1350 und für 1362 dingfest machen kann, werden nach Proporz in den fünf Weichbildern nominiert<sup>56</sup>. Manche von ihnen gehören irgendwann einem der Räte an, andere sind Provisoren der städtischen Kirchen, einige fallen durch ihre ökonomische Potenz auf, aber es befinden sich auch Leute darunter, die man in den Braunschweiger Urkunden nicht mehr wiederfindet<sup>57</sup>. Auch ihre Nominierung, so lernt man, findet „im Femegraben“ statt. Dem Femeschreiber begegnet man in den Stadtrechnungen wieder, wenn er an Ostern eine halbe Mark ausgehändigt bekommt, und man erhält dort die Gewißheit, daß er nicht mit dem normalen Stadtschreiber identisch ist<sup>58</sup>. Der Rat, oder besser: die Räte begegnen wieder sowohl in ihrer Hoheit über die Grenzen des Verfahrens als auch in ihrer Zurückgenommenheit aus dem Prozeß der Rechtsfindung selbst. Überraschend selten tauchen sie als Kläger auf, doch in den Stadtrechtskodifikationen finden sich Belege für ihre Definitionshoheit: Etwa seit der Jahrhundertmitte wird darin festgehalten, daß man eine Geldstrafe aufgebürdet bekommt, wenn man das Gericht besucht, aber vorzeitig verläßt. Wer der Ladung gar nicht erst folge, solle fürdern als „unrechter Mann“ gelten<sup>59</sup>. Und die Botschaft, daß es dabei um die Bürgerschaft der Stadt Braunschweig als einer Gruppe geht, verdeutlicht man um das Jahr 1400 noch einmal neu und legt fest, daß Rügen auf Veranlassung von Nichtbürgern unzulässig seien<sup>60</sup>. Daß Bürger freilich Bewohner ohne Bürgerrecht verklagen konnten, verstand sich von selbst; zahlreiche Beschuldigte werden als *servi* bezeichnet. Häufig werden vor Gericht Eineide und Parteieide verlangt<sup>61</sup>, doch kann man keine Spur eines vollzogenen Gottesurteils mit dem glühenden Eisen ausmachen. Selten findet sich die Formel: *citatus non comparavit*, also etwa: „wurde gela-

<sup>55</sup> Stellennachweise oben Anm. 52.

<sup>56</sup> UBBra IV Nr. 335, 336 (1350) und VI Nr. 86, 105 (1362): Altstadt vier, alle anderen Weichbilde je zwei.

<sup>57</sup> Diese prosopographische Überprüfung fußt auf den Registern des Urkundenbuchs (UBBra) und den in Regesten zugänglichen Altstadt-Testamenten. Dietrich Mack, Testamente der Stadt Braunschweig. Teil 1–4 (Beiträge zu Genealogien Braunschweiger Familien, 3,1–4), Göttingen 1988–1993.

<sup>58</sup> UBBra VI, Nr. 905, 918. Unmittelbar davor wird der ‚normale‘ *scriptor* genannt.

<sup>59</sup> UBBra I, Nr. 39, 45 Art. 27.

<sup>60</sup> UBBra I, Nr. 61, 118 Art. 206–208; 207: *Welk man vnse borgher nycht en is, de en mach vnse borghere nycht wroghen an dat vemeding.*

<sup>61</sup> Nämlich 1319, 1322, 1331, 1334, 1337. Nachweise oben Anm. 52.

den, doch der Fall konnte nicht beigelegt werden<sup>62</sup>. Hieraus wird man aber keine zu weit reichenden Schlüsse auf die Effizienz des Verfahrens ziehen können. Vielleicht die wichtigste Übereinstimmung mit der Ordnung erkennt man aber, wenn man die Namen der Geschädigten in ihrer Reihenfolge in den Protokollen den verschiedenen Weichbildern zuordnet. Bei aller Vorsicht angesichts der dünnen Grundlage für prosopographische Studien sieht man doch, daß die Klagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tatsächlich nach Weichbildern vorgebracht wurden. Dies bedeutet, daß Braunschweig in der Tat während des Verfahrens in besagter Weise in seine Bestandteile zergliedert wurde<sup>63</sup>.

Inkonsistenzen zwischen der Norm und der Praxis muß man keineswegs verschweigen, denn sie sind ihrerseits bemerkenswert. Die auffälligste betrifft die Deliktstruktur. Noch bis zu den späten Tagen von 1345 und 1362 sah man in diesem Gericht nachweisbar ein Spezialgericht für den nicht handhaften Diebstahl. Die Protokolle selbst zeigen aber, was für ein weites Feld der Diebstahl in den Augen der Städter war. Vor allem das Falschspiel wurde beklagt und offenbar als gravierend behandelt: Überdurchschnittlich viele Virtuosen der gezinkten Würfel mußten sich gerade in den frühen Jahren 1314 und 1319 verantworten<sup>64</sup>. Aber auch die Entfremdung von treuhänderisch überlassenem Eigentum, die Entfernung von Schuldndern aus der Stadt, Hehlerdienste, klassische Betrugsdelikte wie das Feilbieten von Blei für Silber oder unredlicher Handel werden angezeigt. Nur mit jeweils einer Nennung sind schwerere Verbrechen subsumiert: Verrat und Totschlag<sup>65</sup>. Frappierend banal lesen sich dagegen manche Klagen wie die von 1337: „Hermen Holtene hat dem Krämer Slegel Nüsse gestohlen“<sup>66</sup>. Dies ist eine signifikante Inkonsistenz gegenüber der Ordnung: Dieser zufolge sollten ja nur Fälle mit einem gewissen Streitwert verhandelbar sein<sup>67</sup>.

Was den Delinquenten gefährlich wird, ist in erster Linie das persönliche Zeugnis des Geschädigten. Daneben tritt allerdings in den Protokollen das flachere soziale Wissen, das in der Gemeinde kursiert, die fama, die commu-

<sup>62</sup> So 1329, 1331 und 1362; Nachweise oben Anm. 52.

<sup>63</sup> Deutlich kommt dies etwa in dem Protokoll für 1334 zum Ausdruck (Nachweise oben Anm. 52): Strobeke, Dhoring, Kronsbén, Holtik und Goslere sind als Altstadtbewohner zu identifizieren, Hersleve, Hessen und Werner in der Neustadt zu verorten. Dann folgen zwei Personen aus dem Hagen: Withon und Plawe. Die übrigen sind nicht sicher zuzuordnen.

<sup>64</sup> 1314: *Isti sunt weghenere: Brink, Wulveco filius advocati, Beddinge, Machorius Worpelere* (also wohl „der mit den Würfeln“), Jonas, qui habebant [sic!] falsos tesseriores. 1319: *Magister Henricus de Colne citavit Bruchen pro falsis tesseribus ... Wegheneres et tesseratores sunt isti: etc.* Nachweise oben Anm. 52.

<sup>65</sup> Nämlich 1319 und 1321. Nachweise oben Anm. 52

<sup>66</sup> 1337: *Hermen Holtene furatus est nuces Slegel penestico.* Nachweis oben Anm. 52.

<sup>67</sup> Anhang Nr. 8.

nis opinio. Man bringt Delikte vor Gericht, von denen einer gehört hat. So berichtet 1322 ein gewisser Dietrich davon, daß ein gewisser Ulrich in Lebenstedt etwas gestohlen habe<sup>68</sup>. Eggeling von Bedding, so gibt man zu Protokoll, habe Wachs aus der Andreaskirche entwendet und anschließend verkauft, wie man so sage (*ut dicebatur*)<sup>69</sup>. Dem entspricht, daß auch die Delikte selbst unklar formuliert sein können: *Muschert citatus pro diversis, que furatus est*. Oder: *Heyso de Langenstene et dove Vricke hii duo habentur pro kerkenbrekere*<sup>70</sup>. Dabei sind es manchmal gruppendifferentielle Prozesse vor Gericht, die solche Klagen überhaupt erst in die Welt bringen. Klagt einer 1322 über den Diebstahl seiner Kuh, dann fällt einem anderen ein, daß er auch einen Kuhdiebstahl zu melden hat<sup>71</sup>. Ist eine Spange einmal Streitgegenstand, dann ist im nächsten Eintrag gleich wieder von einer Spange die Rede – Welch ein Zufall!<sup>72</sup> Solche assoziativen Mechanismen konnten den vermeintlichen Übeltätern sicher dann gefährlich werden, wenn ihre Person zum Träger der Assoziation wurde. Zwei Männer werden 1334 etwa des Diebstahls zweier Pferde bezichtigt – und sogleich findet sich jemand, der weiß, daß auch seine Pferde von den beiden entwendet worden seien. Hat er ausgeredet, wird von einem *cuidam Ludolfo* gleich noch einmal in dieselbe Kerbe gehauen<sup>73</sup>.

#### IV.

Gemessen an seinen rechtlichen Grundlagen, war das, was in den Braunschweiger Protokollen begegnet, ein recht unspektakuläres Rügegericht für Diebstahlsdelikte in einer eher großzügigen Auslegung<sup>74</sup>. Freilich wußte

<sup>68</sup> *Olricus de Saldere citatus pro furto, quod fecit in Levenstede, quem prodidit Thidericus Alberti*. Nachweis oben Anm. 52.

<sup>69</sup> Ebd.: *Eggelingus de Beddinge citatus pro cera, quam furabatur in ecclesia sancti Andree, ut dicebatur, et vendidit*.

<sup>70</sup> 1326 und 1331; Nachweise oben Anm. 52.

<sup>71</sup> *Ludolfus de Solede citatus pro vacca ex parte Johannis de Sotterem. Hermannus Lamberti citatus pro vacca, quam furatus fuit abbati sancti Egidii*. Nachweis oben Anm. 52.

<sup>72</sup> 1331: *Servus domine Felicis pro fibula citatus, quam invenit. Bosso de Glinde citatus pro fibula ex parte Hermanni Backerman*. Nachweise oben Anm. 52.

<sup>73</sup> *Johannes Godscalci et Heneke Beutercoche furati sunt duos equos Johanni Kercman. Item secundo citati sunt pro duobus equis furtim ablatis Ludolfo Meyering. Item tertio sunt citati pro duobus equis, quos cuidam Ludolfo sunt furati*. Nachweis oben Anm. 52

<sup>74</sup> Mißt man es an dem Material, das Pirmin Spieß 1988 aus den Rügegerichts-Passus oberdeutscher Stadtrechte exzerpiert hat, dann muß man aber Unterschiede festhalten: die Delikte dort sind vielseitiger. Einerseits ist mehr von schweren Delikten wie Totschlag und Raub die Rede, andererseits von der ganzen Palette policeylicher Belange. Auch im Verfahren geben sich Unterschiede zu erkennen. *Pirmin Spieß*, Rüge und Einung dargestellt anhand süddeutscher Stadtrechtsquellen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer, 82), Speyer 1988.

man in Niederdeutschland zu Beginn des 14. Jahrhunderts um die Feme gerichte, und um diese rankte sich schon die Aura des Erhabenen und Geheimnisvollen<sup>75</sup>. Die Braunschweiger imitierten auch ohne die Belehnung mit einer Freigrafschaft sozusagen die Außenseite dieses Gerichtstypus à la mode und gestalteten innerhalb dieser Form ein ostentativ heimliches Gericht für den nicht handhaften Diebstahl.

Aber damit soll nicht gesagt sein, daß die Ausgestaltung des Gerichts, seine symbolische Überfrachtung, bloße Zutat gewesen wäre. Ganz im Gegenteil: Das Femegericht gab der städtischen Obrigkeit die Gelegenheit, ein Ritual zu inszenieren, das soziales Wissen über den Konnex von Teil und Ganzem sowie von Ratsherrschaft und Gerechtigkeit zu verbreiten erlaubte. Das Ritual mit seiner ästhetischen Kraft war der Ort, an dem sich die dramatische Form der Rechtswahrung, ihr metaphorischer Gehalt hinsichtlich der politischen Situation und ihr sozialer Kontext miteinander vereinen ließen<sup>76</sup>. Immerhin 25 Jahre lang machte der Stadtrat Gebrauch davon. Der Grund, aus dem man schließlich davon abließ, ist uns heute genauso dunkel wie eine Nacht auf dem Friedhof.

### Anhang: Die Braunschweiger Femegerichtsordnung

*UBBra I Nr. 21, 27–29. Für die folgende Wiedergabe wurde diese Edition (H) überprüft anhand Stadtarchiv Braunschweig B I 15, Bd. 11, fol. 61<sup>v</sup>-62<sup>v</sup>. – Mit der Handschrift beschäftigte sich Thomas Vogtherr, Verfestungen im mittelalterlichen Braunschweig. Mit einer Edition des *Liber proscriptorum* Gemeiner Stadt für die Jahre 1351–1376, in: BJb 65 (1984), 7–35, ohne aber auf die Femegerichtsordnung oder die Protokolle der Femegerichte einzugehen. Beide Listen, die der Verfestungen und die der Femegerichte, wurden von derselben Hand geschrieben, sogar die Initialen am Textbeginn sind gleich ausgeführt. Beide Listen wurden so angelegt, daß man sie umstandslos erweitern konnte, daher zahlreiche leergebliebene, mit Liniierung zur Beschriftung vorbereitete Blätter. Der Teil zu den Verfestungen ist dabei „texte vivant“ – ab etwa 1337 werden zahlreiche Streichungen vorgenommen, an denen zwei Hände beteiligt sind. Die Notizen des Femegerichts weisen keine einzige solche Tilgung auf. Die Femegerichtsordnung ist ganz am Ende der Handschrift eingetragen, das heißt an exponiertem Ort: Man konnte sie mit einem Handgriff aufschlagen. – Zur Datierung: In den älteren Stadtrechtsaufzeichnungen, vor allem im Ottonianum (UBBra I,*

<sup>75</sup> Heimlichkeit war im 13. Jahrhundert zum Signum der Freigerichte geworden; Lindner, Feme (Anm. 37), S. XVIII., vgl. auch die frühen Belege des Begriffs: Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 7, Münster 1908, Nr. 767, 339 (1252): *illud occultum iudicium quod vulgariter „vehma“ seu „vridinch“ appellari consuevit*; Wilhelm Kisky (Hrsg.), Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 4. Bonn 1915, Nr. 1302, 304: *tus seu iudicium secretum, quod dicitur Veme*; Johann Diederich von Steinen, Westphälische Geschichte 4. Münster 1760, 237 (1341): *Item, die Schepenen, die dar vor syn dem hemeliken Gerichte, dat yn dat gemeyne geheyten ys die Vemme* (1341).

<sup>76</sup> Vgl. Geertz, Dichte Beschreibung (Anm. 36), 247.

*Nr. 2, 3 – 7), wo es am dringendsten zu erwarten wäre, ist nicht vom Institut „Feme“ die Rede. Gerade im Ottonianum geht es in Nr. 28 in der Sache um das Verfahren, das später vom Femegericht geübt wurde, doch die Formulierung gibt keinen Anhaltpunkt dafür, daß die Gerichtspraxis außerhalb des Petritores damit schon gemeint wäre. Irgendwann zu einem späteren Zeitpunkt wurde das Femegerichtsverfahren den Prozessen bei nicht handhaftem Diebstahl gleichsam übergestülpt. Die Ordnung stand auch mit Sicherheit nicht am Beginn der Braunschweiger Femepraxis; immerhin wird der Petrigaben in Nr. 5 und 7 schon als vemegrauen bezeichnet. Ein Indiz für den Zeitpunkt der Aufzeichnung könnte in der Forderung von Nr. 17 zu sehen sein, daß alle Helfer für den Eid selbstbiet im Protokoll namentlich zu nennen seien. So verfährt man nur in den Protokollen von 1334 und 1337. Das heißt, daß sich Praxis und hier präsentierte Norm für die 1330er Jahre am ehesten entsprechen. Für die Datierung auf die 1340er oder 1350er Jahre würde die Nennung von des rades meystere in Nr. 2 sprechen – sie erscheinen in den Braunschweiger Urkunden 1344, wohl 1346 und 1350 und treten in Konkurrenz zu älteren Formulierungen wie de des rades wort spricht; Nachweise bei Garzmann, Stadtherr (wie Anm. 15), 116.*

Wo men des vemedinges scal beginnen<sup>a)</sup>.

1.) Wanne de herren de in deme rade sint willen ein vemeding leggen, des mach men aldus beginnen.

2.) Des rades meystere twene de nehmen to sik eyne ofte twene man, de namhaftesten vnde wisesten de dar sin, vnde bespreken sik vnder ein ander, wo on dunke, ofte des richtes nod si van claghe weghene des ghemeynen volkes vmme duve, eder dat also vele deue begrepen weren, eder vorspeyet waren, dat men it bilken leggen mochte.

3.) Nv is dat wol wanlik, dat desse herren dre ofte vere dat ok bringen mosten jn der ouersten enen eder twene vte dem Hagen, vte der Nyenstad, vnde vte den anderen wicbelden, vnde vndersetten dat mit on, dat it hemelik bleue.

4.) Desse dre herren ofte vere de moten komen to middernacht vp den kerchof sunte Mertenes, vnde beboden de anderen vte deme rade, dat se to samene kommen. So mot men aller erst besetten vnde bewaren der stad dor, alle porten, alle winkele vnde stedde de uppe vrye gan, de bruggen, vnde scepe beneden vnde bouen der stad.

5.) Dar na deyt men deme vemescriuere witlik<sup>b)</sup>, dat he sines ammechtes ware neme mit dem scriuene; dar na den vemenoten, dat se to samene bringen wat on witlik si vnde wat on noch witlik werde. Mach men de tyd hebben, so moghen se den scriuere wes berichten van stad an; is des nicht, so moten se wachten want vppe den vemegrauen.

6.) Dar na also it dach is, so sendet men de burmestere vmme in de wicbelde, vnde kundeget den luden, jowelkeme werde van deme hus: de rad ofte de herren willen ein vemeding leggen, se scullen komen uppe den market wanne men de clocken lude, vnde nemen des ware.

7.) Wanne men de groten clocken lud, so samenet sik de herren. So lud men ok drye to storme. So gad de herren vnde dat volk to male vte sunte Peteres dore vppe den vemegrauen. So blift de rad uppe deme vornesten bleke sunte Peteres dore negest, vnde dat volk geyt to male uppe dat andere del den grauen langes hen. So ropet de bodele to dem volke: gy herren, gad in de achte, de vte der Oldenstad, vte der nyen, vte dem Hagen, Oldenwik, vnde Sacke, dat se sik bespreken. Wat malkeme wicbelde van duve witlik si, dat bringet se an de vemenoten.

8 Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 24

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-428-50313-1> | Generated on 2025-12-19 01:50:24

OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | <https://creativecommons.org/about/cclicenses/>

8.) De vemenoten bringet dat an den scriuere; de scal sitten uppe dem suluen bleke dar de rad sit, to der vorderen half, nicht alto na. Wanne de ding berichtet sint<sup>c)</sup>, so geyt de scriuere mit der taflen dar de gheme rad sit middene in de creyz sitten, vnde vraghet de herren, oft se dat horen willen dat he ghescreuen hebbe. Dar scullen de herren den scriuere berichten, vnde scullen dat lutteren, wat he vor dat richte bringen sculle, vnde wat he vnder weghene laten sculle. Wat beneden ver scillinge is, dat trid in de veme nicht.

9.) Also dat ghelutteret is, so maket sik de scriuere hen vor dat richte.

10.) Vnder den dingen scal de veme greue ein ding hegen, vnde setten sik vor middes uppe den grauen dar he hogest is, vnde kerent sik tyegen der stad muren, dat one alle dat volk sen moghe. Dar bi scullen wesen herren vte deme rade, de scal de rad dar to senden, vnde scullen wesen de voeghede vnde de vemenoten, oft se willen.

11.) Beneden scal wesen dat hilgenscrin, vnde de vorespreeke, de den luden de ede steuene. Alle word mit upleggene, mit afleggene scal men holden also vor deme voghede. De richtere vragnet ok ordele vmme alle sake wene he wil.

12.) So sprukt de scriuere: herre her richtere, scal men laden de vromen lude den ore gud vorstolen is? He antwordet wat he wil.

13.) De scriuere sprukt erst to deme bodele vte der Oldenstad: rop aldus: N., gad here vor dat richte, antwordet des men gik vraghe<sup>d)</sup>. Wel de richtere mer personen<sup>e)</sup>, noch ene ofte twe, de ropt men ok.

14.) Wanne de vrome man kumpt, so vragnet de richtere, ofte de dar bi sitten: wete gi, we gik iuwe gud vorstolen heft? Sprukt he nen, des mot he sik entledegen mit sinne ede to den hilgen. De vorespreeke biddet ome der achte, he let ene uplegen, vnde sprukt also: dat gi des deues de gik iuwe gud verstolen heft nicht bekennen, vnde nicht en weten van siner vtvard noch van siner jnvard, oft et jv to wetene worde, dat gi one deme rade melden wolden, dat gik god also helpe, vnde de hilgen.

15.) Meldet he auer den def, so ladet one de bodel to hand, vnde sprukt: N., ek lade gik in dat vemeding, it si man oft vrouwe, vmme alsodan gud alse gi vorstolen hebbet, enewarue, anderwarue, driddewarue bi deme halse.

16.) Kumpt de def vore, so entledeget he sik mit sines sulues hand allene, so script men in dat bok: talis<sup>f)</sup> incusatus pro furto juravit solus.

17.) Wart he anderwarue bedragen vmme duve, de mot sweren sulf seuede; so script men one, vnde alle sine kumpane bi one bi namen, vnde script: juravit ipse septimus.

18.) War he driddewarue bedragen, so mot he treden to deme heten jserne. So mot he sine hande erst waschen mit koldem watere, dar na vatet he dat hete gloyende jseren vp, vnde drecht dat vppe dat mal, dat dar to besceden is. Scal men ordeles vragnet vmme dat mal, wo lang it wesen sculle, dat ordel scullen spreken de bodel, ofte de scarperichtere. Se scullen seggen: negen vote. De bodele vnde hengere scullen des vures unde des jsernes plegen to der luchteren hand des richteres vp eneme trendelike.

19.) Vppe de vromen lude de vore komet script de scriuere in sine taflen: compa-rauit<sup>g)</sup>.

20.) We nicht vore kumpt, oft he krang, eder nicht to hus en were, vnde wat ouer blift, ofte de rad vpstan wolde, dat scal de scriuerejn sunderlike cedelen scriuen, vnde dragen in iowelk wicbelde wor it sik boret, dat it io gherichtet werde vor deme rade.

21.) Ok wo men de deue scriuen scal in dem boke, dat vindet men darinne redheleken vtghedrucket in mannigen stedden, we it soken wil.

<sup>a)</sup> Wo *bis* beginnen mit roter Tinte. <sup>b)</sup> Witlik doppelt, dann einmal von korrigierender Hand durchgestrichen. <sup>c)</sup> Sind H. <sup>d)</sup> Vraghet H. <sup>e)</sup> Personenhen Hs. und H. <sup>f)</sup> Talis unterstrichen, wahrscheinlich von Schreiberhand. <sup>g)</sup> Comparauit unterstrichen, wahrscheinlich von Schreiberhand.



# **Judenfeindschaft, Bildnisfrevel und das mittelalterliche Strafrecht**

Von Norbert Schnitzler, Chemnitz\*

Cambron, bis zu ihrer Zerstörung in den Jahren der französischen Revolution eine bedeutende Niederlassung des Zisterzienserordens in der Grafschaft Hennegau, bildete über Jahrhunderte den Zielort einer regionalen Wallfahrt. Alljährlich am 3. Sonntag nach Ostern setzten sich Gläubige aus der nahegelegenen gräflichen Residenzstadt Mons und ihrer Umgebung in Bewegung, um eines Kultbildfrevels zu gedenken, der sich einer flämischen Mirakellegende zufolge dort im 14. Jahrhundert ereignet hat. Eine Bildtafel, die der berichteten Ereignisse gedenkt (Abb. 1, 2) befindet sich heute in einer kleinen Kapelle unweit der Stadt Mons. Aufgrund stilistischer Merkmale ist von einer Entstehungszeit im frühen 16. Jahrhundert auszugehen, somit gehört sie wahrscheinlich zur Grundausstattung der besagten Kapelle, die 1483 dem Andenken an Notre Dame de Cambron, dem Kultbild der erwähnten Zisterzienserabtei, geweiht wurde. Die Tafel ist in zwölf Einzelszenen unterteilt, die – ganz nach dem Modell eines spätmittelalterlichen Heilungswunders – den Hergang des Bilderfrevels und seine Folgen vor Augen führen soll<sup>1</sup>.

Bereits ein kurzer Blick auf die Eingangszene (Abb. 3) vermittelt dem Betrachter einen Eindruck des folgenden Geschehens. Wie in einer Momentaufnahme ist ein gewalttätiger Bildfrevel an einer thronenden Maria mit Christusknaben dargestellt, sowie die unausweichliche Konsequenz des

---

\* Der Text basiert auf einem Vortrag, den ich im Juni 1999 auf einer von Prof. Axel Bolvig organisierten Konferenz zum Thema „History and Images“ an der Universität Kopenhagen gehalten habe.

<sup>1</sup> *Théophile Lejeune*, *Notre-Dame de Cambron et sa légende*, in: *Revue de l'art chrétienne* 7 (1863), 457–481; *Adam Klassert*, Entehrung Mariä durch die Juden, in: *Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens* 21 (1905), 78 ff. – Zur Geschichte der Abtei Cambron vgl. *Leopold Devillers*, *Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg (Collection de chroniques belges inédites)*, Brüssel 1869, Bd. 2.1 und 2.2; *Felix Hachez*, *La littérature du sacrilège de Cambron*, in: *Annales du Cercle Archéologique de Mons* 27 (1897), 97–152; vgl. jetzt *Christoph Cluse*, *Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden (Forschungen zur Geschichte der Juden. Abt. A = Abhandlungen)*, Hannover (im Druck). Ich danke dem Vorgenannten für die Überlassung der entsprechenden Passagen aus seinem Manuskript.



Abb. 1: Bildtafel in der Kapelle Notre-Dame de Cambrai, Mons; Foto: Verfasser.

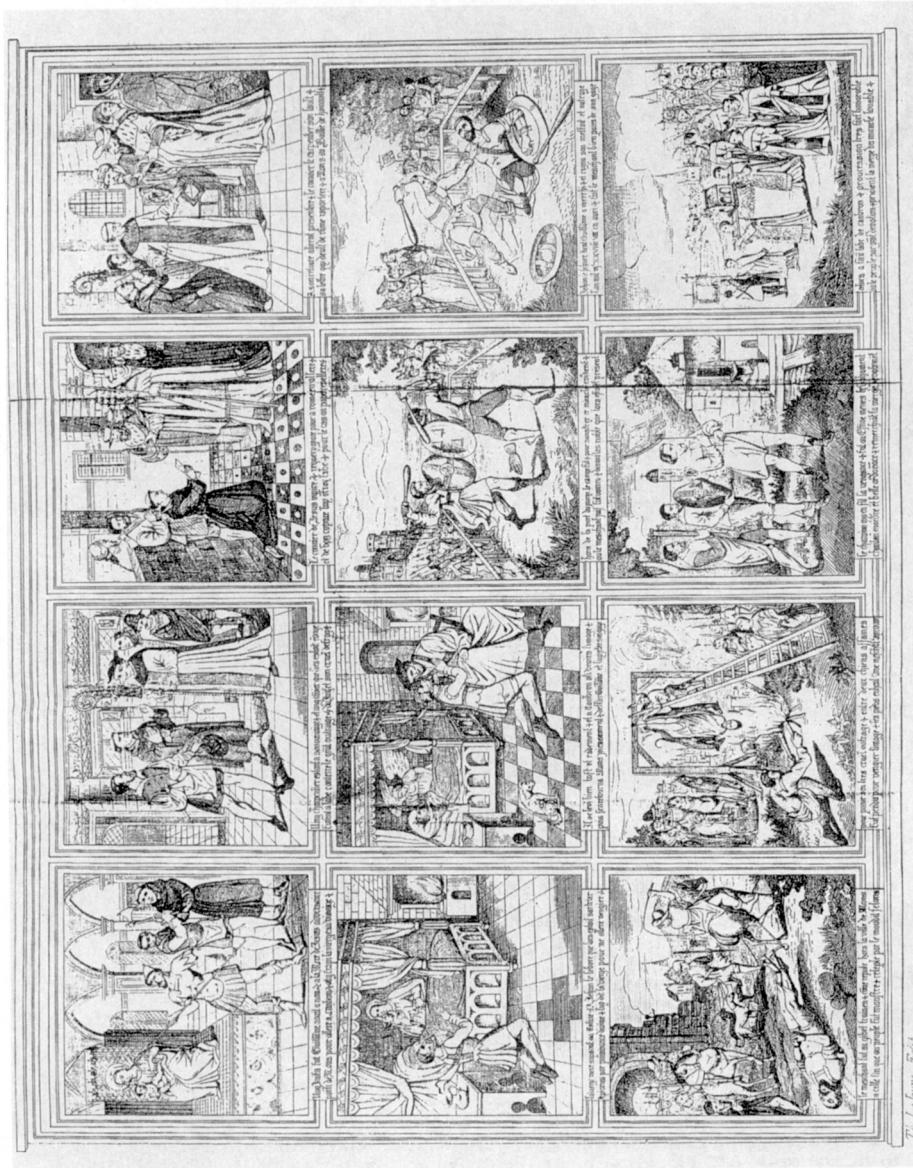


Abb. 2: Bildtafel in der Kapelle Notre-Dame de Cambrai; Umrisszeichnung und Stich: J. van Péteghem, Brüssel.



Abb. 3: Darstellung des Bilderfrevels,  
1. Feld der Bildtafel; Umzeichnung und Stich:  
J. van Péteghem, Brüssel.

Sakrilegs in Gestalt eines Zimmermanns, der seine Axt bereits zum Schlag gegen den Frevler erhoben hat, um dem göttlichen Recht Geltung zu verschaffen. Doch er wird an seinem Tun gehindert, das heißt, die religiöse Moral des Betrachters wird auf eine ernste Probe gestellt: Wie ein genauerer Blick auf die elf folgenden Szenen zeigen wird, nimmt die eigentliche Wundergeschichte hier ihren Ausgang.

Eine Bemerkung zu den möglichen Absichten, die der oder die Auftraggeber<sup>2</sup> mit der illustrierten Legende in Verbindung brachten, sei zuvor noch vorausgeschickt. Hierzu scheint es angebracht, einige Voraussetzungen in Erinnerung zu rufen, die das Verhältnis von Bild und Betrachter im Rahmen der spätmittelalterlichen Frömmigkeit bestimmten. Folgt man Überlegungen, wie sie in den letzten Jahren von Kunst- und Religionshistorikern entwickelte wurden, so muß man von einer weitestgehenden Identifikation von

<sup>2</sup> Als Auftraggeber kommt möglicherweise Kaiser Maximilian in Betracht. Der Habsburger soll 1513 die Abtei persönlich besucht und u. a. eine Bildtafel gestiftet haben, vgl. *Antonio Le Waitte, Historiae Camberonensis pars prior*, Paris 1672, 127 ff. Bereits 1510/11 hatte Maximilian in seinem und im Namen seiner Frau Maria von Burgund († 1482) fünf Chorfenster in der Kollegialkirche Sainte-Waudru (Mons) gestiftet, vgl. *Lucy Tondreau, La collégiale Sainte-Waudru à Mons*, Mons 1978, 8 ff.

dem verehrten Heiligen und seinem Abbild ausgehen, das heißt, Bild und Heilige(r) waren durch starke Bande miteinander verbunden<sup>3</sup>. Gelegentlich wird dieses Beziehungsverhältnis in Form einer wechselseitigen Verpflichtung beschrieben, die auf dem persönlichen Ansehen und der Ehre der Beteiligten aufbaut. Zwischen Heiligem, Stifter und Bild ergab sich somit – um ein schematisches Bild zu bemühen – ein Dreiecksverhältnis, das auf Gabe und Gegengabe beruhte und das Verhalten des gläubigen Betrachters maßgeblich bestimmte<sup>4</sup>.

Wie der Bildtafel zu entnehmen ist, wurde das Madonnenbildnis der Abtei Cambron von einem Übeltäter in gotteslästerlicher Weise „verletzt“, das heißt seine Heilswirksamkeit (*virtus*) wurde auf die Probe gestellt. Sieht man einmal von dem unverzüglich folgenden Nachweis seines Kultwertes ab – die Statue beginnt zu „bluten“ –, reagierte die Gottesmutter wie es sich für eine Angehörige des Adels, deren Ehre in Frage gestellt wurde, geziemt: Sie verlangt nach einem „ritterlichen“ Vasallen, der den schmählichen Angriff rächt<sup>5</sup>. So tritt in der fünften Szene eine männliche Person in

<sup>3</sup> In der Religions- und Frömmigkeitsgeschichte wird in diesem Zusammenhang seit geraumer Zeit der Begriff der „Realpräsenz“ bevorzugt verwendet. Er findet wohl deswegen weiten Anklang, weil er einerseits ein historisch plausibles Modell für die Beziehung zwischen Bild und dargestelltem Heiligen anbietet – wie es auch die Kultbildlegende von Cambron illustriert –, während er andererseits die sinnliche Erfahrungskomponente auf Seiten des gläubigen Betrachters betont. Die Gestaltung der Madonnenfigur in der Frevelszene scheint dies übrigens zu untermauern: Sie deutet mit dem Finger auf den Christusknaben, der sich „abwendet“, um dem Angriff zu entgehen. In der unmittelbar darunter angeordneten „Vision“ erscheint die Madonna nicht als „blutende“ Skulptur sonder „real“, vgl. hierzu *Peter Dinzelbacher*, Die ‚Realpräsenz‘ der Heiligen in ihren Reliquiaren und Gräbern nach mittelalterlichen Quellen, in: Ders. / Dieter R. Bauer (Hrsg.), Heiligenverehrung in Geschichte und Gegenwart, Ostfildern 1990, 115–174; *Robert W. Scribner*, Das Visuelle in der Volksfrömmigkeit, in: Ders. / Martin Warnke (Hrsg.), Bilder und Bildersturm im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Wolfenbütteler Forschungen, 46), Wiesbaden 1990, 9–20; *Guy P. Marchal*, Bildersturm im Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 113 (1993), 255–282; *Jeffrey Hamburger*, The Visual and the Visionary. The Image in Late Medieval Monastic Devotion, in: Viator 20 (1989), 161–205. – Eine kritische Auseinandersetzung mit dem skizzierten Ansatz ist zu finden in: *Norbert Schnitzler*, Illusion, Täuschung und schöner Schein. Probleme der Bilderverehrung im späten Mittelalter, in: Klaus Schreiner (Hrsg.), Visuelle, körperliche und symbolische Formen von Frömmigkeit im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit, München 2000 (im Druck).

<sup>4</sup> *Hans Belting*, Bild und Kult, München 1990; *Richard C. Trexler*, Florentine Religious Experience: The Sacred Image, in: Ders., Church and Community 1200–1600, Rom 1987, 37–74; Ders., Der Heiligen neue Kleider – Zum Be- und Entkleiden von Statuen im Mittelalter, in: Norbert Schnitzler / Klaus Schreiner (Hrsg.), Gepeinigt, begehrt, vergessen – Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, München 1992, 365–88; *Corine Schleif*, Hands that Ap-point, Anoint and Ally: Late Medieval Donor Strategies for Appropriating Approbation through Painting, in: Art History 16 (1993), 1–32; *Jeffrey Hamburger*, The „Liber miraculorum“ of Unterlinden: An Icon and Its Convent Setting, in: Robert Ousterhout / Leslie Brubaker (Hrsg.), The Sacred Image East and West, Chicago 1995, 147–90; *Gabriela Signori*, Stadtheilige im Wandel. Ein Beitrag zur geschlechtsspezifischen Besetzung und Ausgestaltung symbolischer Räume am Ausgang des Mittelalters, in: *Francia* 20/1 (1993), 39–67.

Erscheinung, der Legende zufolge ein Hufschmied – hier freilich im Gewand eines Ritters –, der in die Rolle des Rächers schlüpft (Abb. 4). In einer nächtlichen Vision drängt ihn die Gottesmutter, ihre Partei zu ergreifen und für die ikonoklastische Attacke Rache zu nehmen<sup>6</sup>. Was auf das Ansinnen Marias folgt, trägt – bedenkt man den zeitlichen Kontext der Darstellung – gewisse archaische Züge. Der ritterliche Schmied ist dazu ausersehen, in einem Zweikampf, das heißt einem Gottesgericht (*ordal*), gegen den Gotteslästerer anzutreten<sup>7</sup>.

Der folgende Teil des Bildzyklus konfrontiert den Betrachter mit einer ungewöhnlich grausamen Hinrichtungsszenerie (Abb. 5). Im Zentrum der Darstellung befindet sich ein Galgen, an dem der Missetäter kopfüber zwischen zwei Hunden hängt, unter ihm lodert ein Scheiterhaufen. Links davon befindet sich inmitten einer Gruppe von Adeligen der Graf zu Pferd, am Horizont werden schemenhafte Umrisse einer Stadt erkennbar. Der Szene wurde ein Zweizeiler beigegeben mit folgendem Wortlaut: „Um sein überaus grausames Vergehen zu strafen, wurde er zwischen zwei gierige Hunde / gehängt, um zu rächen das Bild / mit den Füßen nach oben, wie ein verurteilter Missetäter.“<sup>8</sup>

Der Begriff der Rache (*vengeance*), verstanden als durch Selbsthilfe erwirkte Genugtuung, erinnert einmal mehr an das bereits erwähnte Modell des Ehrkonfliktes, das die ursprüngliche Mirakellegende visualisiert, zugleich aber überformt und in eine neue, der Logik ständischer Konfliktbewältigung folgende narrative Struktur überführt. Diese – wenn man so will: kulturalistische – Lesart wird auch durch die außergewöhnliche Form der Hinrichtung des Missetäters gestützt<sup>9</sup>. Bekanntlich galt in der mittel-

<sup>5</sup> *Lejeune, Notre-Dame de Cambron* (Anm. 1), 462 f. – Einen ähnlichen Fall von offenkundiger Schmähung eines Madonnenbildnisses habe ich in dem Beitrag über „Geschmähte Symbole“, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Verletzte Ehre – Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit* (Norm und Struktur, 5), Köln / Weimar / Wien 1995, 286 ff., diskutiert; weitere Beispiele für gewalttätige Übergriffe auf Marienbilder bei *Klaus Schreiner*, *Maria – Jungfrau, Mutter, Herrscherin*, München 1996, 270 – 293.

<sup>6</sup> Die gezielte Verwendung von Motiven und Elementen höfischer Kultur beziehungsweise adeliger Lebensführung betont auch *Cluse, Studien* (Anm. 1).

<sup>7</sup> *Lejeune, Notre-Dame de Cambron* (Anm. 1), 464 ff.

<sup>8</sup> Ebd., 481: *Pour punir son très-cruel outrage / Entre deux chiens affamés / Fut pendu pour vengier l'image / Les pieds en haut comme meschant aprouvé.*

<sup>9</sup> Die Bilddarstellung kumuliert die härtesten Sanktionsmaßnahmen der mittelalterlichen Strafgerichtsbarkeit. Der Missetäter wird am Galgen gehängt, Höchststrafe der weltlichen Gerichtsbarkeit, und zugleich über einem Scheiterhaufen verbrannt, die klassische Ketzerstrafe. Um den Grad der Schande noch zu steigern, wird er verkehrt herum an den Füßen gehängt, mit zwei Hunden neben ihm. Zum mittelalterlichen Strafrecht vgl. allgemein *Wolfgang Schild*, *Alte Gerichtsbarkeit*, München 1980, und *Ders.*, *Verstümmelung des menschlichen Körpers. Zur Bedeutung der Glieder und Organe des Menschen*, in: *Richard van Dülmen* (Hrsg.), *Erfindung des Menschen – Schöpfungsträume und Körperbilder 1500 – 2000*, Köln / Weimar / Wien 1998, 261 – 280.



Abb. 4: Maria erscheint dem Hufschmied,  
5. Feld der Bildtafel; Umzeichnung und Stich:  
J. van Péteghem, Brüssel.



Abb. 5: Hinrichtung des jüdischen Bilderfrevlers  
*capite traverso*, 10. Feld der Bildtafel;  
Umzeichnung und Stich: J. van Péteghem, Brüssel.

alterlichen Strafgerichtsbarkeit die Hinrichtung durch den Strang allgemein als schändlich und wurde auf Intervention von Angehörigen oder von Seiten des Anhangs des Delinquenten hin häufig in eine Enthauptung durch das Schwert umgewandelt. Verkehrt herum gehängt zu werden muß daher nicht nur als qualvolle sondern auch – wie von Rechtshistorikern immer wieder hervorgehoben wird – als radikal entehrende Prozedur begriffen werden.

Zugegeben, eine solche Sichtweise auf die Wundererzählung beinhaltet eine Reihe von unausgesprochenen methodologischen Voraussetzungen und Annahmen. Ihr liegt etwa die Annahme zugrunde, daß die komplexe Semantik des spätmittelalterlichen Ehrbegriffes und die Ikonographie von Heiligen- und Mirakellegenden in vielfältiger Weise miteinander kombiniert werden konnten. Wie wir noch sehen werden, veränderte die „Übersetzung“ in Bildsprache die ursprüngliche Legende und die historischen Vorgänge in einer den zeitspezifischen Umständen gemäßen Weise. Um zu einer angemessenen Interpretation der Bildquellen zu gelangen, sind zudem noch weitere Verweise auf politisch-soziale Gegebenheiten und rechtliche Zusammenhänge zu klären.

## I.

Wenden wir uns der Figur des Gerichteten etwas eingehender zu, so wurde von mir bisher ein wichtiger Aspekt der Legende unberücksichtigt gelassen. Bei dem Bilderfrevler handelt es sich – so die Aussage der begleitenden Verse – um einen Juden. Dieser Sachverhalt wird in der bildlichen Wiedergabe der Legende kaum hervorgehoben, einzig die Kopfbedeckung der Figur, der *pileus cornutus*, weist auf ihre jüdische Identität hin. Die schriftliche Überlieferung spricht demgegenüber allerdings eine ungleich deutlichere Sprache und es war offensichtlich diese judenfeindliche Grundtendenz, die die Cambron-Legende für Künstler und Literaten des 15. und 16. Jahrhunderts ausnehmend interessant machte<sup>10</sup>.

Erste chronikalische Nachrichten über ein von Juden mißhandeltes wundertägiges Bildnis in der Abtei Cambron erhalten wir bereits aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, offensichtlich eine Folge der Vertreibungswelle in Frankreich des Jahres 1306 beziehungsweise 1321<sup>11</sup>. Eine niederländische

<sup>10</sup> Zur antijüdischen Bilderfrevellegende allgemein vgl. Norbert Schnitzler, Ikonokasmus – Bildersturm. Theologischer Bilderstreit und ikonoklastisches Handeln während des 15. und 16. Jahrhunderts, München 1996, 104–125. Die Cambron-Legende wurde im 15. Jahrhundert zu einem beliebten Stoff geistlicher Spiele. Bis 1467 soll in Mons alljährlich eine Aufführung statt gefunden haben, in der Folgezeit alle drei Jahre, vgl. Hachez, La littérature (Anm. 1), 139. Weitere Beispiele aus anderen Städten bei Cluse, Studien (Anm. 1).

<sup>11</sup> Hachez, La littérature (Anm. 1), 103 f., nennt zwei zeitgenössische Dokumente, die Vorgeschichte und Hergang des Sakrilegs schildern: Ein Schreiben des Abtes von Cambron, Nicolas von Delhoven, aus dem Jahr 1327 sowie einen um 1330 verfaßten

Chronik aus den 1350er Jahren berichtet von einem jüdischen Konvertiten namens Guillaume, er sei von Hennegauischen Grafen persönlich in Mons, einem Zufluchtsort jüdischer Glaubensflüchtlinge, getauft worden und dann rasch zu einem hochrangigen Gefolgsmann aufgestiegen<sup>12</sup>. Während eines Aufenthalts in dem nahegelegenen Zisterzienserkloster, der in das Jahr 1322 datiert wird, hätte er angesichts eines Madonnenstandbildes die Beherrschung verloren und unter Schmähungen auf das Bildnis eingestochen, anschließend jedoch unbemerkt entflohen können. Erst vier Jahre später wurde er von dem uns bereits bekannten Hufschmied denunziert. Er unterlag dem christlichen Kläger in einem Zweikampf und wurde anschließend – der Chronist beläßt es bei dieser Nachricht – am Galgen gerichtet. Bereits in den frühen schriftlichen Zeugnissen ist somit der antijüdische Tenor unverkennbar.

Diese Tendenz wird durch weitere Argumente gestützt. Zum einen ist zu berücksichtigen, daß während des 14. Jahrhunderts die antijüdische Bilder-schänder-Legende zu einer außerordentlich effektiven Strategie herausgebildet wurde, um jüdische Gläubige zu diskriminieren, ja mittels rechtlicher Verfahrensformen dauerhaft auszugrenzen<sup>13</sup>. Zum anderen reagierte die päpstliche Kanzlei mit Zurückhaltung auf den angeblichen Wunderbericht<sup>14</sup>. Später schreibende Chronisten und Kommentatoren ließen es sich selten nehmen, darauf hinzuweisen, daß die kommerziellen Interessen des Klosters dabei allzu offensichtlich zu Tage getreten seien<sup>15</sup>. Einiges scheint daher dafür zu sprechen, daß mit der Etablierung des Cambroner Stand-

---

Brief der Gräfin Johanna von Valois an den Abt von Cîteaux und die versammelten Abte des Ordenskapitels, hierzu *Cluse*, Studien (Anm. 1) mit weiteren Angaben. Zu den vorhergehenden Ereignissen in Frankreich vgl. *Gerd Mentgen*, Die Vertreibungen der Juden aus England und Frankreich im Mittelalter, in: *Aschkenas* 7 (1997), 11–53.

<sup>12</sup> Johannes de Beke, *Croniken van den stichte van Utrecht ende van Hollant*, hrsg. von *H. Bruch* (Rijks Geschiedkundige Publicatien, GS 180), 's-Gravenhage 1982, 177f. Bereits um 1330 berichtet Wilhelm von Egmond in einem kurzen Abschnitt über die Ereignisse in Cambron: *Wilhelmi capellani in Brederode postea monachi et procuratoris Egmodensis Chronicum*, hrsg. von *Cornelis Pijnacker Hordijk*, Amsterdam 1904, 167, vgl. *Hachez*, La littérature (Anm. 1), 114.

<sup>13</sup> Neben den Legenden über verletzte Kultbilder der Gottesmutter erfreute sich die Variante vom blutenden Kruzifix ebenfalls großer Beliebtheit: *Schnitzler*, Ikonoklasmus (Anm. 10), 107 ff.; *Eric Zafran*, An Alleged Case of Image Desecration by the Jews and its Representation in Art: The Virgin of Cambron, in: *Journal of Jewish Art* 2 (1975), 62–71.

<sup>14</sup> Die Bulle Johannes' XXII. nimmt weder das Blutwunder, noch die Marienvision des Schmiedes Jean li Flameng (oder le Fevre) zur Kenntnis. Die zu Ehren der Gottesmutter vor dem Bild errichtete neue Kapelle wurde mit einem vierzigjährigen Ablaß für Pilger ausgestattet: *Shlomo Simonsohn*, The Apostolic See and the Jews (Studies and Texts, 94), Toronto 1988, 357 f.

<sup>15</sup> Johannes Tritheimius († 1516), *Chronica monasterii Hirsaugiensis*, in: Ders., *Opera historica*, hrsg. von *Marquard Freher*, Frankfurt a. M. 1601, Pars II, 216; *Wilhelm Gumppenberg*, Marianischer Atlas von Anfang und Ursprung zwölfhundert wundertätiger Marien-Bilder... durch R. P. Maximilianum Wartenberg in das Deutsch übersetzt, München 1673, 66 ff.

bilds als wundertägliches Kultbild die Absicht einherging, judenfeindliche Einstellungen vor Ort zu instrumentalisieren beziehungsweise sogar weiter zu verschärfen. Eben aufgrund dieses antijüdischen Grundzuges – so die Auffassung Eric Zafrans – traf die Cambron-Legende am Ende des 15. und während des 16. Jahrhunderts auf eine außerordentliche Resonanz. Wilhelm Gumppenberg, Autor des „zwölfhundert wunderthätige Marien-Bilder“ umfassenden *Marianischen Atlas* (1673) räumt der Legende vom verletzten Kultbild ebenfalls einen wichtigen Platz in seiner Sammlung ein<sup>16</sup>.

Der bereits erwähnte Kunsthistoriker Eric Zafran nimmt in seiner Studie zur „Iconography of Antisemitism“<sup>17</sup> einen Hinweis aus der älteren Forschungsliteratur auf, der sich auf eine Flugschrift aus der ersten Dekade des 16. Jahrhunderts bezog, mit dem Titel *Enderung und Schmach Mariæ von den juden bewissen*. Aufgrund bestimmter stilistischer Merkmale wurde sie dem Straßburger Humanisten Thomas Murner († 1537) zugeschrieben<sup>18</sup>. Wie auf dem Tafelbild aus der Marienkapelle wird die Legende in zwölf einzelne Holzschnitte aufgeteilt. Vergleicht man diese miteinander, so erscheint die antijüdische Stoßrichtung der Flugschrift hier wesentlich dramatischer herausgearbeitet. Abgesehen von stilistischen Merkmalen unterscheiden sich die Holzschnitte in Hinblick auf die Anzahl der beteiligten Missetäter: ihre Anzahl hat sich auf fünf erhöht<sup>19</sup> (Abb. 6). Der ursprünglich individuelle bilderfeindliche Akt wird damit in ein die Judenheit insgesamt kennzeichnendes Kollektivmerkmal umgedeutet. Darüber hinaus wurden zwei Szenen, die die spätere Begründung einer Wallfahrt darstellen, durch zwei Gerichtsszenen ersetzt: Eine Eidesleistung und eine Folterszene<sup>20</sup>. Die stigmatisierende Absicht der Darstellungen wird zudem noch durch hebräische Schriftzeichen an den Kleidungsstücken, Haar- und Barttracht sowie dem „gelben Kreis“ auf den Kleidungsstücken der jüdischen Personen unterstrichen.

Zafran stellt in seiner Untersuchung den propagandistischen Zweck der Flugschrift in den Mittelpunkt, die Legende von der jüdischen Bilderfeindschaft und entsprechenden ikonoklastischen Gewaltexzessen. Seinen Überlegungen zufolge diente ihre publizistische Verbreitung dazu, antijüdische Stimmungen in der frühmodernen Leserschaft weiter anzufachen. In diese Richtung scheint für Zafran auch ein Abschnitt der Reimdichtung Murners

<sup>16</sup> Siehe Anm. 15 oben.

<sup>17</sup> Eric Zafran, *The Iconography of Antisemitism*, New York (Phil. Diss.) 1973.

<sup>18</sup> Anonymus, *Enderung vnd Schmach Mariæ von den Juden bewissen*, Straßburg 1515 (?), nach *Klassert*, Entehrung Mariä (Anm. 1), 83 ff., vgl. auch *Walther List*, Ein seltener Druck aus der Offizin des Matthias Hüpfuff, in: *Centralblatt für Bibliothekswesen* 4 (1887), 290–93.

<sup>19</sup> *Klassert*, Entehrung Mariä (Anm. 1), 98 f.

<sup>20</sup> Ebd., 105 f.

zu deuten, der erwähnt, daß Kaiser Maximilian veranlaßt habe, die zwölf Holzschnittszenen als Vorlage für die Ausmalung des Franziskaner-Refektoriums in Colmar zu verwenden, offensichtlich ebenfalls in der Absicht, die Bildfrevel-Legende weiter zu untermauern<sup>21</sup>. Möglicherweise handele es sich hierbei um den Versuch, mithilfe bildlicher Propaganda die im gleichen Zeitraum erfolgte Vertreibung der Juden aus dem Stadtgebiet zu legitimieren<sup>22</sup>.

Zafran läßt allerdings einen wie ich meine zentralen Aspekt der gedruckten Legendenfassung außer Acht. Zwar folgen die Holzschnittszenen dem Arrangement des Tafelbildes aus der Marienkapelle, doch im Unterschied zu diesem wird die narratio nicht durch ein Konzept der verletzten und wieder gewonnenen Ehre strukturiert. Die Holzschnittfolge wird der Abfolge gerichtlicher Verfahrenswege gemäß arrangiert, will sagen, sie gehorchen eher einer Logik von Strafe und sozialer Ausgrenzung. Am Anfang der Bildfolge steht ein Vergehen – Bilderfrevel, Blasphemie – und am Ende die Bestrafung des Haupttäters durch das gräßliche Gericht. Systematisch werden die Instanzen der spätmittelalterlichen Gerichtsbarkeit als Grundgerüst der legendarischen Erzählung verwertet. Möglicherweise ist dieser prägende Einfluß juristischer Verfahrensformen seinerseits wiederum als Reaktion auf Veränderungen der spätmittelalterlichen Strafjustiz zu erklären<sup>23</sup>. Denn es ist gerade die Hinrichtungsszene (Abb. 7), die nun als Schlüsselszene oder Höhepunkt der Erzählung und gleichermaßen als Fluchtpunkt der antijüdischen Rhetorik in den Vordergrund rückt. Ein solche Argumentation könnte sich darüber hinaus auf den Hinweis stützen, daß der mutmaßliche Autor, Thomas Murner, ein bekannter Jurist seiner Zeit und zudem Mitglied der kaiserlichen „Dichterakademie“ war<sup>24</sup>.

---

<sup>21</sup> Die *lesterliche dadt* habe Kaiser Maximilian *zuo kolmer in der werden statt / zu on predigern malen lassen*, vgl. Klassert, Entehrung Mariä (Anm. 1), 111. Es gibt kein weiteres Indiz dafür, daß ein Wandbildzyklus oder eine entsprechende Bildtafel tatsächlich in Kolmar existierte.

<sup>22</sup> Zafran, Alleged Case (Anm. 13), 64 f. – Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Kolmar, vgl. Arye Maimon (Hrsg.), Germania Judaica III.1, Tübingen 1987, 657–662; Gerd Mentgen, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß (Forschungen zur Geschichte der Juden. Abhandlungen, 2), Hannover 1995, 184–239, bes. 217 f.

<sup>23</sup> Elmar Wadle, Die Entstehung der öffentlichen Strafe, in: Heike Jung / Heinz Müller-Dietz / Ulfried Neumann (Hrsg.), Perspektiven der Strafrechtsentwicklung (Ringvorlesung im Sommersemester 1994 an der Universität des Saarlandes), Baden-Baden 1995, 9–30; Dietmar Willoweit (Hrsg.), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen, 1), Köln / Weimar / Wien 1999; Gerd Schwerhoff, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umrisse einer historischen Kriminalitätsforschung, in: ZHF 19 (1992), 385–414; Richard van Dülmen, Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle, Frankfurt 1990.

<sup>24</sup> Badische Landesbibliothek Karlsruhe (Hrsg.), Thomas Murner – Elsässischer Theologe und Humanist 1475–1537. Austellungskatalog, Karlsruhe 1987.



Abb. 6 (a)

Abb. 6: Anonymus, Enderung vnd Schmach  
der Bildung Mariae von den Juden bewiessen, Straßburg ca. 1515,  
nach Klassert, Entehrung Mariä durch die Juden, Abb. 1.

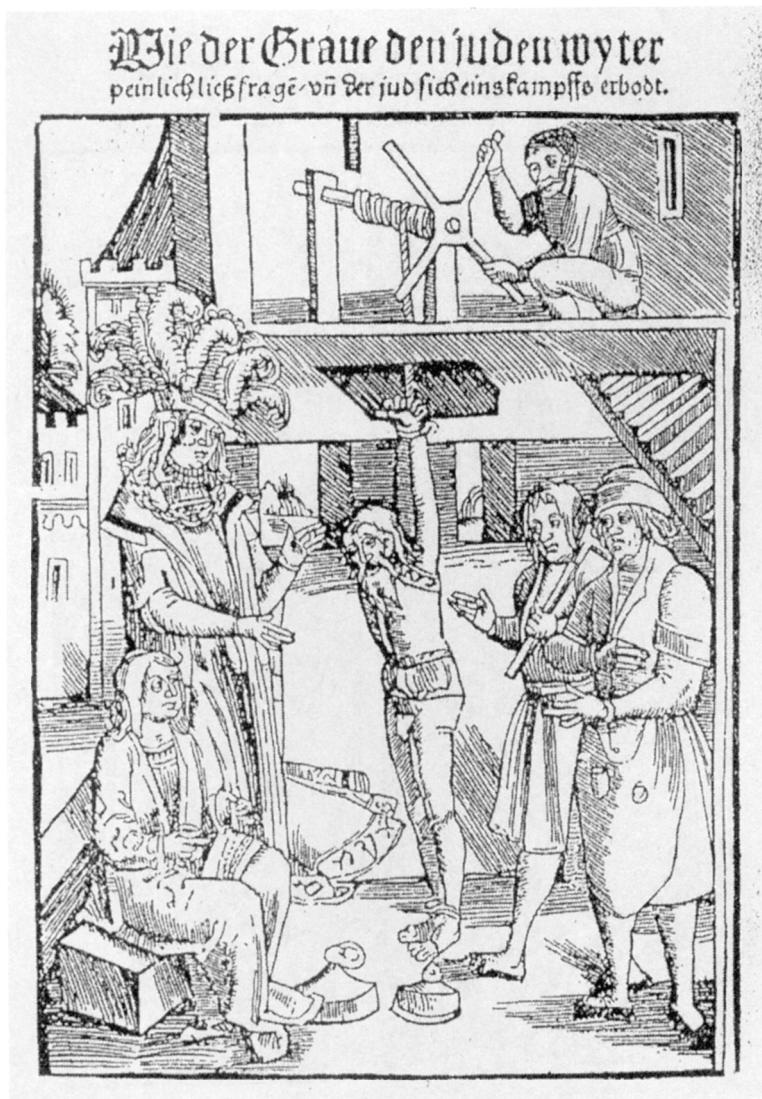


Abb. 6 (b)



Abb. 7: Anonymus, Enderung vnd Schmach  
der Bildung Mariae von den Juden bewiesen, Straßburg ca. 1515,  
nach Klassert, Entehrung Mariä durch die Juden, Abb. 12.

Weitere Zusammenhänge, etwa der Stellenwert der außerordentlich spektakulären Hinrichtungsform, werden durch den gereimten Text verdeutlicht. Die Legende über der nämlichen Szene gibt kaum mehr als eine Beschreibung des Dargestellten: „Wie der Graf befahl, den Juden zusammen mit zwei Rüden zu hängen und ihn zugleich am Galgen zu verbrennen“. Wesentlich ausführlicher sind dagegen die entsprechenden Passagen des gereimten Textes. Der Leser wird daran erinnert, daß die abschreckende Darstellung der Hinrichtung als „Exempel angesehen werden soll, wie über alle Juden geurteilt wird, die solch ein verabscheungswürdiges Verbrechen begehen“. Zudem handele es sich nicht um das Vergehen einer Einzelperson, sondern die gewaltsame Attacke auf das Bildnis der Gottesmutter sei das Resultat einer kollektiven Verstocktheit der Judenheit: „Obschon sie Zeugen solch überwältigender Wundertaten sind, die sie jedoch nie zu bekehren vermochten, deswegen soll er seine billige Strafe erhalten, gehängt und gleichzeitig verbrannt werden“<sup>25</sup>. Das sind unmißverständliche Worte. Unser Autor bekennt sich damit zur demonstrativen Anwendung rechtsförmiger Sanktionsmittel, das heißt er bekennt sich zum Prinzip der Abschreckung.

In den Chroniken des 14. Jahrhunderts ist von solchen Strafgerichtsvorstellungen noch nichts zu spüren, sie vermerken schlicht, daß der jüdische Missetäter sein Leben am Galgen beendete<sup>26</sup>. Von entehrenden Begleitumständen wird nichts gesagt. Doch wird man die Hinrichtungsform der verkehrten Hängung deswegen noch keineswegs als reines Phantasieprodukt spätmittelalterlicher Judenfeinde ansehen dürfen. Auf der Grundlage zeitgenössischer Urkunden, Gerichtsprotokolle und einschlägiger Rechtsverordnungen läßt sich vielmehr der Nachweis führen, daß diese Form der Hinrichtung seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bis ins 16. Jahrhundert praktiziert wurde<sup>27</sup>.

---

<sup>25</sup> Diese Passage im vollständigen Wortlaut: *Das vrteyl wardt vom grauen geben / das man dem iuden solt syn leben nehmen / entfrembt och der erden / vnd an syn fieß gehencket werden / Ouch neben in zween grosse hundt / do by er wol vermercken kundt / wie man all iuden vnd in acht / die solches vbel handt erdacht / vnd all tag vnseren glouben schmehnen / wie wol sy grosse wunder sehen / vnd besseren sich doch nit doran / dorumb solt er die straffen han / verbrennet werden also hangen / das er das vbel hett begangen*, zitiert nach Klassert, Entehrung Mariä (Anm. 1), 126 f.

<sup>26</sup> In den Annalen des Wilhelm von Egmond heißt es allerdings: *dictus itaque miser ad patibulum ducitur, ubi etiam incendiis devoratur*; Wilhelmus Procurator, Annales (Anm. 12), 167, vgl. Hachez, La littérature (Anm. 1), 113 f.

<sup>27</sup> Guido Kisch, The Jewish Execution in Medieval Germany and the Reception of Roman Law, in: L'Europa e il diritto romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker, Bd. 2, Mailand 1954, 65–93; Gerd Mentzer, Der Würfelzoll und andere antijüdische Schikanen im Mittelalter und früher Neuzeit, in: ZHF 22 (1995), 41–46; vgl. auch Norbert Schnitzler, Juden vor Gericht – Soziale Ausgrenzung durch Sanktionen, in: Rolf Sprandel (Hrsg.), Verfahrenseinleitung – Verfahrensstrukturen. Vorträge des 4. internen Arbeitsgesprächs des DFG-Schwerpunkts ‚Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts‘ (im Druck); Dietmar Willoweit, Die Rechtsstellung der Juden, in: Michael Breuer / Yacov Guggenheim (Hrsg.), Germania Judaica III.3, Tübingen (im Druck).

## II.

Die frühesten Zeugnisse für die Anwendung des verkehrten Hängens als Strafe stammen aus Frankreich und aus dem Königreich Aragon. So hat sich beispielsweise im vatikanischen Archiv ein Absolutionsgesuch aus dem Jahr 1326 mit entsprechendem päpstlichen Entscheid erhalten, in dem ein Kanoniker des Stiftskapitels von Beauvais um Losspredigung bittet, weil er einige Jahre zuvor an der Steinigung eines Juden beteiligt war, der *suspensus capite traverso* am Galgen gerichtet worden war<sup>28</sup>. Bereits für das Jahr 1296 berichten die Annalen der elsässischen Stadt Kolmar von einem jüdischen Dieb, den man zum Tod am Galgen verurteilt hatte *per pedes suspensus*. Wie durch ein Wunder, heißt es weiter, hätte dieser noch acht Tage weiter gelebt und sich sogar befreien können, aufgrund der erlittenen Verletzungen sei er jedoch außerstande gewesen zu fliehen<sup>29</sup>.

Eine Reihe von weiteren Belegen, die der Rechtshistoriker Guido Kisch bereits in den 50er Jahren einer eingehenden Prüfung unterzogen hat, verdeutlichen, daß sich diese Form der Hinrichtung – vorzugsweise an Juden praktiziert – während des 14. und 15. Jahrhunderts in ganz Europa ausbreitete. Festzuhalten bleibt allerdings, daß entsprechende Urteile in der Mehrzahl der Fälle gegen Diebe ausgesprochen wurde, nicht gegen Urheber religiöser Delikte<sup>30</sup>. Dies verleiht der Legende von Cambron eine gewisse Eigenständigkeit.

Gewiß gibt es noch eine Reihe weiterer Indikatoren, die auf eine schleichende Tendenz zur verschärften Anwendung des Strafrechts gegen Juden hinzudeuten scheinen. Jedenfalls kennt bereits Ulrich Tengler († 1511), ein Zeitgenosse des Elsässers Murner und Verfasser eines vielgelesenen Rechtshandbuchs ‚Der Leyenspiegel‘ (1511), den Begriff der „Judenstrafe“. „Judenstrafe“, so Tengler, das bedeute, *den Juden zwischen zweyen wuetenden oder beissenden hunden zu der gewonlichen gerichtstatt ziehen Vel schleissen mit dem strang oder ketten bei seinen füssen an einem besondern*

<sup>28</sup> Simonsohn, The Apostolic See (Anm. 14), 348 f.

<sup>29</sup> Annales Colmarienses maiores, hrsg. von Georg Heinrich Pertz (MGH SS XVII), Hannover 1861, 222: *Octo diebus supervixit et se elevans super patibulum liberavit; sed propter lesiones pedum fugere non valebat*. Nur wenige Jahre später berichtet Rudolf von Schlettstadt von der Hetzkampagne einer angeblich besessenen Frau, die in der Forderung gipfelt, Juden müßten schlimmer als christliche Übeltäter bestraft werden, *pedibus sursum tractis suspensi et igni sub capite positio totaliter consumari*. Vgl. Erich Kleinschmidt, Rudolf von Schlettstadt. Historiae memorabiles. Zur Dominikanerliteratur und Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 10), Köln / Wien 1974, 101, Nr. 39; Friedrich Lotter, Das Judenbild im volkstümlichen Erzählgut dominikanischer Exempliliteratur um 1300: Die ‚Historiae memorabiles‘ des Rudolf von Schlettstadt, in: Georg Jenal (Hrsg.), Herrschaft, Kirche, Kultur – Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Friedrich Prinz zu seinem 65. Geburtstag, Stuttgart 1993, 434 f.

<sup>30</sup> Schnitzler, Juden vor Gericht (Anm. 27).

*galgen zwischen die hund nach verkerter maß hencken.* Das ist eine relativ geläufige Erläuterung der Galgenstrafe, Tengler fügt dem hinzu: *damit er also vom leben zum tod gericht werd / in seinem blinden Jüdischen vnglauben / sein straff vn peen andern menigklichen ec.<sup>31</sup>* Juristisch gesehen, so Tengler, handele es sich bei dieser Strafform um eine abiträre Maßnahme. Gleichwohl scheint Tengler sie als eine Art etablierte Strafpraxis anzusehen, der er in seinem Rechtsspiegel ein eigenes Kapitel einräumt, d. h. sie wird damit kodifiziert. Tenglers kommentierende Sätze heben zwei Aspekte hervor: Zum einen erklärt er die beschriebene Strafpraxis als eine ausschließlich gegen Juden angewandte Hinrichtungsform. Zum anderen betont er den Bußcharakter des Vorgangs, das heißt, aus seiner Sicht die naturgemäße Folgelast jüdischer Verstocktheit und „Ketzerei“. In dieser wenn man so will am gelehrt Recht orientierten Sichtweise ist wahrscheinlich auch der Grund dafür zu sehen, warum der Gesichtspunkt des Ehrverlusts in seinen Ausführungen kaum eine Rolle spielt.

In der älteren Literatur wird immer wieder eine Argumentation verfolgt, die die Rezeption des römischen Rechts für den schwindenden sozialen Status der Judenheit in spätmittelalterlicher Zeit verantwortlich macht<sup>32</sup>. Die gedruckte Version der Bilderschändungslegende und ihr mutmaßlicher Autor Murner scheinen diese These zu bestätigen. Die ursprüngliche Konzeption der Mirakelgeschichte wurde zugunsten der rechtlichen Inhaltskomponenten verändert. Diese Eingriffe zogen entsprechende Veränderungen in der visuellen Umsetzung der Legende nach sich. Im Medium der neuen Drucktechnologie hatte sich somit sowohl die Erzählung des niederländischen Chronisten als auch die ursprüngliche ikonographische Gestaltung gewandelt: die narratio wird nun von ihrem Ende her konzipiert, der Hinrichtungsszene. Mit anderen Worten, der Autor der Flugschrift scheint vor allem an der Beantwortung jener Frage interessiert gewesen zu sein, ob und wie sich die mittelalterliche Strafgerichtsbarkeit gegen Juden zur Anwendung bringen ließ.

<sup>31</sup> Ulrich Tengler, Leyenspiegel, Straßburg 1560, Bl. 118<sup>r</sup>. – Für die mittelalterliche Begriffsgeschichte der „Judenstrafe“ bleibt folgendes zu berücksichtigen: Unter dem Begriff *iudicium iudeorum* wurden von kirchlicher Seite im Verlauf des 13. Jahrhunderts Anstrengungen unternommen, die Jurisdiktionsgewalt geistlicher Richter auf die jüdische Bevölkerung auszudehnen. Der noch im Dekret Gratians vertretene Grundsatz der Exemption von Juden (*De his qui foris sunt*) wurde von Kirchenrechtlern wie Huguccio von Pisa und seinen Nachfolgern Stück für Stück ausgehöhlt. Mit dem Instrument der indirekten Bannandrohung (*iudicium iudeorum*) schuf sich die geistliche Gerichtsbarkeit ein rechtsförmiges Zwangsmittel, das sich wirkungsvoll gegen Juden zur Anwendung bringen ließ. Vgl. Walter Pakter, Medieval Canon Law and the Jews (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 68), Ebelsbach 1988, 47–67.

<sup>32</sup> Kisch, The Jewish Execution (Anm. 27), 77 f. und 84 ff., sowie Ders., Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden (Ausgewählte Schriften, 1), Stuttgart 1955.

In der Tat hebt der Text der Flugschrift einige kritische Stellen der mittelalterlichen Rechtspraxis hervor, durch die jüdischen Gläubigen angeblich eine Reihe von Privilegien zugestanden wurden, die sie davor bewahrten vor gewöhnlichen weltlichen Gerichten verklagt zu werden. Diese vorgeblich institutionelle „Blindheit“ der mittelalterlichen Rechtsinstanzen zeigt der Autor auf verschiedenen Ebenen des Verfahrens auf. Seine wenn man so will didaktische Absicht wird auch im Text immer wieder in Erinnerung gebracht, etwa in der Form von Redewendungen: „So grifft man nicht den Juden an, auf Reden eines einz'gen Manns“<sup>33</sup>. Die nämliche Wendung wird auch in einer späteren Version der Flugschrift zitiert, die wenige Jahre nach der Straßburger Erstauflage von Pamphilus Gegenbach in Basel in gekürzter Form veröffentlicht wurde<sup>34</sup>. Jedenfalls ist die polemisch-didaktische Absicht beider Ausgaben, die Infragestellung des jüdischen Rechtsstatus, unverkennbar und scheint nicht zuletzt auch das Ergebnis einer intensivierten Auseinandersetzung mit dem gelehrt Recht zu sein.

### III.

Eine weitere Bedeutungsebene der Hinrichtung am Galgen *capite traverso* lässt sich über den Vergleich mit ikonographisch ähnlich gestalteten Bilddarstellungen erschließen. Wie wir aus italienischen Quellen des gleichen Zeitraums wissen, bedienten sich einige oberitalienische Stadtkommunen einer symbolischen Form der Hinrichtung, einer Art *executio in effigie*, um sich an landesflüchtigen Verrätern zu rächen oder zahlungsunwillige Schuldner zur Einsicht zu bewegen. In Florenz wurden die Missetäter lebensgroß, an einem Strang hängend und mit dem Kopf nach unten an eine Außenwand des Palazzo Vecchio gemalt, dem Ort an dem die Gehängten gelegentlich auch realiter zur Schau gestellt wurden (Abb. 8)<sup>35</sup>. Auf diese Weise wurden sie offiziell zu ehrlosen Missetätern erklärt, die ihre Bürgerrechte verwirkt hatten, ein Verfahren, das insbesondere auf den in der Stadt verbliebenen Anhang Druck ausüben sollte.

Ähnliche auf das Ehrgefühl und das Selbstverständnis eines Standes ziehende Zwangsmaßnahmen waren auch nördlich der Alpen nicht unbekannt.

<sup>33</sup> *So grifft man nit den iuden an / vff reden eines einzigen man*, zitiert nach Klassert, Entehrung Mariä (Anm. 1), 117.

<sup>34</sup> Pamphilus Gegenbach, Daz ist ein erschrockenliche historij von fünff schnöden juden . . . , Basel 1517.

<sup>35</sup> Wolfgang Brückner, Bildnis und Brauch – Studien zur Bildfunktion der Effigies, Berlin 1966, 206 ff.; Gherardo Ortalli, „. . . pingatur in Palatino“ – La pittura infamante nei secoli XIII-XVI, Rom 1979; Samuel Y. Edgerton, Pictures and Punishment. Art and Criminal Prosecution during the Florentine Renaissance, Ithaca / London 1987.

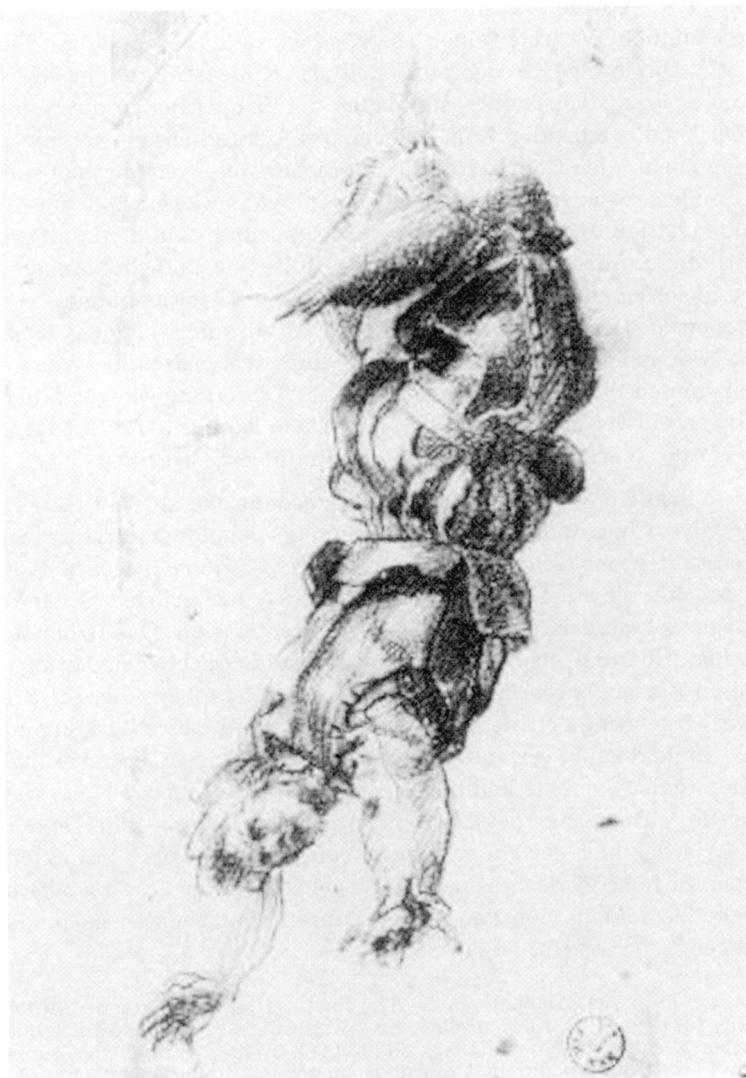


Abb. 8: Andrea del Sarto, Studie zu einem Gehängten,  
Gabinetto di disegni – Uffizien / Florenz,  
nach Samuel Y. Edgerton, Pictures and Punishment – Art and criminal  
prosecution during the Florentine Renaissance, Ithaca 1987, Abb. 22

Sozialer Status und Identität von Adelsangehörigen leiteten sich von der Familienzugehörigkeit und entsprechenden Allianzen ab, sichtbarer Ausdruck ihres Selbstverständnisses bildete ihre Wappenfähigkeit. Starb der letzte männliche Vertreter einer Sippe, so wurde das Wappen mit ihm begraben<sup>36</sup>. Die in den Kirchen aufgestellten Wappenschilde blieben freilich von dieser Praxis verschont – sie hielten die Erinnerung an die Wohltätigkeit der Familie lebendig. Zum Zeichen des Aussterbens einer Linie wurde ihr Wappen auf den Kopf gestellt. In ähnlicher Weise verfuhr man auch mit den Emblemen jener Adeligen, die einen schändlichen Tod am Galgen gefunden hatten. Ihr Wappenschild wurde gleichfalls auf den Kopf gestellt, womit zum Ausdruck gebracht werden sollte, sie und ihre Angehörigen wären gleichsam einen unzeitigen sozialen Tod gestorben, ohne Anspruch auf *memoria*. Der Schritt zur gezielten und wirkungsvollen Zwangsmaßnahme war nicht weit: Die Entfernung eines Wappenschildes von seinem angestammten Platz in der Kirche oder die Verbreitung von gemalten Darstellungen mit verunstalteten oder verkehrtem Wappen eines Adelsangehörigen wurde als schwere Beleidigung der Familienehre begriffen<sup>37</sup>.

Hierin liegt ein wesentlicher Wirkungsmechanismus spätmittelalterlicher *libelli famosi* begründet, mit denen säumige Schuldner dazu gezwungen werden sollten, ihr Geld zurückzuzahlen. Im Zeitraum zwischen 1400 und 1650 scheint die Furcht davor, zum Objekt einer solchen Schandbriefkampagne zu werden, sehr verbreitet gewesen zu sein. Das Drohpotential jener *libelli* beruhte insbesondere auf den bildsprachlichen Mitteln, dem virtuosen Einsatz ehrenrühriger Symbole und Metaphern, der ins Bild gesetzten Verkehrung der hierarchischen Ordnung, die ihre Wirkung auf das soziale Umfeld kaum verfehlten. Diese Strategie der gezielten Verunglimpfung familialer Symbole konnte ihr Ziel nur deswegen erreichen, weil das kulturelle Wertemuster der Ehre die Adelsfamilien eng miteinander verband. Wie das hier gewählte Beispiel verdeutlicht (Abb. 9), nutzten ihre Urheber die hohe Wertschätzung von Siegeln, Kleidungsstücken oder heraldischen Zeichen aus, um das Ansehen ihrer Kontrahenten nachhaltig zu schädigen<sup>38</sup>.

<sup>36</sup> Václav Filip, Art. ‚Wappen‘, in: N. Angermann (Hrsg.), Lexikon des Mittelalters 8 (1997), 2031–2034; R. Heydenreuter, Art. ‚Wappenrecht‘, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5 (1998), 1139–1144; Werner Paravicini, Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späteren Mittelalter, in: Otto-Gerhard Oexle / Andrea von Huelsen-Esch (Hrsg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, Göttingen 1998, 327–389.

<sup>37</sup> Rudolf Quanter, Die Schand- und Ehrenstrafen in der deutschen Rechtspflege, Dresden 1901, 149.

<sup>38</sup> Otto Hupp, Scheltbriebe und Schandbilder – Ein Rechtsbehelf aus dem 15. und 16. Jahrhundert, München 1930; Georg Schmidt, Libelli famosi. Zur Bedeutung der Schmähsschriften, Scheltbriebe, Schandgemälde und Pasquille in der deutschen Rechtsgeschichte, Köln 1985; Ernst Schubert, Spätmittelalter – die Rahmenbedingungen des Lebens kleiner Leute, in: Gerd Althoff / Hans-Werner Goetz / Ernst

In seiner einschlägigen Studie über die sogenannte „Judenstrafe“ (*jewish execution*) zog Guido Kisch ebenfalls eine Vergleichslinie zu den *libelli famosi* des späten Mittelalters, um das über die Strafe hinausweisende Deutungsangebot der verkehrten Hängung verständlich zu machen. In diesem Zusammenhang lenkte er die Aufmerksamkeit auch auf die mittelalterliche Judas-Legende. So findet sich unter den reichhaltigen Motiven der illustrierten Schandbriefe einer der seltenen Belege, der den habösüchtigen Verräter als Kollektivcharakter für die Juden insgesamt in Erscheinung treten läßt<sup>39</sup>.

Damit dürfte jedenfalls deutlich geworden sein, daß Ehre als einer der zentralen Bezugspunkte des sozialen Lebens und des Selbstverständnisses mittelalterlicher Zeitgenossen, für unsere Fragestellung eine maßgebliche Rolle spielt. Die verschärfteste Form der Galgenstrafe ist insofern keineswegs als spezielles Phantasieprodukt spätmittelalterlicher Judenfeinde anzusehen; es handelt sich zunächst einmal um eine spezifische Spielart der Hinrichtung, angereichert mit Elementen aus dem Arsenal spätmittelalterlicher Schand- und Ehrenstrafen. Wo sich der öffentliche Strafvollzug aber zugleich gegen Angehörige von Minderheiten richtet, erhält er quasi zwangsläufig eine über sich hinausweisende Dynamik. Er wird damit zum Bestandteil von allgemein in der Gesellschaft wirksamen Ausgrenzungsstrategien, die auch den engeren Bereich des Rechts und der Gerichtsbarkeit durchdringen<sup>40</sup>. Insofern nimmt die Straßburger Flugschrift auf zwei unterschiedliche, manchmal konfigurernde Diskurse der spätmittelalterlichen Gesellschaft Bezug: Einem elaborierten, akademisch orientierten Rechtsdiskurs auf der einen Seite und einem nicht minder elaborierten Kommunikations- und Deutungssystem, das auf Ehre/Schande abstellt und aktuell ‚Öffentlichkeit‘ schafft, auf der anderen Seite.<sup>41</sup> Beide beeinflussen ihrerseits, wenngleich auf unterschiedliche Weise, die ikonographische Tradition der Darstellung von Bildwundern und Bilderverehrung.

---

Schubert, Menschen im Schatten der Kathedrale. Neugkeiten aus dem Mittelalter, Darmstadt 1998, 260 ff.; Matthias Lentz, Schmähbriefe und Schandbilder als Medien außergerichtlicher Konfliktbewältigung, in: Hans Schlosser/Dietmar Willoweit (Hrsg.), Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung (Konflikt, Verbrechen und Sanktionen in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen, 2), Köln/Wien/Weimar 1999, S. 55–81.

<sup>39</sup> Kisch, The Jewish Execution (Anm. 27), 88 ff.

<sup>40</sup> Quanter, Schand- und Ehrenstrafen (Anm. 37); Gerd Schwerhoff, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, 158–88 u. 236–40; Klaus Schreiner, Verletzte Ehre. Ritualisierte Formen sozialer, politischer und rechtlicher Entehrung im späten Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit, in: Entstehung (Anm. 23), 263–335.

<sup>41</sup> Martin Dinges, Ehrenhändel als „kommunikative Gattungen“, in: Archiv für Kulturgeschichte 75 (1993), 359–393.



Abb. 9: Schandbrief des Alexander von Oberg auf fünf adelige Schuldtner, die sich für Erich I. von Calenberg-Göttingen verbürgt hatten. Ihre Wappenschilde werden „verkehrt“ dargestellt. Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, Sig.: 1 Alt. 26 (ca. 1540).

## IV.

Viel Aufmerksamkeit hat in der Debatte über die sogenannte „Judenstrafe“ insbesondere die Frage nach der Bedeutung der Hunde als Assistenzfigur zum Strafvollzug auf sich gezogen. In der älteren Forschung wurde unter anderem die Auffassung vertreten, die Beigabe von Tieren verfolge den Zweck, den Delinquenten zu diffamieren, indem beim Betrachter der Eindruck eines Tierprozesses hervorgerufen würde. Die offenkundige Absicht, durch die Ineinsetzung von Mensch und Tier den jeweiligen Missetäter zu entehren, hat dann weiter die Vermutung genährt, daß vor allem die zunehmend an Einfluß gewinnenden Konzepte der christlichen Theologie, insbesondere die Vorstellung von einer grundsätzlichen und naturbedingten Andersheit der Juden, für die Verschärfung der Strafe verantwortlich zu machen sei<sup>42</sup>.

Als im Jahr 1430 in Basel am Rande der Konzilstagung zwei jüdische Diebe vom Scharfrichter an den Galgen gebracht wurden, kommentierte dies der unter den Teilnehmern befindliche Kardinal Gattaro mit einem vielleicht beiläufigen, aber vielsagenden Vergleich: „Vielfach wurden sie aufgefordert, Christen zu werden, sofern sie nicht wie Vieh zu sterben wünschten.“<sup>43</sup> Ähnliche Untertöne schwangen auch in den Sätzen Dietrich Westhoffs, Verfasser einer wenige Jahrzehnte später entstandenen Chronik der Stadt Dortmund, mit. 1486 wurde vor den Toren der Stadt ein jüdischer Dieb verkehrt herum an den Galgen gehängt. Westhoff schloß seinen Bericht mit den Worten: „... do hengen die 3 [ ! ] hunde tosamam am galgen vnd oek ihres levens ende genommen.“<sup>44</sup>

Einiges spricht allerdings dafür, die Bedeutung der Tierbeigabe nicht voreilig ausschließlich in diese Richtung zu suchen. Im Rahmen der römisch-rechtlichen Überlieferung des Mittelalters wurden Hunde etwa auch als Beigaben für die Strafe des *Säckens* (*poena cullei*) angeführt. Missetäter, die zusammen mit Hund, Katze oder Schlange in einem Sack ertränkt wurden, hatten sich in der Regel der Tötung von Verwandten (*parricidia*) schuldig gemacht. Glossatoren des späten Mittelalters, die entsprechende Bestimmungen des ‚Corpus Iuris‘ erläuterten, gaben folgende Erklärung. Der Hund würde zusammen mit dem Missetäter ertränkt, um zum Ausdruck zu bringen, daß dieser wie ein „Hund, der für einige Tage nach der Geburt noch blind sei und seine Eltern nicht erkennt“ gegen Angehörige

<sup>42</sup> Rudolf Glanz, The „Jewish Execution“ in Medieval Germany, in: Jewish Social Studies 5 (1943), 3–26, vgl. dazu kritisch Kisch, Jewish Execution (Anm. 27), 75, und Ders., Nationalism and Race in Medieval Law, in: Seminar 1 (1943), 65–73.

<sup>43</sup> Rudolf Wackernagel, Andrea Gattaro von Padua, Tagebuch der Venetianischen Gesandten beim Concil zu Basel (1433–35), in: Basler Jahrbuch 1885, 49 ff.

<sup>44</sup> Dieter Aschoff, Eine jüdische Hinrichtung in Westfalen 1486, in: Jüdisches Leben (Aust.-Kat.), Gütersloh 1988, 67–78.

Gewalt geübt habe. Festzuhalten bleibt freilich, daß die Strafe des Ertränkens sowohl gegen Juden als auch gegen Christen gleichermaßen verhängt wurde<sup>45</sup>.

Eine weitere Ebene des vielschichtigen (Rechts-)Symboles Hund läßt sich aus der antijüdischen Polemik der mittelalterlichen Theologie ableiten. Kirchenmänner und Prediger griffen dankbar die Metapher des Hundes auf, um damit auf die Verstocktheit jüdischer Glaubensangehörige hinzuweisen und getaufte Juden als gefährliche Renegaten abzustempeln, denn – so betonten sie – sie verhalten sich wie Welpen, „junge Hunde“, die ihren „Herrn“ nicht erkennen und zuvor Erbrochenes wieder auffressen<sup>46</sup>. Doch auch solche häufig bemühten Vergleiche weisen zwar unverkennbar auf eine religiöse Scheidelinien zwischen Christen und Juden hin, nicht jedoch auf „rassistische“ Unterscheidungskriterien<sup>47</sup>.

Im Rahmen der hier angestellten Überlegungen bleibt festzuhalten, daß das Motiv des Hundes in der Rechtsikonographie keine eindeutig festgelegte sondern vielfältige Bedeutungsebenen beinhaltet. So werden mit dem schlafenden Hund der Gerichtsszenen in der Regel eher positive Sinngehalte in Verbindung gebracht. Dies gilt ebenfalls für jene Sorte von Hunden, die von reumütigen, in Sack und Asche gewandeten Adeligen zum Zeichen ihrer Unterwerfung unter eine übergeordnete Gewalt auf dem Arm getragen wurden<sup>48</sup>.

Vielleicht ließe sich an dieser Stelle ein Anknüpfungspunkt für einen – wenn man so will: pragmatischen – Interpretationsansatz finden, der die ungewöhnliche Straf- beziehungsweise Hinrichtungspraxis an Juden erklären hilft. Auffallend häufig werden Berichte über mißlungene Hinrichtungen *capite traverso* in Mirakelsammlungen eingefügt. Solche Erzählungen schildern mehr oder weniger ausführlich, daß jüdische Delinquenten, mit den Füßen an den Galgen gehängt, wundersamerweise stunden- ja tagelang die Tortur überlebten und schließlich häufig darum baten, getauft zu werden, so daß sie als Christen stürzen. Konkret bedeutete dies entweder zur Hinrichtung mit dem Schwert begnadigt zu werden oder im Hospital zu sterben. Aus heutiger Sicht mögen solche frommen Phantasien einiger-

<sup>45</sup> Tengler, Leyenspiegel (Anm. 31), Bl. 118v.

<sup>46</sup> Vgl. etwa Frutolfi et Ekkehardi Chronica necnon Anonymi Chronica imperatori hrsg. von Franz Josef Schmale und Irene Schmale-Ott (Freiherr von Stein Gedächtnisausgabe, 15), Darmstadt 1972, 107 ff.

<sup>47</sup> Kisch, Nationalism (Anm. 42), 65–73, vgl. demnächst David Nirenberg, Race as an Analytical Concept in the Study of Medieval Iberian Anti-Judaism, in: Alfred Haverkamp u. a. (Hrsg.), Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturrestlich vergleichender Betrachtung (5.–18. Jahrhundert), Hannover (in Vorbereitung).

<sup>48</sup> Bernd Schwenk, Das Hundetragen. Ein Rechtsbrauch im Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 110 (1990), 289–308.

maßen zynisch anmuten, doch möglicherweise treffen sie die Intentionen der zeitgenössischen Rechtssprechung und des christlichen Beistandes auf den Punkt, wenn sie zum Tode verurteilten Juden eine letzte Möglichkeiten eröffneten, sich zum Christentum zu bekehren<sup>49</sup>.

Demnach würde das mittelalterliche ‚Theater des Schreckens‘ und der Abschreckung seine Wirkung nicht allein in den Reihen des Publikums suchen (Rechtshistoriker greifen hier gerne auf ein Konzept der Generalprävention zurück)<sup>50</sup>. Mindestens ebenso bedeutsam erscheint demgegenüber die Zuwendung zum Missetäter, auf dessen Innenleben damit verstärkt eingewirkt werden soll. Im Vollzug der Strafe wird die Person, das Ich, einem fundamentalen Wandlungsprozeß unterworfen; aus dem Missetäter soll ein reumütiger Sünder werden, bevor er aus dem engen und lebensnotwendigen Geflecht sozialer Beziehungen herausgelöst werden kann<sup>51</sup>.

## V.

Am Ende dieser Überlegungen soll ein methodisches Postulat stehen, insofern hier die Annahme vertreten wird, daß Bilder als eigenständige Quellenzeugnisse die bisher gewonnenen Erkenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der mittelalterlichen Judenfeindschaft erweitern können. Theoretische Erörterungen von Theologen oder auch Juristen des späten Mittelalters über den sozialen Status der Juden scheinen dabei in spezifischer Weise auf die zeitgenössische Ikonographie gewirkt zu haben. Ein Blick auf die aktuelle Debatte über die „Wirklichkeit der Bilder“, über Formen der Repräsentation und über die Bedeutung des jeweiligen sozialen oder diskursiven „Rahmens“, die zwischen Vertretern der allgemeinen Geschichte und Kunsthistorikern seit einigen Jahren geführt wird, scheint die Notwendigkeit zu unterstreichen, das bislang verfügbare methodische Arsenal zur Erschließung bildlicher Quellenzeugnisse, insbesondere aus dem Bereich der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, erneut zu prüfen und systematisch zu erweitern<sup>52</sup>.

<sup>49</sup> Vgl. Wackernagel, Das Tagebuch Gattaros (Anm. 43), 50. – Einen weiteren Fall schildert August Scherlen, Aus den Colmarer Gerichtsannalen: Hinrichtung des Juden Jakob 1546, in: Perles d’ Alsace. Bilder aus der elsässischen Vergangenheit III, Colmar 1934, 25 ff., vgl. Mentgen, Würfelzoll (Anm. 27), 45 f.

<sup>50</sup> So lautet der programmatische Titel von Richard van Dülmen einschlägiger Studie zur frühneuzeitlichen Strafgerichtsbarkeit: Theater des Schreckens, Frankfurt a.M. 1985; die Bedeutung des Abschreckungskonzepts betonte bereits Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Aalen 1964, vgl. auch Schild, Verstümmelung des menschlichen Körpers (Anm. 9).

<sup>51</sup> Esther Cohen, The Crossroads of Justice, Leiden / New York / Köln 1993.

<sup>52</sup> Zur Diskussion über Methode und Kontextbezüge siehe etwa Heike Falkenberger, Von der Illustration zur Interpretation. Methodische Überlegungen zur Histo-

Im vorliegenden Beitrag geht es mir insbesondere darum, die Darstellung von Juden in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bildbeispielen vor dem Hintergrund eines im Wandel begriffenen Rechtssystems zu beschreiben (d. h. zunehmende Bedeutung des gelehrt Rechts, Generalisierung gesetzlicher Normen, Regulierung von Verfahrensformen). Anders gesagt, es geht um den Einfluß strafrechtlicher Konzepte und Verfahrensformen, etwa der Vorstellung von Abschreckung durch Strafe, auf ikonographische Traditionslinien, insbesondere auf die bildliche Darstellung von Juden. Auch dies wird man als Einbruch von zeitgenössischer Wirklichkeit in die Darstellungskonventionen der spätmittelalterlichen Bilderwelt bezeichnen dürfen.

Intensive Auseinandersetzungen mit der rechtlichen Überlieferung, ebenso aber auch mit der zeitgenössischen Rechtswirklichkeit waren wohl auch ausschlaggebende Faktoren, die unseren Straßburger Anonymus dazu drängten, seine Flugschrift über den bilderfrevelnden Juden zu verfassen. Der Verfasser hat zu diesem Zweck die ursprüngliche Mirakellegende vom verletzten Kultbild in eine neue Erzählung umgeschrieben, die auf die aktuelle Auseinandersetzung um den rechtlichen Status der Juden abzielte. Damit verschob sich auch der Fokus antijüdischer Polemik von der Bilderfeindschaft weg auf die angebliche Bevorzugung von Juden in der Rechtsprechung und was man dagegen unternehmen kann. Mit der Veröffentlichung in Form einer gedruckten Flugschrift ließ sich überdies noch eine didaktische Absicht verbinden: Dem Leser die abschreckende Wirkung und die Vorteile allgemeiner von einer Zentralgewalt ausgeübten Strafmaßnahmen vor Augen zu führen.

Ein vergleichbares Beispiel für den Einfluß des gelehrt Rechts auf ikonographische Konventionen liefern Darstellungen der Judas-Legende, die seinen Selbstmord durch Erhängen schildern. Im Verlauf des 13. Jahr-

---

rischen Bildkunde, in: Zeitschrift für Historische Forschung 21 (1994), 289–313; *Gabriela Signori*, Wörter, Sachen und Bilder – oder: die Mehrdeutigkeit des scheinbar Eindeutigen, in: Andrea Löther u. a. (Hrsg.), „Mundus in imagine“, München 1996, 11–33; Otto Gerhard Oexle (Hrsg.), Der Blick auf die Bilder. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, 4), Göttingen 1997, sowie der oben, Ann. 36, genannte Band „Die Repräsentation der Gruppen“. Zur Rechtsikonographie speziell: *Norbert H. Ott*, Rechtspraxis und Heils geschehen. Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen ‚Belial‘ (Münchener Texte und Untersuchungen zur Deutschen Literatur des Mittelalters, 80), München 1983; *Ruth Schmidt-Wiegand* (Hrsg.), Text-Bild-Interpretationen. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsen spiegels (Münstersche Mittelalter-Schriften, 55,1), München 1986; *Wolfgang Schild*, Nutzen und Wert von Rechtsarchäologie und Rechtsikonographie für die mittelalterliche Rechtsgeschichte, in: Paul de Win (Hrsg.), Rechtsarchäologie und Rechtsikonographie. Eine Annäherung. Akten des Brüsseler Kolloquiums 1990 (Iuris Scripta Historica, 5), Brüssel 1992, 59–74; *Gernot Kocher*, Zeichen und Symbole des Rechts, München 1992; *Norbert H. Ott*, Der Körper als konkrete Hülle des Abstrakten. Zur Wandel der Rechts gebärde im Spätmittelalter, in: Gepeinigt, begehr, vergessen (Ann. 4), 223–241; *Norbert Schnitzler* (Hrsg.), Picturing Law (Medieval History Journal) (im Druck).

hunderts scheint sich die Figur nicht nur zur paradigmatischen Gestalt der Verzweiflung (*desperatio*) zu entwickeln, sondern sie wird auch zu einem zentralen Gegenstand des juristischen Diskussion über Selbstmord und den Schuld begriff. Verrat und Tod am Strang, das heißt Schuld und Sühne, werden zu Leitthemen der szenischen Gestaltung. Vor diesem Hintergrund veränderter theologischer Auffassungen verwandelte sich so der Selbstmord in einen Akt der Bestrafung<sup>53</sup>.

Diese Veränderung in der gelehrten Diskussion, die man als eine Differenzierung der Terminologie unter zuhilfenahme theologischer beziehungsweise juristischer Kategorien beschreiben könnte, findet auch in bildlichen Quellen ihren Niederschlag. Auf einer Zeichnung im sogenannten Hildegard-Psalter aus dem 12. Jahrhundert, erkennt man den erhängten Judas – allerdings hängt er nicht an einem Baum, sondern an einem Galgen (Abb. 10). Sein Haar fällt wirr in Gesicht und Nacken, Krähen flattern um seinen Körper: Der Betrachter sieht sich unmittelbar mit einer Strafgerichtsszene konfrontiert, nichts erinnert mehr an den Selbstmord. Der Zeichner zeigt dem Betrachter das Bild eines zum Tode verurteilten Verräters, das zugleich als Personifikation verstanden sein will, als Ausdruck eines abstrakten Rechtsverständnisses (*iustitia*) und seines Autoritätsanspruches, der sich am Körper des Toten manifestiert. Eine solche Lesart wird durch die korrespondierende Szene in der oberen Bildhälfte gestützt. Häufig wird die Selbstmordszene im Kontext der „Gefangennahme in Gethsemane“ oder einer Kreuzigungsszene abgebildet. In unserem Beispiel wird der Selbstmord durch eine – wenn man so will – Gerichtsszene ergänzt, in der Christus von Pilatus verhört wird, der hier als Richter erscheint, erkennbar an seiner Kopfbedeckung, dem thronartigen Stuhl sowie mit in typischer Form übereinandergeschlagenen Beinen.

Auch dieses Beispiel bestätigt einmal mehr die kaum zu überschätzende Bedeutung, die bildliche Zeugnisse für den Historiker darstellen, insbesondere für den Bereich des mittelalterlichen Rechts. Gerade die Unterschiede, die zwischen textueller und bildlicher Aussage erkennbar werden, die sich hieraus ergebenden Widersprüche, die wechselseitigen Kommentare zwischen Text und Bild und umgekehrt, bilden immer wieder einen wichtigen Ausgangspunkt für weiterführende Fragestellungen. Im Rahmen solcher Überlegungen bleibt im übrigen daran zu erinnern, daß die spätmittelalterliche humanistische Fiktion von einem allgemeinen, obrigkeitlich ausge-

<sup>53</sup> Friedrich Ohly, *Desperatio und Praesumptio. Zur theologischen Verzweiflung und Vermessenheit*, in: Helmut Birkhan (Hrsg.), *Festgabe für Otto Höfler zum 75. Geburtstag*, Stuttgart 1976, 499–556; Oswald Goetz, „Hie henckt Judas“, in: Hans Wentzel (Hrsg.), *Form und Inhalt – Kunstgeschichtliche Studien. Festschrift für Otto Schmidt*, Stuttgart 1950, 105–137; Norbert Schnitzler, *Der Tod des Judas – Ein Beitrag zur Ikonographie des Selbstmordes im Mittelalter*, in: *Mundus in Imagine* (Anm. 52), 219–245.



Abb. 10: Christus vor Pilatus, der gehängte Judas, in:  
sog. Hildegard-Codex, Bayerische Staatsbibliothek München,  
lat. 935, fol. 57v (ca. 12. Jh.). Bildarchiv Foto Marburg, Nr. 101635a.

übten Strafrecht ihrerseits kaum zu trennen ist von entsprechenden Verfahren oder Techniken der Visualisierung, der Inszenierung von Sichtbarkeit, in denen der Körper des Delinquenten gewissermaßen als Projektionsfläche genutzt wird.

# Frauen, Kinder, Greise und Tyrannen

## Geschlecht und Krieg in der Bilderwelt des späten Mittelalters

Von Gabriela Signori, Bielefeld

Die Geschichtsschreibung der Geschichtsschreibung ist sich einig: Krieg ist der Gegenstand, über den mittelalterliche Geschichtsschreiber – nicht erst und nicht nur sie – weitaus am häufigsten berichteten<sup>1</sup>. Suchen wir nach Studien, die sich fragen, wie diese vornehmlich als Kriegsgeschichte konzipierte Historiographie zu bewerten ist, verstummt alsbald der Expertenchor. Obschon: einigen von ihnen ist es durchaus nicht entgangen, daß so manch mittelalterliches Geschichtswerk mit den Worten beginnt: „Es scheint, als schriebe ich nicht Geschichte, sondern eine Tragödie.“<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Franz-Josef Schmale, Funktionen und Formen mittelalterlicher Geschichtsschreibung. Eine Einführung mit einem Beitrag von Hans-Werner Goetz, 2. Aufl., Darmstadt 1993, 147: „Auch diese Geschichtsschreibung von Klerikern war lange ausschließlich herrschaftsorientiert, und heute muß angesichts des Ursprungs der mittelalterlichen Geschichtsschreibung eher verwundern – um nur ein ganz plattes Beispiel zu nennen –, in welchem Ausmaß, mit welcher Selbstverständlichkeit und oft sogar sichtlicher Zustimmung kriegerische Ereignisse, politische und militärische Machtausdehnung berichtet werden oder gar alles andere überwuchern“; Bernard Guénée, *Histoire et culture historique dans l'Occident médiéval*, Paris 1980, 23; Benoît Lacroix, *L'historien au moyen âge*, Montréal/Paris 1971, 25.

<sup>2</sup> Ottonis episcopi Frisingensis chronica sive historia de duabus civitatibus, hrsg. von Adolf Hofmeister (MGH. SRG in usum scholarum, 45), Hannover/Leipzig 1912, 2 f.: *scripsisse ac ob hoc non tam rerum gestarum seriem quam earundem miseriam in modum tragediae texuisse*; ebd. VII, 7, 317: *Quam historiam miserabiliter ac luculentiter in modum tragediae quidam ex his, qui se eidem expeditioni interfuisse testatur, executus est*; Historia de expeditione Friderici imperatoris, in: Quellen zur Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I., hrsg. von Anton Chroust (MGH. SRG. Nova Series, 5), Berlin 1928, 2: *narrare proposui, non historiam sed lacrimabilem traiediam prosequi cupientes*; Nicolai I. papae epistola 53 [anno 867], in: Epistolae Karolini Aevi (MGH. Epistolarvm 6. Karolini Aevi, 4), Berlin 1925, 341: *Ordiamur ergo historiam Theutgaudi et Guntharii, si tamen non tragœdia potius sit dicenda*; Vita Landiberti episcopi Traiectensis auctore Nicolao, in: Passiones vitaeque sanctorum aevi merovingici, hrsg. von Bruno Krusch / Wilhelm Levison (MGH. SRM, 6), Hannover/Leipzig 1913, 413: *si vellemus scripto prosequi, non iam videremur inchoati operis historiam texere, sed traiediam deplorando conscribere*, vgl. dazu Hans-Werner Goetz, Die „Geschichte“ im Wissenschaftssystem des Mittelalters, in: Schmale, Funktionen (Anm. 1), 165–213, hier 192; Lacroix, *L'historien* (Anm. 1), 145 f.; Peter von Moos, Lucans ‚tragedia‘ im Hochmittelalter. Pessimismus, ‚contemptus mundi‘ und Gegenwartserfahrung, in: *Mittellateinisches Jahrbuch* 14 (1979), 127–186, hier

Geschichte als Tragödie in einer tragödienlosen Zeit? Was müssen wir uns darunter vorstellen? Teilten die Autoren etwa implizit Augustinus' Wertung, selbst ein gerechter Krieg könne nur unter Tränen und mit Seelenschmerz geführt bzw. beschrieben werden<sup>3</sup>? Aber beinhaltet der Begriff „Tragödie“ wirklich eine Wertung? Eine Parteiergreifung gegen den Krieg? Wohl kaum, blicken wir weit zurück in das Zeitalter der „tragischen Geschichtsschreibung“<sup>4</sup>.

Bekanntermaßen umfaßt Geschichte nach den ‚Etymologien‘ Isidors von Sevilla die *narratio rei gestae*<sup>5</sup>, während Tragödie, blättern wir in Isidors Handbuch weiter, öffentlich *res luctuosae* zur Darstellung bringe<sup>6</sup>, die das Gemeinwohl und die Geschichte der Herrscher (*res publicae* und *regum historiae*) beträfen<sup>7</sup>. Im Gegensatz zur Geschichtsschreibung seien diese „traurigen Dinge“ aber keineswegs wahr. Dennoch gebühre den *tragici* sehr viel Ehre. Denn meisterhaft beherrschten sie das Spiel mit „theatralischen

143f. (mit weiterführender Literatur). Nach Hofmeister, Krusch und Levinson stammt das *tragoedia magis quam historia texti videbitur* aus der Historia ecclesiastica I, 8, 4 des Rufinus von Aquileia († 410), vgl. *Françoise Thélamon, Païens et chrétiens au IV<sup>e</sup> siècle. L'apport de l'histoire ecclésiastique de Rufin d'Aquilée*, Paris 1981, 23 f. In Eusebius‘ ‚Kirchengeschichte‘ (entstanden um 312), Rufinus‘ Vorlage, heißt es: „Ein Bericht hierüber würde jedes Trauerspiel in den Schatten stellen“ (Eusebius von Caesarea, Kirchengeschichte, hrsg. und eingeleitet von Heinrich Kraft, übers. von Philipp Haeuser, durchgesehen von Hans Armin Gärtnner, 3. Aufl., Darmstadt 1997, 104). Mit dem „hierüber“ meint Eusebius den bethlehemitischen Kindermord (Mt 2, 16).

<sup>3</sup> Aurelius Augustinus, Vom Gottesstaat XIX, 7, übers. von Wilhelm Timme, Bd. 1, 3. Aufl., München 1991, 540 ff.

<sup>4</sup> Frank W. Walbank, History and Tragedy, in: Ders., Selected Papers. Studies in Greek and Roman History and Historiography, Cambridge u. a. 1985, 224–241; Fritz Wehrli, Geschichte im Lichte der antiken Theorie, in: Theoria und Humanitas. Gesammelte Schriften zur antiken Gedankenwelt, Zürich/München 1972, 132–144; Kurt von Fritz, Die Bedeutung des Aristoteles für die Geschichtsschreibung, in: Histoire et historiens dans l’antiquité. Sept exposés et discussions (Entretiens sur l’antiquité classique, 4), Genf 1956, 83–145. Meinem Bielefelder Kollegen Tassilo Schmitt sei herzlich für den Hinweis auf Walbanks Aufsatz gedankt.

<sup>5</sup> Isidor von Sevilla, Etymologiarum liber I, 41, hrsg. von W. M. Lindsay, Bd. 1, Oxford 1962, vgl. Jacques Fontaine, Isidore de Séville et la culture classique dans l’Espagne wisigothique, Bd. 1, Paris 1959, 125–156 und 180–183, sowie Bernhard Bischoff, Die europäische Verbreitung der Werke Isidors von Sevilla, in: Isidoriana, Leon 1961, 317–344.

<sup>6</sup> Isidor von Sevilla, Etymologiarum liber VIII, 7: *Item tragicorum argumenta ex rebus luctuosis sunt*. Isidor verwendet als Vergleichsgröße allerdings die *comici*. Darin folgt er Aristoteles‘ Poetik, eingeleitet und neu übertragen von Olof Gigon, Zürich 1950, 393: Tragödie ahme edlere, Komödie gemeinere Menschen nach als sie in Wirklichkeit seien. Genauso wichtig ist für Aristoteles die Nähe zum Epos sowie die reimende Kraft der Tragödie über Mitleid und Furcht (ebd., 397 f.). Die Seele der Tragödie aber sei der Mythos (ebd., 400 f.). Zum Einfluß von Aristoteles auf die antike Geschichtsschreibung vgl. Anm. 4.

<sup>7</sup> Isidor von Sevilla, Etymologiarum liber VIII, 7: *Sed comici privatorum hominum praedicant acta; tragici vero res publicas et regum historias*. In Buch XVIII, 45, heißt es dann: *Tragoedi sunt qui antiqua gesta atque facinora sceleratorum regum luctuosa carmine spectante populo concinebant*.

Stoffen“ (*argumentis fabularum*), die „nach dem Bild der Wahrheit erfunden“ seien (*ad veritatis imaginem fictis*)<sup>8</sup>. Geschichte und Tragödie unterscheiden sich demnach allein in ihrem unterschiedlichen Wahrheitsanspruch und nicht in den dargestellten Gegenständen. Schwieriger gestaltet sich die Grenzziehung jedoch dann, wenn Geschichte, wie etwa bei Quintilian, nicht nach Wahrheit, sondern nach Wahrscheinlichkeit strebt<sup>9</sup>. Ja, die Grenzen lösen sich vollends auf, wo auch Geschichte versucht, den Leser zu bewegen – im Pathos<sup>10</sup>. Ob Ereignisse tragisch sind oder nicht, erweist sich letztlich immer als eine Frage der gewählten Darstellungsform oder, so man will, als eine Frage der gewählten Erzähltechnik<sup>11</sup>.

## I.

Wie man Affekte – Angst, Mitgefühl, Entrüstung oder Empörung – wachruft, erlernte sich über die Jahrhunderte hindurch entweder beim Studium der alten Geschichte, der Poesie oder aus den Rhetorikhandbüchern, die ihre Bilder bzw. *exempla* ihrerseits überwiegend aus der Schatzkammer der antiken Poesie und Geschichtsschreibung schöpften<sup>12</sup>. Aristoteles’ ‚Rhe-

<sup>8</sup> Ebd.: *Iam dehinc sequentes tragicī multū honorem adepti sunt, excellētes in argumentis fabularum ad veritatis imaginem fictis.*

<sup>9</sup> M. Fabi Qvintiliani Institvtonis oratoriae libri dvodecim, hrsg. von M. Winterbottom, Bd. 1: Libri I-VI, Oxford 1970, 206 (4. 20. 31 ff.), vgl. Eckhard Kefler, Das rhetorische Modell der Historiographie, in: Reinhart Koselleck / Heinrich Lutz / Jörn Rüsen (Hrsg.), Formen der Geschichtsschreibung (Beiträge zur Historik, 4), München 1982, 37–85.

<sup>10</sup> M. Fabi Qvintiliani Institvtonis oratoriae (Anm. 9), 329 ff. (6.1. und 6.2). Quintilian unterscheidet zwischen zeitlichem Pathos und ewigem Ethos (6. 2. 10); Pathos sei der Tragödie *magis simile* (6. 2. 20). In diesem Zusammenhang kommt er auch auf *phantasia* (6. 2. 29) und *enargeia* (6. 2. 30) zu sprechen. *Phantasia* umfasse „Visio[nen]“, Bilder von abwesenden Dingen, die dem Geist so vorgestellt werden, als ob er (der Geist) sie mit eigenen Augen sehe und vor sich zu haben scheine; *enargeia* gilt der Sichtbarmachung (*evidētia*), dem Zeigen von Gegenständen, vgl. dazu Perrine Galand-Hallyn, De la rhétorique des affects à une métapoétique. Evolution du concept d’*enargeia*, in: Heinrich F. Plett (Hrsg.), Renaissance-Rhetorik / Renaissance Rhetoric, Berlin / New York 1993, 244–265 [sowie in: Dies., Les yeux de l’éloquence. Poétiques humanistes de l’,évidence’, Orléans 1995, 99–121].

<sup>11</sup> Zwar geriet die Unfähigkeit einzelner Autoren, nicht genügend zwischen Tragödie und Geschichte zu unterscheiden, schon in der Antike unter Beschuß, vgl. Wehrli, Geschichte (Anm. 4), bes. 139. Dessenungeachtet herrschen – und dies bis weit in die Neuzeit – gewöhnlich *imitatio* und *aemulatio* zwischen den „Gattungen“ vor.

<sup>12</sup> Peter von Moos, Geschichte als Topik. Das rhetorische Exemplum von der Antike zur Neuzeit und die *historiae* im ‚Politicatus‘ Johanns von Salisbury (Ordo. Studien zur Literatur und Gesellschaft des Mittelalters und der frühen Neuzeit, 2), Hildesheim u. a. 1988, 7–13; Guenée, Histoire (Anm. 1), 18–43; Hans Wolter, Geschichtliche Bildung im Rahmen der Artes Liberales, in: Josef Koch (Hrsg.), Artes Liberales von der antiken Bildung zur Wissenschaft des Mittelalters (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters, 5), Leiden / Köln 1976, 50–83; Beryl Smalley, Sallust in the Middle Ages, in: R. R. Bolgar (Hrsg.), Classical Influences on European Culture A.D. 500–1500. Proceedings of an International Conference Held

rica‘ (1365a) rekurriert auf Homers Darstellung der Einnahme Trojas, um an drei homerischen Versen zu illustrieren<sup>13</sup>, daß „ein und dasselbe Ding, wenn es in seine Teile zerlegt ist, größer“ erscheine als das Ganze<sup>14</sup>. Die ‚Rhetorica ad Herennium‘ (IV, 51) wählt das Bild der *urbs capta* als Beispiel einer gelungenen *descriptio* aus:<sup>15</sup>

„Niemand von euch, Quiriten, ist das Elend (*miseriae*) unbekannt, das gewöhnlich auf die Eroberung einer Stadt folgt. Diejenigen, welche die Waffen gegen die Sieger erhoben haben, werden sogleich auf grausamste Weise (*crudelissime*) ermordet; die übrigen, die alt und kräftig genug sind, um zu arbeiten, werden zu Sklaven gemacht, diejenigen, die nicht [arbeiten] können, getötet. Zugleich werden ihre Häuser von den Feinden niedergebrannt, und die werden auseinandergerissen, welche die Natur oder der freie Wille – sei es durch Notwendigkeit oder durch Wohlwollen – verbunden hat. Kinder werden entweder dem Schoß ihrer Eltern entzissen, an ihrer Brust getötet oder vor ihren Füßen geschändet (*constuprantur*). Niemand, Richter, findet dafür die richtigen Worte. Keine Rede kann das immense Elend (*calamitas*) angemessen wiedergeben.“<sup>16</sup>

In Quintilians ‚Institutio oratoria‘ (8. 3. 67) finden wir den Topos der *urbs capta* im Kapitel über den Redeschmuck (*ornatus*). Um zu bewegen, genüge es nicht, lapidar zu schreiben, die Stadt sei eingenommen worden (*expugna-*

---

at King's College, Cambridge, April 1969, Cambridge 1971, 165–175; *Laetitia Boehm*, Der wissenschaftliche Ort der *historia* im früheren Mittelalter. Die Geschichte auf dem Wege zur „Geschichtswissenschaft“, in: Dies./Clemens Bauer/Max Müller (Hrsg.), *Speculum Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung*, Freiburg/München 1965, 663–695; *Eva Matthews Sanford*, The Study of Ancient History in the Middle Ages, in: *Journal of the History of Ideas* 5 (1944), 21–43.

<sup>13</sup> Ilias IX, 591–594: „All das Elend, das unglückliche Menschen umringt in eroberter Feste: Wie man die Männer erschlägt und die Stadt mit Flammen verwüstet, auch die Kinder entführt.“

<sup>14</sup> Aristoteles, Rhetorik VII, 31, übers., mit einer Bibliographie, Erläuterungen und einem Nachwort von Franz G. Sieveke, München 1980, 42, vgl. Markus H. Wörner, Das Ethische in der Rhetorik des Aristoteles (Alber-Reihe Praktische Philosophie, 33), Freiburg/München 1980, 290–309 (zum Pathos), Ada B. Neschke, Die Poetik des Aristoteles, Bd. 1: Interpretationen, Frankfurt/M. 1980, 139 f., sowie Bernd Schneider, Die mittelalterlichen griechisch-lateinischen Übersetzungen der aristotelischen Rhetorik (Peripatoi, 2), Berlin/New York 1971, 30–49 (Überlieferung der ‚translatio vetus‘) und 90–140 (Überlieferung der Übersetzung des Wilhelm von Moerbeke).

<sup>15</sup> Grundlegend G. M. Paul, ‚Urbs capta‘: Sketch of an Ancient Literary Motif, in: Phoenix. The Journal of the Classical Association of Canada 36 (1982), 144–155.

<sup>16</sup> Rhétorique à Herennius. Texte établi et traduit par Guy Achard, Paris 1989, 197 f., vgl. Harry Caplan, Introduction to the ‚Rhetorica ad Herennium‘, in: Ders., Of Eloquence. Studies in Ancient and Medieval Rhetoric, hrsg. von Anne King, Ithaca/London 1970, 1–25; Anton Hafner, Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der Rhetorik ad Herennium (Europäische Hochschulschriften, XV/45), Bern u. a. 1989, 43–88 (9. bis 12. Jahrhundert). – Berücksichtigt werden müßten wohl auch die Gegenstimmen: „Aber bei den Unsterblichen, welchen Zweck verfolgt jene Rede [von den Kriegsgreueln]?“ (Sallust, Die Verschwörung des Catilina. Der Krieg mit Jugurtha, eingeleitet und übertragen von Georg Dorminger, München o.D., 46), während Catilina selbst einwendet: „Kamaraden, aus Erfahrung weiß ich, daß Worte keine Tapferkeit schaffen und daß durch die Rede eines Feldherrn kein Feigling zu einem Helden noch ein Tapferer aus einem Hasenfuß wird.“ (ebd., 56).

ta). Dem geistigen Auge und dem Ohr des Zuhörers müsse man sinnlich eröffnen, was diese Einnahme genau beinhaltet. Im Gegensatz zu den dynamischen Verbalkonstruktionen Homers und der ‚Rhetorica ad Herennium‘ bevorzugt Quintilian statische, tableauartige Nominalkonstruktionen. Das heißt, er beschreibt nicht den Handlungsablauf, sondern die vollzogene Handlung: die über Häuser und Tempel ausgebreiteten Flammen, das Krachen der einstürzenden Dächer, die vielen zu einem einzigen Laut zusammengeflossenen Schreie, das Weinen von Kindern und Frauen, alte Menschen, die bis zum Tag der Einnahme verschont geblieben sind, die Plündereung von Weltlichem und Heiligem, das häufige Hin und Her der Beutesuchenden, die Bezwungenen, die in Ketten vor dem stehen, der ihnen das Ihre geraubt hat, die Mutter, die versucht, ihr Kind zurückzuhalten<sup>17</sup> – ein Bild, das die Darstellung des bethlehemitischen Kindermordes ikonographisch früh verfestigte<sup>18</sup>. Eingereiht unter die rhetorische Figur der ‚Metathesis‘, die erlaubt, Vergangenes oder Zukünftiges zu vergegenwärtigen, heißt es in Isidors ‚Etymologien‘ dann kondensiert: „Ruft euch das Schauspiel einer eingenommenen Stadt in Erinnerung und ihr werdet, glaubt mir, Feuersbrunst, Mord, Raub, Plünderung, Gewalt an Kinderkörpern, gefangengenommenen Frauen und ermordeten Alten sehen.“<sup>19</sup>

Sicher wäre es ein reizvolles Unternehmen, mittelalterliche *artes dictaminis* oder Rhetorikkommentare bis zu den Rhetoriktraktaten aus Humanistenfeder auf das Fortleben des antiken Topos zu durchforsten<sup>20</sup>. Doch

<sup>17</sup> M. Fabi Qvintiliiani Institvtionis oratoriae libri dvodecim, hrsg. von M. Winterbottom, Bd. 2: Libri VII–XII, Oxford 1970, 444, vgl. Frans Ahlheid, Quintilian, the Preface to Book VIII and Comparable Passages in the Institutio Oratoria, Amsterdam 1983, 22–31; Otto Seel, Quintilian und die Kunst des Redens und Schweigens, Stuttgart 1977, 161–230, 240–256; Jean Cousin, Recherches sur Quintilien. Manuscrits et éditions, Paris 1975, 1–52 und 125 ff.; Paul Lehmann, Die Institutio Oratoria des Quintilian im Mittelalter, in: Ders., Erforschung des Mittelalters. Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze, Bd. 2, Stuttgart 1959, 1–28.

<sup>18</sup> Liselotte Kötzsche-Breitenbach, Zur Ikonographie des bethlehemitischen Kindermordes in der frühchristlichen Kunst, in: Jahrbuch für Antike und Christentum 11/12 (1968/1969), 104–115.

<sup>19</sup> Isidor von Sevilla, Etymologiarum liber II, 21 (Anm. 5).

<sup>20</sup> Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Johannes Fried, Vom Nutzen der Rhetorik und Dialektik für das Leben. Eine Einführung, in: Ders. (Hrsg.), Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 27), München 1997, vii–xx; John O. Ward, Ciceronian Rhetoric in Treatise, Scholion and Commentary (Typologie des sources du moyen âge occidental, 58), Turnhout 1995; Martin Camargo, Ars dictaminis / Ars dictandi (ebd., 60), Turnhout 1991; Jan Lindhardt, Rhetor, poeta, historicus. Studien über rhetorische Erkenntnis und Lebensanschauung im italienischen Renaissance-humanismus (Acta Theologica Danica, 13), Leiden 1979 (zu Coluccio Salutati); James J. Murphy (Hrsg.), Medieval Eloquence. Studies in the Theory and Practice of Medieval Rhetoric, Berkeley u. a. 1978; Ders. (Hrsg.), Three Medieval Rhetorical Arts, Berkeley u. a. 1971; Fritz Hertter, Die Podestäliteratur Italiens im 12. und 13. Jahrhundert (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, 7), Leipzig/Berlin 1910, 8 (Oculus pastoralis').

nicht von Musterbüchern, sondern von der praktischen Umsetzung ihrer Ratschläge soll im folgenden die Rede sein, als – zugegeben – vorerst noch tastender Versuch, die Erforschung mittelalterlicher Topik von den menschenfernen „Höhen“ der Geistesgeschichte auf die „Niederungen“ der Vorstellungsgeschichte zu übertragen. Zur Diskussion steht aber auch der Raum, den rhetorische Gemeinplätze in der Erzählstruktur moderner Geschichtsschreibung einnehmen. „Können wir jemals Geschichten erzählen, ohne zu moralisieren?“, fragte sich vor zehn Jahren Hayden White<sup>21</sup>. Aber im Namen welcher Moral?

## II.

„Nicht Geschichte zu schreiben habe ich mir vorgenommen, sondern unser Elend (*miserias*) wollte ich in gebotener Kürze beweinen.“<sup>22</sup> Mit diesen inzwischen wohl vertrauten Worten schließt Eusebius Hieronymus († 419 / 420) seinen Exkurs über das Wüten der Goten, Hunnen, Wandalen und all der anderen „barbarischen Völker“, die „seit bald zwanzig Jahren von Konstantinopel bis zu den julianischen Alpen jeden Tag römisches Blut vergießen.“<sup>23</sup> Verwüstungen, Deportationen, Plünderungen und Mißhandlungen lösen sich in seiner Darstellung ab. Ergriffen ruft er aus: „Wie viele Matronen, wie viele Gott geweihte Jungfrauen und wie viele frei geborene und adelige Körper waren das Spielzeug dieser Tiere!“<sup>24</sup> Mit Quintilian bevorzugt es Hieronymus, die vollzogene Handlung darzustellen, spricht von gefangengenommenen Bischöfen, getöteten Priestern, zerstörten Kirchen, von Pferdeställen neben den Altären Christi und von profanierten Märtyrerreliquien. Der römische Erdkreis bräche in sich zusammen. Vergils „tausend Bilder des Todes“ erinnern daran, daß Troja dereinst dasselbe Schicksal widerfahren war<sup>25</sup>. Der Kirchenvater wetteifert mit den Alten, nicht nur

<sup>21</sup> Hayden Whyte, Das Problem der Erzählung in der modernen Geschichtstheorie, in: Ders., Die Bedeutung der Form. Erzählstruktur in der Geschichtsschreibung, Frankfurt / M. 1990, 40–77 (ein Plädoyer gegen die Geschichtsschreibung der zweiten „Annales-Generation“).

<sup>22</sup> Saint Jérôme, Lettres. Texte établi et traduit par Jérôme Labourt, Bd. 3, Paris 1953, Nr. 60, 107. Zu den Ereignissen vgl. John Matthews, The Roman Empire of Ammianus [Marcellinus], London 1989, 318–332 (Goten) und 332–342 (Hunnen), sowie den Überblick von P. J. Heather, Goths and Romans (332–489), Oxford 1991 (Kapitel 1 und 2), Averil Cameron, Das späte Rom, München 1994, 158–177, und allgemein zu den Stereotypen Wilfried Nippel, Griechen, Barbaren und ‚Wilde‘: Alte Geschichte und Sozialanthropologie, Frankfurt / M. 1990.

<sup>23</sup> Saint Jérôme, Lettres (Anm. 22), 106.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Ebd.: *ubique luctus, ubique gemitus et plurima mortis imago*; Vergil, Aeneis II, 368 f.: *crudelis ubique luctus, ubique pavor et plurima mortis imago* („Jammer rings und rings Entsetzen und tausend Bilder des Todes“).

mit dem sprachgewaltigen Vergil<sup>26</sup>: „Selbst Thurkydides und Sallust“, heißt es am Ende der *disgressio*, „verstummtten, wäre es an ihnen, die Ereignisse adäquat wiederzugeben.“<sup>27</sup> Hieronymus’ Schreckbilder vom herannahenden Untergang Roms „schmücken“ seinen Nachruf auf den zu jung verstorbenen Priester Nepotianus, den Neffen seines Freundes und Briefadressaten Heliodor.<sup>28</sup> Der Kirchenvater mag sich darin zwar mit namhaften Historiographen messen, doch schreibt er nicht Geschichte, sondern verkündet ihr tragisches Ende.

Üppige Gewaltszenerien in Superlativen des Schreckens, ganz in der Tradition von Lukans ‚Pharsalia‘<sup>29</sup>, verdrängen in der Folgezeit die „gebotene Kürze“, das Figurenspiel und den Andeutungsreichtum der antiken Redekunst, nicht nur da, wo man es am ehesten erwartet<sup>30</sup>, sondern manchmal auch an unverhoffter Stelle, etwa in der ‚Relatio de standardo‘, im ‚Bericht über die Schlacht der Standarte‘ (1138)<sup>31</sup>, aus der Feder des englischen

<sup>26</sup> Trotz seines Traumgesichts vgl. M. L. Clarke, Rhetorik und Christentum, in: Dies., Die Rhetorik bei den Römern. Ein historischer Abriß, Göttingen 1968, 188–198, sowie Harald Hagedahl, Latin Fathers and the Classics: A Study on the Apologists, Jerome and Other Christian Writers (Studia Graeca et Latina Gothoburgensis, 6), Göteborg 1958, 269–328; Ders., Jerome and the Latin Classics, in: Vigilae Christianae 28 (1974), 216–227.

<sup>27</sup> Saint Jérôme, Lettres (Anm. 22), 107.

<sup>28</sup> Die Kriegsgreuel sind Teil jener menschlichen Katastrophen, über die zu trauern es für Hieronymus wichtiger wäre als über den Tod eines geliebten Nächsten, dessen Aufnahme ins himmlische Jerusalem gesichert ist. Zur breiten Rezeption des Hieronymus-Briefes (Nr. 60) vgl. Peter von Moos, ‚Consolatio‘. Studien zur mittelalterlichen Trostliteratur über den Tod und zum Problem der christlichen Trauer (Münstersche Mittelalter-Schriften, 3), 4 Bde., München 1971–1972, Textband 103, Testimonien 98, 152, 931 und 1347; zur Datierung zwischen 392 bis 395 Georg Grützmacher, Hieronymus. Eine biographische Studie zur alten Kirchengeschichte (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, VI/3), Bd. 1, Leipzig 1901, 65.

<sup>29</sup> Manfred Fuhrmann, Die Funktionen grausiger und ekelhafter Motive in der lateinischen Dichtung, in: Hans Robert Jauß (Hrsg.), Die nicht mehr schönen Künste. Grenzphänomene des Ästhetischen (Poetik und Hermeneutik, 3), München 1968, 23–66, sowie speziell von Moos, Lucans ‚tragedia‘ (Anm. 2), 127–186 (mit weiterführender Literatur).

<sup>30</sup> Vgl. etwa Walter Goffart, The Narrators of Barbarian History (A.D. 550–800). Jordanes, Gregory of Tours, Bede, and Paul the Deacon, Princeton 1988, bes. 174–183 und 407–414, sowie Guy Halsall (Hrsg.), Violence and Society in the Early Medieval West, Woodbridge 1998 (bes. die Beiträge von Halshall, Fouracre, Nelson und Bennett). Adäquater wäre es wohl zu sagen, „weniger da, wo man es am ehesten erwartet“, denn die Gewaltdarstellungen bei Gregor von Tours und Beda Venerabilis folgen, wie schon Erich Auerbach im vierten Kapitel seiner ‚Mimesis‘ (Dargestellte Wirklichkeit in der abendländischen Literatur, Bern 1946) gezeigt hat, ihren eigenen Gesetzen, vgl. etwa Martin Heinzelmann, Gregor von Tours (538–594). ‚Zehn Bücher Geschichte‘. Historiographie und Gesellschaftskonzept im 6. Jahrhundert, Darmstadt 1994. Die Abkehr von der antiken Rhetorik stellt Roger Ray, The Triumph of Greco-Roman Rhetorical Assumptions in Pre-Carolingian Historiography, in: Christopher Holdsworth/T. P. Wiseman (Hrsg.), The Inheritance of Historiography 350–900, Exeter 1986, 67–84, nicht in Abrede. Ihm geht es um den „Triumph“ des Wahrscheinlichen.

<sup>31</sup> Aelred von Rievaulx, Relatio de standardo, hrsg. von Richard Howlett (Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II., and Richard I., 3), London 1886, 181–199, vgl.

Zisterziensers Aelred von Rievaulx († 1166), bekannt vor allem für sein Werk über den zwölfjährigen Jesus, für sein ‚Speculum caritatis‘ oder für seinen Klausnerinnenspiegel<sup>32</sup>. Aelred spricht nicht selbst, sondern lässt seinen „Helden“ Walter Espec, den Stifter des Klosters Rievaulx<sup>33</sup>, vor Schlachtbeginn das Wort ergreifen: Fürwahr, niemand zweifle an der Rechtmäßigkeit „unserer“ Sache, „wenn wir für das Vaterland die Waffen ergreifen, für unsere Frauen, für unsere Kinder und für unsere Kirchen kämpfen und die drohende Gefahr abwenden.“<sup>34</sup> Die Situation erfordere es, unverzüglich gegen den schottischen Tyrannen einzuschreiten. Was Walter bzw. Aelred diesen zur Last legt, erscheint auf Anhieb „unerhört“:

„Ich verschweige die Morde, Raubzüge, Brandschatzungen, die nach menschlichem Brauch von den Feinden begangen werden. Ich möchte berichten, was weder aus Fabeln noch aus der Geschichte der grausamsten Tyrannen bekannt ist. Ich versuche es zu berichten, sage ich, wenn es mir vor Entsetzen nicht die Sprache verschlägt oder das Publikum die Flucht ergreift. Kein Alter, keinen Stand, kein Geschlecht verschonen sie. Adelige, sowohl Knaben, als auch Mädchen, führen sie in Gefangenschaft. Den schamhaften Stand der Ehe beschmutzen sie mit unaussprechlicher Begierde. Kleine Kinder werden in die Luft geworfen und mit den Spitzen der Lanzen aufgespießt. Den Männern Galloways [den Pikten] bieten sie ein ergötzendes Schauspiel. Eine schwangere Frau wird in der Mitte durchgeschnitten, der zarte Fetus, aus dem Uterus gezogen, wird von ungläubiger Hand gegen einen Stein geschleudert. Ermüdet vom Mord an Unschuldigen, schneiden sie mit blutverschmierten Messern, mit denen sie die Eingeweide der Unglücklichen zum Hervorquellen brachten, das Fleisch, das sie verschlingen. Mit menschlichem Blut mischen sie das Wasser und löschen ihren Durst mit dem grausamen Becher. Sie sagen, denen, die das Blut der Gallier tränken, sei Fortuna hold. Durch Zufall fanden sie in demselben Haus mehrere Kleinkinder. Galloway stand da und riß eines nach dem andern am Fuß hoch und schlug das Haupt gegen die Türe. Er warf sie alle auf einen Haufen und lachte zu seinem Gefährten hinüber: ‚Schau, wie viele Gallier ich allein heute getötet habe.‘ Es graut mir zu sagen, wie sie in den Tempel Gottes eindrangen, wie sie das Sanktuar beschmutzten, wie sie die Sakramente des christlichen Heils mit Füßen traten. Was tut ihr, oh ihr stärksten Männer? Nicht gegen Menschen, sondern gegen Bestien kämpft ihr, in denen nichts Menschliches ist, nichts Frommes.“<sup>35</sup>

---

*Antonia Gransden*, Historical Writing in England c. 550 to c. 1307, Ithaca / New York 1974, 212–216; *Augustine Lane Poole*, From Domesday Book to Magna Carta, 1087–1216 (The Oxford History of England, 3), 2. Aufl., Oxford 1955, 270 ff.

<sup>32</sup> Vgl. dazu *Aelred Squire*, Aelred of Rievaulx: A Study, London 1969, und *Amédée Hallier*, Un éducateur monastique: Aelred de Rievaulx, Paris 1959.

<sup>33</sup> Aelred von Rievaulx, *Relatio de standardo* (Anm. 31), 183.

<sup>34</sup> Ebd., 187.

<sup>35</sup> Ebd., 187 f., vgl. dazu auch die ähnliche Darstellung in Richards von Hexham De gestis regis Stephani, in: ebd., 152 und 157, sowie The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis, hrsg. von *Marjorie Chibnall*, Bd. 6 (Books XI, XII, and XIII), Oxford 1978, 518: *Illi nimirum Angliam crudeliter inuaserunt, finitimosque populos bello impetrerunt, et beluino more barbariem suam in eis exercuerunt. Nulli enim parcebant, sed iuuenes et senes pariter interficiebant, mulieres quoque pregnantes seu ense dissecatis uisceribus enectabant.*

Walters Rede präsentiert sich zu weiten Teilen als Zwiegespräch mit der antiken Redekunst: Er verschweigt, nennt trotzdem ..., rekurriert auf den Unsagbarkeitstopos, überwindet dennoch sein Entsetzen (*horror*), Entsetzen darüber – der nächste Topos folgt –, daß die Pikten weder Alter, Geschlecht noch Stand verschonten. Dann verläßt der Redner die Ebene der Andeutungen und malt das „Schauspiel“ des Schreckens in grellen Farben und mit allen „nötigen“ Einzelheiten aus, unter anderem mit Motiven, die der Bilderwelt des bethlehemitischen Kindermords entstammen<sup>36</sup>. Phantastisches hält Einzug, wenn sich die Männer Galloways, um *fortuna* günstig zu stimmen, am Blut der Gallier bzw. Engländer laben. Konventionell, mit einem Ausblick auf die geschändeten Kirchen, endet das Schreckensszenario, das die Zuhörer mitreißen und von der Notwendigkeit überzeugen soll, zu den Waffen zu greifen<sup>37</sup>.

Aelreds blutdürstige Pikten entsprechen dem Bild, das das Abendland Mitte des 13. Jahrhunderts von den vordringenden Mongolenstämmen entwirft. Sie relativieren aber auch, was die Forschung allzu oft als einen in sich geschlossenen Alteritätsdiskurs behandelt. Wie dereinst die Goten, Hunnen und Wandalen treten nun die Tataren die Reliquien der Heiligen und den Leib Christi mit Füßen, verwandeln Kirchen in Ställe und Heiligengräber zu Stätten des Beischlafs. Auch die Tataren schwerter verschonen weder Alter, Geschlecht noch Stand<sup>38</sup>. Doch das Sprachbild ist den Autoren zu eng geworden. Sie mißtrauen den Bildern, die die Phantasie

<sup>36</sup> Kötzsche-Breitenbach, Zur Ikonographie (Anm. 18), passim. Aelred benutzt beide von Kötzsche-Breitenbach beschriebenen Typen des bethlehemitischen Kindermordes, den „römischen“ (Tod durch Zerschmettern) und den „palästinensischen“ (Tod durch das Schwert). Auf die trojanischen Ursprünge des später selten verwendeten Zerschmetterns von Kinderkörpern verweist Kurt Weitzmann, The Survival of Mythological Representations in Early Christian and Byzantine Art and Their Impact on Christian Iconography, in: Dumbarton Oaks Papers 14 (1960), 43–68, hier 61f. Zum Einfluß des bethlehemitischen Kindermordes auf die politische Publizistik des späten Mittelalters vgl. Sonja Kerth, „Der landsfrid ist zerbrochen.“ Das Bild des Krieges in den politischen Ereignisdichtungen des 13. bis 16. Jahrhunderts (Imagines Medii Aevi, 1), Wiesbaden 1997, 164 und 250.

<sup>37</sup> John R. E. Bliese, The Just War as Concept and Motive in the Middle Ages, in: Medievalia et Humanistica. NS 17 (1991), 1–26, hier 5f.: „The speakers frequently detailed the evil deeds of their opponents as a means of enraging their men and bolstering their fighting spirit“, vgl. auch Ders., Rhetoric and Moral: A Study of Battle Orations from the Central Middle Ages, in: Journal of Medieval History 15 (1989), 201–226. Helmold läßt in seiner ‚Slawenchronik‘ eine „sehr angesehene“ Bewohnerin (*mulier quaedam prepotens*) der Feste Plön die Slawen anfeuern: „Bringt die Männer um, die sich euch ergeben haben, und verschont sie nicht, denn sie haben euren Ehefrauen, die bei ihnen in der Burg zurückgelassen waren, äußerste Gewalt angetan; auf, tilgt eure Schmach [Jes 4, 1]!“: Helmold von Bosau, Slawenchronik c. 25 f., neu übertragen und erläutert von Heinz Stoob (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 19), Darmstadt 1963, 119.

<sup>38</sup> Matthaei Parisiensis, monachi sancti Albani, Chronica majora, hrsg. von Henry Richards Luard (Rerum britannicarum medii aevi scriptores, 57), Bd. 4, London 1877, 273: *sine delectu conditionis, fortunae, sexus, et aetatis.*

und das Erinnerungsvermögen des Lesers ansprechen sollten, malen sie lieber selber aus, füllen die offenstehenden Lücken: Der eine hebt den Tod von Mönchen, Nonnen und Predigerbrüdern hervor<sup>39</sup>; der andere ergänzt die Serie mit den Templern, Hospitalitern, Pröpstern, Erzdiakonen, Kanonikern, Priestern und Klerikern, dem Absenderkollektiv entsprechend, das sich im November 1241 an den Papst und das Kollegium der Kardinäle wandte<sup>40</sup>.

Trinken die Schotten Blut, so essen die Mongolen Menschenfleisch. Heinrich von Thüringen ist davon überzeugt, daß der Tatarenkönig – wie der Kriegsgott Saturn<sup>41</sup> – Kinder ißt bzw. verschlingt<sup>42</sup>. Matthäus Paris († 1259) erfindet im Namen Ivos von Narbonne greuliche Gelage, bei denen mit Vorzug Brüste vergewaltigter Jungfrauen verspeist werden<sup>43</sup>. In der Bischofschronik (1245–1251) des Franziskaners Thomas von Split († 1268) verwandelt sich das Morden in eine wortwörtliche Schlächterei: „In einer Reihe ließen sie unbewaffnete [*imbelles*] Frauen, Alte und Kinder nebeneinander Platz nehmen. Um ihre Kleider nicht mit Blut zu beschmutzen oder zu beschädigen, zogen sie alle zuvor aus. Dann schickten sie nach den Metzgern …, die alle umbrachten.“<sup>44</sup> Als Zeichen gesteigerter Bestialität vergehen sich Frauen an ihrem eigenen Geschlecht<sup>45</sup>: Alte Frauen töteten die Tataren-

<sup>39</sup> Brief des Abtes von Marienberg vom 4. Januar 1242, in: *Matthaei Parisiensis, monachi sancti Albani, Chronica majora*, hrsg. von *Henry Richards Luard* (*Rerum britannicarum medii aevi scriptores*, 57), Bd. 6, London 1882, 80.

<sup>40</sup> Ein Schreiben der Ungarn an die Kurie aus der letzten Zeit des Tatareneinfalles, hrsg. von *Fedor Schneider*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte* (1915/1916), 661–670, hier 669.

<sup>41</sup> *Aby Warburg*, Die Erneuerungen der heidnischen Antike. Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Geschichte der europäischen Renaissance. Mit einem Anhang unveröffentlichter Zusätze, Bd. 2, Leipzig/Berlin 1932, Abb. 128: Saturn aus den Tarocchi, oberitalienischer Kupferstich, Serie E, Kunsthalle Hamburg.

<sup>42</sup> *Matthaei Parisiensis chronica majora* (Anm. 39), 77: *praeterquam parvulis tantum, quibus rex eorum, Zingiton vocatus, signa in frontibus imponit, non solum homines comedendo, sed etiam devorando*, weitere Belege des Kannibalismusmotivs: *Johannes Gießhauf*, Die Mongolengeschichte des Johannes von Piano Carpini (Schriftenreihe des Instituts für Geschichte, 6), Graz 1995, 27; *Gian Andri Bezzola*, Die Mongolen im abendländischer Sicht (1220–1270). Ein Beitrag zur Frage der Völkerbegegnungen, Bern/München 1974, 70 f.; *John Block Friedman*, The Monstrous Races in Medieval Art and Thought, Cambridge (Mass.)/London 1981, passim.

<sup>43</sup> *Matthaei Parisiensis chronica majora* (Anm. 38), 273: *Quorum cadaveribus principes cum suis cenofaris aliquis lotofagis, quasi pane vescentes, nihil praeter ossa vulturibus relinquebant*. Zu Matthäus Paris und Ivo von Narbonne vgl. *Gießhauf*, Die Mongolengeschichte (Anm. 42), 45 f. und 47 f., zur Fälschung *Hans-Eberhard Hiltpert*, Kaiser- und Papsturkunden in den *Chronica majora* des Matthaeus Paris (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, 9), Stuttgart 1981, 160–164. – Nach der Chronik des Hartung Cammermeister, hrsg. von *Robert Reiche* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete, 35), Halle 1896, 66, schnitten auch die Armagnaken den Frauen die Brüste ab.

<sup>44</sup> Ex *Thomae historia pontificum Salonianorum et Spalatinorum*, hrsg. von *L. de Heinemann* (MGH. *Scriptores*, 29), Hannover 1892, 588, vgl. *Gießhauf*, Die Mongolengeschichte (Anm. 42), 61 f.

weiber auf der Stelle, die arbeitsfähigen übergäben sie der Sklaverei. Thomas von Split steigert den aus der ‚Rhetorica ad Herennium‘ bekannten Topos, indem er die unmenschlichen Exzesse Frauen zuschreibt und den Opfern als zusätzliche Erniedrigung die Nasen abschneiden läßt<sup>46</sup>. Grausame Spiele treiben die Tatarenweiber, bevor sie sie töten, auch mit den Christenknapen<sup>47</sup>. *Nulla erat reverentia feminei sexus, nulla pietas puerilis etatis, nulla miseracio senectutis*<sup>48</sup>. Das seien keine Menschen, sondern Dämonen, entrüstet sich der Chronist!

Über Entstehung und Verbreitung des Mongolenbildes gibt es eigentlich nichts anzufügen, was Bezzola, Fried, Klopprogge oder Schmieder und andere nicht schon fundierter gesagt hätten<sup>49</sup>. Der Zusammenprall mit dem Unbekannten setzt Phantasiebilder frei, die sich freilich an Bekanntem, an Gelesenem anlehnen, an Motiven aus der antiken Poesie und Geschichtsschreibung, aus dem Alten Testament, der Offenbarung oder dem Pseudo-Methodius, aus Hieronymus, den Märtyrerakten etc. Doch, wie bei Aelred von Rievaulx, muß das Bekannte, um die Einzigartigkeit des Geschilderten zu garantieren, gesteigert bzw. überboten werden. *Aemulatio* ist schon lange keine Stilfrage mehr, sondern ein Wettstreit der schreckenerregenden

<sup>45</sup> Weibliche Brutalität wirkt, was auch Johannes Schiltbergers Bericht (1394 – 1427) über die Zeit seiner Gefangenschaft bei den Osmanen und Tataren zeigt (Anm. 57), 114 f., viel stärker als männliche Gewaltexzesse. Das legen u. a. auch Laurentius' von Brezova blutrünstige „Hussitenfurien“ (Taboritinnen) nahe: Die Hussiten. Die Chronik des Laurentius von Brezova 1414 – 1421. Aus dem Lateinischen und Alttschechischen übers., eingeleitet und erklärt von Josef Bujnoch (Slavische Geschichtsschreiber, 11), Graz/Wien/Köln 1988, 215 f.: „Die feindseligen Frauen der Taboriten aber verübten daselbst ein abstoßendes Verbrechen: Frauen und Mädchen, die ihre Männer und Eltern beweinten, führten sie aus der Stadt hinaus und versprachen ihnen, heil davonzukommen. Als sie aus der Stadt herauskamen, beraubten sie diese der Kleider, nahmen ihnen Geld und andere Dinge weg, schlossen sie in eine Weinberghütte ein und töteten sie im Schlund des Feuers, und um den Giftneid ihrer Bosheit noch zu steigern, verschonten sie auch nicht die Schwangeren.“

<sup>46</sup> Vgl. dazu auch die *Narratio de Longobardie obpressione* (1161), in: Italienische Quellen über die Taten Kaiser Friedrichs I. in Italien und der Brief über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I., übers. von Franz-Josef Schnale (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 17a), Darmstadt 1986, 274, und dazu Nobert Ohler, Krieg und Frieden im Mittelalter, München 1997, 272, sowie Valentin Groebner, Das Gesicht wahren: Abgeschnittene Nasen, abgeschnittene Ehre in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 1995, 361 – 380.

<sup>47</sup> Ex *Thomae historia* (Anm. 44), 588 f.

<sup>48</sup> Ebd., 589.

<sup>49</sup> *Felicitas Schmieder*, Europa und die Fremden. Die Mongolen im Urteil des Abendlandes vom 13. bis in das 15. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte des Mittelalters, 16), Sigmaringen 1994; Axel Klopprogge, Ursprung und Ausprägung des abendländischen Mongolenbildes im 13. Jahrhundert. Ein Versuch zur Ideengeschichte des Mittelalters (Asiatische Forschungen, 122), Wiesbaden 1993; Johannes Fried, Auf der Suche nach der Wirklichkeit. Die Mongolen und die europäische Erfahrungswissenschaft im 13. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 243 (1986), 287 – 332; Bezzola, Die Mongolen (Anm. 42), passim.

Superlative. Diesem Wettstreit der Superlative entzogen sich selbst die um erhabenen Stil<sup>50</sup> bemühten griechischen und lateinischen Humanisten nicht, als sie nach der Einnahme Konstantinopels daran mitwirkten, das Bild vom blutrünstigen Türken zu erschaffen und alsbald in ganz Europa zu verbreiten<sup>51</sup>.

### III.

Seit dem Fall Konstantinopels am 29. Mai 1453 war genau ein Monat verstrichen, als im Westen der erste schriftliche Augenzeugenbericht aus der Feder des Florentiners Jacopo Edaldi in Umlauf kam. Minutiös schildert Edaldi, was er strategisch für bedeutsam hielt<sup>52</sup>. Auch ein Kapitelchen über die finanziellen Verluste – Edaldi war Kaufmann – durfte selbstverständlich nicht fehlen<sup>53</sup>. Einen Hinweis auf türkische Kriegsgreuel suchen wir in seinem Lagebericht indessen vergeblich. Die Stadt Pera, die sich im Besitz Genuas befunden hatte, habe sich kampflos ergeben, heißt es, den Fakten entsprechend<sup>54</sup>. Zum Fall Konstantinopels notierte Edaldi nur, daß die Türken alles töteten, was sich ihnen zur Wehr setzte. Mit Kriegsgreuel hat dies nichts zu tun, sondern mit „Kriegsrecht“ bzw. mit der legitimen „Gesetzmöglichkeit“ im Gefolge einer Stadteinnahme<sup>55</sup>. Aus der Masse der Gefallenen hebt Edaldi das Oberhaupt des byzantinischen Reiches heraus. Doch festlegen, wie Kaiser Konstantin XI. Paleologus genau zu Tode kam, wollte er

<sup>50</sup> Perrine Galand-Hallyn, Du ‚cocktail‘ des styles à l‘expression du moi, in: Dies., *Les yeux de l‘éloquence* (Anm. 10), 17–30, sowie Erich Auerbach, Camilla oder über die Wiedergeburt des Erhabenen, in: Ders., *Literatursprache und Publikum in der lateinischen Spätantike und im Mittelalter*, Bern 1958, 135–176.

<sup>51</sup> Vgl. neben vielen anderen die Beiträge in: Bodo Guthmüller / Wilhelm Kühlmann (Hrsg.), *Europa und die Türken in der Renaissance*, Tübingen 2000; Franz-Reiner Erkens (Hrsg.), *Europa und die osmanische Expansion im ausgehenden Mittelalter* (ZHF. Beihefte, 20), Berlin 1997, 39–57, sowie Kerth, „Der landsfrid ist zerbrochen“ (Anm. 36), 162 ff.; Dieter Mertens, *Europäischer Frieden und Türkenkrieg im Spätmittelalter*, in: Heinz Duchhardt (Hrsg.), *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln/Wien 1991, 45–90; Erich Meuthen, Der Fall von Konstantinopel und der lateinische Westen, in: *Historische Zeitschrift* 237 (1983), 1–35; Robert Schwoebel, *The Shadow of the Crescent. The Renaissance Image of the Turk (1453–1517)*, Nieuwkoop 1969; Norman Daniel, *The Islam and the West. The Making of an Image*, Edinburgh 1960.

<sup>52</sup> Informations envoyées, tant par Francisco de Franc, à tresreverend pere en Dieu monseigneur le cardinal d‘Avignon, que par Jehan Blanchin & Jacques Edaldy marchant Florentin, de la prise de Constantinople par l‘empereur Turc le xxix. jour de May mccccliii. à laquelle ledit Jacques estoit personnellement, in: Edmund Martène / Ursin Durand, *Thesaurus novus anecdotorum*, Bd. 1, Paris 1717, Sp. 1819–1823, vgl. Schwoebel, *The Shadow* (Anm. 51), 57–62.

<sup>53</sup> Informations envoyés (Anm. 52), Kap. 31, Sp. 1823F.

<sup>54</sup> Ebd., Kap. 26, Sp. 1823B.

<sup>55</sup> Zum Kriegsrecht bei Belagerungen: Maurice H. Keen, *The Laws of War in the Late Middle Age*, London/Toronto 1965, 119–133; Steven Runciman, *La chute de Constantinople 1453*, Paris 1968 [Cambridge 1965], 177 (dieselben Regeln galten bei den Türken).

sich nicht: Der „Kardinal von Rußland“ sei „beim Sturm (*en la presse*) umgekommen“ (was aber nicht der Fall war)<sup>56</sup>, „auch der Kaiser von Byzanz“, ergänzt Edaldi geschwind. „Einige sagten, man habe ihm den Kopf abgeschlagen, andere meinten, auch er sei beim Sturm gestorben, als er fliehen wollte. Vielleicht starb er wirklich beim Sturm, und die Türken schnitten ihm erst später den Kopf ab.“<sup>57</sup> Etwas muß an den Gerüchten doch dran sein, dachte sich vermutlich Edaldi.

Einen Tag später, am 30. Juni, informierte Francesco Foscari († 1457), Doge von Venedig, Papst Nikolaus V. von den jüngsten Ereignissen. Seine Bilanz lautet: Bei der Einnahme Peras seien alle Christen über sechs Jahre alt niederträchtig mit dem Schwert getötet worden<sup>58</sup>. Dasselbe Trauerspiel habe sich am Tag darauf in Konstantinopel wiederholt<sup>59</sup>. Mehr „Informa-

<sup>56</sup> Gemeint ist Kardinal Isidor von Kiew, der den „Sturm“ (laut Chroniken dank Verkleidung als Bettler) überlebte, vgl. Georg Hofmann, Ein Brief des Kardinals Isidor von Kiew an Kardinal Bessarion, in: *Orientalia christiana periodica* 14 (1948), 405–414.

<sup>57</sup> Informations envoyés (Anm. 52), Kap. 27, Sp. 1823C. In der Georgios Sphrantzes zugeschriebenen ‚Chronica maius‘, übers., eingeleitet und erklärt von Endre von Ivánka (Byzantinische Geschichtsschreiber, 1), Graz / Wien / Köln 1965, 82 f., heißt es: „Man wusch die Köpfe vieler Toter, um etwa die Gesichtszüge des Kaisers zu erkennen. Aber man erkannte das Gesicht des Kaisers nicht, sondern nur den Leib, und zwar an den kaiserlichen Schuhen, die mit goldenen Adlern bestickt waren, wie es auf kaiserlichen Gewändern üblich ist. Da freute sich der Sultan sehr und befahl, die Christen, die gerade zugegen waren, sollten den Leichnam des Kaisers mit den gebührenden Ehrenbezeugungen begraben.“ Zahlreich rollen die Köpfe bei Johannes Schiltberger, Als Sklave im Osmanischen Reich und bei den Tataren 1394–1427. Aus dem Mittelhochdeutschen übertragen und hrsg. von Ulrich Schlemmer. Mit 49 zeitgenössischen Illustrationen und 1 Karte, Stuttgart 1983, 47, 94 f. und 114, vgl. auch Gert Melville, Die Wahrheit und die Wirklichkeit des Fremden. Über frühe Augenzeuge des osmanischen Reichs, in: Europa und die osmanische Expansion (Anm. 51), 79–101, hier 90.

<sup>58</sup> Informations envoyés (Anm. 52), Sp. 1826A. – Über die Greuel des Tyrannen Tämerlin anlässlich der Einnahme der Stadt Isfahan weiß auch Johannes Schiltberger (Anm. 57), 94 f., zu berichten, Tämerlin habe seinen Gefolgsleuten befohlen, alle Kinder unter sieben Jahre niederzureißen: Das aber habe niemand ausführen wollen. „Da geriet er in Zorn, ritt selbst los und sprach: ‚Nun möchte ich sehen, wer mir nicht nachreiten will.‘ So mußten sie ihm folgen. Sie ritten zweimal über die Kinder hinweg und zertrampelten alle miteinander. Insgesamt waren es fast siebentausend.“

<sup>59</sup> Ebd., Sp. 1826B. – Vergleichsweise „sachlich“ gibt sich auch der Bericht, in dem der Großmeisters des Johanniterordens von Rhodos (auf denselben 30. Juni 1453 datiert) den Markgraf Friedrich von Brandenburg informierte. Nur unter großem Schmerz gelänge es ihm, die nachfolgenden Zeilen zu schreiben. Konstantinopel sei am 29. Mai in die Hände des Türkens gefallen. Dieser habe den Kaiser getötet und vielen Adligen den Kopf abgeschnitten, die ganze Stadt zur Plünderung freigegeben und viele Grausamkeiten begangen. Ohne Waffengewalt habe „der Turke“ die Stadt Pera erhalten, sie sich „pflichtig“ gemacht und die Stadtmauern geschleift. Für den Großmeister steht fest: „Der Turke“ wetteifere mit Alexander dem Großen, ja er überbiete ihn sogar. Denn nie sei Alexander soweit in den Westen vorgedrungen wie „der Turke“. Alle Könige und Fürsten müßten dringend vor diesem landhungrigen Tyrannen gewarnt werden. Er trachte danach, die gesamte Christenheit zu zerstören: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Fünfte Abteilung. Erste Hälfte: 1453–1454, hrsg. von Helmut Weigel und Henny Grüneisen, Göttingen 1969, 18; Reinhold Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande, Innsbruck 1900, 123.

tionen“ sind seinem Schreiben nicht zu entnehmen. Um seinen päpstlichen Adressaten davon zu überzeugen, unverzüglich gegen die „finstere Gewalt“ vorzugehen, schien seiner Meinung nach dieses eine, einzige tragische „Argument“ völlig ausreichend.

Andere blieben vorerst noch skeptisch, so Heinrich Reuß, Deutschordenskomtur in Graz, als er am 11. Juli den Hochmeister informierte. Er wisse nicht, was von dem Gerede am kaiserlichen Hof in Wien oder von der *new zeitunge* wahr sei, die König Ladislaus von Ungarn und Böhmen in Umlauf gesetzt habe. Es hieße, der Kaiser der Griechen sei entthauptet worden und alle Geistlichen *clegelich ußgerichtet gemartert unde getötet*.<sup>60</sup> Jeder Stand präparierte sich seine eigenen standesspezifischen Greuelgeschichten. Am nächsten Tag, am 12. Juli 1453, ergriff auch Eneas Silvio Piccolomini († 1464) die Feder, vornehmlich um Nikolaus V. über die Lage in Ungarn, Böhmen und Polen zu berichten. Kurz bevor er auf „den Türken“ zu sprechen kommt, hält er pathetisch inne: „Meine Hand zittert, während ich dies schreibe, mein Inneres erstarrt. Entrüstung (*indignatio*) erlaubt nicht, das Geschehene zu verschweigen, doch Schmerz (*dolor*) verunmöglicht es, es auszusprechen.“<sup>61</sup> Woher genau Piccolomini seine Informationen über die Ereignisse im fernen Konstantinopel bezog, verrät er nicht. Sehr vage nur spricht er von denen, *qui res gestas ad nos ex Rastia uenientes enarrant*.<sup>62</sup> Zitierwürdige Autoritäten waren es auf jeden Fall nicht. Seine Gewährsleute aber wußten, daß der türkische Kaiser alle Bewohner der Stadt durch das Schwert vernichtet habe, ja, die Priester mit verschiedenen Foltermethoden „zerfleischt“ (*diuersis tormentorum generibus excarnificauit*) und weder Geschlecht noch Alter verschont habe. Vierzigtausend Menschen oder mehr seien am Tag der Einnahme umgekommen. Kaiser Konstantin Paleologus, berichteten seine Informanten weiter, sei entthauptet (*capite mulcatum*) und sein Sohn auf der Flucht ergriffen worden. Er wolle „aber nicht näher ausführen, was andere Eurer Heiligkeit schon besser und wahrhaftiger berichtet haben.“<sup>63</sup> An Stefano Caccia schreibt er an dem-

<sup>60</sup> Deutsche Reichstagsakten (Anm. 59), 20.

<sup>61</sup> Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini. III. Abteilung: Briefe als Bischof von Siena, Bd. 1: 1450 – 1454), hrsg. von Rudolf Wolkan (Fontes rerum austriacarum. Diplomata et acta, 68), Wien 1918, Nr. 109, 199 = Aeneae Sylvii Piccolomini opera omnia, Basel: Henri Petri 1551 [Nachdruck 1967], 715A.

<sup>62</sup> Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini (Anm. 61), 199 = Aeneae Sylvii Piccolomini opera omnia (Anm. 61), 715B.

<sup>63</sup> Ebd. – An demselben 13. Juli 1453 bat Kardinal Bessarion von Bologna aus den Dogen von Venedig inständig um militärische Unterstützung. Er könne ob seines übergroßen Schmerzes kaum schreiben, beteuert auch er, fährt dann aber seinerseits ungehindert damit fort, in grellen Farben auszumalen, wie die Türken Kirchen ausraubten, Männer wie Vieh niedermetzten, Frauen entführten, Jungfrauen raubten und Säuglinge den Armen ihrer Eltern entrissen: *Henri Vast, Le Cardinal Bessarion 1403 – 1472. Étude sur la chrétienté et la Renaissance vers le milieu du XV<sup>e</sup> siècle*, Paris 1878, 454 f. Seine Informationen bezog Bessarion von Isidor von Kiew, der ihn

selben Tag über die schrecklichen Neuigkeiten: *que utinam falsa sint – „Ach, wären sie doch falsch!“<sup>64</sup>*

Als bald verflüchtigten sich die Zweifel, verwandelte sich das Gerücht in eine Tatsache: Am 20. Juli war sich Heinrich Reuß sicher, daß die Türken Kaiser und Sohn entthauptet und 42.000 Menschen ermordet hatten<sup>65</sup>. Tags darauf, am 21. Juli, berichtet auch Piccolomini in seinem Brief an Nikolaus von Kues nunmehr im Indikativ von einem türkischen Edikt mit dem Befehl, jeden zu töten, egal welchen Geschlechts, der älter als sechs Jahre alt sei. Dem byzantinischen Kaiser habe man, werde versichert (*asseritur*), den Kopf abgehauen, Priester und Mönche seien auf die grausamste Art gefoltert und getötet und Kirchen in Bordelle umgewandelt worden. So groß sei die Schlächterei gewesen, daß Blut in Strömen durch die Stadt geflossen sei<sup>66</sup>. In seiner Reichstagsrede ‚Constantinopolitana Clades‘ vom 16. Mai 1454 verliert Piccolomini dann jede Zurückhaltung und entfaltet in allen „notwendigen“ Einzelheiten die türkischen Greuel als Tatsachenbericht, angefangen damit, daß sie den byzantinischen Kaiser in Stücke zerhauen (*obtruncatur*) und sein Haupt auf eine Lanze gespießt öffentlich zur Schau gestellt hätten (*lancea infixum spectaculum fertur*). Ermordet hätten sie nicht nur diejenigen, die sich zu schützen versuchten, sondern auch all diejenigen, die sich kampflos ergeben hätten. Darauf folgt das bekannte Bild der eingenommenen Stadt: „Die Waffen waren niedergelegt, sämtliche Bürger in Ketten gelegt, dann erst begann das wirkliche Wüten: Bald wurden Söhne vor dem Antlitz ihrer Eltern getötet, bald adlige Männer wie wilde Tiere geschlachtet, bald Priester zerstückelt, bald Mönche zerfleischt, bald heilige Jungfrauen geschändet, bald Mütter und Schwiegermütter zur Kurzweil mißbraucht.“<sup>67</sup>

---

am 6. Juli informiert hatte: *Hofmann*, Ein Brief (Anm. 56), 414, im übrigen später auch Piccolomini in seiner Reichstagsrede von 1454, vgl. *Dieter Mertens*, „Europa, id est patria, domus propria, sedes nostra . . .“ Zu Funktionen und Überlieferung lateinischer Türkreden im 15. Jahrhundert, in: *Europa und die osmanische Expansion* (Anm. 51), 39–57, hier 53.

<sup>64</sup> Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini (Anm. 61), Nr. 108, 188.

<sup>65</sup> Deutsche Reichstagsakten (Anm. 59), 20.

<sup>66</sup> Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini (Anm. 61), Nr. 112, 207 f. vgl. *Doris Gebel*, Nikolaus von Kues und Enea Silvio Piccolomini. Bilder der außereuropäischen Welt als Spiegelung europäischer Sozialverhältnisse im 15. Jahrhundert, Diss. Hamburg 1977, 85 ff. Im Brief an Kardinal Domenico Capranica vom 27. Juli gibt er sich wieder etwas skeptischer (ebd., Nr. 114, 217 f.): *De Turchis fuerunt hic nuper horrenda nova ex Rascia atque etiam ex Venetiis missa fuitque vehemens rumor, Constantinopolim perditam, classem Christianorum amissam, Peram Turcho traditam*. Er habe darüber schon einen langen Brief an den Papst geschrieben. Im Brief an Kardinal Juan Carvajal (10. August) spricht er von dem *furor Turcorum* (ebd., Nr. 121, 225 f.); im Schreiben an Stefano Caccia de Fara vom selben Tag heißt es: *apud nos enim fama est, Constantinopolim expugnatam esse a Turchis, Peram captam, naves plures receptas, magnam Christianorum factam cedem* (ebd., Nr. 124, 228).

<sup>67</sup> *Aeneae Sylvii Piccolomini opera omnia* (Anm. 61), 680E/F, vgl. dazu ausführlich *Johannes Helmrath*, Die Reichstagsreden des Enea Silvio Piccolomini 1454/55, Studien zu Reichstag und Rhetorik, Masch. Habilitationsschrift, Köln 1994, 180–265.

Einstweiliger Höhepunkt erreichte die Greuelbilanz im vorgeblichen Augenzeugenbericht eines Griechen, den ein gewisser Theodoros von Konstantinopel ins Französische und ein gewisser Matthäus Hack aus Utrecht vom Französischen ins Deutsche übersetzt haben sollen<sup>68</sup>. Der „Augenzeuge“ schätzt die Zahl der Toten inzwischen auf 90.000, während die griechischen und italienischen Augenzeugenberichte gewöhnlich von drei- bis viertausend Toten sprechen. Als *pars pro toto* für das Schicksal der Stadt greift er das „tragische“ Ende des Megadux Lukas Notaras heraus. Da Kaiser Paleologus nicht mehr verfügbar gewesen sei, habe der Türke dessen Statthalter Notaras ergriffen und ihm und seinen Söhnen den Kopf abgeschlagen. *Danach nam er sein tochter, gar eine schone, und legt sie auf dem hohen altar sant Sophia und ein crucifix unter ir haupt und lebt da mit ir unzuchtiglichen.*<sup>69</sup> Zudem hätten sich „gemeine türkische Buben“ an den „besten und edelsten“ Frauen, Jungfrauen und Klosterfrauen der Stadt vergangen, Reliquien verbrannt und an die sechshundert Bilder zerstört. Von den weiblichen Gefangenen habe man verlangt, daß sie die *schetzung*, das Lösegeld, mit ihrem Körper bezahlten, von den Männern wollte man nur Geld. Wer nicht bezahlte, mußte zum Islam konvertieren oder sterben<sup>70</sup>. Daß faktisch niemand zur Konversion gezwungen wurde, braucht uns hier nicht weiter zu kümmern. Kommen wir zum Wesentlichen.

In einem Zeitraum von nur wenigen Tagen verwandeln sich „nüchterne“ Augenzeugenberichte zu Superlativen des Schreckens, in nur wenigen Tagen diffuse Gerüchte zu verbrieften „Tatsachen“. Mit dem Wandel vom Gerücht zur Tatsache geht eine fortschreitende Literarisierung einher. Die Humanisten lassen die antike Bilderwelt neu aufleben, die anderen malen aus, was die Gelehrten lieber dem Vorstellungsvermögen ihrer Zuhörer überlassen, und geben ihren sexuellen Phantasien freien Lauf<sup>71</sup>. „Wahr-

<sup>68</sup> Deutsche Reichstagsakten (Anm. 59), 11–14. *Meuthen*, Der Fall (Anm. 51), 6, hat denselben Bericht beim französischen Chronisten Mathieu d'Escouche gefunden: *Chronique II*, 94 [Comment Morbazenne, grant Turcq, print d'assault la cité de Constantinople], hrsg. von G. du Fresne de Beaucourt, Bd. 2, Paris 1863, 50–58, hier 55 f.

<sup>69</sup> Deutsche Reichstagsakten (Anm. 59), 13.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> Fünfzehn Jahre später malte Platina in seiner an Papst Paulus II. gerichteten Rede mit wenigen Pinselstrichen das Bild von verwüsteten Provinzen, gekreuzigten Königen, Fürsten und Christen sowie von geschändeten oder in Sklaverei überführten jugendlichen Männern und Frauen. „Wenn das schon nicht schlimm genug zu sein scheint“, tadelt er den Papst, „sollte Euch doch wenigstens die Ablehnung der wahren Religion, Kirchenschändung, Plünderung der Heiligtümer, Zerschlagung und Zerstörung der Bilder Gottes und aller Heiligen zum Handeln veranlassen. Was ist mit den Reliquien der Märtyrer? Werden sie denn nicht aus Verachtung aus Sakristeien überall auf die Straßen geworfen und liegen offen auf Wegen und in unreinen Orten?“: Ad Paulum II pontificem maximum de pace Iatiae componenta atque de bello Turcis indicendo oration, in: *Wolfram Benziger*, Zur Theorie von Krieg und Frieden in der italienischen Renaissance. Die ‚Disputatio de pace et bello‘ zwischen Bartolomeo Platina und Rodrigo Sánchez de Arévalo und andere anlässlich der Pax Paolina (Rom

heitsfetzen“ werden aufgeschnappt und umgearbeitet: Aus den endlosen Ketten der Gefangenen, von denen die griechischen Quellen berichten, werden im Westen Berge von Toten. Von den Ereignissen zurück behalten wird nur das „Unerhörte“, mit Vorzug Vergewaltigungsszenen. Die sexuelle Phantasie scheint grenzenlos. Nur Kindsmißbrauch hat darin, zumal in der Optik der westlichen „Beobachter“, vorerst noch keinen Platz<sup>72</sup>. Das sollte sich bald ändern. Ohne dem griechischen Augenzeugen Michael Doukas größere Realitätsnähe zuzubilligen (sein Landsgenosse Georgios Sprantzes erzählt die Episode anders<sup>73</sup>), müßten in seiner Version Notaras und sein „bildhübscher“, vierzehnjähriger Junge ihr Leben lassen, weil sich der Vater standhaft geweigert hatte, den Sohn dem lüsternen Sultan zu übergeben<sup>74</sup>. Notaras Töchter Anna, Theodora und Euphrasina überlebten die Ereignisse im übrigen schadlos. Sie waren alle drei rechtzeitig nach Italien geflohen. Soviel zur oben zitierten Szene auf dem Hauptaltar der Hagia Sofia<sup>75</sup>.

1468) entstandene Schriften. Mit Edition und Übersetzung (Europäische Hochschulschriften, III / 702), Frankfurt / M. u. a. 1996, 99. In wilder Reihung lösen sich auch bei Giannantonio Campano nacheinander gebrochene Verträge, Kirchenschändung, Priester, die mit ihren Kirchen verbrennen, der Raub von Knaben und Frauen, erwürgte Säuglinge und getötete, niedergemetzelte und zerfleischte Fürsten ab: J. Blusch, Enea Silvio Piccolomini und Giannantonio Campano. Die unterschiedlichen Darstellungsprinzipien in ihren Türkenreden, in: *Humanistica Lovaniensia* 28 (1979), 78 – 138, hier 112.

<sup>72</sup> Obschon der Vorwurf, Knaben zu schänden, in anderen Zusammenhängen, etwa im Prozeß gegen die Templer oder hundert Jahre später im Prozeß gegen Gilles de Rais, schon früher zum Einsatz gekommen war: *Jacques Chiffoleau, Dire l'indicible. Remarques sur la catégorie du „nefandum“ du XII<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Annales E.S.C.* 45 (1990), 289 – 324, vgl. auch die diesbezüglichen Bemerkungen bei Valentin Groebner in diesem Band.

<sup>73</sup> Die letzten Tage von Konstantinopel. Der auf den Fall Konstantinopels 1453 bezügliche Teil der dem Georgios Sprantzes zugeschriebenen „Chronica maius“ (Anm. 57), 83 f. (nur von ihm und seinen zwei Söhnen ist die Rede), so auch bei Makarios Melissenos, in: *The Fall of the Byzantine Empire. A Chronicle by George Sprantzes 1401 – 1477*, übers. von *Marios Philippides*, Amherst 1980, 132 f.; Gy. Moravcsik, Bericht des Leonardus Chiensis über den Fall von Konstantinopel in einer vulgärgriechischen Quelle, in: *Byzantinische Zeitschrift* 44 (1951), 428 – 436; Hofmann, Ein Brief (Anm. 56), 413. Zu den griechischen Traditionen vor 1453 vgl. Alain Ducellier, Byzance, juge cruel dans un environnement cruel? Notes sur le „musulman cruel“ dans l’Empire byzantin entre VII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles, in: Toivo Viljamaa / Asko Timonen / Christian Krötzl (Hrsg.), *Crudelitas. The Politics of Cruelty in the Ancient and Medieval World. Proceedings of the International Conference Turku (Finland), May 1991* (Medium aevum quotidianum. Sonderband, 2), Krems 1992, 148 – 180, mit dem Schlußsatz: „Tandis donc que le Byzantin se sent toujours plus assailli par l’image du cruel Latin, il se fait aussi une opinion toujours plus favorable du Musulman, jusqu’à ce que, quelques jours seulement avant la chute de Constantinople, en 1453, les gens puissent dire qu’il ,vaut mieux tomber entre les mains des Turcs que dans celles des Francs“.

<sup>74</sup> Michael Doukas, *Decline and Fall of Byzantium to the Ottoman Turks* XL / 6 f., annotiert und übers. von Harry J. Magoulias, Detroit 1975, 234 f.

<sup>75</sup> Nicht zugänglich war mir der Beitrag von K. Mertzios, About Refugees of the Palaeologan Family Who Reached Crete, in: *Actes du XII<sup>e</sup> Congrès International d’Études Byzantines. Ochrides 10 – 16 setembre 1961*, Bd. 1, Belgrad 1963, 171 – 176.

Nicht für „Ereignisse“, sondern für das Wesen des Türken schlechthin stehen die geschilderten Greueltaten, noch 1858 in Andreas Mordtmanns ‚Geschichte der Belagerung und Eroberung Konstantinopels‘:

„Fassen wir füglich den Schluss dieses grauenhaften Dramas in dem Schicksale der Aja Sofia und in der Beschreibung der dort verübten Gräul zusammen, weil sich hier die ganze Wildheit des Türken wie durch einen Brennspiegel in einem einzigen Punkte zeigte, und den Sieg des Islam über das Christenthum auf eine schreckliche Weise symbolisierte.“<sup>76</sup>

Nachsicht mag man walten lassen, zumal Mordtmann seine Geschichte Konstantinopels während des Krimkrieges verfaßte. Mit Nachsicht mag man vielleicht auch noch Johann Heinrich Krause begegnen, dem fleißigen Kustos der Universitätsbibliothek von Halle an der Saale, wenn er 1870 mit den „zarten, gut erzogenen, durch Schönheit ausgezeichneten Jungfrauen“<sup>77</sup> oder den „geängstigten Müttern“ mitfühlt, „welche in aller Eile, ohne irgend andere Gegenstände aus ihren Wohnungen mitzunehmen, mit ihren zarten Kindern auf den Armen in die grosse Sophienkirche als den sichersten Zufluchtsort geeilt waren.“<sup>78</sup> Redet Krause von Frauen, Kindern und Greisen, überwältigen ihn Trauer und Mitgefühl, denen er mit den Qualitativa „zart“, „gut erzogen“, „geängstigt“ etc. Ausdruck verleiht. Unversehens verwandelt sich der Geschichtsschreiber zum Tragödenschreiber, der sich jahrhundertealter Sprachbilder bedient: „Herzzerreißend waren die Klagetöne der Mütter und Kinder, welche unter diesen rohen Horden vergebens in die Lüfte verhallten.“<sup>79</sup> Mehr Verständnisschwierigkeiten bereitet es dem Leser, wenn sich selbst Steven Runciman, der sich in seiner Darstellung der Ereignisse sonst stets um wissenschaftliche Objektivität und Parteilosigkeit bemüht, auf einmal mitreißen läßt: „Das Blut strömte die steilen Felsen von Petra bis zum Goldenen Horn hinunter“, oder wenn er sich im Einklang mit seinen Quellen entrüstet, daß die Türken weder Alter, Geschlecht noch Stand verschonten<sup>80</sup>. Alle drei Autoren folgen der Dramaturgie der griechischen Augenzeugenberichte, wählen dieselben exemplarischen „Ereignisse“ aus, bedienen sich derselben Bildersprache und schreiben, jeder auf seine Art, „Tragödie“ und nicht Geschichte<sup>81</sup>. Aber im Namen welcher Moral?

<sup>76</sup> Andreas D. Mordtmann, Belagerung und Eroberung Constantinopels durch die Türken im Jahre 1453 nach den Originalquellen bearbeitet, Stuttgart / Augsburg 1858 [Neudruck 1987], 96.

<sup>77</sup> Johann Heinrich Krause, Die Eroberung von Constantinopel im dreizehnten und fünfzehnten Jahrhundert durch die Kreuzfahrer, durch die nicäischen Griechen und durch die Türken, nach byzantinischen, fränkischen, türkischen Quellen und Berichten dargestellt, Halle 1870 [Neudruck 1987], 179.

<sup>78</sup> Ebd., 179 f.

<sup>79</sup> Ebd., 180.

<sup>80</sup> Runciman, La chute (Anm. 56), 177.

## IV.

Doch genug der Greuel, die nur vordergründig vom gewaltsamen Aufprall unterschiedlicher Kulturen handeln: Dieselben Bilder durchziehen die Berichte über die Jaquerie der Île-de-France (1358)<sup>82</sup>, dieselben Abscheulichkeiten schreiben zum Teil dieselben Chronisten während des Hundertjährigen Krieges den Engländern zu<sup>83</sup>, dieselben Gerüchte kursierten im Sommer 1418 auf burgundischer Seite über die Armagnaken<sup>84</sup>, dieselben Gerüchte verbreiteten sich an der Hussitenfront<sup>85</sup>. Ist die Vergleichsgröße der „Massaker“ von 1418 noch Nero oder Herodus<sup>86</sup>, greift man seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zusehends auf *den Türken*<sup>87</sup>, gelegentlich aber auch auf die Böhmen und die Armagnaken (in Anspielung auf die Ereignisse von 1444) zurück<sup>88</sup>. Von den Franzosen, die 1494 in Italien eindringen, behaupten die Chronisten gar, sie seien schlimmer als Türken oder Mauren, weil sie – die Begründung irritiert – „weder Kinder, Frauen noch gebrech-

<sup>81</sup> Nur Krause spricht die Probleme an, die sich jedem Autor ergeben, der „tragische Ereignisse“ zu einem „abgerundeten Ganzen“ „verschmelzen“ lassen will: Krause, Die Eroberung (Anm. 77), vii.

<sup>82</sup> Chroniques de Froissart, hrsg. von *Kervyn de Lettenhove*, Bd. 6, Neudruck: Osnabrück 1967 [Brüssel 1867 – 1877], 44 – 53; Chronique de Richard Lescot, religieux de Saint-Denis (1328 – 1344), suivie de la continuation de cette chronique (1344 – 1364), hrsg. von *Jean Lemoine*, Paris 1896, Nr. 279, 126 f.; Jean de Montreuil, *Epistolaro* 214, in: Opera, hrsg. von André Combes, Bd. 1, Turin 1963, 322 – 342, hier 327, vgl. *Neithard Bulst*, „Jaquerie“ und „Peasants Revolt“ in der französischen und englischen Chronistik, in: Hans Patze (Hrsg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im Spätmittelalter (Vorträge und Forschungen, 31), Sigmaringen 1987, 791 – 819.

<sup>83</sup> Chroniques de Froissart, hrsg. von *Kervyn de Lettenhove*, Bd. 9, Neudruck: Osnabrück 1967, 434 f. (Einnahme Grammonts), vgl. Georg Jäger, Aspekte des Krieges und der Chevalerie im 14. Jahrhundert in Frankreich. Untersuchungen zu Jean Froissarts Chroniques (Geist und Werk der Zeiten, 60), Bern u. a. 1981, 194 – 207; Peter F. Ainsworth, Jean Froissart and the Fabric of History. Truth, Myth, and Fiction in the ‚Chroniques‘, Oxford 1990, 76 – 86.

<sup>84</sup> U.a. Jean Juvénal des Ursins, archevesque de Rheims, *Histoire de Charles VI, roy de France, et des choses mémorables aduenies durant 42. années de son règne depuis 1380 iusques à 1422*, hrsg. von Denis Godefroy, Paris 1653, 351, vgl. auch P. S. Lewis, *Écrits politiques de Jean Juvénal des Ursins*. Bd. 3; *La vie et l'œuvre*, Paris 1992, 108 – 123; *Les obsessions: la guerre, les finances, les Etats*.

<sup>85</sup> Edward Schröder, Göttingen in der Hussitenfurcht, in: Göttinger Philologische Hefte 2 (1930), 73 – 80; Gerhard Schlesinger, Die Hussiten in Franken. Der Hussiten-einfall unter Prokop dem Großen im Winter 1429 / 1430, seine Auswirkungen sowie sein Niederschlag in der Geschichtsschreibung (Die Plassenburg, 34), Kulmbach 1974, bes. 13 – 29.

<sup>86</sup> Journal d'un Bourgeois de Paris de 1405 à 1449. Texte original et intégral présenté et commenté par Colette Beaune, Paris 1990, 113, 147 und 305.

<sup>87</sup> Claudius Sieber-Lehmann, Der türkische Sultan Mehmed II. und Karl der Kühne, der „Türk im Occident“, in: Europa und die osmanische Expansion (Anm. 51), 13 – 38, hier 33 f.

<sup>88</sup> Heinz-Dieter Heimann, Stadthistoriographie und Stadtreformation. Zur Tradition des mittelalterlichen Gemeindebegriffs am Beispiel des ‚Soester Kriegstagebuches‘ von ca. 1450 und 1533, in: Archiv für Reformationsgeschichte 79 (1988), 30 – 49.

liche Alte“ verschonten<sup>89</sup>. Aber die Chronisten vergessen schnell: Sieben Jahre später, als Cesare Borgias Truppen in Oberitalien wüteten, kommentiert der Florentiner Luca Landucci († 1516): „Als der König von Frankreich bei uns durchzog, hörte man nie einen noch so kleinen Fall von Frauen; im Gegenteil, sie fanden sich mit den Edeldamen in vielen Häusern der Bürger zusammen und gaben nie auch nur einen bösen Wink.“<sup>90</sup>

Kritische Distanz wird selten gewahrt, manchmal selbst heute nicht, wenn beispielsweise J. R. Hale in seiner Pionierstudie über die Kriegsfolgen aus dem Blickwinkel der Zivilbevölkerung ausgerechnet die schauderlichsten Gerüchte aus Lukas Landuccis Tagebuch übernimmt bzw. zitiert. Landuccis Lieblingsphrase ist übrigens „hörten wir“<sup>91</sup>. Genauso distanzlos lässt Jean Verdon in seinem 1991 erschienen Überblick ‚Les Françaises pendant la guerre de Cent Ans‘ im Abschnitt zu den Kriegsopfern seine Quellen sprechen<sup>92</sup>. Den Auftakt macht ein Auszug aus dem ‚Tragicum argumentum de miserabili statu regni Francie‘ (1357) des Franziskus de Monte-Belluna:

„Sieh, wie viele Städte des Königreichs niedergebrannt sind, wie viele alte Menschen enthauptet, wie viele junge Menschen durch das Schwert niedergestreckt, wie viele Kinder zerschmettert und wie viele schwangere Frauen entzweit sind. Sieh, wie viele Jungfrauen und wie viele frei geborene und adelige Körper waren das Spielzeug dieser Tiere etc.“<sup>93</sup>

<sup>89</sup> Anne Denis, Charles VIII et les Italiens: Histoire et Mythe, Genf 1979, 91; Paolo Margaroli, ‚Traiture Lombardi‘: The Expedition of Charles VIII in the Lombard Sources up to the Mid-Sixteenth Century, in: David Abulafia (Hrsg.), The French Descent into Renaissance Italy 1494–95. Antecedents and Effects, Aldershot 1995, 371–389, vgl. auch Maria Ludovica Lenzi, La pace strega. Guerra e società in Italia dal XIII al XVI secolo, Montepulciano 1988, 148–163, sowie J. R. Hale, The Direct Impact of War on Civilians, in: Ders., War and Society in Renaissance Europe 1450–1620, Leicester 1985, 179–208.

<sup>90</sup> Luca Landucci, Tagebuch. Bd. 2: 1498–1516, nebst einer anonymen Fortsetzung 1516–1542, übers., eingeleitet und erklärt von Marie Herzfeld (Das Zeitalter der Renaissance. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der italienischen Kultur, I / 6), Jena 1913, 63.

<sup>91</sup> Hale, The Direct Impact (Anm. 89), 179 ff.

<sup>92</sup> Jean Verdon, Les Françaises pendant la guerre de Cent Ans (début du XV<sup>e</sup> siècle – milieu du XV<sup>e</sup> siècle), Paris 1991, 216–227. Auf das ‚Tragicum argumentum‘ folgen Auszüge aus den Reden des Jean Juvénal des Ursins (Anm. 84). Dann lässt Verdon ausgiebig Froissart zu Wort kommen. Ohne kenntlich zu machen, daß er sein Wissen fortan aus den poitevinischen *lettres de rémission* schöpft, geht es mit einer Serie von Vergewaltigungen weiter. Seine Informationen zieht er aus eigenen Forschungen: Ders., La femme et la violence en Poitou pendant la guerre de Cent Ans d’après les lettres de rémission, in: Pierre Bonnassie/Jean-Bernard Marquette (Hrsg.), Cadres de vie et société dans le Midi médiéval. Hommage à Charles Higounet, Toulouse 1990, 367–374. Da aber lautet das Fazit noch, in den Gerichtsakten sei überraschend wenig von „Kriegsverbrechen“ zu lesen.

<sup>93</sup> André Vernet, Le ‚Tragicum argumentum de miserabili statu regni Francie‘ de François de Monte-Belluna (1357), in: Annuaire-Bulletin de la Société de l’Histoire de France 1962/1963, 102–163, Text: 131–163, hier 139, § 6: Monte-Belluna zitiert zunächst den Hieronymus-Brief (Anm. 22) *neque enim historiam proposui scribere, sed regni nostri breviter flere . . .*, darauf folgt das *vide quot ville succense regni, quot*

Allein der Titel des Pamphlets, eine Anleihe an Isidors ‚Etymologien‘, hätte Verdon warnen müssen, daß es Monte-Belluna nicht um Wahres geht, sondern um „Argumente“, „die nach dem Bild der Wahrheit fingiert sind.“ Kurz nach der Niederlage von Poitiers (19. September 1356) geschrieben, zielt das ‚Tragicum argumentum‘ darauf, die Franzosen wachzurütteln, sie zum Handeln zu bewegen<sup>94</sup>. Und welches Argument eignet sich da besser als das an schwangeren Frauen, Kindern und alten Menschen begangene Unrecht?

Mangelnde Distanz macht sich aber nicht nur da bemerkbar, wo Historiker politische Pamphlete als Tatsachenberichte lesen, sondern, wie ange deutet, auch in der Einschätzung dessen, was Tagebücher und Chroniken für „erinnerungswürdig“ erachten. Seltener wird erzählt, was man mit eigenen Augen gesehen hat – und selbst wenn: Das mit eigenen Augen Gesehene ist bei weitem keine Garantie für Authentizität<sup>95</sup>. Meist aber handelt es sich um Gerüchte. Die Frage, wie es wirklich war, tritt hinter rhetorische Gemeinplätze und offene Parteinahme zurück<sup>96</sup>. In Gerüchten, so Colette Beaune, sei Krieg nichts anderes als ein „Zusammenprall von Gut und Böse“. Die Festschreibung dessen, was gut und was böse sei, verlaufe über Stereotypen, vorgefaßte, allen geläufige Wahrnehmungsschemata<sup>97</sup>. Und, fährt Beaune fort, Gerüchte ließen „sexuellen Phantasien“ freien Lauf. Gewalt fasziniert, sie fasziniert noch mehr in ihrer sexualisierten, gegen Frauen und Kinder gerichteten Form. Wenn Norbert Ohler schreibt, Vergewaltigung käme „im Krieg häufiger vor, als die Quellen festhalten,“ und spekuliert, „vielleicht deshalb, weil christliche Autoren den sexuellen Bereich weitgehend ausblenden“<sup>98</sup>, fragt sich, von welchen Kriegen Ohler eigentlich spricht. Nichts, aber auch gar nichts wird „ausgeblendet“, auch wenn es die

*senes trucidati, quot juvenes gladio perempti, quot parvuli elisi, quot pregnantes divise*, dann fährt er mit weiteren Zitaten aus dem Hieronymus-Brief fort. Auf den Hieronymus-Brief bezieht sich im übrigen auch Jean de Montreuil, Epistolario Nr. 214 (Anm. 82), 323.

<sup>94</sup> Elisabeth Carpentier, L'historiographie de la bataille de Poitiers au quatorzième siècle, in: Revue Historique 263 (1980), 21–58, hier 31 f.

<sup>95</sup> Colette Beaune, La rumeur dans le ‚Journal‘ du bourgeois de Paris, in: La circulation des nouvelles au moyen âge. XXIV<sup>e</sup> congrès de la S.H.M.E.S. (Avignon, juin 1993) (Collection de l’École Française de Rome, 190), Paris 1994, 191–203, vgl. auch Claude Gauvard: Rumeur et stéréotypes à la fin du moyen âge, in: ebd., 157–177.

<sup>96</sup> Nicole Pons, Information et rumeurs: quelques points de vue sur des événements de la Guerre civile en France (1407–1420), in: Revue Historique 602 (1997), 409–433, vgl. auch Christoph Heiduk, Almut Höfert und Cord Ulrichs, Krieg und Verbrechen nach spätmittelalterlichen Chroniken (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter. NF, 4), Köln u. a. 1997, aber unter Vorbehalt, denn teilweise fehlt auch hier die nötige Distanz.

<sup>97</sup> Walter Lippmann, Die öffentliche Meinung, München 1964 [Erstauflage 1922], 72, und dazu Daniel Gredig: Dekadent und gefährlich. Eine Untersuchung zur Struktur von Stereotypen gegenüber sozialen Randgruppen, Weinheim 1994, 9–35.

<sup>98</sup> Ohler, Krieg und Frieden (Anm. 46), 274.

Scham geböte zu schweigen, wie Jacopo Modesti seinem Bericht über die Einnahme Pratos im Jahr 1512 schreibt: *E fatte molt'altre infinite disonesta, le quali per vergogna voglio tacere*<sup>99</sup>. Nachdem er zuvor über Seiten hinweg, in topische Bilder gefaßt, keine Schandtat der Spanier ausgelassen hat, fragt sich ernsthaft, was es da eigentlich noch zu verschweigen gab.

## V.

Bei aller Verschiedenheit der benutzten Quellenarten wird man mir zweifellos zustimmen, daß Reden, Briefe, Tagebücher und Geschichtsschreibung nur unter Vorbehalt erlauben, Rückschlüsse auf tatsächlich begangene Kriegsgreuel zu ziehen. Daß sie begangen wurden und weiterhin werden, steht außer Zweifel. In diesem Punkt möchte ich nicht mißverstanden werden. Bei meinen Recherchen habe ich jedoch kein, aber auch kein einziges Dokument entdeckt, daß sich nicht in der seit der Antike gebräuchlichen, topischen Bilderwelt bewegt. Das an Frauen, Kindern und Alten begangene Unrecht soll bewegen – und es bewegt in der Tat, wie sich unlängst wieder gezeigt hat, über die Jahrhunderte hinweg. Die Authentizitätsfrage ist dabei, zumindest ursprünglich, von zweitrangiger Bedeutung. Nicht Wahrheit ist gefragt, sondern Wahrscheinlichkeit. „Wahrscheinliches“ wiederum kann nahtlos ins „Phantastische“ übergehen. Die Naht, die das eine vom anderen trennt, ist hauchdünn, und nicht nur kulturell, sondern auch kontextuell äußerst dehnbar.<sup>100</sup> Um das Spiel mit Gemeinplätzen zu verstehen, ist die Frage, ob „wahr“, „wahrscheinlich“ oder „erfunden“, die falsche. Die minutiös geschilderten Kriegsgreuel sind Pathosformeln. Damit meine ich nicht jene nur *all'antica* authentische Gebärdensprache, mit der Aby Warburg unter dem Einfluß von Jakob Burckhardt die „mindere“ Ausdruckskraft des Mittelalters von der „erhabenen“ der Renaissance abgrenzte<sup>101</sup>. Damit meine ich auch nicht Fritz Saxls Plädoyer für die Erforschung von Bildsymbolen, aus denen das „neue Lebensgefühl des Renaiss-

<sup>99</sup> Il miserando sacco dato alla terra di Prato dagli Spagnoli l'anno 1512, scritto per messer Iacopo Modesti, in: Archivio storico italiano 1 (1842), 233–251, hier 243.

<sup>100</sup> Ruth Morse, Truth and Convention in the Middle Ages. Rhetoric, Representation, and Reality, Cambridge u. a. 1991, 85–124; von Moos, Geschichte als Topik (Anm. 12), passim.

<sup>101</sup> Aby Warburg, Die Erneuerungen der heidnischen Antike. Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Geschichte der europäischen Renaissance. Mit einem Anhang unveröffentlichter Zusätze, 2 Bde., Leipzig/Berlin 1932, vgl. dazu kritisch Ernst H. Gombrich, Aby Warburg. Eine intellektuelle Biographie, Frankfurt/M. 1981, 228 ff., sowie Ernst Robert Curtius, Antike Pathosformeln in der Literatur des Mittelalters, in: Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, Bern/München 1948, 23–27: „Die Verwendung solcher Formeln in der Literatur ist unabhängig von dem historischen Komplex, den man seit Burckhardt als Renaissance bezeichnet. Sie werden schon in der lateinischen und volkssprachlichen Literatur des Mittelalters ergriffen und dienen zur Ausdrucksverstärkung.“

sancemenschen“ spräche<sup>102</sup>. Pathosformeln definiere ich mit Ernst Robert Curtius viel allgemeiner als Sprachbilder und Bildmotive mit emotionalem Appellcharakter, Zeichen, die nicht „verweisen“, sondern bewegen sollen.

Geht es darum, Kriege zu rechtfertigen, zum Kreuzzug aufzurufen und / oder Feindbilder zu konstruieren, ist das an Frauen, Kindern und alten Menschen begangene Unrecht ein weit effizienteres Argument als abstrakte Konzepte wie *patria* oder *christianitas*<sup>103</sup>, es sei denn *patria* ist wie bei Aelred von Rievaulx mit „unseren Frauen“, „unseren Kindern“ und „unseren Kirchen“ identisch<sup>104</sup>. Wer sich an Frauen, Kindern und Greisen vergeht, hämmern nacheinander Gottesfrieden, Landfrieden und Kriegsordnungen ein, bewegt sich außerhalb der „natürlichen“ Ordnung<sup>105</sup>. Inbegriff inhumaner Aggression verlangt diese Gewalt wie keine andere, mit Gewalt zurückgestoßen zu werden<sup>106</sup>. Das wußten die Soester im Kampf gegen den

<sup>102</sup> Fritz Saxl, Die Ausdruckgebärden der bildenden Kunst, in: Aby M. Warburg, Ausgewählte Schriften und Würdigungen, hrsg. von Dieter Wuttke (Saecula Spiritalia, 1), Baden-Baden 1992, 419–431.

<sup>103</sup> Weiterhin grundlegend: Ernst H. Kantorowicz, „Pro patria mori“ in Medieval Political Thought, in: The American Historical Review 56 (1951), 472–492, ausführlicher Ders., Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1990 [Princeton 1957], 241–278, vgl. dazu Cornelia Vismann, Formeln des Rechts – Befehle des Krieges. Notiz zu Kantorowicz’ Aufsatz „Pro patria mori“, in: Dies. / Wolfgang Ernst (Hrsg.), Geschichtskörper. Zur Aktualität von Ernst H. Kantorowicz, München 1998, 129–143, und Thomas Eichenberger, Patria. Studien zur Bedeutung des Wortes im Mittelalter (6.–12. Jahrhundert) (Nationes 9), Sigmaringen 1991, 117 f. und 201–205, sowie die Belege bei Bliese, Rhetoric and Moral (Anm. 37), 205 f. Weit häufiger handeln die Reden allerdings von den Greuelaten der anderen oder von ritterlichen Tugenden, Ehre, Ruhm und Renommee. Die fingierten Reden, mit denen Geschichtsschreiber wie Otto von Freising und sein Nachfolger und früherer Notar Rahewin ihre Werke „schmückten“, verdienten eine eigene Betrachtung. Mit Zitaten aus Sallust und Quintilian versah Rahewin beispielsweise die fiktive Rede des Grafen Guido von Biandrate vor der Übergabe Mailands: Bischof Otto von Freising und Rahewin, Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica, übers. von Adolf Schmidt, hrsg. von Franz-Josef Schmale (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 17), Darmstadt 1974, 490–490, vgl. Smalley, Sallust (Anm. 12), 168 ff.

<sup>104</sup> Aelred von Rievaulx, Relatio de standardo (Anm. 31), 187.

<sup>105</sup> Albrecht Hagenlocher, Der „guote vride“. Idealer Friede in deutscher Literatur bis ins frühe 14. Jahrhundert (Historische Wortforschung, 2), Berlin / New York 1992, 253–256; Hans-Werner Goetz, Kirchenschutz, Rechtswahrung und Reform: Zu den Zielen und zum Charakter der frühen Gottesfriedensbewegung, in: Francia 11 (1983), 193–239; Hartmut Hoffmann, Gottesfriede und Treuga Dei (Schriften der MGH, 20), Stuttgart 1964, 218 f.; Wolfgang Schnelbögl, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts (Deutschrechtliche Beiträge, 13/2), Heidelberg 1932, 139–142; Martina Stercken, Königstum und Territorialgewalten in den rheinmaasländischen Landrieden des 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv, 124), Köln / Wien 1989, 56 f.; Fritz Redlich, ‚De praeda militari‘. Looting and Booting 1500–1815 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, 39), Wiesbaden 1956, 6–18 (Überblick über die ersten Kriegsordnungen); Bernhard Stettler, Der Sempacher Brief von 1393 – ein verkanntes Dokument aus der älteren Schweizergeschichte, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 35 (1985), 1–20.

<sup>106</sup> Nach Augustinus (Anm. 3) ist nur derjenige Krieg gerecht, welcher sich gegen begangenes Unrecht zur Wehr setzt. Thomas von Aquin wird die *iusta causa* um die

„Tyrannen“ Dietrich von Mörs, Erzbischof von Köln, zu nutzen, als sie einen Brief „fingierten“, in dem dieser bzw. sein Rittmeister den Soesterinnen wider gängiges Kriegsrecht (*anders als gewontlich hiir to lande is to veden*) die Fehde ansagt<sup>107</sup>. Darauf stützte sich Bartholomeus von der Lake<sup>108</sup>, der unermüdlich, über Seiten hinweg, von Übergriffen auf Soesterinnen berichtet<sup>109</sup>. Darauf beruht so manch spätmittelalterliches und frühneuzeitliches

beiden Momente *intentio recta* und *auctoritas principis* ergänzen, vgl. Heinz-Horst Schrey, Art. ‚Krieg‘, in: Theologische Realenzyklopädie 20 (1990), 28–55. Etwas pragmatischer gehen die spätmittelalterlichen Autoren die Frage an, etwa The Book of Fayttes of Armes and Chyvalrye, translated and printed by William Caxton from the French Original by Christine de Pisan, hrsg. von A.T.P. Byles, London 1932, 11 f., vgl. u. a. Konrad Repgen, Kriegslegitimation in Alteuropa. Entwurf einer historischen Typologie, in: Historische Zeitschrift 241 (1985), 27–49; James Turner Johnson, The Just War Tradition and the Restraint of War, Princeton 1981; Frederick H. Russel, The Just War in the Middle Ages, Cambridge 1975; Robert Hubert Willem Regout, La doctrine de la guerre juste de saint Augustin à nos jours d’après les théologiens et les canonistes catholiques, Paris 1934.

<sup>107</sup> Stadtarchiv Soest, Bestand A, 1. Reichs- und Landsachen, Urkunde Nr. 140, 30. Jan. 1445: Brief der Stadt Soest an alle Verbündeten, mit folgender „Abschrift“, von der kein Original erhalten ist: *Ich Lutter Quade [Rittmeister des Bischofs] laissen wissen ... dat ich vornomen han wie dat etzliche vrouwen personen degelicks biss Soist gan ind holtt hoilen ind dat in Soist dragen. Also is mir beuolen dat ich bestelle ind voygen sal ind myns gnedigen herrn van Colne costen, dat sy des nyt en gestaden jnd na dem des vorgenant myns gnedigen herrn ind sinne lande ind lude viande s<y>ijt. So warnen ich vch, dat ir de frauwen personen bynnen Soist behalden dat sij ghelynholtz enhoilen want worden sey dar ouer gegriffen, gesangen ind mishandelt as <wonnich> gewointlich is den vianden zo dōn*, vgl. Kriegstagebuch zur Soester Fehde des Bartholomäus von der Lake, hrsg. von Joseph Hansen (Die Chroniken der deutschen Städte. Bd. 21/2: Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte: Soest), Göttingen 1889, 41; Quellenchronik zur Soester Fehde, hrsg. von Franz Winter, Soest 1997, 142.

<sup>108</sup> Das Original seines ‚Kriegstagebuchs‘ ist nicht erhalten: Heiko Droste, Die Soester Fehdechronik und ihre Überarbeitung in der Reformation. Eine Rezeptionsgeschichte, in: Soester Zeitschrift 103 (1991), 39–63; Heimann, Stadthistoriographie (Anm. 88), passim. – Die Forschung zur Soester Fehde hat dem „Frauenschinden“ bislang keine Aufmerksamkeit geschenkt. Einige Zeilen finden sich lediglich bei Hein-Dieter Heimann, Die Soester Fehde, in: Soest. Geschichte der Stadt. Bd. 2: Die Welt der Bürger. Politik, Gesellschaft und Kultur im spätmittelalterlichen Soest, hrsg. von dems. (Soester Beiträge, 53), Soest 1996, 173–260, hier 216 f. „Schinden“ / „Schänden“ heißt aber nicht notwendigerweise „vergewaltigen“, in diesem Kontext ist eindeutig schädigen gemeint (Jacob und Wilhelm Grimm, Art. ‚Schänder‘, in: Deutsches Wörterbuch, Bd. 8, Leipzig 1893, Sp. 2137–2143). Vgl. jüngst Volker Honemann, Humanistische und spätmittelalterliche Zeitgeschichtsschreibung in Braunschweig um 1500, in: Peter Johanek (Hrsg.), Städtische Geschichtsbeschreibung im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Köln u.a. 2000, 111–156, hier 126 f.

<sup>109</sup> Der erste Übergriff auf Frauen datiert vom 6. Januar, obwohl man im Winter gewöhnlich nicht kämpfte: Kriegstagebuch (Anm. 107), 42: *van den vrouwenschenders ... vengen vel junferen und vrouwen; se weren swanger ofte doch krank an vrouweliker tucht [Menstruation], se setten se gewenlik in stocke und blocke als anderen manspersonen. Ein deil vrouwen togen se naket uet, unangesein vrouwelike gebrecke [nochmals Menstruation] und schamde [Scham], santen se wedderumme to huse. Die „Vergeltung“ folgt erst am 17. April (ebd., 50): sechs Gefangene werden erhängt. Die Vorkommnisse wiederholen sich fortan regelmäßig bis zur Belagerung der Stadt (1. Juli 1447): am 16. Mai 1445 werden fünf arme Frauen gefangen genommen, die, um ihre Armut zu lindern, vor der Stadt Moos holten (ebd., 55); am 20. September*

„Volkslied.“<sup>110</sup> Davon profitierte schließlich auch der humanistische Freiheitsdiskurs. So hält auch Sebastian Brant († 1521) in seiner neunten ‚Freiheitstafel‘ fest:

*Gott liesz zuvor durch Samuell  
sagenn dem volck von Israell  
da sie in woltenn hann ein herren  
der würdt ir freyheit all verkehrenn  
ihr weib unndt kindt zu eygenn machenn  
unndt brauchen zu schandtlichen Sachenn.*<sup>111</sup>

Ob es sich um grobschlächtige Feindpropaganda handelt oder das Wort im Namen eherner Freiheitsideale ergriffen wird, die Argumente sind bestechend einfach und fast immer dieselben. Darin liegt wohl auch der Schlüssel für ihren dauerhaften Erfolg.

---

brennen die Leute des Erzbischofs den Gutshof der Herdecker Nonnen ab und ziehen den Schwestern die Kleider aus (ebd., 71); beim Überfall auf die Walkmühle vom 22. Oktober 1445 werden Frauen mißhandelt und ihrer Kleider beraubt. Es schicke sich nicht darüber zu reden, kommentiert Bartholomäus von der Lake (ebd., 91); im November werden zwei Bürgersfrauen mißhandelt und ihrer Kleider beraubt (ebd., 92 f.); im Dezember werden wiederum zwei Frauen ausgeplündert (ebd., 95); am 20. Dezember 1445 folgt der zweite Fehdebrief an die Soester Frauen (ebd., 95), daran schließt eine detaillierte Auflistung der Mißhandlungen und Gefangennahmen von Frauen an. Meist beraubt man sie aber einfach ihrer Kleider (ebd., 96 f., vgl. auch Anm. 45). In der Folgezeit erhöht sich die Zahl der Betroffenen merklich (bis dato waren es nur kleine Gruppen von Frauen gewesen): am 12. Januar 1446 sind es elf, am 14. Januar vierzig, am 26. Januar 44 Frauen (ebd., 105 f.); im Mai 1445 bedienen sich die Soester angeblich erstmals derselben Strategie (ebd., 113); am 17. Juni wird ein armer alter Mann, der kaum mehr gehen konnte, getötet (ebd., 117); trotz freien Geleits, also wider Kriegsrecht, wird am 28. September 1446 eine Bürgersfrau mißhandelt (ebd., 129); am Weihnachtstag 1446 – an dem eigentlich nicht gekämpft werden darf – steigt die Zahl der geplünderten Frauen wieder auf 25 (ebd., 140), stattliche sechzig sind es dann am 20. Februar 1447 (ebd., 143).

<sup>110</sup> Zwei Beispiele unter vielen anderen: das Lied von Dôle (gegen die Franzosen), in: *Rochus von Liliencron*, Die historischen Volkslieder der Deutschen, Bd. 2, Leipzig 1866, Nr. 157, S. 159/9, oder Der Kempensens Lied von der Ursulanacht, in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Bd. 36: Lüneburg, hrsg. von *Wilhelm Reinecke*, Göttingen 1931, 22–25, hier 25 (mit freundlichem Dank an Matthias Lentz für den Hinweis), vgl. allgemein *Matthias Nix*, Das sogenannte ‚historische Lied‘, in: Jahrbuch für Internationale Germanistik 5/1 (1996), 130–152. – Auch die Reimchronik über den „Tyrannen“ Peter von Hagenbach verzichtet nicht darauf, dessen (vor gebliche) sexuelle Übergriffe auf Breisgauer Bürgerinnen grell zu beleuchten, vgl. dazu *Hildburg Brauer-Gramm*, Der Landvogt Peter von Hagenbach. Die burgundische Herrschaft am Oberrhein 1469–1471 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 27), Göttingen u. a. 1957, 283. Sie spielen auch im Prozeß gegen ihn eine wichtige Rolle. Noch die Berner Missive an die Eidgenossen vom 22. August 1474 beginnt damit, daß die Burgunder mit *smaelichem handel* und *usschütten des heiligen sacra ments, ermürden priestern, wib und kinden, der etliche nit sechs iar alt sind* (Die Berner-Chronik des Diebold Schilling [1468–1484], hrsg. von *Gustav Tobler*, Bd. 1, Bern 1897, 168); kräftigere Bilder verwendet die Missive an Friedrich III., in: *Johannis Knebel capellani ecclesiae Basiliensis Diarium* (Juni 1476 – Juli 1479), hrsg. von *Wilhelm Vischer* (Basler Chroniken, 3) Leipzig 1887, 394–404.

<sup>111</sup> *Joachim Knape*, Dichtung, Recht und Freiheit. Studien zu Leben und Werk Sebastian Brants 1457–1521 (Saecula Spiritalia, 23), Baden-Baden 1992, 430 f.

Kriegsgreuel sind fester Bestandteil der „Kriegspropaganda“. Sie auf ihre „propagandistischen“ Dimensionen zu beschränken, wäre dennoch verfehlt, zumal dann, wenn mit „Propaganda“ jenes Geschichtskonstrukt der Nachkriegszeit gemeint ist, das unter Ausklammerung der Adressaten allein von „Apparaten“ handelt. Wo immer „Schreckensbilder“, so phantastisch sie zuweilen auch wirken mögen, in Umlauf gebracht werden, entfalten sie alsbald ein Eigenleben, verwandelt sich die „am Bild der Realität erschaffene Fiktion“ alsbald in „Fakten“ und in nur zu reale Angst<sup>112</sup>. Das Phänomen läßt sich sowohl bei den Türken und Hussiten als auch bei den Söldnern Karls des Kühnen oder Karls VIII. beobachten<sup>113</sup>. Zu vermuten ist aber auch – man möge mir das Gedankenspiel abschließend erlauben – daß die „am Bild der Realität erschaffene Fiktion“ manchmal auch den Nährboden bereitet, auf dem Ausschreitungen nicht vom Feind, sondern gegen den Feind erst gedeihen, das heißt, daß die vermeintliche Bestialität der anderen, der eigenen Tür und Tor öffnet. Doch damit habe ich unversehens die Ebene dessen verlassen, was sich quellenmäßig überprüfen läßt.

---

<sup>112</sup> Das machten sich die Langobarden zu nutzen, die unter ihren Feinden das Gerücht kursieren ließen, in ihrem Heer befänden sich *cynocephali*, die Blut tränken: Pauli historia Langobardum I, 11, hrsg. von G. Waitz (MGH. SRG in usum scholarum, 48), Hannover 1878, 59 f., vgl. Friedman, The Monstrous Races (Anm. 42), 61, 70–74, 106.

<sup>113</sup> Claude Gauvard, ‚De grace especial‘. Crime, État et société en France à la fin du moyen âge, Bd. 2, Paris 1991, 550 549–555; Françoise Michaud-Fréjaville, Les processions à Orléans au XV<sup>e</sup> siècle, in: Revue Mabillon 67 (1995), 205–223, hier 213 ff.; Gabriela Signori, Ritual und Ereignis: Die Straßburger Bittgänge zur Zeit der Burundenkriege (1474–1477), in: Historische Zeitschrift 264 (1997), 281–328, hier 297 f.

## **„Der Knotenstock ist abgehobelt!“**

### **Der Hobel als Sinnbild der „Réformation“ bei Johann ohne Furcht, Herzog von Burgund**

Von Simona Slanicka, Basel

Am 23. November 1407 ermordeten Handlanger des Burgunderherzogs Johann ohne Furcht in einem nächtlichen Überfall mitten in Paris den Bruder des französischen Königs, Ludwig von Orléans<sup>1</sup>. Wenige Monate später, am 8. März 1408, legte Magister Jean Petit auf Geheiß des Herzogs von Burgund seinen berühmt gewordenen Traktat vor, der die Tat als notwendigen Tyrannenmord zum Schutz von König und Königreich rechtfertigt. Die als Syllogismus aufgebaute sogenannte ‚Justification‘ definiert in ihrer *major* zunächst den Hochverrat als Tyrannie und legitimiert anschließend jeden Untertanen, gegen eine solche Tyrannie eigenmächtig und mit allen Mitteln vorzugehen. Die *minor* klagt den Herzog von Orléans als Hochverräter an, der dem König nach dem Leben getrachtet, dessen geistige Gesundheit verwirrt und sich die Krone anzueignen versucht habe. In der *conclusio* muß die Ermordung Ludwigs durch Johann zwangsläufig als Ruhmestat erscheinen, zu der der burgundische Herzog kraft seiner Stellung als „pair de France“ verpflichtet war.

Petits Tyrannenmordthesen haben der Geistesgeschichte einen bevorzugten Stoff für periodenübergreifende Filiations- und Adaptationsdiskussionen geboten<sup>2</sup>. In der jüngeren französischen Forschung hat Bernard Guenée Jean Petits Begriff der „lèze-majesté“ herausgegriffen, um daran die „zögerlichen Fortschritte des modernen Staates“ und die langsame Erstarkung des französischen Staatsbewußtseins zu erörtern<sup>3</sup>. Eine nationalgeschichtliche Optik ist allerdings kaum daran interessiert, die ‚Justification‘ in den

<sup>1</sup> Zur detaillierten Schilderung des Tathergangs und seiner Hintergründe vgl. *Bernard Guenée*, *Un meurtre, une société. L'assassinat du duc d'Orléans, 23 nov. 1407*, Paris 1992; zur ereignisgeschichtlichen Darstellung der Krisenzeit unter Karl VI. *Françoise Autrand*, *Charles VI. La folie du roi*, Paris 1986, sowie *R. C. Famiglietti*, *Royal Intrigue. Crisis at the Court of Charles VI. 1392–1420*, New York 1986. – *Gabriela Signori* (Bielefeld) sei für die sorgfältige Lektüre meines Beitrags gedankt.

<sup>2</sup> Dazu immer noch grundlegend *Alfred Coville*, *Jean Petit. La question du tyrannicide au commencement du XV<sup>e</sup> siècle*, [Paris 1932] Genf 1974.

<sup>3</sup> *Guenée*, *Un meurtre* (Anm. 1), 199.

Kontext der burgundischen Politik einzubetten und verliert damit eine wesentliche Dimension des Textes aus dem Blick: seine inhaltliche Verschränkung mit den burgundischen Argumentationsmustern und Herrschaftsansprüchen<sup>4</sup>.

Indem Jean Petits Rechtfertigungsthesen zum einen explizit Bezug auf das vorhergehende öffentliche Auftreten Johanns ohne Furcht nehmen und sich zum andern auf seine nachfolgenden politischen Machtdemonstrationen und -inszenierungen auswirken, bilden sie eine überaus wichtige Etappe in der Formierung dessen, was man als spezifisch burgundische Selbstdarstellung und -definition bezeichnen könnte. Insofern kommentiert die ‚Justification‘ eben nicht nur die politische Krise der französischen Monarchie unter dem geisteskranken Karl VI., sondern weist mit ihrer Interpretation der Ereignisse von 1407 dem burgundischen Herzog eine legitimatorische Rolle zu, die er in den folgenden Jahren tatsächlich öffentlich zur Geltung bringen sollte. Die aktualitätsbezogene Wirkungsmacht der Tyrannenmordthesen lässt sich insbesondere an ihrem Einfluß auf die burgundische Text- und Bilderproduktion der Jahre 1408 bis 1410 ablesen. Gerade die Visualisierung der ‚Justification‘ bestimmte sowohl die öffentliche Inszenierung der herzoglichen Person als auch ihrer politischen Handlungen und Maßnahmen entscheidend.

Völlig übersehen hat die Forschung bislang, daß die Rechtfertigung der Ermordung Ludwigs von Orléans nicht nur schriftlich durch Jean Petits Traktat formuliert wurde, sondern auch im Bildmedium Eingang gefunden hat, wobei die Bilder die Zeitgenossen wahrscheinlich weitaus nachhaltiger beeinflußt haben dürften als Texte. So soll die Pariser Bevölkerung laut dem Chronisten Enguerrand de Monstrelet die Mordtat vom 23. November bezeichnenderweise mit dem schadenfreudigen Satz quittiert haben: *Le baston noueux est plané!* – „Der Knotenstock ist abgehobelt!“<sup>5</sup> Der Spruch bezieht sich auf die sogenannten Devisenfiguren der beiden Antagonisten, auf den orléanistischen Knotenstock und den burgundischen Hobel, der in der Wahrnehmung der Kommentatoren das gegnerische Zeichen besiegt

---

<sup>4</sup> Colette Beaune, *Naissance de la nation France*, Paris 1985, 350, begnügt sich in ihrem Schlußwort mit dem Hinweis, daß die Wertvorstellungen der „discours d’opposition“ im Spätmittelalter – womit unter anderem auch die burgundische Politik unter Johann ohne Furcht gemeint ist – eine Untersuchung lohnen würden. Sie unterstreicht zwar, daß in bestimmten Zeitabschnitten „oppositionelle“ Bewegungen äußerst mächtige und erfolgreiche Begriffe und Symbole propagierten, aber dennoch müßten diese ihrer Auffassung nach vor allem in Kontrast zum entstehenden Nationalbewußtsein studiert werden, das sich schließlich ihnen gegenüber durchgesetzt habe. Die einzige neuere Untersuchung, die sich ausschließlich der burgundischen Perspektive widmet, ist die Monographie von Richard Vaughan, *John the Fearless. The Growth of Burgundian Power*, London 1979.

<sup>5</sup> Enguerrand de Monstrelet, *Chroniques*, hrsg. von Louis Douët d’Arcq, Bd. 1, Paris 1857, 164–165.

hatte. Die visuelle Konfliktebene ist bisher als eine Art anekdotisches Nebenprodukt behandelt und kaum ernst genommen worden. Das mag zum einen damit zusammenhängen, daß nur einige wenige Bildzeugnisse bekannt gewesen und ständig wiederholt worden sind – und durch die Wiederholung hinreichend interpretiert schienen. Zum anderen dürfte die Geringgeschätzung der visuellen Konfliktebene paradoixerweise gerade in ihrer Wirksamkeit begründet sein: Die Metapher des Abhobelns ist so einleuchtend, daß ihre Evidenz überdeterminiert wirkt und deshalb scheinbar keiner weiteren Kommentare bedarf. Mit anderen Worten: Die burgundische Devise des Hobels ist offenbar so einprägsam, daß sie bisher buchstäblich „nicht der Rede wert“ schien. Die Forschung ist also gewissermaßen selbst, wie die Zeitgenossen, der Effizienz der burgundischen Bildersprache erlegen. Dabei hätte die Beschäftigung mit der burgundischen Herrschaftssymbolik eigentlich auf die eminente Bedeutung der Figurensprache des zweiten Herzogs von Burgund aufmerksam machen müssen: Der Hobel ist nämlich der direkte Vorläufer des sogenannten „Feuerstahls“, der Devise Philipps des Guten, der die Glieder der Ordenskette vom Goldenen Vlies bildet<sup>6</sup>.

Die Kohärenz der burgundischen Zeichensprache ist das Produkt einer öffentlichen Selbstdarstellung, die Johann ohne Furcht in seinen ersten Regierungsjahren aufzubauen verstand<sup>7</sup>. Im folgenden möchte ich die Konstruktion der burgundischen Bildersprache vorstellen und zugleich die Phasen ihrer Wirkungschronologie nachzeichnen. Der von Monstrelet überlieferte hämische Ausspruch der Pariser Bevölkerung war bei weitem nicht die einzige plastische Zusammenfassung des Tyrannenmordtraktates: Mit

<sup>6</sup> Auf den Zusammenhang zwischen Feuerstahl und Hobel weist als einziger hin: *Victor Tourneur, Les origines de l'Ordre de la Toison d'or et la symbolique des insignes de celui-ci*, in: *Bulletin de l'Académie royale de Belgique. Classe des lettres. 5<sup>e</sup> série*, 42 (1956), 300–323. Kurz streift auch *Michel Pastoureau, Emblèmes et symboles de la Toison d'or*, in: *Pierre Cockshaw und Christiane Van den Bergen-Pantens (Hrsg.), L'ordre de la Toison d'or, de Philippe le Bon à Philippe le Beau (1430–1505): idéal ou reflet d'une société?*, Brepols 1996, 99–106, hier 106, die Frage. Pastoureau schreibt allerdings zu Unrecht die spätere Stilisierung des Feuerstahls zu einem liegenden „B“ bereits dem Hobel zu. Die Filiation zwischen Hobel und Feuerstahl wird von Georges Chastellain bei der Ordensgründung von 1430 explizit erwähnt und interpretiert. Georges Chastellain, *Chronique*, in: ders., *Oeuvres*, hrsg. von *Kervyn de Lettenhove*, Bd. 2, Bruxelles 1864, 8: *je vous diray les causes originelles et les premières racines dont luy est mu pensement à mettre sus ordre, sans avoir encore pensé, ne délibéré, ou au moins, si pensé l'avoit, sy l'avoit-il celé, de mettre sus celle ou telle, combien qu'en ensievant la nature de son père le duc Jehan qui en son temps moult avoit eu grans affaires en France et portoit, à entendement de pluseurs grandes choses, le rabot, cestui, non veullant fuir l'entendement de son père par moins, ains plus-tost l'approcher par plus vive signification et plus ague, selon le temps que veoit, prist et mist sus pour enseigne perpetuel de sa maison le fusil, lequel, s'il le prist sans conseil que de luy, sy ne le prist-il sans mistere, me semble, entendible à chascun.*

<sup>7</sup> *Simona Slanicka, Krieg der Zeichen. Visualisierung politischer Konflikte in den Devisen Johannis von Burgund (1404–1419)*, masch. Diss. Basel 1998.

besonderen Schmuckstücken und Kleidern trug Johann ohne Furcht in den Monaten unmittelbar nach der Rede Jean Petits die Rechtfertigungsthesen buchstäblich am eigenen Körper zur Schau. Seine Bemühungen, seine Interpretation der Ereignisse visuell durchzusetzen, beherrschen auch die Bildprogramme zweier von ihm in Auftrag gegebener politischer Traktate, mit denen ich mich in den letzten beiden Abschnitten eingehender auseinander setzen werde: Gemeint sind der ‚Livre de l’informacion‘ und die ‚Demandes de Charles VI à Pierre Salmon‘.

## I.

Die Figur des Hobels, die sich Johann ohne Furcht als Leitmotiv wählte, stellt eine der Erscheinungsformen eines Modephänomens dar, das sich mit den ersten Regierungsjahren Karls VI. in kürzester Zeit im französischen Hochadel verbreitete<sup>8</sup>. Mit dem Begriff „Devise“ bezeichnet die französische Heraldik einen semiotischen Komplex, der von einer Person oder von einer Gruppe von Personen als persönliches Zeichen gewählt wird und der bis zu drei Komponenten umfassen kann: ein sprachliches Motto, auch „Seele“ der Devise genannt, eine bildliche Figur als deren „Körper“ und eine bestimmte Farbkombination<sup>9</sup>. So wählte sich Karl VI. 1380 als Signet einen weißen Hirsch mit einer goldenen Krone um den Hals, mit dem Wahlspruch „Jamais“ und den drei Farben rot-weiß-grün<sup>10</sup>. Es müssen nicht alle drei Komponenten vorhanden sein, der Komplex kann auch nur ein oder zwei Elemente enthalten. Die zeitgenössischen Quellen verwenden den Ausdruck *devise* meist nur für die Figur. Er kann aber auch bloß die dazugehörigen Farben oder den ganzen Komplex umfassen, weshalb es bei den Belegstellen jeweils schwierig zu entscheiden ist, welche Komponenten des heraldischen Komplexes tatsächlich gemeint sind.

<sup>8</sup> Meine Darstellung der französischen Devisenmode stützt sich im wesentlichen auf Colette Beaune, Costume et pouvoir en France à la fin du Moyen Age: Les devises royales vers 1400, in: Revue des sciences humaines 55, Nr. 183 (1981), 125–146. Der Artikel liefert die bisher eingehendste Untersuchung von Devisen und deren Bedeutung in der französischen Gesellschaft um 1400, einem Phänomen, das sonst kaum untersucht worden ist.

<sup>9</sup> Beaune, Costume et pouvoir (Anm. 8), 125–126. Michel Pastoureau hat im Verlauf seiner Arbeiten zu den Devisen nacheinander mehrere begriffliche Definitionen vorgeschlagen, die zwar eine zunehmende Differenzierung aufweisen, jedoch stark normative Komponenten enthalten, die mir für die Beschreibung des Phänomens eher hinderlich scheint: Michel Pastoureau, Traité d’héraldique, Paris <sup>2</sup>1993, 218–219, *ders.*, L’effervescence emblématique et les origines héraldiques du portrait au XIV<sup>e</sup> siècle, in: Bulletin de la Société nationale des antiquaires de France (1985), 108–115, hier 110, Anm. 4, sowie *ders.*, L’emblématique princière à la fin du Moyen Age. Essai de lexique et de typologie, in: Bernard Andenmatten, Agostino Paravicini Bagliani, Annick Vadon (Hrsg.), Héraldique et emblématique de la Maison de Savoie (XI<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècles), Lausanne 1994, 11–44.

<sup>10</sup> Beaune, Costume et pouvoir (Anm. 8), 125–126.

Michel Pastoureau führt das Aufkommen der Devisen auf das Bedürfnis des französischen Adels zurück, die starren und einschränkenden Regeln der Heraldik zu durchbrechen und den persönlichen Zeichen einen Totemcharakter wiederzugeben, den die Wappen durch ihre zunehmende Kompliziertheit verloren hatten<sup>11</sup>. Neuartig an der Devisenmode ist nicht nur die Vielfalt der möglichen Figuren, sondern auch ihre Vervielfachung und erweiterten Anwendungsmöglichkeiten. Ein Motiv kann allein erscheinen, oder es können mehrere Figuren nebeneinander angebracht und miteinander kombiniert werden. Die meisten Adligen besaßen mehr als eine Devise, wobei die Wahl eines neuen Zeichens sich meist auf ein markantes Ereignis bezog, wie etwa eine Hochzeit, einen Parteienwechsel, ein persönliches Bekenntnis oder eine Feindseligkeitsbekundung. Die Abzeichen brachte man ferner auf den unterschiedlichsten Gegenständen an: Auf Turnierharnischen, Kleidern, Schmuckstücken, Geschirr, Miniaturen, Grabmälern oder Wandbehängen<sup>12</sup>.

Die weitaus häufigste Verwendungsform besteht in der Einkleidung einer Gefolgschaft mit den Devisenfarben oder -figuren eines Adligen, ein Gebräuch, der in den Quellen häufig mit dem Begriff *livrée* umschrieben wird<sup>13</sup>. Es ist diese Verteilung von Livreen, die Karl VI. seit 1382 gezielt und breitflächig einführte und die den Erscheinungshabitus des französischen Adels richtiggehend „revolutionierte“<sup>14</sup>. Hunderte von Kleidern mit den Farben des Königs und seinem aktuellen Leitmotiv wurden an die Mitglieder der königlichen Familie und des königlichen Haushaltes verteilt. Dadurch entstand am Königshof eine fiktive Gesellschaft von Gleichgestellten. Fiktiv war die Gleichheit insofern, als zwar alle dieselben Farben oder Devisen trugen, die hierarchische Abstufung sich aber dennoch klar in der

<sup>11</sup> Pastoureau, *Traité* (Anm. 9), 218.

<sup>12</sup> Jonathan Dacre d'Arcy Boulton, *Insignia of Power: The Use of Heraldic and Paraheraldic Devices by Italian Princes, c. 1350–1500*, in: Charles M. Rosenberg (Hrsg.), *Art and Politics in Late Medieval and Renaissance Italy, 1250–1500*, Notre Dame/London 1990, 103–127, stellt einen der ausführlichsten Klassifizierungsvorschläge für Devisen vor und skizziert eine europäische Entstehungschronologie des Phänomens.

<sup>13</sup> Die Livreenverteilung ist bisher vor allem für den englischen Adel untersucht worden: Frédérique Lachaud, *Les livrées de textiles et de fourrures à la fin du Moyen Age. L'exemple de la cour du roi Edouard I<sup>er</sup> Plantagenêt*, in: *Le Vêtement. Histoire, archéologie et symbolique vestimentaires à la fin du Moyen Age* (Cahiers du Léopard d'Or, 1), Paris 1989, 169–180. Zu den Unklarheiten der Quellenterminologie vgl. insbesondere auch das Kapitel „La devise du prince, livrée ou uniforme?“, in: Françoise Piponnier, *Costume et vie sociale. La Cour d'Anjou XIV<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècles*, Paris 1970, 243–260.

<sup>14</sup> Beaune, *Costume et pouvoir* (Anm. 8), 141. Karl VI. hatte wahrscheinlich am englischen Beispiel das Potential des Herrschaftsinstrumentes erkannt. Das Modell wurde ihm offenbar durch seinen Onkel Ludwig von Bourbon, der als Geisel sechs Jahre am englischen Hof verbracht hatte und einen großen Einfluß auf den jungen König ausübte, vermittelt: ebd., 142f., und Autrand, Charles VI. (Anm. 1), 195.

unterschiedlichen Qualität der verwendeten Materialien, der Stoffe, der Färbtechniken, Stickereien oder Goldschmiedearbeiten niederschlug und ablesbar blieb. Mit ihrer Scheinegalität übernahmen die Devisen ein Modell, das bislang im kleinen Kreis der Ritterorden praktiziert worden war und dehnten es auf die Gesamtheit einer Klientel aus<sup>15</sup>.

In großem Ausmaß zunächst vom König eingeführt, wurde die neue Mode sehr rasch von der adeligen Umgebung Karls VI. kopiert, wobei allerdings bloß die ranghöchsten Mitglieder der königlichen Familie mit dem Aufwand des Hofes mithalten konnten. Die rasante Verbreitung erklärt sich vor allem dadurch, daß sich die Kennzeichnungen als ideales Instrument zur Sichtbarmachung von Parteizugehörigkeiten eigneten<sup>16</sup>. Die prächtigsten französischen Bilderhandschriften aus der Zeit legen ein beredtes Zeugnis von der schnellen Verbreitung der neuen Mode ab: So prägen zahlreiche reale und imaginäre Abzeichen das Erscheinungsbild des Miniaturenpersonals in den reichhaltig illuminierten Versionen der ‚Epistre Othea‘ Christines de Pizan<sup>17</sup>, ebenso wie Devisenstickereien, -farben und -schmuck Eingang in die höfischen Szenen der ‚Très Riches Heures du duc de Berry‘ fanden<sup>18</sup>. Karl VI. legte somit das Fundament zu einer neuen adeligen Semiotik, die sich jedoch durch die Regierungskrise, die infolge seiner Geisteskrankheit seit 1392 zum Dauerzustand geriet, gewissermaßen verselbständigte. Die rivalisierenden Herzöge griffen die vom König bereitgestellte Zeichen-

<sup>15</sup> Beaune, Costume et pouvoir (Anm. 8), 142. Zu den spätmittelalterlichen Ritterorden vgl. grundlegend Jonathan Dacre d’Arcy Boulton, *The Knights of the Crown. The Monarchical Orders of Knighthood in Later Medieval Europe 1325–1520*, Woodbridge 1987. In seiner jüngsten Synthese unterstreicht Boulton, *Insignia of Power* (Anm. 12), 108–109, den fließenden Übergang zwischen dem Phänomen der Devisen und der Ritterorden, wobei er letztere als stabile Sonderform der Devisen bezeichnet. Auch der Hobel wird in den burgundischen Rechnungsbüchern scheinbar unterschiedslos einmal als *devise* und einmal als *ordre* bezeichnet, z. B. Archives de la Côte d’Or (im Folgenden mit ACO abgekürzt) B 1543, fol. 155<sup>r</sup> (*devise*), und ACO B 1558, fol. 116<sup>r</sup> (*ordre*).

<sup>16</sup> In England ging die Livreenmode bezeichnenderweise vom Hochadel aus, der damit das Erstarken seiner Macht demonstrierte. Das englische Königshaus war bemüht, die Erscheinung zurückzubinden, übernahm aber zugleich das neue Machtmittel für sich. Es griff um so mehr auf die neuen Methoden zurück, je schwächer es war. Die Livreeverteilung erlaubte zwar, für alle sichtbar eine königliche Hausmacht zu konstituieren, die sich dadurch jedoch auch als eine Partei unter anderen zu erkennen gab: Beaune, Costume et pouvoir (Anm. 8), 128, 142.

<sup>17</sup> Es handelt sich dabei um das Ms. fr. 606 der Bibliothèque Nationale in Paris (im Folgenden mit BN abgekürzt), das zwischen 1406 und 1408 entstand und für Johann von Berry bestimmt war, sowie um das Ms. 4431 aus dem Bestand Harley der British Library in London, das zwischen 1410 und 1415 für Königin Isabella von Bayern angefertigt wurde. Für eine detaillierte Untersuchung der zwei Manuskripte und der Devisen in ihren Illustrationen siehe Sandra L. Hindman, Christine de Pizan’s ‚Epistre Othea‘. Painting and Politics at the Court of Charles VI, Toronto 1986.

<sup>18</sup> Besonders in die Monatsbilder für Januar, April, Mai und August. Die Entstehungszeit der Handschrift wird auf die Jahre zwischen 1410 bis 1416 angesetzt: Raymond Cazelles, Les étapes de l’élaboration des Très Riches Heures du duc de Berry, in: *Revue française d’histoire du livre*. Nouvelle Série, Nr. 10 (1976), 3–30.

sprache als Instrument ihres Machtkampfes auf und modifizierten sie für ihre Zwecke.

Der Hobel entstammt der Devisenmode am französischen Hof, aber er unterscheidet sich durch seine Verbreitung, gezielte Einführung und Bedeutungsverdichtung grundsätzlich von den Figuren seiner Umgebung, auch von denjenigen des Königs<sup>19</sup>. Während Karl VI. in den wenigen Jahren seiner aktiven Regierungstätigkeit eine schier unüberschaubare Fülle unterschiedlicher Leitmotive wählte, deren absichtsvoll rätselhafte Bedeutungen teilweise bereits für die Zeitgenossen kaum zu entschlüsseln waren<sup>20</sup>, konzentrierte sich Johann ohne Furcht auf eine einzige Devise<sup>21</sup>, deren Sinn von Beginn an eine bedrohliche Eindeutigkeit besaß, der sich durch die politische Verwendung zusätzlich verdichten und vertiefen sollte. Auch mit dem großflächigen Einsatz des Hobels übertraf Johann seine adeligen Standesgenossen, deren Signetgebrauch sich in der Regel auf die engere Ausstattung der eigenen Person, allenfalls auf diejenige der nächsten Angehörigen beschränkte<sup>22</sup>. Die Präsentation des neuen Sinnbildes gestaltete sich als regelrechte Verbreitungskampagne, indem der Herzog seine Leitfigur in großer Anzahl in Form von Schmuckstücken verschenkte und sie auf seinen Fahnen, Manuskripten, Kleidern, Livreen sowie auf den Darstellungen seiner Person anbringen ließ.

Johann ohne Furcht führte das neue Zeichen in den ersten Januartagen des Jahres 1406 ein. Für die „étrennes“, die traditionellen Neujahrsgeschenke<sup>23</sup>, ließ er 311 Hobel als Schmuckstücke herstellen: 77 diamantbesetzte Ringe mit Hobeln, 78 vergoldete und schließlich noch 155 silberne Hobel. Den wertvollsten Hobel aus Gold ließ er für sich selbst anfertigen und mit einem Diamanten, einer Perle und einem Rubin besetzen<sup>24</sup>. Auch Johanns

<sup>19</sup> Vaughan, John the Fearless (Anm. 4), 234–235, geht zwar am ausführlichsten auf die verschiedenen Verwendungsformen des Hobels ein, behandelt die Devise jedoch als äußerlichen Zierat des herzoglichen Auftretens, ohne ihre enge Verknüpfung mit den entscheidenden Etappen und Inhalten der burgundischen Politik zu erkennen. Die von Vaughan genannten Gebrauchsformen des Zeichens umfassen nur einen kleinen Ausschnitt der vorhandenen Belege; insbesondere waren ihm die Einträge in den burgundischen Rechnungsbüchern, auf die sich die folgenden Ausführungen stützen, unbekannt.

<sup>20</sup> Jean-Bernard de Vaivre, A propos des devises de Charles VI, in: Bulletin Monumental 141 (1983), 92–95.

<sup>21</sup> Die anderen Devisen Johans ohne Furcht, die Hopfenranken und -blüten, die noch aus seiner Jugendzeit stammen, der sogenannte *chapeau berruyer* oder *chapeau allemand*, dessen Sinn und Entstehungszeit völlig unbekannt sind, sowie schließlich der „nivé“ (Richtlatte) haben nie dieselbe Verbreitung wie die Hobeldevise erfahren.

<sup>22</sup> Vaughan, John the Fearless (Anm. 4), 234.

<sup>23</sup> Zum Schenksystem der „étrennes“ unter Karl VI. liegt nun die soeben abgeschlossene, aber noch unpublizierte Dissertation von Jan Hirschbiegel (Göttingen) vor.

<sup>24</sup> ACO B 1543, fol. 124<sup>v</sup>: *A lui [Jehan Mousefroy, dem Goldschmied Johans ohne Furcht] le premier jour de janvier cccc et cinq [= 1406!] [...] pour avoir fait xlviij*

Sohn, der Graf von Charrolais, erhielt einen Goldhobel, der in seiner Ausführung dem Exemplar seines Vaters nachgebildet war: Es schmückten ihn ein Smaragd, vier Diamanten, eine Perle und ein Rubin<sup>25</sup>. Die restlichen Gold- und Silberhobel verteilte der Herzog an die Angehörigen seines Haushaltes und an seine Klientel. Die Verteilungsart weist darauf hin, daß die Zeichen den Charakter einer Livree hatten, welche die Beschenkten verpflichtend in eine gemeinsame Klientelzugehörigkeit einbinden und gleichzeitig ihre Rangunterschiede veranschaulichen sollte.

Anfang Mai desselben Jahres verschenkte Johann seine Devise an die wichtigsten Repräsentanten der aktuellen Machtelite: Am 1. Mai ging das erste Exemplar in Gold an den Herzog von Berry, den „doyen“ des französischen Hofes. Die Rechnungsbücher präzisieren, daß sein Goldhobel *au vif*, also in Aktion, dargestellt sei: auf einem Brett mit Hobelspänen, wobei anzunehmen ist, daß die beiden neuen bildlichen Elemente (Brett und Späne) ebenfalls aus Gold waren. Der Hobel selbst war mit einer Perle und einem Diamanten besetzt<sup>26</sup>. Fünf Tage später, am 6. Mai, speiste Johann ohne Furcht mit seinem Kontrahenten Ludwig von Orléans und schenkte ihm bei dieser Gelegenheit ebenfalls einen Hobel in der gleichen Machart wie das Exemplar des Herzogs von Berry<sup>27</sup>. Auch für sich selbst ließ er nochmals

---

*anneaulx et en chacun annel assis un diamant en xlviij rabos et est chacun annel avec le diamenz du pris de vj escuz valent iijc xxiiij fl. A lui ce jour pour avoir assis xxiiij anneaulx en chascun annel assis un diamant en xxiij rabos et est chacun annel avecques le diamant du pris de ij escuz valent liijj fl. A lui ce jour pour avoir mis vj anneaulx en chascun annel assis un diamant en vj rabos et est chacun annel avecque le diament du pris de xx escus valent vj xx xv e. et fl. Au premier jour de janvier pour avoir fait pour mondit seigneur ung rabot dor garny dun gros diament dune grosse perle et dun rubi pendant devant assis en un annel et poise le dit rabot xv esterlins dor couste vent ainsi aquil [sic] dit c xij fl. et s. A lui ce jour pour avoir fait lxxvijij rabos dorez qui poisenst xvm xc dargent dore qui valent a xiiij fl le marc lxx francs xvij s. vj d. A lui ce jour pour avoir fait vijxx xv rabos dargent blanc qui poisenst x marcs iiiij onces x esterlins dargent blanc valent a xij fl le marc vj xx v fl iiij s vj d.*

<sup>25</sup> ACO B 1543, fol. 125<sup>v</sup>: *pour avoir fait ung rabot pour monseigneur de charrelois garny dune esmeraude deux diamens une perle pendant en un annel ouquel avoit assis ung rubi et deux diamens et pesant v esterlins dor valent a lvijj fl le marc xxix s p pour la facon dudit rabot iijj frans x s. Die „Livreenbildung“ für den engsten Kreis der herzoglichen Familie, also für Vater und Sohn, war bereits unter Philipp dem Kühnen geläufig und ist auch bei zahlreichen der im folgenden erwähnten Verwendungsformen der Devise zu finden.*

<sup>26</sup> ACO B 1554, fol. 113<sup>v</sup>–114<sup>r</sup>: *Item pour avoir fait pour mondit s. j grant rabot au vif Et est assis sur ung ays et desous la vidange dicelle ou est le orfroi est tout plain de raboteureys ycelui rabot garny dune grosse perle et [...] losange et y pend j gros diamant assis en ung annel Et aucuns [...] dicelle rabos a ung diamant fait comme ung escucon Et poise ycelui rabot iijj v dor fin lequel mondit seigneur donna a monseigneur de berry le premier jour de may lan mil cccc et vj au pris de lxvij fl le marc valent xxxvj fl iiij fl d.*

<sup>27</sup> ACO B 1554, fol. 114<sup>r</sup>: *Item pour avoir fait pour mondit seigneur j autre rabot de semblable facon et garny comme cellui precedent lequel mondit seigneur donna a monseigneur dorleans le vje jour du mois de may lan que dessus auquel mondit seigneur disna avec lui Et poise ledit rabot iijj ixe dor a xxij mars au pris de lxvij fl le marc valent xxvij fl iiij s iiiij d. Et pour la facon dudit rabot xij fl ss d.*

genau denselben Hobel herstellen<sup>28</sup>. Die Schmuckstücke waren in ihrer Ausführung zwar identisch, sie unterschieden sich jedoch deutlich in ihrem Wert: Johanns Hobel war der teuerste, während das Präsent für den Herzog von Berry etwas weniger kostspielig gehalten war. Der Herzog von Orléans schließlich erhielt die „billigste“ Variante.

Mit dem Maibeginn griff Johann ohne Furcht auf einen weiteren symbolträchtigen Jahresterminal zurück, um sein neues Kennzeichen zu verbreiten, wurden doch zu diesem Zeitpunkt traditionellerweise die Livreen an die Haushaltsangehörigen und, seit der Einführung der Devisenmode durch den König, eben auch die jährlichen Wahlfiguren verteilt<sup>29</sup>. Während er die „étrennes“ dazu benutzt hatte, sein Wahlzeichen intern an die Angehörigen des burgundischen Hôtel abzugeben, wählte er den Maianfang, um den Hobel extern an die beiden wichtigsten politischen Protagonisten seiner Zeit zu verschenken. Johanns Geste enthält ein Beziehungsangebot, aber auch eine Beziehungsandrohung: Durch die Geschenke sollten die Herzöge von Berry und von Orléans, ob mit oder gegen ihren Willen, der burgundischen Politik verpflichtet werden. Bezeichnenderweise war hier der Hobel durch die Hinzufügung von Hobelspannen zum ersten Mal *au vif* dargestellt, was vermutlich die zusätzliche Verschärfung oder Konkretisierung der von Johann vertretenen Forderungen zum Ausdruck bringen sollte.

Einen Monat später, im Juni 1406, verwendete Johann seine Devise in einem weiteren öffentlichkeitswirksamen Auftritt, der sich diesmal aber ausschließlich an Ludwig von Orléans richtete. Gemeint ist die Doppelhochzeit von Compiègne, bei der Johanns Nichte den zweiten Sohn des Königs sowie Ludwigs Sohn die älteste Tochter Karls VI. heiratete<sup>30</sup>. Am Turnier, das während der Hochzeit stattfand, trug Johann zuerst einen Harnisch mit seinem eigenen und später eine Ausrüstung mit dem orléanistischen Wahlzeichen, dem Knotenstock<sup>31</sup>. Die etwas unklare Beschreibung der burgundischen ‚Recette générale‘ scheint anzudeuten, daß er in einem dritten Waffengang beide Zeichen gemeinsam vorzeigte<sup>32</sup>. Die Hochzeit von

<sup>28</sup> Ebd.: *Item pour avoir fait encore j autre rabot pour mondit seigneur semblable du tout aceulx que mondit seigneur donna a mesdis seigneurs de berry et dorleans garny tout dessus pesans ledit rabot iijc dor a xxj mars xxiiij fl ung s.d. Item pour la facon et paine dicelui rabot xj fl. s.*

<sup>29</sup> Beaune, Costume et pouvoir (Anm. 8), 142.

<sup>30</sup> Coville, Jean Petit (Anm. 2), 386; Monstrelet, Chroniques (Anm. 5), 130.

<sup>31</sup> Form und Bedeutung des sogenannten „bâton noueux“ sind bislang ungeklärt. Für die orléanistische Devise gibt es kaum Quellenbelege. Ihre Beschreibung als Vogelnest (siehe Anm. 32 unten) könnte darauf hindeuten, daß es sich um die Halskette des Stachelschweinordens handelt, vgl. Johan Huizinga, Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, Stuttgart 1965, 115, sowie Hindman, Christine de Pizan (Anm. 17), 44 und 50.

<sup>32</sup> ACO B 1543, fol 154<sup>v</sup> – fol. 155<sup>r</sup>: *A Jehan le voleur peintre et varlet de chambre de mondit seigneur auquel estoit deu par mon dit seigneur la somme de ijc xxxvij escuz*

Compiègne sollte eine förmliche Verbrüderung zwischen den beiden verfeindeten Herzögen von Burgund und von Orléans bekräftigen. Dementsprechend hat Famiglietti das Tragen beider Devisen durch den burgundischen Herzog als Friedensgeste an die Adresse von Ludwigs von Orléans interpretiert; nach dessen Ermordung klagten denn auch die Erben Johann des Meineides an wegen seiner trügerischen Verwendung der Zeichensprache<sup>33</sup>.

Die Machtdemonstrationen der Hobelsprache, die der Mordtat vom November 1407 vorausgingen, bilden die Vorgeschichte für den oben zitierten, hämischen Ausspruch der Pariser Bevölkerung nach Ludwigs Ermordung. Allein aus der Verbreitung und Verwendung des neuen Zeichens ist sein Bedeutungspotential zu erschließen – es erschöpft sich jedoch bei weitem nicht darin. Es gab noch andere Gründe, weshalb Johann dem Publikum seine Devise im Januar 1406 vorstellt: Im Hobel verdichtet sich das politische Programm, dem sich der Burgunder seit 1405 verschrieben hatte.

## II.

Die Bedeutungskraft des Hobels beruhte auf seinem Vermögen, auf äußerst einprägsame Art und Weise die Kerngedanken der burgundischen Politik zusammenzufassen. Es war dies die Forderung nach der „réformation du royaume“, dem Leitsatz des ersten öffentlichen Manifestes, mit dem Johann ohne Furcht 1405, ein Jahr nach dem Tod seines Vaters Philipps des Kühnen, seine Nachfolge als Herzog von Burgund markierte und die Zielsetzungen seiner Regierung festlegte.

---

*pour plusieurs parties douvrages de son dit mestier par lui faictes et delivres pour mon dit seigneur a la feste qui derr. fu faict a Compiengnes les parties desquelz ouvrages sens. Premierement pour un harnoiz pour mon dit seigneur bende dor et dargent bruni et sur les amedes ars dor batant dorez de deux lez et sur longent dargent rabos de fin or dauseneures estoiffez de formeilles de ces choses avoit il plain harnoiz Cest assavoir lescu sele sansfran pesser et en lieue a deux manches de tabaz aussi grant comme une commande Et fu le dit Huon autant dore darmes comme devant Cestassavoir ce que len pouoit veoir et y avoit vj lances v rondelles deux grans pignons de tel devises et rethes aquippez et clochettes dorees lequel harnoiz ainsi estoife comme dit est valent iiiijxx escuz Item le jeudi ensuivant mondits ot un autre harnoiz de drap noir de la devise de mons dorleans estoiffe de boucles et de mordans dor et dargent double des mort il cotte sele sansfran piissiere et culere iiiij lances iiiij rondelles et ung pignon laquelle chose vault xxij esterlins Item fut delivre le premier jour de xij premier serrer pour le timbre de mon dit seigneur et furent estoiffes debonnez dor poruce iiiij escus Item le dit jeudi fist faire le dit voleur ung nyt doiseauxx a la devise de monseigneur dorleans ung rabot et une male quil porta derriere lui pour tout ce iiij escuz. Die Hervorhebung stammt von mir.*

<sup>33</sup> Famiglietti, Royal Intrigue (Anm. 1), 55; zur Verbrüderung Elizabeth A. R. Brown, Ritual Brotherhood in Western Medieval Europe, in: *Traditio* 52 (1997), 359–381, insbesondere 364–365: Die Friedensallianz zwischen Orléans und Burgund wurde drei Tage vor dem Mord erneut bekräftigt!

Die „réformation du royaume“ umfaßte einen programmatischen Forderungskatalog, dessen Traditionen im französischen Königreich bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichten<sup>34</sup>. Das Programm zielte auf die grundlegende Bekämpfung von Korruption im konkreten und im übertragenen Sinn. Es richtete sich also einerseits gegen Mißbräuche in der Verwaltung und Rechtsprechung (Ämterkauf, Bestechung der Justiz und persönliche Bereicherung an Steuergeldern), die andererseits auch als Ausdruck einer tiefergehenden moralischen Reformbedürftigkeit der Monarchie und des Königreiches verstanden wurden. Der Begriff „réformation“ enthält den Gedanken einer Restauration: Es gilt, eine *deformitas* wieder zu ihrer ursprünglichen und idealen *forma* zurückzuführen. Gleichzeitig weist der Ausdruck „réformer“ auch darauf hin, daß der Vorgang wiederholt werden muß: Um einen gegenwärtigen Zustand zu verbessern, ist dieser fortlaufend an veränderte Bedingungen und Umstände anzupassen<sup>35</sup>.

Das Sinnbild des Hobels und des Hobelns veranschaulicht genau diese Reformkonzepte. Es steht für die fortlaufende Korrektur von Mißständen und Korruption und für eine Rückführung der *deformitas* auf ihre richtige, begradiigte *forma*<sup>36</sup>. Indem Johann ohne Furcht ein Handwerksinstrument

<sup>34</sup> Entwicklung und Inhalt des Reformationsgedankens im 13. und 14. Jahrhundert sind erstmals von *Raymond Cazelles*, *Une exigence de l'opinion depuis Saint Louis: La réformation du royaume*, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l'histoire de France* 1962–63, 91–99, aufgearbeitet worden. *Philippe Contamine*, *Le vocabulaire politique en France à la fin du Moyen Age: L'idée de réformation*, in: *Jean-Philippe Genet und Bernard Vincent (Hrsg.)*, *Etat et Église dans la genèse de l'Etat moderne*, Madrid 1986, 145–156, führt die Untersuchung für das 14. und 15. Jahrhundert fort und zieht zu den königlichen Ordonnanzen, auf die sich Cazelles vor allem gestützt hatte, auch die Traktatliteratur hinzu. Sowohl Cazelles als auch Contamine gehen nur kurz auf die Vereinnahmung des Konzeptes durch Philipp den Kühnen und Johann ohne Furcht ein, allerdings ohne die burgundische Aktualisierung der „réformation“ für die Krise der Monarchie unter Karl VI. und deren Tragweite für die Politik Johannis zu erkennen.

<sup>35</sup> Zum doppelten Wortgehalt vgl. auch den Artikel ‚Reformation‘, in: *J. Ritter und K. Gründer (Hrsg.)*, *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 8, Basel 1992, 415–427.

<sup>36</sup> Die Einführung einer weiteren Devise Johans, des „nivé“ (Richtlatte) im Januar 1410 spricht im übrigen explizit den Zusammenhang zwischen „réformation“ und burgundischer Zeichensprache an. Wiederum verwendete der Herzog zur Vorstellung seiner neuen Devise die „étrennes“. Monstrelet, *Chroniques* (Anm. 5), Bd. 2, 57 f., berichtet: *Et lendemain, qui fut le jour de ladite Circuncision, du matin, le duc de Bourgogne, qui tout seul avoit plus de princes, de chevaliers et de gentilz hommes que tous les autres, donna cedit jour largement; et donna plus de joiaulx tout seul que tous les autres princes estans ce jour à Paris. Lesquelz joiaulx on a acoustumé à les donner cedit jour. Et les donna à tous ses chevaliers et les nobles de son hostel. Lesquelz dons et joiaulx, selon l'estimacion de commune voix et renommée, montoient bien à la somme de quatorze mille florins d'or. Et lesdiz dons estoient en certaine significacion, car ilz estoient en semblance de ligne ou d'une rigle qu'on appelle nivé de maçon, tant d'or comme d'argent doré, et à chascun bout de chascun nyvel pendoit à une chaynette d'or ou dorée, la semblance d'un plommet d'or. Laquelle chose estoit en significacion, comme on povoit croire et penser, que ce qui estoit fait par aspre et indirecte voie, seroit aplanyé et mis à son reigle, et le feroit mectre et mectroit à droite*

wählte, das innerhalb des höfischen Formenrepertoires einen Stilbruch bildete, verwies er auf die Trägerschaft und die Adressaten seiner Reformpolitik. Mit seinem Signet erklärte er sich zum Vertreter des *petit peuple*, das es durch die Reform vor Ausbeutung und Korruption zu verteidigen galt<sup>37</sup>.

Aus den Quellen ist nicht ersichtlich, wie die Figurenwahl zustande kam und wer für sie verantwortlich zeichnete. Als Modell könnte ein verblüffend ähnliches Element im Sieneser Fresko von Ambrogio Lorenzetti gedient haben. In der Darstellung des ‚Buon Governo‘ hält unterhalb der *Justitia* die *Concordia* einen Hobel, der mit ihrem Namen beschriftet ist. Daneben ist eine Gruppe von Bürgern plaziert, die durch die Kette in ihren Händen zu einer Solidargemeinschaft verpflichtet wird. Der Hobel steht hier für soziale Gleichheit: Kein Glied der Gruppe darf oder soll die anderen Glieder überragen. Einen analogen Gedanken enthält auch der Begriff der „pairs de France“. Der Hobel wäre demnach als Warnung an den „pair“ Ludwig d’Orléans zu verstehen, sich nicht über seine Standesgenossen stellen zu wollen<sup>38</sup>.

In der Regierungszeit Karls VI. erlebte die Forderung nach Reformen ihren einstweiligen Höhepunkt. Philipp der Kühne und Johann ohne Furcht vereinnahmten das Konzept als Grundlage ihrer Politik, verstanden sich doch die Herzöge von Burgund als „doyens et premiers pairs de France“ und somit als die wichtigsten *consiliarii* der französischen Monarchie. In seinem ersten Reformmanifest von 1405 erweitert Johann ohne Furcht den traditionellen Forderungskatalog jedoch grundsätzlich, indem er die „réformation“ auf die gegenwärtige Krise bezieht, die durch die Geisteskrankheit des Königs entstanden war. Zugleich erklärt er die kranke Person des Königs zu einem dringenden Traktandum, dem er selbst besonders verpflichtet sei. Die im Text formulierte Anklage wegen Bereicherung an

---

*ligne*. Die Neujahrsgeschenke standen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer tatsächlichen „réformation“, die in den vorhergehenden Wochen auf Druck Johanns durchgeführt und in deren Verlauf Jean de Montaigu, der „maître d’hôtel“ des Königs, gefoltert und wegen Veruntreuungen hingerichtet worden war (ebd., 41 ff.). Am Vortag der Neujahrsbeschenkung wurden dem König erneut Reformforderungen vorgelegt (ebd., 54 ff.). Monstrelets Chronik stellt den einzigen Quellenbeleg dar, der die Bedeutung einer Devise in Worte „übersetzt“.

<sup>37</sup> Zur burgundischen Parteinahme der Pariser Handwerkszünfte vgl. Alfred Coville, *Les Cabochiens et l’ordonnance de 1413*, Paris 1888. Die sogenannte ‚Ordonnance cabochienne‘ stellt zugleich den Höhe- und Endpunkt der Reformbemühungen dar: Der Sturz der Cabochiens hatte nicht nur die Widerrufung der Ordonnanz zur Folge, sondern er diskreditierte auch den Reformbegriff für die folgenden Jahrzehnte: Contamine, *Le vocabulaire politique* (Anm. 35), 155.

<sup>38</sup> Ulrich Meier (Bielefeld) sei für den Hinweis auf Lorenzettis Fresko gedankt. Wolfgang Pleister und Wolfgang Schild (Hrsg.), *Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst*, Köln 1988, 139, lesen den Sieneser Hobel als ein Zitat aus Brunetto Latinis ‚Trésor‘. Latini zufolge sollte die *Concordia* die Ehrgeizigen glatt hobeln. Latini spricht jedoch lediglich von der Pflicht der *Justitia*, die Bürger vor dem Recht gleich zu behandeln.

Steuergeldern richtet sich an die Adresse Ludwigs von Orléans, der zum Hauptverantwortlichen der gegenwärtigen Mißstände stilisiert wird<sup>39</sup>. Nach der öffentlichen Verlesung des Reformmanifestes ließ sich eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen den verfeindeten Herzögen nur knapp vermeiden<sup>40</sup>. Die Einführung des Hobels bei den „étrennes“ im Januar des darauffolgenden Jahres führte den Augustkonflikt weiter und bekräftigte signalartig die burgundischen Reformforderungen mit einem weiteren öffentlichen Akt.

Der Traktat, mit dem Jean Petit am 8. März 1408 die Ermordung des Herzogs von Orléans als notwendigen Tyrannenmord zur Verteidigung von König und Königreich rechtfertigte, knüpft unmittelbar an das Reformmanifest von 1405 an. Auch Petit stilisiert mit nahezu den gleichen Worten den burgundischen Herzog als „doyen et premier des pairs de France“ zum wichtigsten Berater des Monarchen<sup>41</sup>. Erneut erscheint Ludwig von Orléans als Hauptschuldiger der vorgetragenen Vorwürfe, der für die Krankheit Karls VI., die er angeblich durch Schadenzauber herbeigeführt habe, sowie für mehrere Attentate gegen die königliche Person und gegen diejenige des Dauphins verantwortlich sei. Die entscheidenste Parallel zum Reformtext von 1405 besteht aber darin, daß Jean Petits Traktat den kranken König unter die Schutzhülle des Herzogs von Burgund stellt.

<sup>39</sup> Monstrelet, Chroniques (wie Anm. 5), Bd. 1, 114 – 119.

<sup>40</sup> Die orléanistischen Truppen trugen auf ihren Wimpeln das Motto *Je l'envie* (ich fordere ihn heraus), auf das die burgundischen Truppen mit dem Motto *Ik houd* antworteten (ebd., 120 – 121 und 123). Den Spruch *Ik houd* übersetzt bzw. interpretiert Monstrelet mit *Je le tiens* (ich halte ihn). *Prosper de Barante, Histoire des ducs de Bourgogne de la Maison de Valois 1364 – 1477*, Bd. 2, Paris 1844, 389, hat den Spruch wohl als erster mit dem Hobel verknüpft. Dieselbe Interpretation findet sich noch bei *Famiglietti, Royal Intrigue* (Anm. 1), xv – xvj, und *Pastourea, Emblèmes* (Anm. 6), 106. Das mittelholländische *houden* kann jedoch, im Gegensatz zum französischen „tenir“ oder dem deutschen „halten“, intransitiv, ohne Akkusativobjekt gebraucht werden und hat auch in erster Linie die Bedeutung „regieren“, „die Macht haben“, so daß das burgundische Motto mit „Ich habe die Macht“ zu übersetzen wäre (*E. Verwijs* und *J. Verdam* [Hrsg.], *Middelnederlandsch Woordenboek*, Bd. 3, Den Haag 1894, 623 – 646). Auch wenn das Motto des Monats August 1405 sicher einen wichtigen Grund für die Figurenwahl des Hobels im Januar 1406 spielte, die der großen Kohärenz der burgundischen Bildersprache entspricht, so gibt es doch keinen einzigen Quellenbeleg dafür, daß Johann den Hobel schon im August 1405 verwendete. Das einzige Motto, das sich eindeutig mit dem Hobel verbinden läßt, erscheint in den Marginalien der Miniaturen im weiter unten besprochenen „Livre de l'informacion“ aus dem Jahr 1408 (Abb. 2). Der Sinspruch liest sich *ich hält mich*. Es dürfte sich hier um eine Aufnahme des Bannermottos von 1405 handeln.

<sup>41</sup> Die Formulierung von 1405 in Monstrelet, Chroniques (Anm. 5), 114: *Et ne sommes point tenus seulement de vous non nuire, mais avecques ce sommes tenus de vous notifier et à vostre personne faire scavoir ce qu'on procure contre vostre honneur et prouffit. [...] Et moy, Jehan, par la grace de Dieu et de vous, suis duc de Bourgongne, per du royaume de France, doien des pers*, wiederholt die „Justification“ von 1408 fast gleichlautend (ebd., 178 – 179). Beide Texte beschreiben einleitend, wie Philipp der Kühne auf dem Totenbett seine Söhne mit dem Schutz von König und Königreich beauftragt habe.

Der Tyrannenmordtraktat kann als Wendepunkt in der politischen Literatur des spätmittelalterlichen Frankreichs aufgefaßt werden. Indem Jean Petit den geistigen und körperlichen Zerfall Karls VI. in der *minor* so schohnungslos wie kein anderer offenlegt, nimmt er deskriptiv eine Unterscheidung zwischen der menschlichen und sterblichen Person des Monarchen einerseits, und der königlichen Autorität und deren Aufgaben andererseits vor, die dann das Thema der *maior* bilden. Jean Petit diskursiviert gewissermaßen das Konzept der zwei königlichen Körper, wie es Ernst Kantorowicz wegweisend erarbeitet hat<sup>42</sup>. Die Differenzierung zwischen königlicher Autorität und königlicher Person erhält allerdings insofern einen besonderen und situationsspezifischen Charakter, als sie unter Anleitung und zur Rechtfertigung des Herzogs von Burgund erfolgt. Indem Johann ohne Furcht sich als Tyrannenmörder zum Verteidiger des Gemeinwohls erklärt, erhebt er sich nicht bloß zum „Reformator“ der französischen Monarchie, sondern zugleich zu deren Repräsentanten. Die Ermordung Ludwigs bildet insofern eine Zäsur sowohl für das burgundische Selbstverständnis als auch für dessen Verbildlichung in der Hobeldevise. War Johann vorher darum bemüht, seine Gegner in eine burgundisch dominierte *concordia* einzubinden, rückte nach 1407 die „réformation“ in den Mittelpunkt der herzoglichen Selbstdarstellung, womit sich rückwirkend auch die Mordtat als Etappe einer planvollen Strategie präsentieren ließ.

### III.

Im Verlauf des Jahres 1408 ließ Johann ohne Furcht für sich mehrere ungewöhnliche Schmuckstücke mit Hobeln anfertigen. Aus den Einträgen im burgundischen Rechnungsbuch ist nicht ersichtlich, bei welchen Gelegenheiten der Herzog die Schmuckstücke trug. Unmittelbar nach dem Mord verließ er fluchtartig Paris und hielt sich während des Jahres meist in seinen Territorien auf. Unklar ist auch, ob die Anfertigung vor oder nach der ‚Justification‘ zu datieren ist, die Jean Petit am 8. März desselben Jahres in Paris verlas. Allen Schmuckstücken ist auf jeden Fall gemeinsam, daß sie nur für seine Person und für seinen Oberkörper bestimmt waren. Hätte Johann alle auf einmal vorgezeigt, wäre sein ganzer Oberkörper bis zur Hüfte mit Hobeln bedeckt gewesen. Augenscheinlich wurde eine unmittelbare, körperliche Verbindung der Devise mit der herzoglichen Person ange-

<sup>42</sup> Ernst H. Kantorowicz, *Die zwei Körper des Königs. The King's Two Bodies. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters* [1957], München 1990. Kantorowicz hat auf die französische Sonderentwicklung des Konzeptes hingewiesen, das vor allem bildlich zum Ausdruck kommt (*ebd.*, 415–418). Dazu auch jüngst Wolfgang Ernst und Cornelia Vismann (Hrsg.), *Geschichtskörper. Zur Aktualität von Ernst H. Kantorowicz*, München 1998.

strebt: Johann ohne Furcht verkörperte gewissermaßen den Hobel und sollte visuell mit ihm identifiziert werden. Diese körperbezogene Gebrauchsform von Bildmotiven, der Forschung bislang unbekannt, mußte selbst den Zeitgenossen ungewöhnlich erscheinen.

Als erstes ließ Johann eine goldene Halskette herstellen, deren Anhänger aus 19 perlenbesetzten Bäumen und 19 auf Brettern angebrachten und mit Diamanten besetzten Hobeln bestanden<sup>43</sup>. Als nächstes Devisenschmuckstück verzierte der herzogliche Goldschmied eine Schärpe mit Hobeln und Hopfenblüten, einem weiteren Wahlzeichen Johans aus dessen Jugendjahren<sup>44</sup>. Der Eintrag im Rechnungsbuch präzisiert, daß man anstatt von Glöckchen – der üblichen Anhängerform – am Rande der Schärpe Bretter und Hobelstäbe angebracht hatte. Die ganze Schärpe war schließlich reichlich mit Edelsteinen und Perlen besetzt<sup>45</sup>. Anschließend erschien

<sup>43</sup> ACO B 1554, fol. 113v: *Item pour avoir fait pour mondit seigneur ung collier arbres dor [sic] et entre chacun arbre a ung raboz et pour les dis arbres et rabos arrachies sur ays en vj rangs dede [sic] xx grans doys de large. Et a oudit collier xix arbres chacun arbre garny de xij grosses perles par haut et au puy d'un gros baly et entre les dis arbres a xix rabos chacun rabot garny dun dyaman assis en ung annelet perse.* – Die „goldenen Bäume“, die hier als Kettenanhänger fungierten, sollten wahrscheinlich eine Devise Philipps des Kühnen aufnehmen, die dieser bei den „étrennes“ des Jahres 1403 sogar als Orden verteilt hatte. Der „Orden des goldenen Baumes“ erwies sich allerdings als äußerst kurzelbig und wurde anschließend in den Quellen nie wieder erwähnt: *Henri David, Philippe le Hardi, Duc de Bourgogne et co-régent de France. Le train somptuaire d'un grand Valois*, Dijon 1947, 150–151. Indem Johann im Jahr 1408 auf die väterliche Devise zurückkam, die der höfischen Öffentlichkeit noch als solche bekannt war, versuchte er womöglich eine Traditionslinie in der burgundischen DevisenSprache herzustellen. Diese These vertritt auch *Tourneur, Les origines* (Anm. 6), 305–306.

<sup>44</sup> Die Schärpe wurde wahrscheinlich schräg von einer Schulter zur gegenüberliegenden Hüfte getragen, wie sie als Kleidungsselement bei mehreren Personen im Mai-Bild der ‚Très Riches Heures du duc de Berry‘ zu sehen ist. Wie bei der soeben beschriebenen Mischform zwischen Hals- und Brustkette gehörte die „écharpe“ zu den neuartigen Schmuckstücken, die unter Karl VI. aufkamen und rasch Verbreitung fanden. Sie stellten ein bevorzugtes Trägermaterial für die neue Zeichenmode dar, boten sie sich doch als Blickfang des persönlichen Erscheinungsbildes an. Bereits Philipp der Kühne verfügte über mehrere solche Schmuckstücke, und auch er experimentierte mit der Kreation neuartiger Schmuckformen: *David, Philippe le Hardi* (Anm. 43), 82–83.

<sup>45</sup> ACO B 1554, fol. 114v: *Audit Mainffroy [orfèvre du duc] pour avoir remisile [?] la bonne escharpe de mondit s qui estoit garnye de perles et la mist en nouele facon Cest assavoir pour avoir deffaict roins [?] ycelle escharpe et y avoir mis de noeuf vijxx rabos chacun rabot assis et soude sur un grant ays plane et pour les dis rabos eschoys assis au lonc des bors haut et ais dicelle escharpe Et pour avoir redrecie une gaine garneure de fleurs de houbellons lesquelles fleurs estoient sur le champ de la ditelle [?] escharpe especie Et pour premierement ycelles fleurs assises sur le champ de ladite escharpe Et pour le milieu du champ devers les deux bors et devers les dites fleurs de houbellon sont assis en ghise de florence xl balaiz xlviij saphirs et iijc ix perles Et aux behaignes des dees [?] fleurs entre les pierres et perles pour ardelz petits besans branlans esmailliez des couleurs de mondit seigneur de blanc de vert et de noir Et aussi pour avoir fait pour ladite escharpe poing pendent au long du bort den bas xxvij ays et autant dede [sic] rabotures en lieu de sonnettes Et pese toute ycelle escharpe avec les parties et les perles xijm ijc xjd. dor. Die Formulierung pour avoir remisile [?]*

mehrere Stücke, die ebenfalls Mischformen zwischen Schmuck- und Kleidungsstücken darstellten, und deren Gemeinsamkeit in ihrer Modifizierbarkeit bestand. Dazu gehörte ein Gürtel, der „ohne jeglichen Stoff“ auskam und dessen Kettenglieder Bretter mit Hobeln bildeten, an denen Glöckchen und Hobelspäne hingen<sup>46</sup>. Zur Schärpe und zum Gürtel kam noch ein goldenes *poittrail*, eine Art Brustdekoration hinzu, die man um die Schultern legte. Auch das *poittrail* zählte drei Reihen aneinander befestigter Bretter mit Hobeln, zwischen denen Hopfen zu sehen waren. Am dreireihigen Gliederkranz brachte man wiederum mit Hobelspanen besetzte Ketten an, und zwar anscheinend zwei vorne auf der Brust und je zwei auf jeder Schulter. Dieses Stück verarbeitete zum ersten Mal eine burgundische Devise zur Halskette, womit es die Form des Ordens vom Goldenen Vlies vorwegnahm, dessen Kettenglieder, wie erwähnt, aus der Nachfolgedevise des Hobels, den Feuerstählen bestanden<sup>47</sup>.

---

*la bonne escharpe* weist darauf hin, daß die Schmuckstücke immer wieder repariert bzw. erneuert werden mußten und daß man sie durch präzisierende Ausdrücke voneinander unterschied. In den Rechnungsbüchern finden sich auch Einträge darüber, daß verlorene Hobelanhänger ersetzt wurden (z. B. ACO B 1556, fol. 88<sup>v</sup> und 89<sup>v</sup>).

<sup>46</sup> ACO B 1554, fol. 115<sup>r</sup>: *Item pour avoir fait pour mondit seigneur une grosse seiture comme avec sans nul tissu Et est ladite seiture fecte days platz tresrassitz ensemble et sur les dis ays a assis petis rabos fais aprez le vif et pent entour le bort dembas dicelle seiture sonnettes lesquelles sonnettes sont fettes chacune de iij ays Et entre chasque sonnette pent une grosse raboture Et est ladite sainture fecte pour contenir en deux pieces Cest assavoir que quant il plaira a mondit seigneur par le chaudra [?] sur hainssel a [...] Et quant il ne lui plaira len la deffait en deux pieces Et de chacune piece dicelle cham mal [?] len fait ung collis Et poise ladite cainture viij iiijc vd dor a xxj frans a vv fl. le marc valent iijc xx fl xvij s iij d. Item pour la peine et facon davoit fait ycelle ferrure c fl.* – Später wurden noch weitere Gürtel hergestellt, die zwar nicht in den Rechnungsbüchern, dafür aber im Nachlaßinventar von 1420 figurieren. Das Inventar verzeichnet einen goldenen Reif mit Hobeln und den sogenannten *chapeaulx d'Alemaigne, nommez barriuers*, als Anhängern, sowie einen „Gürtel zum Tanzen“ und einen „Gürtel für das Turnier oder zum Tanzen“, beide wiederum mit Hobeln und mit *chapeaulx berriuers* ausgestattet: Les ducs de Bourgogne. Etudes sur les lettres, les arts et l'industrie pendant le XV<sup>e</sup> siècle, hrsg. von Léon de Laborde (Seconde Partie: Preuves), Bd. 2, Paris 1851, 250–251.

<sup>47</sup> ACO B 1554, fol. 115<sup>r</sup>–115<sup>v</sup>: *Item pour avoir fait pour mondit seigneur un poittrail dor pour mettre entour les espaulles lequel poittrail est tout fait a petis ays entre-lassez lun delec lautre et est ledit poittrail larges de iij rangees et entre les rangees des dis ays a iiijxx v rabos fais au vif et en chacun diceulx pend j petit dyamant assis en j annel Et entre lespace des dis rabos pend petis houbellons plas cy anvoir [?] denbas dudit poittrail pendent ays longues chaines Cestassavoir deuz chaynes droiteme devant emy deuz espaulles et sur chacun espaulles deuz chaynes au bort den bas ung bort dais blanc et sur ce du bort de chayne blanc y pendent une grant quantite de rabotures dor et depuis les deuz houx de chaynes en avant jusques au poittrail pour les chaynes dor et pendent toutes plaines semez de rabotures dargent blanc et les autres my chaynes Cest assavoir les deuz qui pendent auditess deuz espaulles et les deuz qui pendent sur les paulle destre dasne pour iornes dor et les rabotures qui y pendent sont aussi dor et poise ledit poittrail Cestassavoir lxx xj m ij iijc xxx marz audit pend de loing fl. valent vj c liij fl xj s ix d. Item pour largent de deuz long de chaynes qui sont audit poittrail avec les rabotures pes. iiij xiiij dargent blanc valent xij fl le marc s fl viij s. d. Item pour la facon dudit poittrail iijc fl. Item pour lachat et delivrances des iiijxx et le dyamans mis et assis audit poittrail au pris de iij fl.* Bei dem Bruststück könnte es

Nach den Devisenschmuckstücken erscheint der Hobel nun auch auf mehreren Kleidern, die ebenfalls nur für den Herzog und seinen Sohn bestimmt waren. So führt das Rechnungsbuch im Jahr 1408 für den Herzog ein Wams aus schwarzem Damastsamt auf, das mit Hopfen, Hobeln, Brettern und Hobelspänen besetzt war, sowie weitere „pourpoints“ (Wämse) aus rotem Samt, aus weißem Wollstoff „zum Reiten“, und eine rote Jacke, deren Ärmel oder Brustpartien die gleichen Motive schmückten<sup>48</sup>. Der Graf von Charrolais erhielt dasselbe Wams, mit Brettern und Hobelspänen verziert<sup>49</sup>. Devisenbesetzte Kleider erscheinen fortan als übliche Einträge in den Rechnungsbüchern<sup>50</sup>.

Eine Darstellung Johanns aus einem etwas späteren Zeitpunkt des Konfliktes gibt eine Vorstellung davon, wie der Zeichenschmuck aussah, wenn er den herzoglichen Körper vollständig bedeckte. Es handelt sich um die Widmungsminiatur des ‚Livre des Merveilles‘ aus den Jahren 1410–1412 (Abb. 1)<sup>51</sup>. Der Herzog von Burgund ist in einem roten Kleid zu sehen, dicht mit seinen Devisen bestickt, dem Hobel, der Richtlatte und den Hopfenranken, die auch die schwarze Halspartie zieren. Unterhalb der schwarzen Halsbedeckung ist eine Mischform zwischen einer Hals- und Brustkette zu erkennen, deren Anhänger ebenfalls Abzeichen zu sein scheinen, und die

---

sich um das gleiche handeln, das im Nachlaßinventar von 1420 aufgeführt ist: *Les ducs de Bourgogne* (Anm. 46), Bd. 2, 250. Auch für Johanns Sohn, den Grafen von Charrolais, wurde wiederum – in einer etwas bescheideneren Ausführung als für seinen Vater –, dasselbe modifizierbare Schmuckstück aus Silber hergestellt, das sich als Kombination aus einer Schärpe und einem *poitail* präsentierte: ACO B 1554, fol. 117<sup>r</sup>.

<sup>48</sup> ACO B 1554, fol. 117<sup>r</sup>–117<sup>v</sup>.

<sup>49</sup> Ebd., fol. 117<sup>r</sup>.

<sup>50</sup> ACO B 1556, fol. 90<sup>r</sup>; ACO B 1558, fol. 122<sup>r</sup>, fol. 123<sup>r</sup>; ACO B 1560, fol. 142<sup>r</sup>; ACO B 1570, fol. 210<sup>r</sup>, fol. 224<sup>v</sup>; ACO B 1571, fol. 136<sup>v</sup>, fol. 142<sup>v</sup>; ACO B 1576, fol. 171<sup>r</sup>, fol. 179<sup>r</sup>, fol. 181<sup>r</sup>; ACO B 1903, cliché 138 und 139. – Eine richtiggehende Livreenverteilung des Hobels in Kleiderform fand während Johanns Regierungszeit anscheinend nur einmal statt und zwar im Jahr 1416. Bei dieser Gelegenheit verteilte man rund dreihundert Roben, deren unterschiedliche Verarbeitung die Empfänger in drei Gruppen einteilte, nämlich zunächst vierzig Roben für den Herzog und die Gruppe seiner „chevaliers“, bei welchen die Devise als Goldstickerei auf den Kleiderärmeln angebracht war. Anschließend erhielten der Graf von Charrolais als Herzogssohn, der Graf von Saint-Pol und deren Gefolge achtzig Roben, bei denen die Figur als Silberstickerei direkt auf den Kleidern aufgenäht war. Es folgten achtzig Roben für die Knappen mit angenähten Goldplättchen in Hobelform und schließlich 97 weitere Roben für das restliche Haushaltspersonal mit Silber- und Messingplättchen in der Zeichenform. Auch die *chapperons* der Livreen waren jeweils mit Hobeln verziert: *Les ducs de Bourgogne* (Anm. 46), Bd. 1, Paris 1849, 124–126. Der Grund für die Verteilung der Livree zu diesem Zeitpunkt war nicht zu eruieren.

<sup>51</sup> Ms. fr. 2810 der BN, eine Kompilation von Reiseberichten, die im Auftrag Johanns ohne Furcht entstand. Das Buch ging am 1. Januar 1413 als Neujahrsgeschenk an Johann von Berry. Für den gleichen Anlaß wurden wahrscheinlich die Richtlatten in den Eckmedaillons, von denen noch eine oben links zu erkennen ist, ausgekratzt und übermalt. Zum Manuskript und zur Widmungsminiatur vgl. *François Avril* und *Nicole Reynaud*, *Les manuscrits à peintures en France 1440–1520*, Paris 1995, 19.

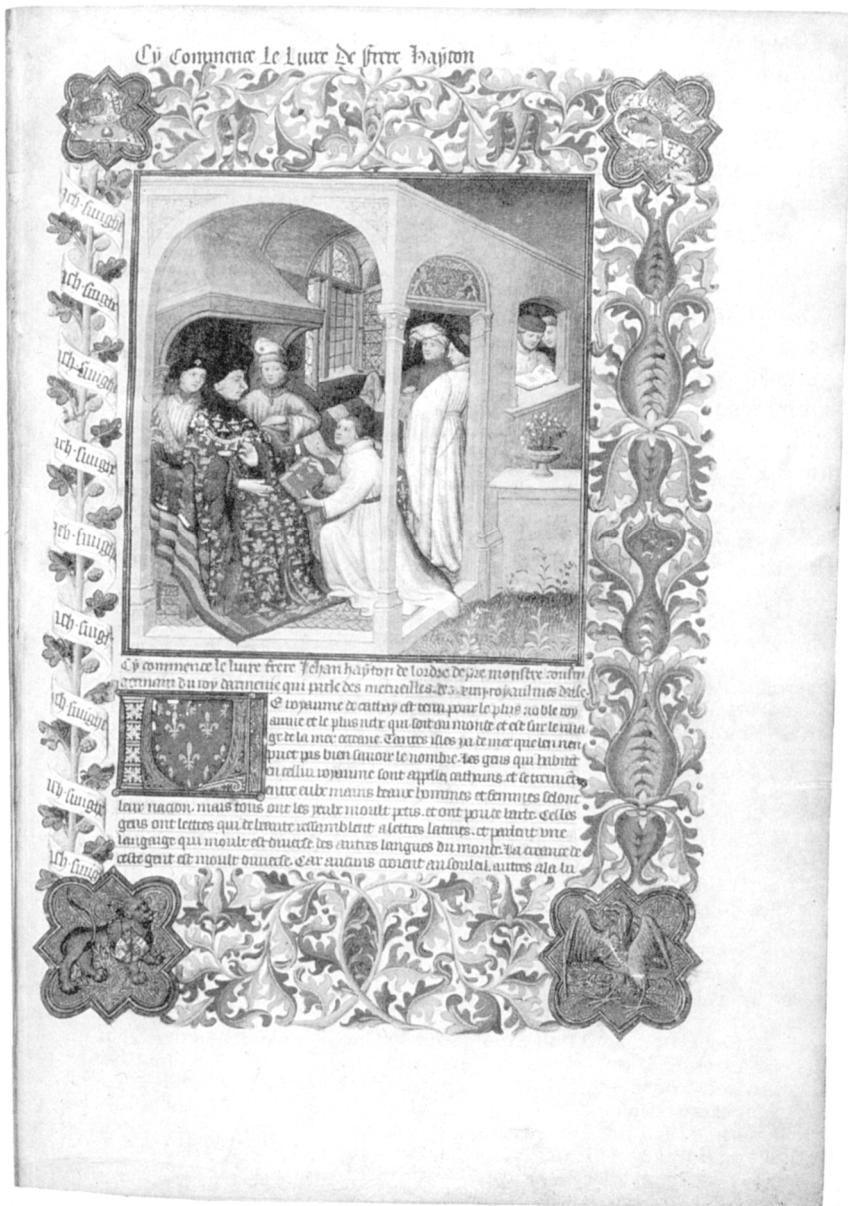


Abb. 1: *Le Livre des Merveilles* (1410–1412),  
Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. français 2810, fol. 226r.

mit der oben beschriebenen Halskette identifiziert worden ist<sup>52</sup>. Die Miniatur zeugt vom großen Bekanntheitsgrad der Schmuckstücke und figurenbestickten Kleider, den gerade auch die Abbildungen herstellen und verstärken. Ferner führt sie die Verknüpfung zwischen Heraldik und Devisenzeichen vor, die als Herrschaftsembleme den ikonographischen Raum besetzen: Johann sitzt auf einer Bank, deren Stoffüberwurf als burgundisches Wappen gestaltet ist, das sich auch im halbrunden, grauen Tympanon über dem Tor rechts wiederfindet<sup>53</sup>.

Die Anfertigung der Schmuckstücke in den Monaten nach der Ermordung Ludwigs belegt, daß Johann ohne Furcht mitnichten Reue für seine Tat zeigte, sondern im Gegenteil seine Position als königlicher „Reformator“ bekräftigte und noch deutlicher als bisher öffentlich zur Schau trug. Er brauchte die Hobelfigur fortan noch häufiger und in weitaus elaborierteren, kostbareren Ausführungen als vor der Mordtat und verknüpfte sie noch enger mit der eigenen Person. Johann bekleidete sich buchstäblich mit der monarchischen Autorität, die der Hobel als Sinnbild der „réformation“ verkörperte. Diese Verwendung der Devisensprache wiederholt die Recht fertigungsstrategie des Tyrannenmordtraktates: Die Ermordung des Herzogs von Orléans sollte als logische Konsequenz einer politischen Zielsetzung erscheinen, für die der Herzog von Burgund seit Jahren eintrat und die er auch weiterhin zu verfolgen gedachte. Die serielle Repetition der Bildersprache und ihre Vorführung in variierenden Formen versuchte die Legitimität der burgundischen Reformpolitik zu erhöhen.

#### IV.

Neben den Hobelschmuckstücken wählte Johann ein weiteres Medium, um sein Vorgehen als legitime „réformation“ zu präsentieren und als Element einer planvollen Strategie zu bekräftigen. Auch hier setzte er seine Devise wiederum kommentierend ein. Er ließ im gleichen Zeitraum eine Abschrift des ‚Livre de l’informacion des rois et princes‘ anfertigen und mit vier großen Miniaturen illustrieren, deren Ränder Hobel und Hobelspäne zieren<sup>54</sup>. Der Traktat ist bisher fälschlicherweise als französische Überset-

<sup>52</sup> *Tourneur*, Les origines (Anm. 6), 307 – 309. Er datiert die Anfertigung der Kette jedoch fälschlicherweise auf das Jahr 1406, wobei er sich auf ein Exzerpt aus einem burgundischen Rechnungsbuch von 1432 stützt.

<sup>53</sup> Auch das Motiv der Richtplatte wird in den runden Fensterscheiben im Hintergrund wiederholt. Für den Zusammenhang zwischen der Devisenkumulation und dem Porträt der herzoglichen Gesichtszüge, das zusätzlich durch das darübergrenzende, baldachinartige Cheminée betont wird, vgl. *Pastoureaux*, *Effervescence* (Anm. 9), passim.

<sup>54</sup> Ms. 9475 der Bibliothèque Royale Albert I<sup>er</sup> in Bruxelles (im Folgenden mit BR abgekürzt). Im Katalog der illuminierten Handschriften der Bibliothek von C. Gaspar

zung des ‚De regimine principum‘ Thomas’ von Aquin angesehen worden<sup>55</sup>, eine Zuweisung, die auch eine angemessene Einordnung der Illuminationen verhindert hat<sup>56</sup>. Weder Prolog, Kapiteleinteilung, noch Text stimmen jedoch mit Aquins Schrift überein<sup>57</sup>.

Der ‚Livre de l’informacion‘ ist Teil der großen, von Karl V. geförderten Übersetzungsleistungen der klassischen politischen Literatur in die französische Sprache<sup>58</sup>. Es handelt sich um eine von Karl V. in Auftrag gegebene Übersetzung Jean Goleins aus dem Jahr 1379, die nahezu wörtlich mit der burgundischen Handschrift übereinstimmt<sup>59</sup>. Als lateinische Vorlage diente Golein ein anonymer dominikanischer Fürstenspiegel, der um das Jahr 1300 entweder für einen Sohn Philipps III. des Kühnen oder Philipps IV. des Schönen verfaßt worden war<sup>60</sup>. Der Übersetzung Goleins war am französischen Hof ein großer Erfolg beschieden: Zehn Abschriften haben sich in der Handschriftenabteilung der Bibliothèque Nationale erhalten<sup>61</sup>. Zwei der Manuskripte gehörten den beiden wichtigsten Gegenspielern Johanns, dem

---

und F. Lyna, *Les principaux manuscrits à peintures de la Bibliothèque Royale de Belgique*, Bruxelles 1984, wird das Manuskript unter der Katalognummer 186 beschrieben (I<sup>e</sup> partie), 442 – 443; (II<sup>e</sup> partie), 89.

<sup>55</sup> Ebd. (I<sup>e</sup> partie), 442. Die Identifikation scheint auf Georges Doutrepont, *La littérature française à la cour des Ducs de Bourgogne*, Paris 1909, 272, zurückzugehen.

<sup>56</sup> Gaspar / Lyna, *Les principaux manuscrits* (Anm. 54), 442, haben die erste Minatur als Darstellung des Thomas von Aquin beschrieben, der sein Werk angeblich vor Ludwig dem Heiligen diktierte.

<sup>57</sup> Der ‚Livre de l’informacion‘ beginnt mit einem Kommentar des Jeremiaszitates 23, 6: *Regnabit rex et sapiens erit et faciet iudicium et iusticiam in terra* (BR, Ms. 9475, fol. 1<sup>r</sup>). Aquins Traktat beginnt mit einer Widmung an den König von Zypern. Nur schon der numerische Kapitelvergleich für das erste Buch des ‚Livre‘ und des ‚De Regimine‘ zeigt, daß es sich kaum um dasselbe Werk handeln kann. Das erste Buch des ‚Livre‘ enthält 33 Kapitel, während das erste Buch von Aquins Traktat 15 Kapitel umfaßt.

<sup>58</sup> Dazu jüngst Claire Richter Sherman, *Imaging Aristotle. Verbal and Visual Representation in Fourteenth-Century France*, Berkeley 1995, 3 – 12.

<sup>59</sup> Henri du Trévou fertigte von Goleins Übersetzung für Karl V. eine illuminierte Abschrift an, die sich heute als Ms. fr. 1950 in der BN befindet: François Avril, *La librairie de Charles V*, Paris 1968, 105, Nr. 183.

<sup>60</sup> Ebd., 105. Avril ordnet das Werk Philipp III. zu, während Léopold Delisle, Anonyme. Auteur du ‚Liber de informatione principum‘, in: *Histoire littéraire de la France, ouvrage commencé par des religieux bénédictins de la congrégation de Saint-Maur et continué par des membres de l’Institut*, Bd. 31, [Paris 1839], Paris 1971, 35 – 47, hier 36, die Auftraggeberchaft Phillip IV. zuweist, womit das Werk für den jungen Ludwig X. bestimmt gewesen wäre. Delisle (ebd., 37) erachtet das Jahr 1297 als *Terminus post quem* und 1314 als *Terminus ante quem* der Textredaktion. – Auch Wilhelm Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters* (Schriften der MGH, 2), Stuttgart 1938, Nr. 28, 336 – 340, identifizieren den Adressaten als den jungen Ludwig X. und kommt auf die gleichen Termini *post* und *ante quem* wie Delisle. Inhaltlich ordnet er den Traktat der Textgruppe des sogenannten ‚Pseudo-Thomas‘ zu (bei ihm unter Nr. 16 beschrieben), weil er offenbar dieselbe Auctoritates-Sammlung der Pariser Dominikaner benutzt. Bei Berges findet sich ferner auch eine summarische Inhaltsangabe des Textes (ebd., 338 – 340). Sowohl der lateinische Text als auch dessen französische Übersetzung verdienen eine Edition.

<sup>61</sup> Delisle, Anonyme (Anm. 60), 43.

Herzog von Berry<sup>62</sup> und dem Herzog von Orléans<sup>63</sup>. Léopold Delisle, dem Konservator der Handschriftenabteilung, der im 19. Jahrhundert eine Be standesaufnahme der Abschriften vornahm, scheint allerdings das Exemplar Johanns ohne Furcht nicht bekannt gewesen zu sein<sup>64</sup>.

Der Text behandelt die idealen Qualitäten und Pflichten des *estat royal*, des königlichen Standes, wobei das erste Buch von der *dignité et excellente de l'estat royal*<sup>65</sup>, das zweite vom königlichen Haushalt – *comment le roy se doit gouverner et gouverner sa maison*<sup>66</sup> –, das dritte von der königlichen Weisheit<sup>67</sup> und das vierte schließlich von der königlichen Rechtsprechung handelt<sup>68</sup>. Der Fürstenspiegel zielt dementsprechend auf die Pflichten des idealen, Christus nachgebildeten Königs, dessen wichtigste Funktion und Legitimation in seinem Amt als oberster Richter und als Garant der Gerechtigkeit besteht<sup>69</sup>.

Das zweite Buch, das nahezu einen Drittelpart des gesamten Textes umfaßt, enthält die weitaus originellsten und eigenständigsten Passagen des Traktates. Mit seinen lebendigen Metaphern und der stufenweise aufgebauten Argumentation unterscheidet es sich deutlich vom übrigen Inhalt, der vorwiegend topische Leitsätze, Sprichwörter und Bibelzitate anhäuft. Die Ausführungen im zweiten Buch legen die kritische Stoßrichtung des gesamten Traktates fest. Trotz seines Titels handelt es nur in den einleitenden Kapiteln kurz vom Regiment der königlichen Familie und von der Erziehung der Thronfolger. Der Hauptteil hingegen ist dem Hofstaat des Königs gewidmet, wobei die Laster der Höflinge im Zentrum stehen. Mit scharfen Attacken und aggressiven animalischen Metaphern prangert der Text die Habgier, den Ehrgeiz und Neid der Höflinge an, ihre Lügen, Verleumdungen und insbesondere ihre Korruption und Günstlingswirtschaft. Als verheerendste Folge der klientelistischen Geschenkwirtschaft am Hofe erscheint die Bestechlichkeit der Justiz, denn sie führe dazu, daß die „armen Leute“ keine Gerechtigkeit mehr erlangten und Unschuldige verurteilt würden<sup>70</sup>. Den Mißständen sei nur durch zwei Mittel zu begegnen: Einerseits durch eine

<sup>62</sup> Ms. fr. 1210 der BN, vgl. *Delisle*, Anonyme (Anm. 60), 44.

<sup>63</sup> Ms. fr. 1213 der BN, vgl. *Delisle*, Anonyme (Anm. 60), 44.

<sup>64</sup> Ebensowenig war sie *Berges*, Die Fürstenspiegel (Anm. 60) bekannt.

<sup>65</sup> BR, Ms. 9475, fol. 1<sup>v</sup>.

<sup>66</sup> Ebd., fol. 41<sup>r</sup>.

<sup>67</sup> Ebd., fol. 80<sup>r</sup>.

<sup>68</sup> Ebd., fol. 91<sup>v</sup>.

<sup>69</sup> *Berges*, Die Fürstenspiegel (Anm. 60), 338.

<sup>70</sup> Exemplarisch dafür BR, Ms. 9475, fol. 55<sup>v</sup>: *Le quart vice habondant es curiaulx est immoderée acception des dons de cestui vice sont aujour duy corrompus toute [sic] cours entant que len ny peut riens faire sans dons Et par cestui vice perist souvent justice et en sont les jugemens pervertis en poures gens Comme religieux qui nont que donner ny sont ois Et pource ne fust mye sans cause que nostresires deffendi*

„réformation“<sup>71</sup>, andererseits durch die Auswahl guter, zuverlässiger und erfahrener königlicher Ratgeber, Richter und Magistraten<sup>72</sup>. Die Argumentation lässt erkennen, weshalb Johann ohne Furcht im Jahr 1408 eine Abschrift gerade dieses Textes für sich anfertigen ließ: Mit seiner heftigen Kritik an der Korruption der königlichen Höflinge, Richter und Magistraten, an ihrer Günstlingswirtschaft und Bestechlichkeit durch Geschenke, sowie in seiner Ausrichtung auf eine unparteiische Rechtsprechung im Dienste des „kleinen Volkes“ trägt der ‚Livre de l’informacion‘ die beiden Kernpunkte der „réformation“ vor.

Auf der Präsentation des Textes als Reformdiskurs bauen auch die Illustrationen auf, die für die burgundische Abschrift angefertigt wurden. Bei den vier Miniaturen handelt es sich um eigenständige Kreationen, denen keine Vorbilder aus den vorhergehenden Versionen zugrunde liegen<sup>73</sup>. Johann scheint die Abschrift des ‚Livre de l’informacion‘ geradezu in der Absicht bestellt zu haben, sie mit der neuen Bilderserie zu illustrieren. Die vier Miniaturen modifizieren den Inhalt des Traktates, indem sie dessen Thematik auf spezifische Weise interpretieren und auslegen: Der Hobel, der in der Marginalornamentik der Miniaturen erscheint, setzt den Traktat mit der politischen Situation um 1408 in Bezug und aktualisiert ihn dadurch. Die Devise funktioniert gewissermaßen als visuelle Lektüreanweisung, die Leser und Betrachter des Manuskriptes dazu auffordert, den Inhalt als weiteres burgundisches Argument in der politischen Konfliktsituation zu verstehen.

Die erste Miniatur der Handschrift (Abb. 2) ist dem Prolog und damit dem Text als ganzem vorangestellt. Zu sehen ist nicht eine Widmungs-, sondern eine Redaktionsszene, wird doch das Buch gerade diktiert. Die Szene spielt sich in einem gegen den Betrachter hin geöffneten Innenraum ab, in dessen engem Geviert sich eine stattliche Anzahl von Personen drängen.

---

*ceste acception de dons disant C Non accipies personam nec munera eius C Tu naccepteras point la personne ne ses dons Car les dons avuglent les yeulx des iuges et muuent les cuers des justes Ceulx cy sont mauvaiz marchans car par leurs dons sont avugles les yeulx du cuer.*

<sup>71</sup> Ebd., fol. 56<sup>v</sup>–57<sup>r</sup>. Der Text verwendet tatsächlich den Begriff, allerdings nur um vor den Folgen einer nicht gründlich durchgeführten Reform zu warnen, da doch meistens die Klientelwirtschaft, die als „chaine du diable“ bezeichnet wird, stärker als jede „réformation“ sei.

<sup>72</sup> Ebd., fol. 72<sup>v</sup> – 77<sup>v</sup>.

<sup>73</sup> Die Abschrift des Traktates, die 1379 für Karl V. angefertigt wurde – also das Ms. 1950 der BN –, und die als Ausgangspunkt der nachfolgenden Kopien gelten kann, ist zwar ebenfalls mit vier Miniaturen versehen, bei denen es sich jedoch um stark typisierte Dialogszenen zwischen dem König und seinen Beratern handelt. Die Abschriften des Textes, die für Johann von Berry und Ludwig von Orléans angefertigt wurden – also die Ms. fr. 1210 und 1213 der BN – enthalten jeweils nur eine Widmungsminiatur am Anfang des Prologs.



Abb. 2: Le Livre de l'information des princes (1408–1409),  
Bibliothèque Royale Albert I<sup>er</sup>, Ms. 9475, fol. 1<sup>r</sup>.

Der Pfeiler im Vordergrund teilt das Bild in zwei Hälften, die jede für sich eine eigene ikonographische Einheit formen. Jede der Bildhälften erscheint als eine in sich geschlossene Darstellung. In der rechten Bildhälfte – vom Betrachter aus gesehen – sitzt der König unter einem Baldachin auf einem thronartigen Sessel. Auffälligerweise überragen ihn alle Personen, die sich stehend um ihn gruppieren<sup>74</sup>. Dies gilt besonders für die große Gestalt im Vordergrund der linken Bildhälfte, deren prägnante Kopfbedeckung und langes Gewand auf ihre soziale Respektabilität schließen lassen. Die deutende Geste des linken Zeigefingers verleiht der Figur die Funktion eines königlichen Ratgebers. Die Abbildung inszeniert ein Wechselspiel zwischen dem Ratgeber, der Gruppe der schreibenden Kleriker am linken unteren Bildrand und dem König, das Aufschluß über die Bestimmung des Traktates und über die Zielrichtung der burgundischen Bildersprache gibt. Wird nur die linke Bildhälfte betrachtet, so ist der huttragende Ratgeber eindeutig als Diktierender des Textes zu erkennen, während der Zeigegestus des Klerikers auf den König als Adressaten des Traktates hinweist.

Die zweite Miniatur (Abb. 3) setzt die Einleitungsminiatur fort, zeigt sie doch eine analoge Szene mit den gleichen Personen. Auch hier stehen sich zwei Figurengruppen gegenüber, die der prinzlichen Erziehung in der Bildmitte beiwohnen. Auf der linken Seite sitzt der König unter einem Baldachin auf dem gleichen thronartigen Sessel wie im ersten Bild. Sein Blick ist auf die Erziehung der Kronprinzen vorne rechts gerichtet. Auf der rechten Seite steht eine Dreiergruppe in langen Gewändern. Ihre Größe wird deutlich betont und wirkt im Vergleich zu den übrigen Figuren im Bild überproportioniert. Dies gilt in besonderem Maß für die dunkelblau bekleidete Gestalt im Vordergrund. Sie trägt denselben, auffallenden Hut wie der diktierende Würdenträger in der ersten Miniatur (es scheint sich bei beiden Darstellungen um den gleichen Ratgeber zu handeln). Auch hier kontrolliert der Berater mit seiner Handbewegung die gesamte Szene.

Das dritte Bild (Abb. 4) zeigt den König in einer Runde von klerikalen Beratern. Auch diese Darstellung zeigt den König als Adressaten und Empfänger von Ratschlägen, der in der ikonographischen Anordnung der Personen in einem Kreis seinen Beratern hierarchisch nahezu gleichgestellt ist.

<sup>74</sup> Das Personenarrangement ist besonders auffällig im Vergleich zu den Miniaturen der Abschrift Karls V. (Ms. fr. 1950), die den König immer in einer erhabenen, auch piktuial höher gestellten Situation zeigen und ihn mit einer angemessenen Distanz zu seinen Beratern umgeben.



Abb. 3: Le Livre de l'information des princes (1408 – 1409),  
Brüssel, Bibliothèque Royale Albert I<sup>er</sup>, Ms. 9475, fol. 42<sup>r</sup>.



Abb. 4: Le Livre de l'information des princes (1408 – 1409),  
Brüssel, Bibliothèque Royale Albert I<sup>er</sup>, Ms. 9475, fol. 81<sup>r</sup>.

Die vierte und letzte Miniatur (Abb. 5) ist nicht nur die größte der ganzen Serie, sondern auch die überraschendste und wohl auch die wirkungsvollste. Überraschend deshalb, weil hier das bisherige Thema der Erziehung, Beratung und des Dialogs, das den ersten drei Illustrationen gemeinsam ist, in der Bildinszenierung eines imminenten, tatkräftigen Handelns kulminiert. Zu sehen ist eine Exekutionsszene: Das Beil des Henkers wird im nächsten Moment niedersausen. Weil es sich um das letzte Bild einer Serie handelt, scheint es sich als deren Konsequenz zu präsentieren: Die Exekution wird zur Synthese des vorher Gesagten und bildlich Dargestellten. Vier Personengruppen treten in der Szene zueinander in Bezug. In der rechten oberen Ecke sitzt ein König auf einem Felsenthron. Hinter ihm steht eine Gruppe von Figuren, die aufgrund ihrer einfachen, schmucklosen Kleidung dem „kleinen Volk“ entstammen, das sich auch unterhalb des Schafotts zusammengeschart hat. Neben ihnen marschiert eine Schar von Bewaffneten herbei, die keine Gerichtsbüttel, sondern vielmehr Kriegsleute sind, wie es ihre Rüstungen, Schilder und Waffen andeuten. Vor ihnen fährt ein zweirädriger Karren einen weiteren Verurteilten heran. Die Abbildung des Schafotts dominiert die gesamte linke Bildhälfte: Sein Podest befindet sich auf gleicher Höhe wie der königliche Thron und darauf ist gerade eine Hinrichtung im Gang. Unterhalb des Schafotts blickt die vorderste Gestalt der Volksgruppe, in ein langes, rotes Gewand gekleidet, auffordernd zum König empor. Mit ihrer parallelen Ausrichtung verstärken die Schafottstufen hinter der Figur die Blickrichtung ikonographisch. Die Justiz, die hier geübt wird, ist, so scheint es die Bildkomposition nahezulegen, ein königlicher Dienst für den „peuple“. Allerdings erscheint der Monarch auch hier nicht als handelndes Subjekt, sondern es sind vielmehr die zahlreichen Personen in seiner Umgebung, die sein Handeln anleiten und kontrollieren. Die Miniatur ermahnt den König, seine im vierten Buch beschworene Aufgabe als *rex iustus* wahrzunehmen<sup>75</sup>.

---

<sup>75</sup> Es bleibt zu klären, ob sich das Bild auf ein konkretes Ereignis bezieht, worauf sowohl die auffallende Betonung der Exekution als auch die ungewöhnliche Anwesenheit von Kriegsleuten hinweisen könnte. Es scheint mir unwahrscheinlich, daß hier die Verurteilung und Hinrichtung des königlichen „maître d'hôtel“ Jean de Montaigu vom Dezember 1409 dargestellt wird, da diese „Reformat“ eigens im Signet der Richtlatte ihren bildlichen Ausdruck fand, das der burgundische Herzog am Neujahrstag von 1410 verteilen ließ (siehe Anm. 36). Der ‚Livre‘ aber benutzt die Richtlatte noch nicht. Ihr Fehlen liefert einen wichtigen Anhaltspunkt für die Datierung des Manuskripts, das darum bemüht ist, alle Devisen Johanns zu vereinen, und das deshalb vor dem Januar 1410 und vor den ‚Demandes de Charles VI à Pierre Salmon‘ entstanden sein dürfte, in deren Widmungsminiatur Johann ein Kleid mit Hobeln und Richtlatten trägt (siehe auch Anm. 78 unten). Die Datierung von *Gaspar/Lyna, Les principaux manuscrits* (Anm. 53), I<sup>e</sup> partie, 443, die aufgrund der Haarmode einen Herstellungstermin vor 1407 vorgeschlagen haben, scheint mir verfrüht, da die Handschrift auf die Bekräftigung des Reformkonzeptes abzielt, wie sie Johann nach der Ermordung Ludwigs von 1407 vertrat. Die Abschrift des ‚Livre‘ entstand wohl in der gleichen Propagandaabsicht wie die Luxusexemplare der ‚Justification‘, die im Anschluß an die Rede Jean Petits angefertigt und mit einer prächtigen Einleitungs-



Abb. 5: Le Livre de l'information des princes (1408 – 1409),  
Brüssel, Bibliothèque Royale Albert I<sup>er</sup>, Ms. 9475, fol. 92<sup>v</sup>.

In den Marginalverzierungen aller vier Miniaturen ist Johanns Hobeldevise zu sehen. Das Handwerksinstrument ist „in Aktion“: Es liegt auf einem Brett, das der Hobel bearbeitet, wobei die Späne sich über den Bildrand verstreuen. Als einheitliches Signet stellt der Hobel einen gemeinsamen ikonographischen Bezugspunkt für alle Illustrationen her, als deren Leitmotiv er sich präsentiert. Er verleiht damit den Bildern den Charakter einer Serie und lässt sie als ikonographische Narration mit eigenständigem Argumentationsgehalt erscheinen. Der Hobel lädt sich gewissermaßen mit dem bildlichen und textlichen Inhalt jeder der vier Miniaturen und Bücher auf, die er einleitet und in deren Kontext er sich einschreibt.

Der Hobel am linken Bildrand der vierten Miniatur veranschaulicht die geometrische Metaphorik der reformatorischen „Gerechtigkeit“ in besonders eindrücklicher Weise: Er liegt direkt am Bildrand auf, aus dessen Raum seine Hobelspäne zu stammen scheinen. Die Schneiden des Henkerbeils und des Hobels treten sozusagen parallel in Aktion. Der Kopf des Verurteilten, der gleich rollen wird, steht in Analogie zu den Hobelspänen, die das Handwerksinstrument produziert. Zur Beseitigung der Korruption müssen die Schuldigen hingerichtet werden, um die deformierte Gerechtigkeit wieder zu ihrer ursprünglichen, geraden *forma* zurückzuführen<sup>76</sup>.

Der ‚Livre de l’informacion‘ kombiniert eine Bildersprache, die sich auf die politischen Ereignisse um das Jahr 1408 bezieht, mit dem Text eines rund hundert Jahre älteren Traktates. Beide Elemente, Text und Bild, treten in einen wechselseitigen Austausch: Die Bilder aktualisieren den Text,

miniatur versehen wurden. Die Hobeldevise kommt dort nicht zur Verwendung. Zur Darstellung des Tyrannenmords verwendet die Miniatur Tiergestalten; sie lässt den burgundischen Löwen dem orléanistischen Wolf – der gerade nach der königlichen Lilie greift – ein Auge auskratzen. Die Prachtexemplare der Rechtfertigungsschrift waren für den engsten Kreis der herzoglichen Familie bestimmt und dienten somit in erster Linie der Selbstbestätigung: Coville, Jean Petit (Anm. 2), 133–159; Guenée, Un meurtre (Anm. 1) reproduziert die Miniatur im unpaginierten Abbildungsteil.

<sup>76</sup> Der Text spricht die geometrischen Metaphern für den Gerechtigkeitsgedanken explizit an, indem er die „justice du roi“ mit der „règle du charpentier“ vergleicht. BR, Ms. 9475, fol. 98v–99<sup>v</sup>: *Item justice est une equite Si nappertient plus a nullui de garder equite que au roy et de la faire garder tant en jugemens comme en contraux et en tous autres negoces qui sont traitties en la chose publique de laquelle le roy est chief si comme dit est C Item justice est une droiture si comme dit David C la justice du seigneur est rette et droituriere le roy est rgle des autres en toutes choses qui sont a faire si comme il appert Car la loy est aussi comme une regle de ce que len doit faire et par plus forte raison le roy doit les autres regler car au roy appartient a faire C Si doit estre le roy de si grant iustice quil puist les loys avoir jurer petrer et ordener Et comme la regle droit soit celle par quoy les autres sont faites droites il appert que le roy doit estre tres droit et oultre tous les autres par sa droituriere mettre et drecier en ordre de iustice et de equite Car se la regle du charpentier nest droite il nen peut justement regler ne mettre ses regles en juste appointement ne droit C Aussi est il du roy sil est iniuste en soy il ne peut faire les autres confermer ne conserver iustice par droit C Donc appert il asses que le roy doit souverainement estudier a garder la rectitude de justice Car la sienne iniustice donne occasion et euvre la voie a tous ceulx du royaume et soste de soy mesmes la maieste royal.*

indem sie ihn als traditionelle Formulierung des Reformkonzeptes auf die gegenwärtige politische Situation anwenden. Der Text seinerseits traditionaliert die Bilder, die eine historische Vertiefung erhalten. Johanns Rolle als *consiliarius* und *reformator* erscheint in der Synthese von Wort und Bild als Konsequenz eines altbewährten Programms, das die Monarchie seit je her propagierte und deren aktueller Repräsentant nun der Herzog von Burgund ist.

## V.

Die Hobeldevise sollte noch ein letztes Mal einer ikonographischen Argumentation dienen, die ihre Aussage in einer abschließenden Synthese zusammenführt. Wenige Monate nach dem ‚*Livre de l'informacion*‘ entstanden in Johanns Auftrag die ‚*Demandes de Charles VI à Pierre Salmon*‘<sup>77</sup>, deren Text und Bilder die Stoßrichtung des ‚*Livre*‘ aufnahmen und zusätzlichen.<sup>78</sup>

Der Traktat setzt sich aus drei sehr heterogenen Teilen zusammen. Die ersten beiden Teile bauen auf einer Dialogstruktur auf, in welcher der König Fragen stellt, die Salmon als sein „Lehrer“ beantwortet. Der Text sollte dem Publikum vor Augen führen, wie unfähig und unwissend Karl VI. in den elementarsten Angelegenheiten des königlichen Standes war. Wie einem Kind vermittelt Salmon dem König rudimentäre Wissensgrundlagen. Der dritte und längste Teil hingegen hat eher narrativen Charakter und präsentiert sich als eine Art Chronik der Jahre 1396 bis 1410. Auffallenderweise verschwindet der König fast vollständig aus dem Zeitgeschehen. Im Gegenzug werden die Bemühungen des Herzogs von Burgund um die königliche Gesundheit ins Zentrum gerückt. Der Text beschreibt mehrfach, wie Johann

<sup>77</sup> BN, Ms. fr. 23279. In der zweiten, stark modifizierten Version der ‚*Demandes*‘, (Ms. 165 der Bibliothèque publique et universitaire de Genève) fehlt die Hobeldevise; auch die Hinweise auf eine burgundische Auftraggeberchaft des Textes wurden entfernt. Der Text der Pariser Version der ‚*Demandes*‘ ist teilweise ediert: *Les demandes faites par le roi Charles VI touchant son état et le gouvernement de sa personne avec les réponses de Pierre Salmon, son secrétaire et familier*, hrsg. von G. *Crapelet*, Paris 1833, der den ersten und dritten Teil des Traktates wiedergibt. Zur Bildersprache des Pariser Manuskriptes vgl. jüngst *Anne D. Hedeman*, *Pierre Salmon's Advice for a King*, in: *Gesta* 32/2 (1993), 113–123, die auf S. 123 eine Übersicht der 27 Miniaturen des Manuskriptes bietet, sowie *Brigitte Roux*, *Dialogues de Salmon et de Charles VI. Images du pouvoir et enjeux politiques*, Genf 1998; zur Biographie von Pierre Salmon vgl. *Guenée*, *Un meurtre* (Anm. 1), 210–215.

<sup>78</sup> Eine Passage zu Beginn von Salmons Text scheint explizit auf den Zusammenhang zwischen den beiden Traktaten hinzuweisen. Der Autor erinnert Karl VI. daran, daß er den Monarchen schon früher in den Pflichten des königlichen Amtes unterwiesen habe. Er nennt dabei einen Fürstenspiegel, den ein unbekannter Dominikaner im Auftrag einer seiner königlichen Vorgänger mit Namen Philipp im Jahr 1279 abgefaßt habe. Wenn Karl VI. sich also gewissenhaft über seine königlichen Pflichten unterrichten wolle, so solle er häufig diesen Fürstenspiegel konsultieren und sich dessen Lehren ins Gedächtnis einprägen (*Les demandes* [Ann. 77], 22).

die Machenschaften Ludwigs von Orléans zu durchkreuzen und den Schadenzauber gegen die königliche Person aufzuheben sucht. Mit ihren argumentativen Schwerpunkten setzen die ‚Demandes de Charles VI à Pierre Salmon‘ die früheren Reformmanifeste Johanns und insbesondere die ‚Justification‘ des Jean Petit fort<sup>79</sup>.

Die erste und die letzte Miniatur der ‚Demandes‘ formulieren explizit das burgundische Selbstverständnis, als wichtigster königlicher Berater die Reform an Stelle des Monarchen garantieren zu müssen. Die Darstellungen zeigen tatsächlich Karl VI. und Johann ohne Furcht in Person, um sie in eine bedeutsame Beziehung zueinander zu setzen. Das Widmungsbild (Abb. 6) zeigt auf der linken Seite den König, unter einem Thronhimmel mit königlichen Devisen sitzend, der gerade das Buch aus Salmons Händen empfängt. Die Bildkomposition macht deutlich, daß hinter Salmon als wahrer Auftraggeber des Textes und damit auch als „Lehrer“ des Königs Johann ohne Furcht steht. Karl VI. blickt nicht zum knieenden Kleriker hinab-, sondern über dessen Kopf hinweg geradeaus. Am rechten Bildrand, mit dem König auf Augenhöhe, befindet sich der Herzog von Burgund, erkennbar an den Hobeln und Richtlatten auf seinem Kleid. König und Herzog sind auf der Darstellung die beiden einzigen Figuren, die in direktem Blickkontakt stehen. Diese Anordnung räumt dem burgundischen Herzog eine herausragende und für Widmungsminiaturen recht ungewöhnliche Rolle ein, stellt sie doch die sonst übliche Darstellungsweise der königlichen Superiorität in Frage. Zwischen Karl VI. und dem Herzog findet ein Austausch statt: Johann partizipiert mittels Blick, aber auch mit dem Buch, das er durch den knieenden Kleriker dem König überreichen läßt, an der königlichen Autorität und wird zu deren Repräsentant. Mit seinem Hobelgewand macht er seinen Anspruch geltend, das monarchische Amt nunmehr selbst zu verkörpern, mit dem er sich hier bildlich bekleidet hat<sup>80</sup>.

In der Schlußminiatur des Traktates (Abb. 7) ist der Austauschvorgang vollzogen. Nicht nur ist der König aus dem Bild verschwunden, sondern Johann hat sich buchstäblich an seine Stelle gesetzt. Er ist in Zentralperspektive auf einem thronartigen Sessel zu sehen, einer Darstellungsart, die sonst nur Herrschaftspersonen vorbehalten ist. Ein roter Stoff bedeckt den Sitz und nimmt die Farbe des königlichen Sessels in der Widmungsminiatur wieder auf. Diesmal allerdings schmücken zahlreiche Hobel das rote Tuch. Vor dem burgundischen Herzog kniet nun der klerikale Autor, der von seinen Unterredungen mit dem König Bericht zu erstatten scheint. Im Namen

<sup>79</sup> Vgl. auch Hedeman, Pierre Salmon (Anm. 77), 120 – 121.

<sup>80</sup> Die Bildkomposition nimmt in so frappierender Weise die Rollenverteilung zwischen dem überragenden Ratgeber und dem schwachen Herrscher in den ersten beiden Miniaturen des ‚Livre de l’informacion‘ (Abb. 2 und 3) wieder auf, daß eine direkte Filiation in der Bildersprache der beiden Handschriften anzunehmen ist.

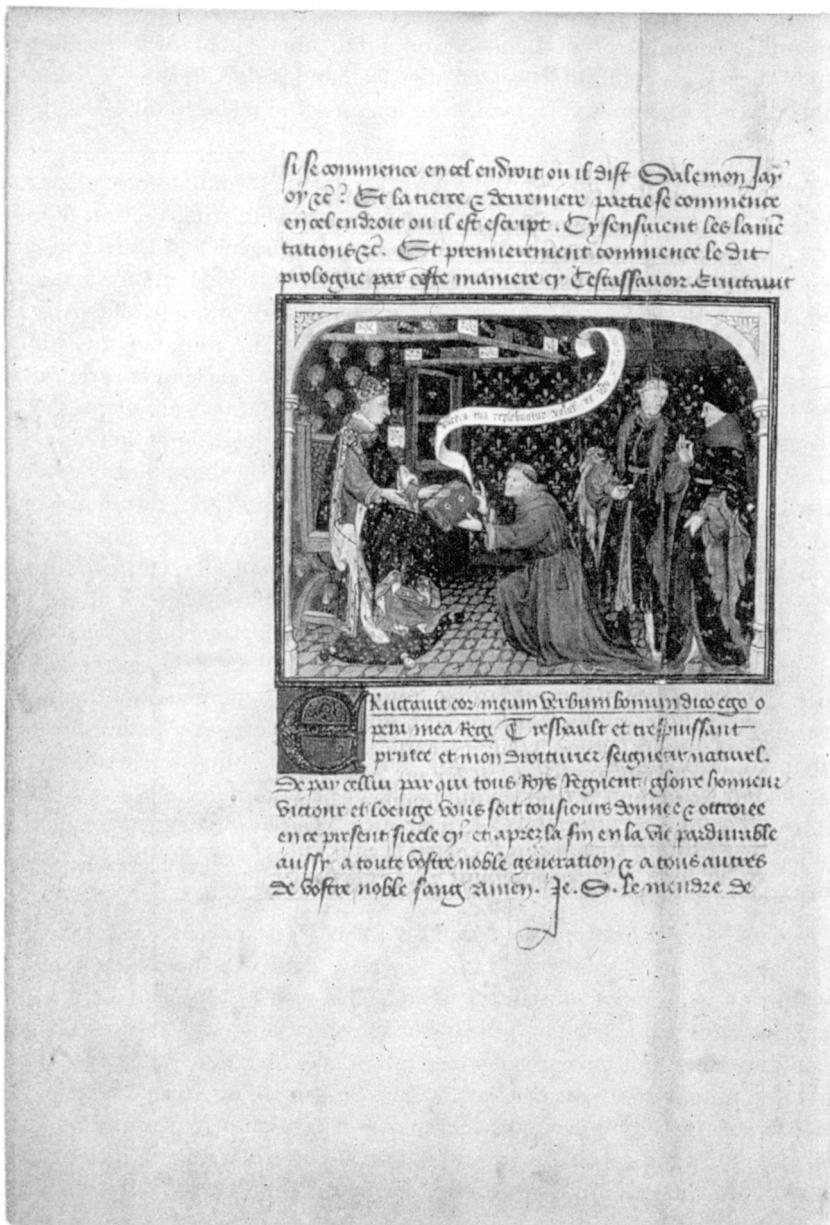


Abb. 6: Demandes de Charles VI à Pierre Salmon (1409 – 1410),  
Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. français 23279, fol. 1<sup>v</sup>.

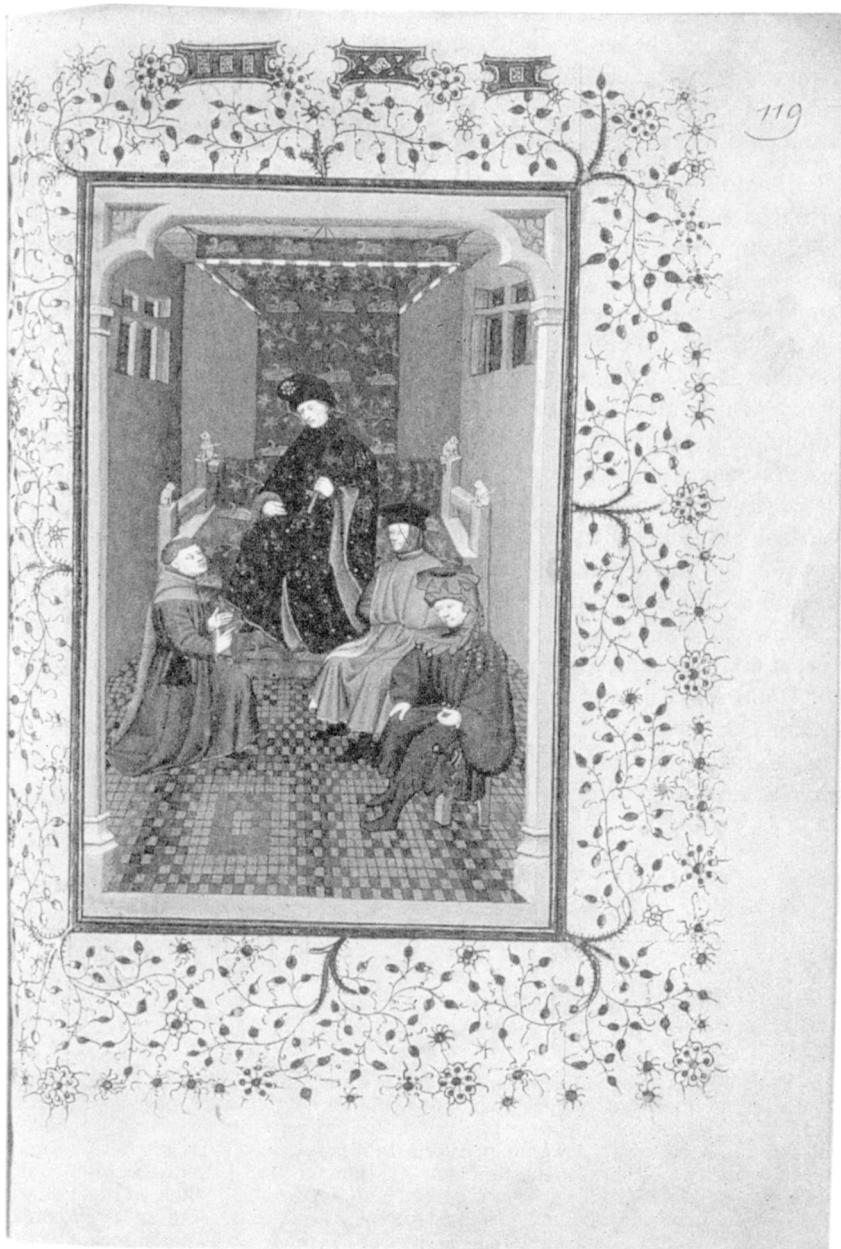


Abb. 7: *Demandes de Charles VI à Pierre Salmon* (1409 – 1410),  
Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. français 23279, fol. 119r.

der „réformation“ erklärt sich Johann ohne Furcht damit zum Repräsentanten der königlichen Autorität und setzt sich bildlich auf den Platz des Königs. Als Ausgangs- und Schlußpunkt führt der Hobel, der nur in der ersten und in der letzten Miniatur des Zyklus figuriert, die Bildargumentation zusammen.

Im Schlußbild drückt sich ein Selbstverständnis aus, an dem sich auch die nächsten beiden Herzöge von Burgund ausrichten werden. Sie verstehen sich als Repräsentanten und Verteidiger eines traditionelleren und deshalb echteren Königsprinzips, auf dessen Bewahrung das burgundische Herrschaftsverständnis gründet. Es mutet als Paradox der Geschichte an, daß die Grabplastik Johans in der Kartause von Champmol zu Dijon, die erst Karl der Kühne fertigstellen konnte, kurz vor dem Ende der Herzöge in Nancy dem Beginn burgundischer Zeichenmacht ein Denkmal setzte. Die skulpturische Eingliederung des Hobels in das repräsentative Programm des Grabmals – die Devise erscheint auf dem Kleid des liegend dargestellten Herzogs und auf den Arkaden des Sockels – zeugt nicht nur vom Bewußtsein der burgundischen Herzöge für das politische Potential der Zeichensprache. Die Tatsache, daß trotz der großen zeitlichen Verzögerung, mit der man die Grabplastik ausführte<sup>81</sup>, die Hobel so augenfällig einbezogen wurden, weist darauf hin, wie sehr gerade die Regierungszeit Johans ohne Furcht mit dem Gebrauch von semiotischen Strategien gleichgesetzt wurde. Die Hobel von Champmol funktionierten dabei als Signale, welche die Zeit Johans als Krieg der Zeichen in Erinnerung rufen und diesen Herzog von Burgund als Begründer der burgundischen Herrschaftssymbolik dem ewigen Gedächtnis erhalten sollten.

---

<sup>81</sup> Ein solches Grabmal hatte bereits Johann ohne Furcht bei Claus Sluters Neffen, Claus de Werve, in Auftrag gegeben. Die Arbeiten wurden aber wegen Johans Ermordung bei Montereau 1419 nie begonnen. Philipp der Gute beauftragte nach Werves Tod den Aragonesen Juan de la Huerta 1443 mit der Ausführung des Grabmals. Huerta verschwand aber nach ständigen Ausflüchten und Geldbittern 1462 spurlos aus Dijon, ohne das Werk auch nur begonnen zu haben. Schließlich wurde 1466 Antoine le Moiturier aus Avignon als Grabkünstler angestellt, legte im gleichen Jahr eine Skizze vor und führte sie in den folgenden Jahren auch aus: *Vaughan, John the Fearless* (Anm. 4), 153; *Henri Chabeuf*, Jean de la Huerta, Antoine le Moiturier et le tombeau de Jean sans Peur, in: *Mémoires de l'Académie des sciences, arts et belles-lettres de Dijon. 4<sup>e</sup> série*, 2 (1890–91), 137–272, sowie *Françoise Baron*, *Les tombeaux des Ducs de Bourgogne*, in: *Claus Sluter en Bourgogne. Mythe et représentations*, Dijon 1990, 39–46.

## **Autorenverzeichnis**

*Groebner, Valentin, PD Dr., European University Institute, Via dei Roccetini 9, I-50016 San Domenica di Fiesole, Italien*

*Lenz, Matthias, Fakultät für Geschichte und Philosophie, Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, D-33501 Bielefeld*

*Neumann, Friederike, Fakultät für Geschichte und Philosophie, Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, D-33501 Bielefeld*

*Rexroth, Frank, Prof. Dr., Fakultät für Geschichte und Philosophie, Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, D-33501 Bielefeld*

*Schnitzler, Norbert, Dr., Historisches Seminar, Philosophische Fakultät der TU Chemnitz, Reichenhainer Straße 39, D-09107 Chemnitz*

*Schreiner, Klaus, Prof. Dr., Fakultät für Geschichte und Philosophie, Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, D-33501 Bielefeld*

*Signori, Gabriela, PD Dr., Fakultät für Geschichte und Philosophie, Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, D-33501 Bielefeld*

*Slanicka, Simona, Dr., Fakultät für Geschichte und Philosophie, Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, D-33501 Bielefeld*